

Bundesgesetzblatt

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1951	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
16. 8. 51	Zolltarifgesetz	527

Zolltarifgesetz.

Vom 16. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zolltarif

Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) ist der nachstehende Zolltarif.

§ 2

Erläuterungen zum Zolltarif

Die Erläuterungen zum Zolltarif sind die Durchführungsvorschriften zum Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 3 des Zollgesetzes.

§ 3

Obertarif

Als Obertarif im Sinne des § 55 Absatz 1 des Zollgesetzes gilt der nachstehende Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze für die zollbaren Waren werden verdreifacht; der Mindestzollsatz beträgt bei wertzollbaren Waren 10 vom Hundert des Wertes.
2. Zollfreie Waren unterliegen einem Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes.

§ 4

Änderung des Zolltarifs

Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung

1. Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben;
2. den Zoll für zollbare Waren bis auf das Dreifache des tarifmäßigen Zollsatzes erhöhen und den Zoll für tarifmäßig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

Artikel II

Vorschriften über die Wertverzollung

§ 5

Zollwert

- (1) Der Zoll für wertzollbare Waren wird nach ihrem Zollwert bemessen.
- (2) Zollwert ist der Normalpreis (§ 6). Als Zollwert kann nach Maßgabe des § 7 auch der Rechnungspreis gelten.

§ 6

Normalpreis

(1) Normalpreis ist der Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 ZG) erzielt werden kann.

(2) Der Normalpreis bestimmt sich nach der Menge der zur Abfertigung gestellten Ware. Handelsübliche Mengenrabatte sind bei der Bildung des Normalpreises zu berücksichtigen.

(3) Der Normalpreis umfaßt die Kosten (§ 9 Absatz 1), die den Verkauf der Ware und ihre Lieferung an den Käufer bis zum Einfuhrort belasten.

(4) Im Normalpreis ist einbegriffen das Recht zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters, des Warenzeichens, des Urheberrechts, des Vervielfältigungs- oder Bearbeitungsrechts an den Waren, wenn die eingeführten Waren Gegenstand eines solchen Rechtes sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ware erst nach der Einfuhr mit einem Warenzeichen versehen werden soll.

§ 7

Rechnungspreis

(1) Die Zollbehörde kann als Zollwert den Rechnungspreis gelten lassen, wenn er nach den Bedingungen und Umständen des Handelsgeschäfts als Normalpreis angesehen werden kann.

(2) Dem Rechnungspreis sind insbesondere die im § 6 Absatz 3 aufgeführten Kosten, soweit sie nicht im Rechnungspreis enthalten sind, und außergewöhnliche Preisnachlässe (z. B. für Alleinvertreter) hinzuzurechnen.

§ 8

Verkauf zum freien Marktpreis

(1) Ein Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern liegt vor, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die Zahlung des Kaufpreises stellt die einzige Leistung des Käufers dar;
2. der vereinbarte Preis ist nicht beeinflusst durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen ver-

traglicher oder außervertraglicher Art — abgesehen von denjenigen, die auf dem vorliegenden Geschäft selbst beruhen — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person;

3. kein Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Ware kommt unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute.

(2) Zwei Personen gelten miteinander als geschäftlich verbunden, wenn eine von ihnen irgendwie am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist, mag es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handeln.

§ 9

Kosten

(1) Zu den im § 6 Absatz 3 aufgeführten Kosten gehören insbesondere:

Transportkosten,

Versicherungskosten,

Kommissionskosten,

Maklergebühren,

Kosten, die im Ausland entstanden sind für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren ins Einfuhrland erforderlichen Urkunden,

Abgaben, die außerhalb des Einfuhrlandes zu entrichten sind, ausschließlich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist,

Kosten der Umschließungen (Arbeitslöhne, Verpackungsmaterial und andere Kosten), soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist,

Ladekosten.

(2) Die Einfuhrabgaben sind in den Zollwert nicht einzurechnen.

§ 10

Einfuhrort

Als Einfuhrort gilt der Ort der ersten Zollstelle.

§ 11

Umrechnungskurs

Ausländische Preis- und Wertangaben sind nach dem geltenden amtlichen Tageskurs umzurechnen.

§ 12

Durchschnittswerte

(1) Die Bundesregierung kann Durchschnittswerte auf der Grundlage des Normalpreises (§ 6 Absatz 1) festsetzen. Die Durchschnittswerte sind nur anzuwenden, wenn ein Rechnungspreis (§ 7 Absatz 1) nicht ermittelt werden kann.

(2) Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des Rechnungspreises.

Artikel III

Vorschriften über die Tarifierung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren

§ 13

Gemenge

(1) Gemenge von Waren, die aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen bestehen, werden, wenn eine Aussonderung der Anteile untunlich erscheint oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, wie folgt tarifiert:

1. wenn alle Bestandteile zollfrei oder mit gleichen Zollsätzen belegt sind, nach derjenigen Tarifstelle, unter die der gewichtsmäßig vorherrschende Bestandteil fällt;
2. wenn ein Bestandteil zollbar ist, nach der Tarifstelle dieses Bestandteils;
3. wenn mehrere Bestandteile mit ungleichen Zollsätzen belegt sind, nach der Tarifstelle des Bestandteils, die zur höchsten Zollbelastung führt.

(2) Bestandteile, deren Menge unerheblich ist, bleiben außer Betracht.

§ 14

Gemische

(1) Gemische von Flüssigkeiten sowie Gemische von Flüssigkeiten und festen Stoffen werden wie Gemenge tarifiert.

(2) Wäßrige Lösungen chemischer Stoffe werden wie die gelösten Stoffe tarifiert, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15

Zusammengesetzte Waren

Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Erzeugnissen durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, werden nach dem Bestandteil tarifiert, der den Charakter der Ware bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Ware der Tarifstelle desjenigen Bestandteils zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt.

§ 16

Andere nicht erfaßte Waren

Für andere Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

Artikel IV

Vorschriften gegen Preisdumping und Subventionen

§ 17

Antidumping- und Ausgleichzölle

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung:

- a) von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Antidumpingzoll erheben bis zur Höhe des Betrages der Dumpingspanne;
- b) von Waren, für deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird, zusätzlich einen Ausgleichzoll erheben bis zur Höhe des geschätzten Betrages der Prämie oder der Subvention.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 18

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs zu geben;
2. Vorschriften zu erlassen über den Obertarif, die Wertverzollung und die Zollbehandlung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren, soweit diese Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind;
3. Durchschnittswerte festzusetzen (§ 12 Absatz 1);
4. Vorschriften über die Erhebung der im § 17 bezeichneten Zölle zu erlassen.

§ 19

Geltung des Gesetzes im Lande Berlin

Dieses Gesetz und die erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2

seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 20

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. August 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Niklas

Zolltarif

— Inhaltsverzeichnis s. S. 735 bis 738 —

Allgemeine Tarifierungsvorschriften

1. Die einzelnen Abschnitte und Kapitel enthalten in der Regel nicht sämtliche Waren, die nach den Überschriften dorthin gehören. In diesen Fällen sind die Waren, die ausgenommen sind, meistens in den allgemeinen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln aufgeführt. Diese Aufzählungen sind nicht erschöpfend.

2. Begriffsbestimmungen gelten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in allen Teilen des Tarifs.

Enthält der Tarif keine Begriffsbestimmung, so ist für die Auslegung eines Warenbegriffs die Verkehrsanschauung maßgebend.

3. Kommen für die Einreihung von Waren mehrere Tarifstellen in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Waren, die für mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, weil sie verschiedene Verwendungszwecke haben, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die dem hauptsächlichsten Verwendungszweck entspricht, im Zweifelsfall der Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung;
- b) in allen anderen Fällen geht die Tarifstelle mit der genaueren Warenbezeichnung den anderen Tarifstellen vor. Ist es zweifelhaft, welche Bestimmung die genauere ist, so geht die Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung vor.

4. Bestimmt sich die Tarifstelle nach der Höhe des Zolles, so sind bei der Ermittlung nur die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

5. Bei der Tarifierung bleiben außer Betracht:

- a) ganz unwesentliche Teile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Klammern, Schlösser, Schließhaken, Ösen, Scharniere, Riegel, Verstärkungsecken, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke;
- b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Verzierungen, die nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden sind;
- c) Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmennamen, Angaben über Ursprungsland, Warensorte, Maße und Fassungsvermögen, Eichzeichen und Skalazeichen, alle diese, wenn sie keine Verzierungen darstellen.

6. Unfertige und unvollständige Waren werden, wenn ihre Bestimmung erkennbar und nichts anderes vorgeschrieben ist, wie die fertigen und vollständigen Waren tarifiert.

7. Waren, die in ihre Bestandteile zerlegt sind, werden wie die zusammengesetzten Waren tarifiert, wenn die ein Ganzes bildenden Bestandteile in einer Sendung zusammen eingehen und nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn nur unwesentliche Teile fehlen.

8. Zubehörteile und Ersatzstücke werden wie die Ware tarifiert, zu der sie gehören, wenn sie mit der Ware in einer Sendung eingehen, ihr nach Art und Menge entsprechen, üblicherweise zusammen mit der Ware verkauft werden und ihr Preis im Kaufpreis eingegriffen ist.

9. Handelsübliche Etuis, Kästchen, Mappen, Taschen und dergleichen (z. B. für Eßbestecke, Ferngläser, Mikroskope, Uhren, Musikinstrumente, Waffen, Sportgeräte) werden wie die Waren tarifiert, zu denen sie gehören, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt I</p> <p>Tiere und tierische Erzeugnisse</p> <p>Kapitel 1</p> <p>Lebende Tiere</p> <p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kap. 3) und Mikrobenkulturen (Kap. 30).</p>		
01 01	<p>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:</p> <p>A - Pferde</p> <p>B - Esel</p> <p>C - Maultiere und Maulesel</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Pferde und Esel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung</p> <p>2. Pferde zum Schlachten unter Zollsicherung</p>	<p>20</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>frei</p> <p>10</p>
01 02	<p>Rinder, einschließlich Büffel, lebend:</p> <p>A - Kälber</p> <p>B - Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen)</p> <p>C - Stiere</p> <p>D - Kühe</p> <p>E - Ochsen</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Rinder zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung</p> <p>2. Kälber sind junge Rinder, die noch keinen ihrer acht Milchschnidezähne verloren haben.</p> <p>3. Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen) sind Rinder, die im Unterkiefer nicht mehr als drei bleibende Schnidezähne haben.</p>	<p>15</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>frei</p>
01 03	<p>Schweine, lebend, im Stückgewicht:</p> <p>A - von 35 kg oder weniger</p> <p>B - von mehr als 35 kg</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Schweine zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung</p>	<p>15</p> <p>15</p> <p>frei</p>
01 04	<p>Schafe und Ziegen, lebend:</p> <p>A - Schafe</p> <p>B - Ziegen</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Schafe zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung</p>	<p>15</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
01 05	<p>Geflügel, lebend:</p> <p>A - Tauben:</p> <p>1 - Brieftauben</p> <p>2 - andere</p> <p>B - anderes</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Geflügel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung</p>	<p>frei</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
01 06	Andere lebende Tiere: A - Hauskaninchen B - Wild und andere Tiere Anmerkung. Hauskaninchen zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	10 frei frei
Kapitel 2		
Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Därme, Blasen und Magen von Tieren, Viehblut (Kap. 5); b) tierische Fette (Kap. 15); jedoch bleiben Schweinespeck und nichtgepreßtes oder nichtausgeschmolzenes anderes Schweine- und Geflügelfett in diesem Kapitel; c) Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist (z. B. in Terrinen, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 16). 2. Fleisch von Meeressäugtieren oder Schildkröten sowie Froschschenkel fallen je nach Beschaffenheit unter Nr. 02 04 oder Nr. 02 06 - D.		
02 01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A - Fleisch: 1 - von Schweinen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln 2 - von Rindern, einschließlich Büffeln, von Schafen oder Ziegen B - Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall Anmerkungen. 1. Unter diese Nummer fallen auch nichtlebende Tiere, zum Genuß verwendbar. 2. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung	25 20 20 frei
02 02	Geflügel, nicht lebend, auch Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Geflügel, mit Ausnahme der Lebern, frisch, gekühlt oder gefroren	20
02 03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, gedämpft oder gekocht	20
02 04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, vorstehend weder genannt noch inbegriffen, frisch, gekühlt oder gefroren Anmerkungen. 1. Unter diese Nummer fallen auch nichtlebende Tiere, zum Genuß verwendbar. 2. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung	20 frei
02 05	Schweinespeck, nicht durchwachsen, und anderes Schweinefett; Geflügelfett: A - frisch B - gekühlt oder gefroren C - gesalzen, gedörst, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet Anmerkung. Durchwachsener Schweinespeck fällt, wenn er frisch, gekühlt oder gefroren ist, unter Nr. 02 01 - A - I, wenn er gesalzen, gedörst, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet ist, unter Nr. 02 06 - C.	25 25 25
02 06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall aller Art, mit Ausnahme der Geflügellebern, gesalzen, gedörst, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet: A - von Rindern B - von Schafen oder Ziegen C - von Schweinen D - von anderen Tieren Anmerkung. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung	25 25 30 25 frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 3		
Fische, Krebstiere und Weichtiere		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Meeressäuger (Kap. 1) und Fleisch von Meeressäugern (Kap. 2);		
b) nichtlebende Fische, Krebstiere und Weichtiere, zum Genuß nicht verwendbar (Kap. 5);		
c) Kaviar und Kaviarersatz (Kap. 16);		
d) Fische, Krebstiere und Weichtiere, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist, (z. B. in Terrinen, Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 16).		
03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A - Süßwasserfische:	
	1 - Lachse	15
	2 - Forellen	25
	3 - andere	15
	B - Seefische:	
	1 - ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets:	
	a - Heringe	5
	b - Sprotten (<i>Clupea sprattus</i>)	frei
	c - andere	10
	2 - Filets	15
03 02	Fische, nur gesalzen, getrocknet oder geräuchert:	
	A - gesalzen oder getrocknet:	
	1 - ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets	12
	2 - Filets:	
	a - Kabeljau (Dorsch), Seelachs, Heilbutt und Schellfisch	15
	b - Heringe	15
	c - andere	15
	B - geräuchert:	
	1 - Heringe	20
	2 - andere	20
Anmerkung zu Nr. 03 01 und 03 02.		
Fischlebern, genießbarer Fischrogen und genießbare Fischmilch werden je nach Art und Beschaffenheit wie die nicht namentlich genannten Fische (Fische, andere) behandelt.		
03 03	Krebstiere, Weichtiere, einschließlich Muscheln, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen, getrocknet oder nur gekocht:	
	A - Langusten und Hummern	40
	B - Krabben, Garnelen und andere Krebstiere	35
	C - Austern:	
	1 - Austernsetzlinge	frei
	2 - andere	40
	D - Schnecken und andere Weichtiere, einschließlich Muscheln	15
Anmerkung.		
Austernsetzlinge sind:		
a) flache Austern mit einem Durchmesser von weniger als 5 cm;		
b) sogenannte portugiesische Austern mit einem Durchmesser von weniger als 6 cm und mit einem Gewicht von höchstens 35 kg je 1000 Stück.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 4		
Milch und Molkeerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig		
04 01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	25
04 02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:	
	A - flüssig oder teigartig	35
	B - fest (z. B. in Blöcken oder als Pulver)	25
	Anmerkungen zu Nr. 04 01 und 04 02.	
	1. Unter Milch ist zu verstehen: Vollmilch, entrahmte Milch, Molke, Buttermilch, Milchserum, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch besondere Verfahren gegorene Milch.	
	2. Milch und Rahm, pasteurisiert, sterilisiert oder peptonisiert werden wie frische Milch und frischer Rahm nach Nr. 04 01 behandelt.	
04 03	Butter	25
04 04	Käse und Quark	30
04 05	Hühnereier und andere Vogeleier sowie Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:	
	A - Eier in der Schale	15
	B - Eier ohne Schale (Eiweiß und Eigelb) sowie Eigelb:	
	1 - nicht gezuckert:	
	a - zum Genuß nicht verwendbar oder unverwendbar gemacht	frei
	b - zum Genuß verwendbar	10
	2 - gezuckert	10
04 06	Natürlicher Honig	40
	Anmerkung.	
	Honig in Einfuhrmengen von jeweils mehr als 1 000 kg zur Verarbeitung zu Honig- oder Lebkuchen in Industriebetrieben, die ausschließlich oder überwiegend Honig- oder Lebkuchen herstellen, unter Zollsicherung	frei
Kapitel 5		
Rohstoffe und rohe Erzeugnisse tierischen Ursprungs		
	Allgemeine Anmerkung.	
	Ausgenommen von diesem Kapitel sind:	
	a) genießbare rohe Erzeugnisse (Kap. 2 bis 4); jedoch bleiben Därme, Blasen und Magen von Tieren auch dann in diesem Kapitel, wenn sie zur menschlichen Ernährung bestimmt sind;	
	b) Häute und Felle (Kap. 41). Rohe, gereinigte oder nur für den Versand haltbar gemachte Vogelbälge und Teile davon mit Federn fallen in dieses Kapitel, zugerichtete oder montierte dagegen in das Kap. 67;	
	c) Pelzfelle (Kap. 43);	
	d) Spinnstoffe tierischen Ursprungs (Kap. 50 und 51);	
	e) Pinselköpfe aus Borsten oder Tierhaaren (Kap. 96)	
05 01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet	frei
	Anmerkung.	
	Menschenhaare in Bündeln, nach Längen geordnet, jedoch nicht gleichgerichtet, gelten noch als rohe Menschenhaare.	
05 02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinselwaren, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
05 03	Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle: A - roh, gewaschen, entfettet, gebleicht, gefärbt oder in anderer Weise zugerichtet, nicht gekrollt: 1 - roh, gewaschen oder entfettet 2 - anderes B - gekrollt, auch auf Unterlagen	frei 2 3
05 04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder getrocknet	5
05 05	Abfälle von Fischen, Krebs- oder Weichtieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Fische, Krebs- oder Weichtiere, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar: A - Fischblasen, roh oder nur getrocknet; Schuppen von Weißfischen oder ähnlichen Fischen, frisch oder haltbar gemacht, aber nicht in Lösungsmitteln B - Garnelen, zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert; Kleinfische bis zu 6 cm Länge, getrocknet C - andere Anmerkung. Fischmehl, gemahlene Garnelen und andere gemahlene Krebstiere fallen unter Nr. 23 01.	frei 20 10
05 06	Flechten, Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen	frei
05 07	Federn und Teile davon, auch Daunen; Vogelbälge und Teile davon mit Federn: A - Bettfedern und Daunen: 1 - roh 2 - nur gereinigt oder gebleicht, nicht gefärbt B - Vogelbälge und Teile davon mit Federn, roh oder gereinigt, auch nur für den Versand haltbar gemacht C - Federn und Flügel zu Schmuckzwecken und andere Federn, roh oder nur gereinigt, weder gebleicht noch gefärbt D - Federkiele, unbearbeitet oder nur gereinigt	frei 10 10 10 frei
05 08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, mit Säure behandelt oder von der Gelatine befreit, auch zerkleinert oder in Pulverform: A - Knochenmehl mit einer Siebfeinheit bis zu 3 mm B - andere	10 frei
05 09	Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh, nur abgeschnitten, gespalten oder gestreckt; Mehl und Abfälle davon; Barten von Walen aller Art (Fischbein), auch entfettet, geschabt, geputzt oder gerissen, aber nicht weiterbearbeitet	frei
05 10	Elfenbein und andere Tierzähne; Mehl, Schnitzel und Abfälle davon Anmerkung. Als Elfenbein im Sinne des Zolltarifs gelten die Stoßzähne des Elefanten, des Mammuts, des Narwals, die Hörner des Nashorns, die Hauer des Walrosses und des Ebers sowie der Schnitzstoff von anderen tierischen Zähnen.	frei
05 11	Schildpatt (Rückenschilde, abgelöste Platten, Klauen, Schnitzel und Abfälle), auch flachgedrückt oder gespalten	frei
05 12	Korallen und dergleichen, roh oder nur zugerichtet, aber nicht bearbeitet; Muschelschalen (leere Muscheln), roh, auch entrindet, in Pulverform oder zersägt	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
05 13	Meerschwämme: A - roh oder nur gewaschen B - bearbeitet	frei 15
05 14	Grauer Amber, Bibergeil, Moschus, Zibet, Spanische Fliegen und andere tierische Grundstoffe, zur Herstellung von Arzneiwaren oder Riechmitteln geeignet	frei
05 15	Andere tierische Stoffe, roh; andere nichtlebende Tiere als Fische, Krebstiere und Weichtiere, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar: A - Fischeier, zum Genuß nicht geeignet: 1 - für Zuchtzwecke (lebende, befruchtete Eier) 2 - andere B - andere Anmerkung. Fischeier zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	15 frei frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt II</p> <p>Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</p> <p>Kapitel 6</p> <p>Lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei</p> <p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) eßbare Pflanzen, Wurzeln, Zwiebeln und Knollen, sowie pflanzliche Futtermittel (Kap. 7 und 12); b) Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch (Kap. 12); frische und getrocknete Pflanzen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken bleiben jedoch in diesem Kapitel.</p>		
06 01	<p>Bulben, Knollen, Zwiebeln, Luftwurzeln (ausgenommen die Wurzeltriebe des Zierspargels) und Wurzelstöcke von Blüten- oder Blattpflanzen:</p> <p>A - nicht im Wachstum begriffen</p> <p>B - im Wachstum begriffen, auch in Blüte</p>	<p>15</p> <p>35</p>
06 02	<p>Lebende Pflanzen und Wurzeln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser:</p> <p>A - Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - Reben, auch veredelt</p> <p>2 - Bäume und Sträucher</p> <p>3 - Edelrosen und Rosenwildlinge:</p> <p> a - Veredelungsunterlagen für Edelrosen</p> <p> b - andere</p> <p>4 - andere:</p> <p> a - ohne Blüten oder Knospen</p> <p> b - mit Blüten oder Knospen</p>	<p>15</p> <p>frei</p> <p>25</p> <p>20</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>35</p>
<p>Anmerkung: Knospen gelten als solche nur dann, wenn sie schon die Farbe der Blüte erkennen lassen</p>		
06 03	<p>Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt</p>	<p>35</p>
<p>Anmerkung: Knospen gelten als solche nur dann, wenn sie schon die Farbe der Blüte erkennen lassen.</p>		
06 04	<p>Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser und Moos, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603:</p> <p>A - frisch, getrocknet, auch geschwefelt</p> <p>B - gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt</p>	<p>frei</p> <p>35</p>
<p>Anmerkung zu Nr. 06 03 und 06 04. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, werden je nach Beschaffenheit wie Waren der Nrn. 06 03 oder 06 04 behandelt.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 7		
Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Zuckerrüben, Zichorienwurzeln, Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken (Kap. 12);		
b) Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist — z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen — (Kap. 20).		
07 01	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:	
	A - Pilze:	
	1 - Champignons	35
	2 - andere	10
	B - Trüffeln, auch in Stücken	35
	C - Oliven und Kapern	30
	D - Tomaten	35
		jedoch mindestens für 100 kg 10 DM
	E - Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch	20
		jedoch mindestens für 100 kg 6 DM
	F - Kartoffeln	35
	G - Spargel	25
		jedoch mindestens für 100 kg 25 DM
	H - Artischocken	25
	I - Kohl:	
	1 - Blumenkohl	25
		jedoch mindestens für 100 kg 12 DM
	2 - Rosenkohl	20
	3 - Rot-, Weiß-, Wirsing- und Spitzkohl	30
		jedoch mindestens für 100 kg 5 DM
	4 - anderer	30
	K - Spinat, Sauerampfer, Chikoree (z. B. Witloof) und andere Salate:	
	1 - Kopfsalat	30
		jedoch mindestens für 100 kg 12 DM
	2 - Spinat, Endiviensalat und Kochsalat	20
		jedoch mindestens für 100 kg 10 DM
	3 - andere	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(0701)	L - Karotten, weiße Rüben, Salatrüben, Schwarzwurzeln und andere ähnliche eßbare Wurzeln: 1 - Karotten und Möhren 2 - andere M - Hülsengemüse, auch ausgelöst N - Gurken aller Art, Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen: 1 - Gurken 2 - andere O - Porree (Lauch) P - andere Anmerkung: Kartoffeln zur Herstellung von Stärke oder Kartoffelflocken unter Zollsicherung	 25 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 25 25 jedoch mindestens für 100 kg 12 DM 30 jedoch mindestens für 100 kg 18 DM 30 20 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM 30 frei
07 02	Gemüse und andere Küchengewächse, gefroren	35
07 03	Gemüse und andere Küchengewächse in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen: A - Oliven B - Kapern C - Tomaten D - Zwiebeln E - Gurken aller Art F - andere	 30 30 25 20 30 35
07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigen Verfahren getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten: A - ungemischt: 1 - Trüffeln 2 - Kartoffeln 3 - andere B - untereinander gemischt (Julienne)	 35 15 35 35
07 05	Hülsenfrüchte, trocken, ganz, geschält oder zerkleinert, nicht gemahlen: A - Bohnen aller Art B - Kichererbsen C - andere Erbsen: 1 - ganz 2 - geschält oder zerkleinert D - Linsen E - andere Anmerkung: Hülsenfrüchte in Einzelpackungen mit einem Gewicht der Packung von 1 kg oder weniger ...	 10 5 15 20 5 10 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
07 06	Wurzeln und Knollen von Mandioka (Manihot, Maniok), Arrowroot (Maranta, Pfeilwurz), Salep, Topinambur, süßen Bataten und andere ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken	frei
Kapitel 8		
Eßbare Früchte und eßbare Fruchtschalen		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind eßbare Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist — z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen — (Kap. 20);		
2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte behandelt.		
08 01	Früchte aus tropischen Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A - Datteln B - Bananen C - Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne D - Paranüsse, Anakardien (Akajounüsse) und ähnliche Früchte E - Ananas F - andere	10 10 10 10 20 10
Anmerkung. Kopra fällt unter Nr. 12 01 - B.		
08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A - Apfelsinen: 1 - bittere (Pomeranzen) 2 - andere B - Mandarinen C - Clementinen D - Zitronen E - Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits) F - Zedratfrüchte G - andere	16 16 16 16 16 16 16
08 03	Feigen: A - frisch B - getrocknet	10 10
08 04	Weintrauben: A - frisch: 1 - Tafeltrauben 2 - Keltertrauben und andere Trauben	25 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(0804)	B - getrocknet: 1 - Korinthen 2 - andere	 15 15
08 05	Schalenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A - Mandeln: 1 - frisch 2 - getrocknet B - Haselnüsse C - Walnüsse D - Eßkastanien (Maronen) E - Pistazien und andere	 10 10 10 10 10 10
08 06	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch: A - Äpfel B - Birnen: 1 - Mostbirnen 2 - andere C - Quitten	 25 jedoch mindestens für 100 kg 9 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 3 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 10
08 07	Steinobst, frisch: A - Aprikosen B - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen C - Kirschen und Weichseln D - Pflaumen und Zwetschgen E - anderes	 10 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 15 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM 20 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
08 08	Beeren, frisch: A - Erdbeeren B - Johannisbeeren und Himbeeren. 1 - schwarze Johannisbeeren 2 - andere C - Preiselbeeren und Heidelbeeren D - andere	20 jedoch mindestens für 100 kg 20 DM
08 09	Melonen und andere frische Früchte, in den vorstehenden Nummern 0801 bis 0808 weder genannt noch inbegriffen	20
08 10	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren Anmerkung. Pülpe zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	35 10
08 11	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen: A - Apfelsinen und andere Orangen B - Zedratfrüchte C - Aprikosen D - andere	10 10 10 10
08 12	Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten: A - Äpfel und Birnen B - Aprikosen C - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen D - Pflaumen und Zwetschgen E - Preiselbeeren und Heidelbeeren F - andere Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen und anderen Früchten, frisch, gefroren, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, oder getrocknet	10 10 10 10 10 10 frei
<p>Kapitel 9</p> <p>Kaffee, Tee, Mate und Gewürze</p> <p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) ungemahlene Pfefferfrüchte der Gattung »Capsicum« ohne brennenden Geschmack (Kap. 7); b) Kubebenpfeffer der Art »Cubeba officinalis Miquel« (Kap. 12); c) Vanillezucker (Kap. 17).</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
09 06	Zimt und Zimtblüten: A - nicht gemahlen, auch in Bruchstücken B - gemahlen	25 35
09 07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel): A - nicht gemahlen, nicht zerkleinert B - gemahlen oder sonst zerkleinert	15 jedoch mindestens für 100 kg 75 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 115 DM
09 08	Muskatnüsse, auch mit Schale, Muskatblüten; Amomen und Kardamomen: A - Muskatnüsse und Muskatblüten: 1 - nicht gemahlen, auch in Bruchstücken 2 - gemahlen B - Amomen und Kardamomen: 1 - nicht gemahlen, auch gebrochene Fruchtkerne 2 - gemahlen	25 35 25 35
09 09	Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholderbeeren: A - Sternanis: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert B - Kümmel aller Art: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert C - Anis, Fenchel und Koriander: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10 jedoch mindestens für 100 kg 150 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 225 DM 10 jedoch mindestens für 100 kg 20 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM 10 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(09 09)	D - Wacholderbeeren: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10 jedoch mindestens für 100 kg 8 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 10 DM
09 10	Safran und andere Gewürze: A - Safran: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert B - andere: 1 - nicht gemahlen, nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	15 jedoch mindestens für 100 kg 100 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 150 DM 15 jedoch mindestens für 100 kg 75 DM 25 jedoch mindestens für 100 kg 115 DM
Kapitel 10 Getreide		
Allgemeine Anmerkung. Dieses Kapitel umfaßt nur unbearbeitete Körner mit Ausnahme von geschältem oder poliertem Reis.		
10 01	Weizen, Spelz und Mengkorn Anmerkung. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung	20 frei
10 02	Roggen	20
10 03	Gerste	frei
10 04	Hafer	frei
10 05	Mais	frei
10 06	Reis, auch Bruchreis: A - in Strohülle (ungeschält) B - geschält: 1 - nicht poliert 2 - poliert	5 frei 25
Anmerkung. Reis und Bruchreis zur Herstellung von Stärke, Quellmehl oder Suppenerzeugnissen unter Zollsicherung		
10 07	Buchweizen, Hirse, Dari (Milocorn), Kanariensaat und andere Getreidearten	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 11		
Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl; Kleber und Klebermehl		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Mehl von Ölsaaten und Ölfrüchten, Hopfenmehl und andere Mehlartern des Kapitels 12;		
b) Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, für den diätetischen oder pharmazeutischen Gebrauch besonders zubereitet (Kap. 18, 19 und 30);		
c) Müllereierzeugnisse, erhitzt oder geröstet (Kap. 19);		
d) Kaffee-Ersatz aus gebranntem Malz (Kap. 21);		
e) Stärke, Stärkemehl, geröstet (Kap. 35).		

11 01	Mehl aus Getreide:	
	A - aus Weizen, Spelz oder Mengkorn	Zollsatz für Weizen + 15
	B - aus Roggen	Zollsatz für Roggen + 15
	C - aus Gerste	12
	D - aus Hafer	12
	E - aus Mais	12
	F - aus Reis	30
	G - aus anderem Getreide	20
11 02	Grütze, Grieß; Körner, geschrotet, perlformig oder gequetscht (Flocken); eßbare Getreidekeime:	
	A - von Weizen, Spelz oder Mengkorn	Zollsatz für Weizen + 15
	B - von Gerste	15
	C - von Hafer	15
	D - von Mais	15
	E - von anderem Getreide, mit Ausnahme von geschältem Reis und Bruchreis ..	15
11 03	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nr. 07 05	15
11 04	Mehl aus Früchten und Fruchtschalen des Kapitels 8	10
11 05	Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgrieß, Kartoffelsago, Kartoffelflocken und Preßkartoffeln (Kartoffelbrei)	30
11 06	Mehl und Grieß, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Mehl aus Tapiokawurzeln	frei
	B - anderes Mehl sowie Grieß	25
11 07	Malz, auch geröstet	20
11 08	Stärke und Stärkemehl	25
11 09	Kleber und Klebermehl (Gluten und Glutenmehl), auch geröstet	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 12		
Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Oliven (Kap. 7 und 20);		
b) Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne zum Genuß (Kap. 8);		
c) zubereitetes Senfmehl (Kap. 21);		
d) Pflanzen, Pflanzenteile, Körner und Früchte der Nr. 12 07, untereinander gemischt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 30, 33 und 38).		
2. Die in Nr. 12 03 genannten Samen und Früchte gelten ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck stets als Samen und Früchte zur Aussaat. Hülsenfrüchte der Nr. 07 05, Samen von Gewürzen und andere Erzeugnisse des Kapitels 9, Getreide (Kap. 10), Ölsaaten (Nr. 12 01) und Samen der Nr. 12 07 fallen nicht unter die Nr. 12 03. Sie bleiben ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck bei ihren Tarifstellen.		
—		
12 01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet: A - Erdnüsse B - Kopra C - Palmfrüchte und Palmkerne D - Sojabohnen E - Rizinus-, Pulguera-, Marfourair- und Mowrasaaten F - Leinsaat G - Senfsaat H - Raps und Rübsen I - Mohnsaaten und Nigersaat K - Baumwollsaat L - Sesam M - andere	frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei
	Anmerkung. Ölsaaten und ölhaltige Früchte in Einzelpackungen mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	15
12 02	Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten: A - aus Sojabohnen: 1 - nicht entölt 2 - entölt B - anderes	25 frei frei
	Anmerkung. Als entölt ist Sojabohnenmehl mit einem Ölgehalt von höchstens 7% zu behandeln.	
12 03	Samen und Früchte zur Aussaat, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Rübensamen: 1 - Zuckerrübensamen 2 - andere B - Grassamen und andere Samen für Wiesen oder für den Feldfutterbau: 1 - Rotkleesamen (Trifolium pratense) 2 - Luzerne- und Esparsettesamen 3 - andere Samen C - Blumensamen D - Gemüsesamen E - Samen von Nadelbäumen, auch samenhaltige Zapfen F - Wickensamen, Lupinensamen und andere Samen und Früchte	25 25 10 10 15 25 25 frei 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
12 04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr: A - Zuckerrüben, auch Schnitzel: 1 - frisch 2 - andere B - Zuckerrohr	frei 10 frei
12 05	Zichorienwurzeln, grün oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	frei
12 06	Hopfen: A - Zapfen B - Hopfenmehl (Lupulin)	15 15
12 07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die üblicherweise zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch, getrocknet, zerstoßen oder gemahlen: A - zur Herstellung von Riechmitteln: 1 - Tonkabohnen 2 - Blütenblätter 3 - andere (z. B. Wurzeln, Hölzer, Rinden und Blüten) B - zur Herstellung von Arzneiwaren oder Insektenvertilgungsmitteln: 1 - Pyrethrum (Wurzeln, Rinden, Stiele, Blätter und Blüten) 2 - Wurzeln von rotenonhaltigen Pflanzen (z. B. von Derris, Timbo, Cubé, Barbasco oder Tephrosia) 3 - Kubebenpfeffer (Cubeba officinalis Miquel) 4 - Chinarinde 5 - Blüten (z. B. Kamillenblüten), Blütenstände, Blütendolden und Blätter 6 - andere (z. B. Algen, Moose, Flechten, Wurzeln, Holz, Rinden, Früchte, Körner und Stengel) Anmerkung. Waren dieser Nummer mit einem Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln unter Zollsicherung	frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei
12 08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerstoßen oder gemahlen; Fruchtsteine und andere pflanzliche Erzeugnisse zum Genuß, auch gemahlen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Johannisbrot B - Johannisbrotkerne, gemahlen C - Fruchtsteine, einschließlich der Kerne D - andere	10 15 5 frei
12 09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt	frei
12 10	Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Futterpflanzen und andere pflanzliche Erzeugnisse zu Futterzwecken, frisch oder getrocknet, auch gehäckselt, nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme der in Nr. 1209 aufgeführten Erzeugnisse: A - Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken B - andere	10 frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 13		
Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) pflanzliche Öle, Fette und Wachse (Kap. 15);		
b) Malzextrakte (Kap. 19);		
c) Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20, 22);		
d) Kaffee-Extrakte (Kap. 21);		
e) Pflanzensäfte und -auszüge, alkoholhaltig (Kap. 21, 22);		
f) Kampfer, natürlicher, und Glycyrrhizin (Kap. 29);		
g) Gerb- und Farbstoffauszüge (Kap. 32);		
h) ätherische Öle und pflanzliche Essenzen (Kap. 33);		
i) Kautschuk und kautschukähnliche Gummiarten (Kap. 40).		
—————		
13 01	Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben: A - Hölzer B - Rinden C - Beeren, Nüsse und andere Früchte D - andere	frei frei frei frei
13 02	Schellack, auch gebleicht; Gummiarten; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame: A - Schellack: 1 - nicht gebleicht 2 - gebleicht B - andere	frei 10 frei
13 03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Pektin: 1 - flüssig oder teigartig (Pektinsaft oder -extrakt) 2 - trocken B - andere	25 35 frei
Anmerkung.		
Süßholzextrakt (Lakritze), gezuckert, mit einem Zuckergehalt von mehr als 10 % des Gewichts oder in Form von Zuckerwaren, fällt in das Kapitel 17.		
—————		
Kapitel 14		
Flecht- und Schnitzstoffe und andere Rohstoffe sowie Halberzeugnisse pflanzlichen Ursprungs		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Holzspan und Holzwolle (Kap. 44);		
b) Textilfasern und pflanzliche Stoffe, die für ihre Verwendung als Spinnstoffe aufbereitet worden sind (Abschnitt XI);		
c) Pinselköpfe (Kap. 96).		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
14 01	Pflanzliche Stoffe, für die Korb- und Flechtwarenherstellung geeignet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Korbweiden: 1 - roh, nicht gespalten 5 2 - geschält, poliert oder gefärbt 5 3 - gespalten oder anders bearbeitet 15 B - Schilf, Bambus und dergleichen: 1 - roh oder nur gequetscht frei 2 - nur gespalten frei 3 - poliert, gefärbt oder anders bearbeitet frei C - Stuhlrohr, Binsen und dergleichen: 1 - roh oder nur gequetscht frei 2 - gespalten oder abgeschält (Peddig), auch poliert oder gefärbt 15 3 - gerissen oder anders bearbeitet 15 D - Raffia frei E - Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt frei F - Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe, auch zu Strängen zusammengedreht frei	
14 02	Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke, auch zu Strängen zusammengedreht, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Kapok: 1 - roh frei 2 - gereinigt, gekrempelt oder anders behandelt 5 B - Pflanzenhaar, Seegrass und andere: 1 - Crin d'Afrique frei 2 - andere frei	
14 03	Pflanzliche Stoffe für Besen, Bürsten und Pinsel (z. B. Sorgho, Piassava, Quecken und Istel), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht oder in Bündeln, roh, gebleicht oder gefärbt frei	
14 04	Fruchtsteine, Fruchtkerne, Schalen und Nüsse zum Schnitzen, anderweit weder genannt noch inbegriffen frei	
14 05	Anderere pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh, gebleicht oder gefärbt: A - Espartogras (Alfa, Spartogras und Diß), auch zu Strängen zusammengedreht frei B - andere frei	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt III</p> <p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanz- lichen Ursprungs</p> <p>Kapitel 15</p> <p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genuß- fertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Schweinespeck, anderes Schweinefett und Geflügelfett, weder gepreßt noch ausgeschmolzen (Kap. 2);</p> <p>b) Butter (Kap. 4);</p> <p>c) Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett (Kap. 18);</p> <p>d) Grieben, Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung (Kap. 23);</p> <p>e) isolierte Fettsäuren, zubereitetes Wachs, Fettstoffe zu pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben, Lacken, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmitteln verarbeitet, sulfonierte Öle und andere Erzeugnisse des Abschnitts VI;</p> <p>f) Ölkautschuk (Kap. 40).</p>		
15 01	<p>Schweineschmalz, Schmalzöl und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:</p>	
	A - rohes Schweineschmalz	15
	B - gereinigtes Schweineschmalz; Geflügelfett	22
	C - Schmalzöl	22
	Anmerkung.	
	Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	frei
15 02	<p>Talg, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich des sogenannten »premier jus«:</p>	
	A - roh, auch in Strängen	6
	B - anderer	12
	Anmerkung.	
	Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	frei
15 03	<p>Oleostearin; Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet ...</p>	15
	Anmerkung.	
	Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	frei
15 04	<p>Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren, auch gereinigt:</p>	
	A - Lebertran:	
	1 - roh	10
	2 - gereinigt, einschließlich Medizinallebertran	20
	B - Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle	frei
15 05	<p>Wollschweißfett und Wollschweißfettderivate, einschließlich Lanolin</p>	10
15 06	<p>Andere Fette und Öle tierischen Ursprungs, einschließlich Klauenöl, Knochenfett und Abfallfett</p>	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
15 07	Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest: A - roh: 1 - Leinöl und Olivenöl 8 2 - andere 6 B - nicht roh: 1 - Leinöl und Olivenöl 14 2 - andere 12 Anmerkungen. 1. Öle dieser Nummer sind pflanzliche Öle, deren natürlicher Säuregehalt weniger als 50 %, bei Oliven- und Palmöl weniger als 85 % beträgt. 2. Rohe Öle dieser Nummer, ungenießbar, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung	frei
15 08	Gekochte, oxydierte, geblasene Öle, Sulfuröle sowie Standöl	12
15 09	Natürliche Gerbfette	15
15 10	Fettsäuren und saure Öle: A - Fettsäuren 18 B - saure Öle 12 Anmerkungen. 1. Saure Öle dieser Nummer sind tierische und pflanzliche Fettstoffe, deren natürlicher Säuregehalt 50 % oder mehr, jedoch weniger als 85 % beträgt. Ausgenommen sind Oliven- und Palmöl. 2. Fettsäuren dieser Nummer sind tierische und pflanzliche Fettsäuren, deren Gehalt an freien Fettsäuren 85 % oder mehr beträgt. Ausgenommen sind isolierte Fettsäuren (Kap. 29).	frei
15 11	Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -lauge	frei
15 12	Fette und Öle, gehärtet: A - zum Genuß verwendbar 18 B - andere 6 Anmerkung. Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder anderen zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung	2
15 13	Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Margarine 30 B - andere 30	30
15 14	Walrat (Spermaceti), roh, gepreßt oder gereinigt	6
15 15	Bienenwachs und andere Insektenwachse: A - roh frei B - anderes 24	frei
15 16	Pflanzenwachse: A - roh frei B - anderes 24	frei
15 17	Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Öldraß), Stearinpech, Wollpech und andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Neutralisationspasten und Bodensatz 18 B - andere frei	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt IV</p> <p>Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak</p> <p><i>Allgemeine Anmerkung.</i> Waren dieses Abschnitts, die Saccharin oder andere künstliche Süßstoffe enthalten, sind wie die entsprechenden gezuckerten Waren zu behandeln.</p> <hr/> <p>Kapitel 16</p> <p>Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren</p> <p><i>Allgemeine Anmerkungen.</i></p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Fische, Krebstiere und Weichtiere, die nach den in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.</p> <p>2. Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch außer Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind.</p> <p style="padding-left: 2em;">Konserven aus verschiedenen Nahrungsmitteln werden in gleicher Weise behandelt.</p> <hr/>		
16 01	<p>Wurst und Wurstwaren aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:</p> <p>A - aus Lebern:</p> <p style="padding-left: 2em;">1 - von Gänsen oder Enten</p> <p style="padding-left: 2em;">2 - von anderen Tieren</p> <p>B - andere</p>	<p>25</p> <p>25</p> <p>25</p>
16 02	<p>Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall:</p> <p>A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:</p> <p style="padding-left: 2em;">1 - aus Lebern:</p> <p style="padding-left: 4em;">a - von Gänsen oder Enten</p> <p style="padding-left: 4em;">b - von anderen Tieren</p> <p style="padding-left: 2em;">2 - andere:</p> <p style="padding-left: 4em;">a - von Rindern</p> <p style="padding-left: 4em;">b - von Schafen</p> <p style="padding-left: 4em;">c - von Schweinen</p> <p style="padding-left: 4em;">d - von Wild, Geflügel oder Kaninchen</p> <p style="padding-left: 4em;">e - von anderen Tieren</p> <p>B - in anderer Aufmachung:</p> <p style="padding-left: 2em;">1 - aus Lebern:</p> <p style="padding-left: 4em;">a - von Gänsen oder Enten</p> <p style="padding-left: 4em;">b - von anderen Tieren</p> <p style="padding-left: 2em;">2 - andere</p>	<p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p> <p>25</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
16 03	Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen: A - Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr B - andere	5 30
16 04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenerzeugnisse: A - Kaviar und Kaviarersatz B - Pasteten, Pasten, Wurst und Wurstwaren von Fischen C - andere: 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: a - Lachsfische (Salmoniden) b - Sardinen (Sardina pilchardus oder Clupea pilchardus) c - Sardellen (Anchovis, Engraulis encrasicolus) d - Sprotten (Clupea sprattus) e - Heringe f - andere 2 - in anderer Aufmachung	40 35 30 30 30 30 28 30 30
16 05	Krebstiere und Weichtiere, einschließlich Muscheln, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Suppenerzeugnisse	40
<hr/>		
Kapitel 17		
Zucker und Zuckerwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Zuckerwaren, die Kakao enthalten (Kap. 18); b) gezuckerte Zubereitungen der Kapitel 19 bis 24 und 30; c) chemisch reine Zuckerarten (Kap. 29), jedoch nicht die Saccharose. 2. Sirup auf der Grundlage von Zucker oder Melasse, weder mit Aromen noch mit Farbstoffen versetzt, wird, je nach Art und Beschaffenheit, wie Zucker oder Melasse der Nrn. 17 01 bis 17 03 behandelt.		
<hr/>		
17 01	Rüben- und Rohrzucker Anmerkung. Rohrzucker zur Raffination unter Zollsicherung	32 DM 25 DM
17 02	Anderer Zucker, einschließlich Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Karamelzucker	Zollsatz für 100 kg 30
17 03	Melasse, auch entfärbt Anmerkung. Melasse zur Herstellung von Zitronensäure in der chemischen Industrie unter Zollsicherung	Zollsatz % des Wertes 20 frei
17 04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
17 05	Zucker und Sirup, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, einschließlich Vanille- oder Vanillinzucker, und ähnliche Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz	35
<p>Kapitel 18 Kakao und Erzeugnisse daraus</p>		
<p>Allgemeine Anmerkung.</p>		
<p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p>		
<p>a) Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt aus Nr. 19 02 mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts;</p>		
<p>b) feine Backwaren der Nr. 19 08 mit beliebigem Gehalt an Kakao;</p>		
<p>c) Zubereitungen der Kapitel 21, 22 und 30 mit beliebigem Gehalt an Kakao.</p>		
18 01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	10 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM
18 02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	25
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Kakaoschalen zur Herstellung von Theobromin unter Zollsicherung</p>		
18 03	Kakaomasse	35
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Entfettete Kakaomasse zur Herstellung von Theobromin unter Zollsicherung</p>		
18 04	Kakaobutter (Kakaoöl) und Kakaofett	35
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Kakaobutter zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung</p>		
18 05	Kakaopulver: A - nicht gezuckert	30
	B - gezuckert	40
18 06	Schokolade und Schokoladewaren	40
<p>Anmerkung.</p>		
<p>Wie Schokoladewaren werden behandelt:</p>		
<p>a) Zuckerwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao;</p>		
<p>b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichts.</p>		
<p>Kapitel 19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren</p>		
<p>Allgemeine Anmerkungen.</p>		
<p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p>		
<p>a) Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl in den verschiedenen Zubereitungen des Kapitels II;</p>		
<p>b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichts (Kap. 18);</p>		
<p>c) Kaffee-Ersatz (Kap. 21);</p>		
<p>d) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärkemehl, als Tierfutter zubereitet (z. B. Hundekuchen) (Kap. 23);</p>		
<p>e) pharmazeutische Zubereitungen (Kap. 30).</p>		
<p>2. Zubereitungen dieses Kapitels auf der Grundlage von Mehl aus Früchten oder Hülsenfrüchten werden wie die entsprechenden Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreidemehl behandelt.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
19 01	Malzextrakt, nicht zubereitet	20
19 02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts	30
19 03	Teigwaren	30
19 04	Tapioka	25
19 05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	10
19 06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- und Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	25
19 07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: A - Schiffszwieback	25
	B - Roggenbrot	25
	C - andere	25
19 08	Feine Backwaren (Pfefferkuchen, Zwieback, Biskuitwaren, Kuchengebäck und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A - Pfefferkuchen, auch glasiert, auch mit Früchten oder Schokolade	35
	B - Biskuitwaren: 1 - ohne Zucker oder Kakao	35
	2 - andere	35
	C - andere	35
Kapitel 20		
Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen, Früchten oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Gemüse und Früchte, die nach den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind;		
b) gezuckerte Gelees, Fruchtpasten und dergleichen in der Form von Zuckerwaren (Kap. 17) oder von Schokoladewaren (Kap. 18).		
2. Unter »Gemüse und andere Küchengewächse« der Nrn. 20 01 und 20 02 sind die in Kapitel 7 genannten Gemüse und anderen Küchengewächse zu verstehen.		
3. Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch außer Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind.		
20 01	Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen oder Früchten, mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht	35
20 02	Zubereitungen von Gemüse oder anderen Küchengewächsen, ohne Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht: A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: 1 - Pilze	35
	2 - Trüffeln, auch in Stücken	35
	3 - Tomaten und Tomatenmark	25
	4 - Spargel	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(20 02)	5 - Erbsen und Bohnen 6 - Spinat 7 - Oliven und Kapern 8 - andere, einschließlich Mischgemüse	35 35 35 35
	B - in anderer Aufmachung:	
	1 - Sauerkraut	30
	2 - Oliven und Kapern	35
	3 - andere	35
	Anmerkungen.	
	1. Wie Tomatenmark (Abs. A 3) wird auch Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 % oder mehr des Gewichts behandelt.	
	2. Waren der Nr. 12 07, die mit Äthylalkohol haltbar gemacht sind (Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol), fallen dann unter Nr. 12 07, wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden.	
20 03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz	35
20 04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren):	
	A - Kirschen	35
	B - Fruchtschalen:	
	1 - Zitronat	25
	2 - andere	35
	C - Mischobst	35
	D - andere	35
20 05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	35
20 06	Andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, auch haltbar gemacht	35
	Anmerkungen.	
	1. Eßbare Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Ingwer oder Angelika, die in Zuckersirup haltbar gemacht sind, werden wie haltbar gemachte Zubereitungen von Früchten behandelt.	
	2. Früchte der Nr. 12 07, die mit Äthylalkohol haltbar gemacht sind (Gewichtsanteil bis zu 20 % Äthylalkohol), fallen dann unter Nr. 12 07, wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden.	
20 07	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz:	
	A - ohne Zuckerzusatz:	
	1 - aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt	25
	2 - aus Zitronen oder Limetten, auch untereinander gemischt	15
	3 - aus Äpfeln oder Birnen, auch untereinander gemischt	30
	4 - aus Trauben	30
	5 - aus Tomaten	15
	6 - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Frucht- oder Gemüsesäften:	
	a - Obstmuttersäfte	10
	b - andere	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(2007)	B - mit Zuckerzusatz: 1 - Fruchtsäfte: a - mit einem Zuckergehalt von 30% des Gewichts oder weniger: 1 - aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt 2 - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Fruchtsäften b - mit einem Zuckergehalt von mehr als 30% des Gewichts 2 - Gemüsesäfte, auch untereinander gemischt, und Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften	 25 30 35 30
Kapitel 21		
Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) gebrannter Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Kap. 9). Extrakte aus Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee fallen jedoch unter Nr. 21 02;		
b) abgestorbene Hefen und Weinhefe (Kap. 23);		
c) Hefen und Fermente in Form von pharmazeutischen Erzeugnissen (Kap. 30).		
21 01	Gebrannte Zichorie und anderer gebrannter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte aus Kaffee-Ersatz	35
21 02	Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:	
	A - flüssig	35
	B - fest	35
21 03	Senf:	
	A - zubereitetes Senfmehl	25
	B - zubereiteter Senf	35
21 04	Soßen, Würzstoffe und ähnliche zum Würzen bestimmte Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30
Anmerkung.		
Gemahlene Würzstoffe mit beliebigem Gehalt an Gewürzen des Kapitels 9 werden wie das betreffende Gewürz oder wie Mischungen von Gewürzen nach Kapitel 9 behandelt.		
21 05	Zubereitungen für Suppen oder Brühen auf der Grundlage von pflanzlichen Stoffen, ohne Fleisch oder Fleischextrakt, zum unmittelbaren Gebrauch, auch gesalzen, mit Zusatz von Aromen oder Gewürzen	30
21 06	Lebende Hefen, bearbeitete oder verarbeitete Hefen; Fermente für die Milchgärung, Essiggärung oder andere Gärungen	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
21 07	<p>Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, ohne Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit beliebigen Zusätzen von Zucker oder Kakao</p> <p>B - zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören)</p> <p>C - andere Nahrungsmittelzubereitungen</p> <p>Anmerkung: Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, das Mehl, Nährmittel oder Malzextrakt enthält, fällt unter Nr. 19 02.</p>	30 35 35
Kapitel 22		
Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig		
<p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p>		
<p>a) nichtgegorene Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20);</p>		
<p>b) Meerwasser (Kap. 25);</p>		
<p>c) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Kap. 28);</p>		
<p>d) Essig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts (Kap. 29);</p>		
<p>e) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig mit Zusatz von Heilmitteln (Kap. 30);</p>		
<p>f) Alkohol und Essig als Riech- und Schönheitsmittel (Kap. 33).</p>		
22 01	<p>Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser und Eis, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p>	
	A - natürliches Wasser	frei
	B - Mineralwasser, natürlich oder künstlich, kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder Aromen	5
	C - Eis, natürlich oder künstlich	frei
22 02	<p>Limonaden, kohlensäurehaltiges Wasser mit Zusatz von Zucker oder Aromen und andere nichtalkoholische Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	20
22 03	<p>Bier</p>	20
22 04	<p>Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft), einschließlich Traubenmost ohne Alkohol stummgemacht</p>	Zollsatz für 100 kg 54 DM
	<p>Anmerkung: Wie Traubenmost ist auch Weinmaische zu behandeln.</p>	
22 05	<p>Wein aus frischen Trauben; mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella):</p>	
	A - Schaumwein	200 DM
	B - Dessertwein, mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stummgemachter Wein:	
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	44 DM
	2 - in anderen Behältnissen	74 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
(22 05)	<p>C - anderer Wein:</p> <p>1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:</p> <p> a - von mehr als 50 l:</p> <p> 1 - Rotwein 44 DM</p> <p> 2 - Weißwein 60 DM</p> <p> b - von mehr als 2 bis 50 l 120 DM</p> <p>2 - in anderen Behältnissen 160 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung 20 DM</p> <p>2. Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung 4 DM</p> <p>3. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung 20 DM</p> <p>4. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung 4 DM</p> <p>5. Roter Naturwein mit einem Gehalt von 95 bis 140 g Weingeist und von wenigstens 28 g zuckerfreiem Extrakt in 1 l zum Verschneiden von noch nichtverschnittenem inländischem rotem Wein oder Schillerwein unter Zollsicherung 20 DM</p> <p>6. Wein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l wird wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt, soweit sich aus der Anmerkung 2 nicht etwas anderes ergibt.</p>	
22 06	<p>Wermutwein und andere unter Verwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellte Weine:</p> <p>A - Wermutwein:</p> <p> 1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l 40 DM</p> <p> 2 - in anderen Behältnissen 46 DM</p> <p>B - andere:</p> <p> 1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l 67 DM</p> <p> 2 - in anderen Behältnissen 80 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Wermutwein ist nur dann als solcher zu behandeln, wenn sein Weingeistgehalt nicht mehr als 180 g und sein Gehalt an zuckerfreiem Extrakt nicht weniger als 18 g in 1 l beträgt. Wermutwein von anderer Beschaffenheit wird wie anderer Wein (Absatz B) behandelt.</p> <p>2. Wermutwein und andere Weine mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l werden wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt.</p>	
22 07	<p>Apfelwein, Birnenwein, Met und andere vergorene Getränke:</p> <p>A - Apfel- und Birnenwein:</p> <p> 1 - Schaumwein 90 DM</p> <p> 2 - anderer 24 DM</p> <p>B - Getränke aus vergorenen getrockneten Trauben oder anderen Früchten ... 120 DM</p> <p>C - andere, einschließlich Met 90 DM</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Apfel- oder Birnenmost wird wie Apfel- oder Birnenwein behandelt.</p> <p>2. Wein aus vergorenen getrockneten Trauben mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l wird wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt.</p>	
22 08	<p>Äthylalkohol (z. B. absoluter Alkohol, Primasprit, Feinsprit), auch vergällt ...</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 75 Gewichtshundertteilen ist wie Trinkbranntwein (Nr. 22 09 - A - 3) zu behandeln.</p>	1200 DM

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
22 09	<p>Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Trinkbranntwein:</p> <p>1 - Rum:</p> <p> a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:</p> <p> 1 - mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichts- hundertteilen 350 DM</p> <p> 2 - anderer 1000 DM</p> <p> b - in anderen Behältnissen 1200 DM</p> <p>2 - Arrak:</p> <p> a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:</p> <p> 1 - mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichts- hundertteilen 350 DM</p> <p> 2 - anderer 1000 DM</p> <p> b - in anderen Behältnissen 1200 DM</p> <p>3 - Whisky und anderer Trinkbranntwein:</p> <p> a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr ... 1000 DM</p> <p> b - in anderen Behältnissen 1200 DM</p> <p>B - Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten:</p> <p>1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:</p> <p> a - Likör 1200 DM</p> <p> b - andere 1000 DM</p> <p>2 - in anderen Behältnissen 1200 DM</p>	
22 10	<p>Speiseessig 60 DM</p> <p>Anmerkung. Speiseessig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts fällt in das Kapitel 29.</p>	
<p>Kapitel 23</p>		
<p>Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen</p>		
23 01	<p>Mehl, Pulver und Rückstände von Fleisch, von Meerestieren, Fischen oder Krebstieren, zum Genuß nicht geeignet, anderweit weder genannt noch inbe- griffen; Grieben:</p> <p>A - Fischmehl, auch fein gemahlen 5</p> <p>B - Garnelen, gemahlen 20</p> <p>C - andere 10</p>	<p>Zollsatz % des Wertes</p>
23 02	<p>Kleie aller Art und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten 25</p> <p>Anmerkung. Kleie aller Art und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten werden, wenn ihr Gehalt an Mehl mehr als 10% des Gewichts beträgt, wie das entsprechende Mehl nach Kapitel 11 behandelt.</p>	
23 03	<p>Ausgelaugte Rübenschnitzel (Rübenpülpe), ausgepreßtes Zuckerrohr und andere Abfälle von der Zuckerherstellung; Treber aus Brauereien oder Brenne- reien; abgestorbene Hefen; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rück- stände ähnlicher Art frei</p> <p>Anmerkung. Trockene Rübenpülpe mit einem Zuckergehalt von mehr als 3% des Gewichts wird wie Zuckerrübenschnitzel der Nr. 12 04 - A - 2 behandelt.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
23 04	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung Anmerkungen. 1. Waren dieser Nummer mit einem Fettgehalt von 8% oder mehr des Gewichts werden wie die entsprechenden Ölfrüchte und Ölsaaten der Nr. 12 01 behandelt. 2. Bodensatz (Oldraß) fällt unter Nr. 15 17.	5
23 05	Weinhefe, auch getrocknet; Weinstein, roh Anmerkung. Weinhefe mit einem Gehalt an Wein von 6% oder mehr des Gewichts wird wie Wein der Nr. 22 05 - C (anderer Wein) behandelt.	frei
23 06	Abfälle pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Treber von Trauben oder anderen Früchten B - andere Anmerkungen. 1. Weintreber mit einem Gehalt an Saft (Most) von 10% oder mehr des Gewichts werden wie Traubenmost der Nr. 22 04 behandelt. 2. Stroh und Spreu von Getreide fallen unter Nr. 12 09.	frei 15
23 07	Futtermittelzubereitungen mit Zusatz von Melasse oder unreinem Zucker und andere Futtermittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
Kapitel 24		
Tabak		
24 01	Tabak, unverarbeitet; Rippen und Stengel; Tabakabfall: A - Tabak, unverarbeitet: 1 - nichtentrippte Tabakblätter 2 - ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter B - Rippen und Stengel C - Tabakabfall: 1 - von unverarbeiteten Tabakblättern 2 - anderer Anmerkung. Unverarbeitete Tabakblätter, Rippen, Stengel und Tabakabfall a) zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen unter Zollsicherung b) zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung	Zollsatz für 100 kg 180 DM 390 DM 18 DM 180 DM 390 DM frei frei
24 02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge, Tabaklaugen und Tabaksoßen: A - Tabak, in Form von Karotten gepreßt und für die Schnupftabakherstellung gesoßt, Mangotes B - Rauchtak für Pfeifen und Zigaretten: 1 - Feinschnitt in Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite ... 2 - anderer C - Kautabak und Schnupftabak D - Zigarren, Zigarrenwickel und Zigarillos E - Zigaretten F - Tabakmehl und Tabakstaub G - Tabakauszüge, Tabaklaugen und Tabaksoßen Anmerkungen. 1. Tabakwaren dieser Nummer a) zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen unter Zollsicherung b) zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung 2. Tabaklaugen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen nach näherer Anordnung der Bundesregierung 3. Tabakähnliche Waren sind wie verarbeiteter Tabak zu behandeln.	100 DM 9000 DM 5000 DM 5000 DM 7500 DM 9000 DM 5000 DM 60 DM frei frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt V</p> <p>Mineralische Stoffe</p> <p>Kapitel 25</p> <p>Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) gereinigter, raffinierter, gefällter und kolloider Schwefel (Nr. 28 02), künstlicher Kryolith (Nr. 28 49 - B), reine Borsäure (Nr. 28 17) und Borate (Nr. 28 78);</p> <p>b) Farberden auf der Grundlage natürlicher Eisenoxyde, mit einem Gehalt an Eisenoxyd (Fe₂O₃) von 70% oder mehr des Gewichts (Nr. 28 36) sowie Eisenerze (Nr. 26 01);</p> <p>c) Arzneiwaren und pharmazeutische Zubereitungen, wie Streupuder, Zahnzement und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von mineralischen Stoffen dieses Kapitels (Kap. 30);</p> <p>d) natürliches Calciumphosphat, gemahlen, und andere im Kapitel 31 genannte, natürliche mineralische Erzeugnisse;</p> <p>e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Nr. 33 06);</p> <p>f) natürliche Scheuer-, Polier- und Putzmittel der Nr. 34 07;</p> <p>g) künstlicher Graphit, aktivierte Kieselgur, aktivierte Tone (Kap. 38);</p> <p>h) bearbeiteter Schiefer, einschließlich Dachschiefer (Kap. 68);</p> <p>i) Quarz, Korund und Granat aller Art, für die Schmuckwarenherstellung, für Gold- und Silberschmiedearbeiten oder für Uhrmacherwaren geeignet (Kap. 71);</p> <p>k) optisch bearbeitete Stoffe (Nr. 90 01);</p> <p>l) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Nr. 98 05)</p>		
25 01	<p>Salz (Stein-, Siede-, See-, Tafelsalz); reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge; Meerwasser:</p> <p>A - Salinen-Mutterlauge, Meerwasser</p> <p>B - Salz und reines Natriumchlorid</p>	<p>frei</p> <p>35</p>
25 02	<p>Schwefelkies, nicht geröstet</p>	<p>frei</p>
25 03	<p>Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen</p>	<p>frei</p>
25 04	<p>Natürlicher Graphit, roh, geschlämmt, zerkleinert oder gemahlen</p>	<p>frei</p>
25 05	<p>Sand aller Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	<p>frei</p>
25 06	<p>Quarz und Quarzite:</p> <p>A - in Stücken</p> <p>B - zerkleinert oder gemahlen</p>	<p>frei</p> <p>5</p>
25 07	<p>Lehm und Ton (z. B. Kaolin, Bentonit), auch feuerfest, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schamotte-, Silika- und andere feuerfeste Mörtel, sowie Stampf-, Flick- und Anstrichmassen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Schamotte, Silika- und andere feuerfeste Mörtel sowie Stampf-, Flick- und Anstrichmassen</p> <p>B - Kaolin (Porzellanerde):</p> <p>1 - weder gemahlen noch geschlämmt</p> <p>2 - gemahlen oder geschlämmt</p> <p>C - Ton, auch feuerfest:</p> <p>1 - roh</p> <p>2 - gebrannt (Schamotte), auch gemahlen oder geschlämmt</p> <p>D - andere</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
25 08	Kreide: A - nicht zerkleinert B - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt	frei 5
25 09	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt: A - roh B - zerkleinert oder gemahlen, geschlämmt oder gebrannt, auch mit einem Zusatz von Teerfarbstoffen: 1 - Ocker, einschließlich künstlicher Eisenoxyde mit einem Gehalt an Eisenoxyd (Fe_2O_3) von weniger als 70%, und Kasseler Erde 2 - andere (z. B. Siener Erde)	frei 30 20
25 10	Natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen	frei
25 11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit): A - natürliches Bariumsulfat, roh (Baryt, Schwerspat): 1 - nicht zerkleinert 2 - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt B - natürliches Bariumkarbonat (Witherit), roh, zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt oder gebrannt (Ätzbaryt)	frei 5 frei
25 12	Kieselgur (Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl, Tripel) und ähnliche Kieselerden mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh, zerkleinert, gemahlen oder gebrannt ...	frei
25 13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Bimsstein, auch zerkleinert oder gemahlen B - Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe: 1 - nicht zerkleinert 2 - zerkleinert oder gemahlen	frei frei 10
25 14	Schiefer: A - in Blöcken oder in Platten, roh oder nur abgekantet oder gesägt B - zerkleinert oder gemahlen	frei frei
25 15	Marmor und polierbare Kalksteine, einschließlich Travertin und Ecaussine (sogen. belgischer Granit), von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, sowie Alabaster: A - Marmor und polierbare Kalksteine: 1 - in rohen oder nur abgekanteten Blöcken, gekörnt oder als Splitt 2 - in Pulverform 3 - gesägt, mit einer Stärke: a - von mehr als 16 cm b - von mehr als 4 bis 16 cm c - von 4 cm oder weniger B - Alabaster, in rohen oder abgekanteten Blöcken, gesägt oder in Pulverform, gekörnt oder als Splitt	frei frei 25 25 25 frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
25 16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- und Hausteine: A - Granit, Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, auch Sandstein: 1 - in rohen oder abgekanteten Blöcken oder in Pulverform 2 - gesägt B - andere Werk- und Hausteine in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten oder in Pulverform	frei 10 frei
25 17	Zerkleinerte Steine (z. B. Schotter, Splitt und Grus), Kies und Kieselsteine für den Wege-, Straßen- und Bahnbau, sowie für den Betonbau, auch Teersotter, Teersplitt oder Teergrus (sogenanntes Teermakadam)	frei
25 18	Dolomit: A - naturroh, auch zerkleinert oder gemahlen B - gesintert oder gebrannt, Dolomitstampfmassen, -flickmassen und -anstrichmassen	frei frei
25 19	Kohlensaure Magnesia (Magnesit), roh, auch gemahlen oder gebrannt: A - nicht gebrannt B - gebrannt, Magnesitstampfmassen, -flickmassen und -anstrichmassen	frei frei
25 20	Gipssteine aller Art, roh, zerkleinert oder gemahlen, nicht gebrannt; Gips, auch gefärbt	frei
25 21	Rohkalksteine (z. B. zur Herstellung von Kalk oder Zement), gebrochen, zerkleinert oder gemahlen, jedoch nicht gebrannt	frei
25 22	Gebrannter Kalk, auch gemahlen oder gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reiner Kalk	10
25 23	Zement, auch gefärbt	5
25 24	Asbest, in Stücken oder Fasern, Asbestfaserabfälle, Asbestwarenabfälle, auch geschlämmt oder gemahlen	frei
25 25	Meerschaum und Bernstein, natürlich, auch gemahlen oder wiedergewonnen; Jett, roh, auch gemahlen	frei
25 26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten (Schuppen) oder gemahlen; Abfall	frei
25 27	Natürlicher Speckstein, in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten, auch gemahlen; Talk, auch gemahlen	frei
25 28	Natürlicher Kryolith und Chiolith, auch gemahlen	10
	Anmerkung. Kryolith und Chiolith zur Verarbeitung in der Aluminiumindustrie unter Zollsicherung	frei
25 29	Arsensulfide, natürlich, auch in Pulverform	frei
25 30	Borate und Borsäure, natürlich, roh: A - Natürliches Natriumborat (Rasorit und Tinkal) und andere natürliche Bor-mineralien, auch konzentriert oder kalziniert, nicht durch Kristallisation gewonnen B - Rohborsäure	frei 10
25 31	Feldspat und Flußspat, auch gemahlen: A - Feldspat: 1 - roh 2 - zerkleinert oder gemahlen B - Flußspat	frei 5 5
25 32	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, sowie Scherben und Bruch von Waren des Kapitels 69, alle diese auch zerkleinert oder gemahlen: A - Sillimanit, einschließlich Cyanit, auch gebrannt B - andere	frei frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 26		
Erze, Schlacken und Aschen		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Thomasschlacke (Kap. 31);		
b) Edelmetallaschen (Kap. 71);		
c) Matten (z. B. Nickel- und Kobaltmatten) (Kap. 75 und 81).		
—————		
26 01	Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefelkiesabbrände, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen	frei
26 02	Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	frei
26 03	Metallhaltige Aschen und Rückstände, in Nr. 26 02 nicht inbegriffen	frei
26 04	Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	frei
—————		
Kapitel 27		
Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe; mineralische Wachse; elektrischer Strom		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) reine und technisch reine Erzeugnisse, die chemisch bestimmte Verbindungen darstellen (z. B. reines Phenol und reines Pyridin) (Kap. 29);		
b) Arzneiwaren (Kap. 30), Körperpflegemittel (Kap. 33), Desinfektionsmittel und dergleichen (Kap. 38);		
c) Asphaltlacke (Kap. 32);		
d) flüssige mineralische Brennstoffe für Feuerzeuge oder Anzünder in Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Kap. 36).		
—————		
27 01	Steinkohle:	
	A - Steinkohle und Anthrazit, nicht in Brikettform	frei
	B - Briketts	frei
27 02	Braunkohle:	
	A - nicht in Brikettform	frei
	B - Briketts	frei
27 03	Torf	15
27 04	Koks und Schwelkoks aus Kohlen (z. B. aus Steinkohle oder Braunkohle) ...	frei
27 05	Retortenkohle	frei
27 06	Leuchtgas, Ferngas und ähnliche Gase	frei
27 07	Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Torf oder Schiefer und andere mineralische Teerarten	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
27 08	Öl und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers oder nichtparaffinischer Mineralteerarten:	
	A - Rohöl	frei
	B - andere:	
	1 - Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse:	
	a - roh	21 DM
	b - rektifiziert:	
	1 - Leichtbenzol	21 DM
	2 - andere (z. B. Toluol, Xylol und Solvent-Naphtha)	21 DM
	2 - Naphthalinöle und Rohnaphthalin	frei
	3 - Anthrazenöle und Rohanthrazene	frei
	4 - Phenolöle; Phenol, Kresole und Xylenole, roh	frei
	5 - Pyridin, Chinolin- und Akridinerzeugnisse, roh	frei
	6 - Karbolineum	frei
	7 - andere Erzeugnisse in rohem Zustand, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei
	Anmerkungen.	
	1. Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse zur Verwendung in der chemischen Industrie unter Zollsicherung, mit Ausnahme der Verwendung für Treibstoff-, Heiz- oder Beleuchtungs- zwecke oder als Ausgangsstoff zur Treibstoffherstellung	frei
	2. Leichtbenzol ist Benzol, bei dessen Destillation mindestens 50 Volumenprozent vor 100° C, der Rest vor 140° C übergeht.	
27 09	Steinkohlenteerpech und Koks aus Steinkohlenteerpech	frei
27 10	Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:	
	A - unbearbeitet	14 DM
	B - Leichtöle:	
	1 - Benzin	21 DM
	2 - Testbenzin (white spirit)	21 DM
	3 - andere	21 DM
	C - mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff)	21 DM
	D - Schweröle:	
	1 - Gasöle	12 DM
	2 - Heizöle	14 DM
	3 - Schmieröle	14 DM
	4 - Paraffinum liquidum	14 DM
	5 - andere	14 DM
	Anmerkungen.	
	1. Testbenzin zur Verwendung in der chemischen Industrie unter Zollsicherung, mit Ausnahme der Verwendung für Treibstoff-, Heiz- oder Beleuchtungszwecke oder als Ausgangsstoff zur Treibstoffherstellung	frei
	2. Spindelöl (Abs. D 3) zur Verwendung in der chemischen Industrie für die Herstellung von Ruß, Druckfirnissen oder Druckfarben oder zur Staubbindung von Düngemitteln unter Zollsicherung	frei
	3. Wie Erdöl oder Schieferöl werden Mineralöle und Destillationserzeugnisse aus Mineral- ölen behandelt, wenn sie den Charakter von Erdöl oder Schieferöl haben (z. B. Mineralöle, die aus paraffinischen Teeren oder durch Hydrieren oder Synthese gewonnen sind).	
	4. Begriffsbestimmungen:	
	a) Unbearbeitete Öle sind alle natürlichen flüssigen Erzeugnisse, die nach ihrer Zu- sammensetzung überwiegend aus Kohlenwasserstoffen bestehen, die keinem anderen Ver- fahren als dem Klären, dem Entwässern oder dem Stabilisieren unterworfen worden sind und denen keine anderen natürlichen Gase zugesetzt sind als solche, die im Laufe dieser Verfahren durch physikalische Methoden wiedergewonnen worden sind.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
(27 10)	<p>b) Leichtöle: Benzine sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Englerkolben) mindestens 5 Volumenprozent vor 70° C und mindestens 90 Volumenprozent vor 210° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen. Testbenzine sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Englerkolben) mindestens 90 Volumenprozent, einschließlich der Destillationsverluste, vor 210° C übergehen. Der Temperaturunterschied zwischen dem 5 %-Punkt und dem 90 %-Punkt, einschließlich der Destillationsverluste, darf höchstens 70° C betragen. Andere Leichtöle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von höchstens 30° C, die nicht die Merkmale von Benzin und Testbenzin aufweisen.</p> <p>c) Mittelschwere Öle (Leuchtöl, Traktorenkraftstoff) sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) weniger als 90 Volumenprozent vor 210° C und mehr als 65 Volumenprozent vor 250° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.</p> <p>d) Schweröle: Gasöle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C mindestens 80 Volumenprozent übergegangen sein. Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55 bis 150° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) weniger als 40 Volumenprozent vor 250° C übergehen und deren Asphaltgehalt höher als 0,5 % ist. Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A. S. T. M. (Sayboltkolben) weniger als 20 Volumenprozent vor 300° C übergehen und deren Asphaltgehalt unter 1 % liegt. Paraffinum liquidum ist ein Erzeugnis mit den Merkmalen der Schmieröle, dessen Farbtonung nicht stärker ist als die einer Lösung von 6 mg neutralem Kaliumchromat auf 1 l oder das bei stärkerer Färbung weder den Geruch noch den Geschmack hat, der für Erdölerzeugnisse kennzeichnend ist. Außerdem muß es der Schwefelsäureprobe gemäß A. S. T. M.-Vorschrift D 565-45 entsprechen. Andere Schweröle sind Kohlenwasserstoffgemische, die nicht die Merkmale von Gasöl, Heizöl, Schmieröl oder Paraffinum liquidum aufweisen.</p>	
27 11	<p>Gasförmige Kohlenwasserstoffe</p> <p>Anmerkung: Gasförmige Kohlenwasserstoffe sind handelsübliches Butan, Propan und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, auch verflüssigt.</p>	8 DM
27 12	<p>Vaselin</p> <p>Anmerkung: Vaselin ist eine paraffinhaltige, salbige Masse von butterartiger Konsistenz mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.</p>	14 DM
27 13	<p>Paraffin</p> <p>Anmerkung: Paraffin ist eine feste Masse, weiß oder gelblich, halb durchsichtig, von kristallinischer Struktur.</p>	14 DM
27 14	<p>Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - amorphes Paraffin aus Erdöl oder Ölschiefer, auch Paraffingatsch</p> <p>B - Bitumen (Erdölpech)</p> <p>C - Petroleumkoks</p> <p>D - andere Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Paraffingatsch zur Herstellung von synthetischer Fettsäure oder Fettsäurederivaten in der chemischen Industrie unter Zollsicherung</p> <p>2. Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) Amorphes Paraffin aus Erdöl oder Ölschiefer ist eine undurchsichtige, amorphe Masse mit plastischen Eigenschaften.</p> <p>b) Bitumen (Erdölpech) ist ein brauner oder schwarzer Rückstand von der Verarbeitung der Erdölerzeugnisse, von weicher oder harter Konsistenz bei einer Temperatur von 15° C mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.</p> <p>c) Petroleumkoks ist ein fester Rückstand von der Verarbeitung der Erdölerzeugnisse von schwärzlicher Farbe und poröser Struktur mit sehr geringem Aschengehalt.</p> <p>d) Andere Rückstände aus der Erdöl- oder Ölschieferverarbeitung sind Erzeugnisse der Verarbeitung von Erdöl oder Ölschiefer mit Merkmalen, die ihre Einreihung in eine der vorstehenden Gruppen nicht zulassen.</p>	<p>14 DM</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
27 15	Erdwachs (Ozokerit):	
	A - roh	frei
	B - anderes	24
27 16	Montanwachs:	
	A - roh	frei
	B - anderes	24
27 17	Naturasphalt, Asphaltgestein und bituminöser Ölschiefer, auch zerkleinert	frei
27 18	Bituminöse Mischungen, Asphaltmastix (Kitte), Verschnittbitumen sowie Asphalt-, Bitumen- und Teeremulsionen, auch mit Zusatz von Asbest, Sand oder dergleichen	frei
	Anmerkungen.	
	1. Verschnittbitumen ist eine Mischung aus Bitumen und einem Lösungsmittel, die 50% oder mehr Bitumen enthält.	
	2. Emulsionen sind stabile Aufschlämungen von Asphalt, Bitumen oder Teer in Wasser oder umgekehrt.	
27 19	Elektrischer Strom	frei
	Anmerkungen zu Nr. 27 08, 27 10, 27 11 und 27 14.	
	1. Die Bundesregierung ist ermächtigt, aus wirtschaftlichen Gründen mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung folgende Zollbegünstigungen zu gewähren:	
	a) die Zollsätze für Steinkohlenteeröle der Nr. 27 08, Mineralöle der Nr. 27 10 und gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nr. 27 11 zur gewerblichen Verwendung unter Zollsicherung zu ermäßigen oder aufzuheben;	
	b) die Bearbeitung von Mineralöl der Nr. 27 10 in inländischen Betriebsanstalten im Zollvormerkverkehr zuzulassen;	
	c) die Zollsätze für die in inländischen Betriebsanstalten oder Zollausschlüssen gewonnenen Mineralöle, Mineralölerzeugnisse und Nebenerzeugnisse zu ermäßigen;	
	d) denjenigen Firmen, die inländisches rohes Erdöl oder inländische Erdölerzeugnisse in einen Zollausschluß ausführen oder in eine inländische Betriebsanstalt (Anmerkung 1 b) aufnehmen und dort bearbeiten, Zollbefreiung für die diesen Stoffen entsprechende Menge von Erzeugnissen zu gewähren, die sie daraus oder aus einem Gemisch des inländischen mit ausländischem Öl herstellen;	
	e) unter besonderen Bedingungen die Zollsätze zu ermäßigen für nichtraffiniertes Erdöl und für Rückstände von der Bearbeitung der Mineralöle, die unter Zollsicherung im Druckspaltverfahren (Cracken, Hydrieren), gegebenenfalls nach vorherigem Toppen, weiterverarbeitet werden.	
	2. Die Zollbegünstigung nach Anmerkung 1 a ist ausgeschlossen:	
	a) für Steinkohlenteeröle (Nr. 27 08) und gasförmige Kohlenwasserstoffe (Nr. 27 11) zur Verwendung als Treibstoffe;	
	b) für Steinkohlenteeröle (Nr. 27 08) und Mineralöle (Nr. 27 10) zur Herstellung von Schmieröl, Schmiermitteln, Leuchtöl oder Leuchtgas oder zu Beleuchtungszwecken.	
	3. Die Zollschild für Mineralöl, das in inländischen Betriebsanstalten bearbeitet worden ist (Anmerkung 1 b), wird bemessen nach der Menge und Beschaffenheit des bearbeiteten Mineralöls, der Mineralölerzeugnisse, der Nebenerzeugnisse sowie der Rückstände und Abfälle im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollvormerkverkehr.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt VI</p> <p>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</p> <p>Kapitel 28</p> <p>Anorganische chemische Erzeugnisse</p> <p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind, wenn nichts anderes bestimmt ist: a) mineralische Stoffe des Abschnitts V; b) Erzeugnisse, die zur anorganischen und zur organischen Chemie gehören (Kap. 29); c) Düngemittel des Kapitels 31 (z. B. Kaliumchlorid und Ammoniumsulfat); d) künstliche Kristalle aus Halogensalzen von Alkalimetallen, Erdalkalimetallen oder Magnesiumoxyd, nicht optisch bearbeitet, im Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (Kap. 38); e) Edelmetalle des Abschnitts XIV sowie die in der Metallurgie gebräuchlichen Metalle des Abschnitts XV, einschließlich der chemisch reinen Metalle dieser Art; f) Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen dieses Kapitels hergestellt sind (z. B. Schwefelfaden, Phosphorschnitten; Waren aus Magnesit oder aus Tonerde usw.).</p>		
<p>I. Chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>		
28 01	Wasserstoff	10
28 02	Nichtmetalle:	
	A - Halogene:	
	1 - Chlor	35
	2 - Brom	20
	3 - Jod:	
	a - roh	frei
	b - anderes	25
	B - Sauerstoff	10
	C - Schwefel:	
	1 - raffiniert, gereinigt oder gefällt	frei
	2 - in kolloidem Zustand	10
	D - Selen	frei
	E - Phosphor, weißer und roter	40
	F - Kohlenstoff:	
	1 - Gasruß (carbon black) und Acetylenruß	15
	2 - anderer Ruß	15
28 03	Edelgase (Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon)	10
28 04	Metalle:	
	A - Alkalimetalle:	
	1 - Natrium	12
	2 - andere (Lithium, Kalium, Rubidium, Cäsium)	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(28 04)	B - Erdalkalimetalle (Calcium, Strontium, Barium)	12
	C - Metalle der seltenen Erden, einschließlich Cer, Yttrium und Scandium ...	frei
	D - Quecksilber	frei
28 05	Andere chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Tellur, Arsen, Silicium und Bor)	5
II. Anorganische Säuren und Anhydride		
28 06	Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure)	15
28 07	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)	15
28 08	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	15
28 09	Schwefelsäure, auch Oleum	10
28 10	Stickstoffoxyde (z. B. Stickoxydul)	frei
28 11	Salpetersäure	15
28 12	Nitriersäure (Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure)	15
28 13	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren	40
28 14	Arsenigsäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	frei
28 15	Kohlensäureanhydrid (Kohlendioxyd)	15
28 16	Kieselsäureanhydrid (reine Kieselerde, kolloide Kieselerde und Silicagel) ...	10
28 17	Borsäure und Borsäureanhydrid	15
28 18	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle ...	15
III. Halogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle		
28 19	Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle:	
	A - Jodchlorid	frei
	B - Schwefelchloride	15
	C - Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid	40
	D - Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen)	40
	E - andere (z. B. Chlorsulfonsäure, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid und Selenoxychlorid)	15
28 20	Andere Halogenverbindungen der Nichtmetalle	15
28 21	Sulfide der Nichtmetalle	frei
IV. Anorganische Basen und Oxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
28 22	Ammoniak:	
	A - Ammoniak, auch verflüssigt	15
	B - Ammoniak in wässriger Lösung (Ammoniumhydroxyd oder Salmiakgeist)	15
28 23	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze	40

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 24	Natriumhydroxyd (Ätznatron oder Natronlauge)	15
28 25	Kaliumhydroxyd (Ätzkali oder Kalilauge)	15
28 26	Calciumoxyd (Kalk, rein) und Calciumhydroxyd	frei
28 27	Strontiumoxyd und Strontiumhydroxyd	10
28 28	Bariumoxyd und Bariumhydroxyd	10
28 29	Magnesiumoxyd (Magnesia, rein) und Magnesiumhydroxyd	frei
28 30	Zinkoxyd (Zinkweiß)	20
28 31	Cadmiumoxyd	10
28 32	Antimonoxyde	20
28 33	Tonerde:	
	A - Aluminiumoxyd (wasserfreie Tonerde)	20
	B - Aluminiumhydroxyd (Tonerdehydrat)	20
	C - künstlicher Korund, mit Ausnahme der synthetischen Edelsteine	15
28 34	Chromoxyde und Chromhydroxyd	20
28 35	Manganoxyde:	
	A - Mangandioxyd, rein	frei
	B - andere	15
28 36	Eisenoxyde und Eisenhydroxyde:	
	A - mit einem Gehalt an Eisenoxyd (Fe_2O_3) von 70% oder mehr	15
	B - alkalisiert (Gasreinigungsmasse)	frei
28 37	Nickeloxyde	15
28 38	Cobaltoxyde und Cobalhydroxyd	15
28 39	Molybdäntrioxyd (Molybdänsäureanhydrid)	15
28 40	Wolframtrioxyd (Wolframsäureanhydrid)	15
28 41	Vanadiumpentoxyd (Vanadinsäureanhydrid)	15
28 42	Titanoxyd (Titansäureanhydrid)	8
28 43	Uranoxyd	40
28 44	Zinnoxyde: Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid) ..	frei
28 45	Kupferoxyde	frei
28 46	Quecksilberoxyde	frei
28 47	Bleioxyde:	
	A - Mennige	15
	B - Bleiglätte und Bleidioxyd	15
28 48	Anderer anorganische Oxyde und Hydroxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Berylliumoxyd	frei
	B - andere (z. B. Lithiumhydroxyd)	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
V. Metallsalze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
28 49	Fluoride:	
	A - Ammoniumfluorid, Natriumfluorid	15
	B - Aluminiumnatriumfluorid (z. B. künstlicher Kryolith)	15
	C - andere:	
	1 - Berylliumfluorid	frei
	2 - andere	15
28 50	Silicofluoride (z. B. Natrium-, Kalium- und Bariumsilicofluorid)	20
28 51	Chloride:	
	A - Ammoniumchlorid	20
	B - Calciumchlorid	20
	C - Bariumchlorid	15
	D - Magnesiumchlorid	frei
	E - Zinkchlorid	15
	F - Zinkammoniumchlorid	15
	G - Aluminiumchlorid	20
	H - Chromchlorid	15
	I - Manganchlorid	frei
	K - Eisenchlorid	frei
	L - Nickelchlorid, Nickelammoniumchlorid	15
	M - Cobaltchlorid	15
	N - Zinnchlorid	frei
	O - Zinnammoniumchlorid	frei
	P - Quecksilberchloride (Mercurochlorid oder Kalomel, Mercurichlorid oder Sublimat), Quecksilberammoniumchlorid	15
	Q - Wismutchlorid	15
	R - andere Chloride	15
28 52	Oxychloride:	
	A - Kupferoxychlorid (z. B. Braunschweiger Grün)	frei
	B - Bleioxychlorid	frei
	C - Wismutoxychlorid	15
	D - andere Oxychloride	15
28 53	Hypochlorite	15
28 54	Chlorite	15
28 55	Chlorate	15
28 56	Perchlorate	15
28 57	Bromide	15
28 58	Bromate	frei
28 59	Jodide	15
28 60	Jodate und Perjodate	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 61	Sulfide, auch Sulphydrate:	
	A - Natriumsulfid	20
	B - Kaliumsulfid	frei
	C - Antimonsulfid	10
	D - Antimonkaliumsulfid	10
	E - Calciumsulfid	frei
	F - Bariumsulfid	frei
	G - Cadmiumsulfid	20
	H - Eisensulfid	frei
	I - Zinnsulfid	frei
	K - Quecksilbersulfid (Mercurosulfid und Mercurisulfid)	10
	L - andere Sulfide	15
28 62	Hydrosulfite, einschließlich der durch organische Stoffe (z. B. Formaldehyd oder Aceton) stabilisierten Hydrosulfite	15
28 63	Hyposulfite (z. B. Natriumhyposulfit und Calciumhyposulfit)	15
28 64	Sulfite	15
28 65	Sulfate:	
	A - Natriumsulfat	15
	B - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von mehr als 96 %	frei
	C - Gefälltes Bariumsulfat	15
	D - Magnesiumsulfat (Epsomsalz oder Bittersalz)	frei
	E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K_2SO_4) von 50 % oder mehr	frei
	F - Zinksulfat	15
	G - Cadmiumsulfat	frei
	H - Aluminiumsulfat	30
	I - Chromsulfat	15
	K - Eisensulfat	15
	L - Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat	20
	M - Titansulfat	frei
	N - Kupfersulfat	15
	O - Kupferammoniumsulfat	15
	P - Quecksilbersulfat	frei
	Q - Bleisulfat	15
	R - andere Sulfate, mit Ausnahme der Alaune	15
28 66	Alaune:	
	A - Ammoniakalaun (Aluminiumammoniumsulfat), Kalialaun (Aluminiumkaliumsulfat)	25
	B - Chromalaun (Chromkaliumsulfat)	15
	C - andere (z. B. Eisenalaun [Eisenkaliumsulfat oder Eisenammoniumsulfat])	15
28 67	Einfache Salze und Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs ...	frei
28 68	Nitrite	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 69	Nitrate: A - Ammoniumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 33 % B - Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 % C - Kaliumnitrat D - Bariumnitrat E - Cadmiumnitrat F - Nickelnitrat G - Cobaltnitrat, Cobaltkaliumnitrat H - Kupfernitrat I - neutrales und basisches Wismutnitrat K - Quecksilbernitrat L - Urannitrat M - andere Nitrate: 1 - Berylliumnitrat 2 - andere (z. B. Lithiumnitrat, Magnesiumnitrat und Bleinitrat)	20 20 20 frei frei 15 15 frei 15 frei 40 frei frei 20
28 70	Hypophosphite und Phosphite	40
28 71	Phosphate: A - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von weniger als 8 mg je Kilogramm B - Natriumphosphat C - Kaliumphosphat D - Calciumphosphat E - andere Phosphate, einschließlich der Polyphosphate (z. B. Hexametaphosphate)	40 40 40 40 40
28 72	Arseniate	15
28 73	Arsenite	15
28 74	Carbonate: A - Ammoniumcarbonat B - Natriumcarbonat: 1 - neutral 2 - sauer (Natriumbicarbonat) C - Kaliumcarbonat D - Calciumcarbonat, gefällt E - Bariumcarbonat, gefällt F - Magnesiumcarbonat, gefällt G - Kupfercarbonat H - Bleicarbonat: 1 - neutral 2 - basisch (Bleiweiß) I - Wismutcarbonat K - andere Carbonate (z. B. Lithiumcarbonat, Strontiumcarbonat, Cadmiumcarbonat und Mangancarbonat)	20 15 15 20 frei 15 frei frei 15 15 15 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 75	Cyanide, einfache und komplexe: A - Cyanide, einfache B - Sulfo cyanide (Rhodanide) C - Ferrocyanide und Ferricyanide D - andere	20 20 20 20
28 76	Fulminate und Cyanate (z. B. Knallquecksilber, Natriumcyanat und Kaliumcyanat)	10
28 77	Silicate	20
28 78	Borate: A - Natriumborat: 1 - mit einem Borsäuregehalt von 67 % B_2O_3 oder mehr 2 - mit einem Borsäuregehalt von weniger als 67 % B_2O_3 B - andere Borate	15 15 15
28 79	Salze der Säuren der Metalloxyde: A - Zinkate (z. B. Cobaltzinkat) B - Antimoniate (z. B. Natriumantimoniat und Bleiantimoniat [Neapelgelb]) .. C - Aluminate (z. B. Cobaltaluminat, Natriumaluminat und Bariumaluminat) D - Chromate: 1 - neutrale Chromate (z. B. Natriumchromat, Kaliumchromat, Bleichromat, Bariumchromat und Zinkchromat) 2 - saure Chromate (Bichromate) E - Permanganate F - andere (z. B. Molybdate, Wolframate, Vanadate, Stannate, Ferrate, Man- ganite, Manganate, Plumbate und Titanate)	frei 20 20 20 15 15 15
28 80	Anderer Salze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
VI. Verschiedene		
28 81	Edelmetalle in kolloidem Zustand: A - Silber B - andere (z. B. Gold und Platin)	frei frei
28 82	Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen der Edelmetalle: A - des Silbers B - des Goldes, des Platins und der Platinmetalle C - Edelmetallamalgame	15 5 5
28 83	Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen	40
28 84	Isotope von chemischen Elementen und deren organische und anorganische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Deuterium und schweres Wasser)	40
28 85	Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums	40
28 86	Flüssige Luft	10
28 87	Destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 88	Peroxyde (Superoxyde):	
	A - Wasserstoffsperoxyd	15
	B - Natriumsperoxyd, einschließlich Oxylith	10
	C - Bariumsperoxyd	10
	D - andere (z. B. Magnesiumsperoxyd und Zinksperoxyd)	15
28 89	Persalze, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
28 90	Hydride (z. B. Calciumhydrid)	5
28 91	Nitride	frei
28 92	Phosphide	15
28 93	Carbide:	
	A - Siliciumcarbid	25
	B - Borcarbid	10
	C - Calciumcarbid	25
	D - andere Carbide (z. B. Aluminiumcarbid, Wolframcarbid und Molybdän- carbid)	10
28 94	Silicide (z. B. Calciumsilicid)	12
28 95	Boride (z. B. Borcalcium und Boraluminium)	12
28 96	Amalgame von andern Metallen als Edelmetallen	frei
28 97	Andere anorganische Erzeugnisse und Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25

Kapitel 29

Organische chemische Erzeugnisse

Allgemeine Anmerkungen.

1. Dieses Kapitel umfaßt nur die chemisch genau bestimmten, reinen und technisch reinen organischen Verbindungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind
 - a) Gemenge und Gemische, die industrielle Fertigerzeugnisse darstellen (z. B. Riechstoffgemische, Verdünnungsmittel für Lacke; fertige Sprengstoffe [z. B. Trinitrotoluol mit einem Phlegmatisierungsmittel]);
 - b) Erzeugnisse, die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihrer Aufmachung unter andere Kapitel fallen (z. B. Farbstoffe, Kunststoffe, Arzneiwaren, Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel, Seifen und Sikkative);
 - c) die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und seine Isomeren (Nr. 27 08);
 - d) Äthylalkohol (Nr. 22 08);
 - e) Saccharose, chemisch oder technisch rein (Nr. 17 01) und andere Zuckerarten, technisch rein (Nr. 17 02).
3. Die Ester werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei den entsprechenden Säuren (z. B. bei den Säuren der Nrn. 29 03, 29 04, 29 11 und 29 22) eingereiht. Die Ester der Aminoalkohole und der Aminophenole (z. B. Stovain, Pantocain und Novocain) fallen ebenso wie die Ester der Aminosäuren, auch mit Nicht-Aminoalkoholen (z. B. Anaesthesin und Propaesin) unter Nr. 29 37. Die Ester des Schwefelwasserstoffes fallen unter Nr. 29 51, die Ester der Halogenwasserstoffsäuren unter Nr. 29 02.
4. Die Salze der organischen Basen werden bei den entsprechenden Basen eingereiht.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Mischderivate sowie ihre Salze und Ester		
29 01	Kohlenwasserstoffe: A - nichtaromatische, hydroaromatische und Cycloterpenkohlenwasserstoffe .. B - aromatische Kohlenwasserstoffe, mit Ausnahme von Benzol, Toluol, Xylol und seinen Isomeren: 1 - Naphthalin 2 - Diphenyl 3 - Anthracen 4 - Äthylbenzol, Styrol, Paracymol, Diphenylmethan, Acenaphthen, Methylanthracen, Fluoren, Phenanthren, Fluoranthren, Pyren und andere	15 frei frei frei 15
29 02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	20
29 03	Sulfo- und Nitroderivate der Kohlenwasserstoffe	12
29 04	Gemischte Kohlenwasserstoffderivate (Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate)	12
II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate		
29 05	Acyclische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: A - einwertige Alkohole: 1 - gesättigte, mit Ausnahme des Äthylalkohols, jedoch einschließlich der Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate des Äthylalkohols: a - Methylalkohol (Methanol) b - Propyl- und Butylalkohole sowie Äthylalkoholderivate c - andere Alkohole (z. B. Amylalkohole, Hexanole, Heptanole, Octanole, Laurylalkohol, Cetylalkohol und Stearylalkohol) 2 - ungesättigte B - mehrwertige Alkohole: 1 - zweiwertige Alkohole (Diöle) 2 - drei- und höherwertige Alkohole	10 25 10 12 25 20
	Anmerkung. Isopropylalkohol zur Umwandlung in Aceton zur Herstellung von Methacrylat für Plexiglas und Plexigum, unter Zollsicherung bis 31. 12. 1953	frei
29 06	Gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Alkohole und Cycloterpenalkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: A - Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol B - Menthol C - Sterine, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Cholesterin und Phytosterine) D - Terpin und Terpinhydrat, Terpeneol E - andere (z. B. Borneol, Isoborneol und Santalol)	15 frei frei frei 12
29 07	Aromatische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate	12
III. Phenole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester		
29 08	Einwertige Phenole und ihre Salze: A - einkernige: 1 - Phenol, Kresole und Xylenole, einschließlich des Isomerengemisches .. 2 - Thymol und Carvacrol 3 - andere, anderweit weder genannt noch inbegriffen B - mehrkernige	frei 12 12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 09	Mehrwertige Phenole und ihre Salze (z. B. Resorcin und Hydrochinon)	12
29 10	Phenol-Alkohole und ihre Salze (z. B. Saligenin)	12
29 11	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Mischderivate (z. B. Sulfohalogenderivate) sowie ihre Salze und Ester	12
IV. Äther und Epoxyde, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate		
29 12	Acyclische Äther und Ätheralkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate	25
29 13	Gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Äther und Cycloterpenäther sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate (z. B. Eucalyptol und Cineol)	12
29 14	Aromatische Äther und Ätheralkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate	12
29 15	Epoxyde (z. B. Äthylenoxyd und Dioxan)	25
V. Aldehyde, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester		
29 16	Aldehyde:	
	A - acyclische:	
	1 - gesättigte:	
	a - Heptylaldehyd (Oenanthol)	frei
	b - andere	25
	2 - ungesättigte	12
	B - aromatische	12
	C - andere (gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Aldehyde und Cycloterpenaldehyde)	12
29 17	Acetale, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Methylal, Dimethylacetal und Diäthylacetal)	15
29 18	Acyclische Aldehydalkohole, cyclische Aldehydäther, Aldehydphenole, Aldehydätherphenole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester	15
29 19	Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Aldehyde sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
VI. Ketone, einschließlich der Chinone, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester		
29 20	Ketone, einschließlich der Chinone:	
	A - acyclische:	
	1 - Monoketone:	
	a - Aceton	35
	b - Methyläthylketon	25
	c - andere (z. B. Methylisobutylketon, Mesityloxyd, Phorone, Pseudomonone und Pseudomethyljonone, einschließlich der Gemische höherer Ketone)	12
	2 - Polyketone (z. B. Diacetyl und Acetylaceton)	12
	3 - acyclische Ketonalkohole und Ketonaldehyde	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(29 20)	B - gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Ketone und Cyclo- terpenketone: 1 - Jonone und Methyljonone 2 - Cyclohexanon und Methylcyclohexanon 3 - Kampfer: a - natürlicher Kampfer, roh b - anderer (z. B. natürlicher Kampfer, gereinigt, und synthetischer Kampfer) 4 - Fenchon, Iron, Jasmon, Carvon 5 - andere, einschließlich der Ketonalkohole und Ketonaldehyde von ge- sättigten und teilweise ungesättigten hydroaromatischen Kohlenwasser- stoffen und von Cycloterpenkohlenwasserstoffen C - aromatische D - Chinone Anmerkung: Aceton zur Herstellung von Methacrylat für Plexiglas und Plexigum, unter Zollsicherung bis 31. 12. 1953	12 15 frei 15 12 12 12 12 frei
29 21	Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Ketone, einschließlich der Chinone, sowie ihre Salze und Ester	12
	VII. Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
29 22	Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester: A - gesättigte acyclische: 1 - Ameisensäure: a - Ameisensäure und ihre Salze b - Ester: 1 - Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Isobornyl-, Linalyl-, Menthyl-, Phenyläthyl-, Rhodinyll- und Terpenylformiat 2 - andere 2 - Essigsäure: a - Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt: 1 - von mehr als 10 bis 15 % des Gewichts 2 - von mehr als 15 % des Gewichts b - Salze c - Ester: 1 - Benzyl-, Terpenyl-, Linalyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyläthyl-, Bornyl- und Isobornyl- acetat 2 - andere d - Essigsäureanhydrid e - Acetylchlorid f - Chloressigsäuren g - Bromessigsäuren 3 - Propion-, Butter- und Valeriansäure 4 - Palmitinsäure: a - Palmitinsäure b - Salze und Ester 5 - Stearinsäure 6 - andere (z. B. Hexylsäuren und Octylsäuren) B - ungesättigte acyclische (z. B. Acrylsäure, Ölsäure und Linolsäure) C - einbasische aromatische Säuren (z. B. Benzoesäure, Zimtsäure und Naphthoesäuren)	20 12 20 Zollsatz für 100 kg 60 DM Zollsatz % des Wertes 30 20 12 30 30 30 12 12 12 12 frei 12 18 18 18 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 23	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	
	A - acyclische (z. B. Oxalsäure, Malonsäure und Bernsteinsäure)	20
	B - aromatische (z. B. Phthalsäuren)	12
29 24	Säuren (ein- und mehrbasische) der gesättigten und teilweise ungesättigten hydroaromatischen Kohlenwasserstoffe und der Cycloterpenkohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	
	A - Naphthensäuren	frei
	B - Sulfonaphthensäuren	12
	C - Abietinsäuren	20
	D - andere (z. B. Cyclopentenyllessigsäure)	20
29 25	Acyclische Oxysäuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	
	A - Milchsäure	15
	B - Apfelsäure	15
	C - Weinsäure und Zitronensäure, ausgenommen die im Absatz D aufgeführten Salze	25
	D - rohes Calciumtartrat und Calciumcitrat	frei
	E - Gluconsäure und andere acyclische Oxysäuren	15
29 26	Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere acyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester	20
29 27	Cyclische Oxysäuren, auch Phenolsäuren und andere cyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	
	A - Mandelsäure	20
	B - Salicylsäure:	
	1 - Salicylsäure und ihre Salze	20
	2 - Ester:	
	a - Butyl-, Amyl-, Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Menthyl- und Rhodinylsalicylat	12
	b - andere	20
	3 - Acetylsalicylsäure	25
	4 - Sulfoverbindungen der Salicylsäure (z. B. Sulfosalicylsäure)	20
	C - Paraoxybenzoesäure	10
	D - Kresotinsäuren und Acetylorthokresotinsäuren	12
	E - Gallussäure:	
	1 - Gallussäure	frei
	2 - Salze und Ester der Gallussäure (z. B. Wismutgallat, Methyl- und Propylgallat)	15
	F - Anissäure	15
	G - andere (z. B. Phenolphthalein und Oxynaphthoesäuren)	15
VIII. Ester der Mineralsäuren und ihre Salze		
29 28	Ester der Schwefelsäure (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl- und Amylsulfat)	15
29 29	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure	12
29 30	Ester der Phosphorsäuren	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 31	Ester der Kohlensäure	12
29 32	Ester der Kieselsäuren (z. B. Äthylsilicat)	12
29 33	Ester anderer Mineralsäuren (z. B. Natriumdibutyl- und -diesyldithio- phosphat)	15
IX. Amine, ihre Salze und Substitutionsprodukte, soweit sie nicht unter den Unterabschnitt X dieses Kapitels fallen		
29 34	Monoamine: A - Betanaphthylamin	frei
	B - andere (z. B. Trimethylamin, Anilin und Diphenylamin)	12
29 35	Polyamine: A - acyclische (z. B. Äthylendiamin)	20
	B - aromatische (z. B. Phenylendiamine und Benzidin)	12
29 36	Amine von gesättigten und teilweise ungesättigten hydroaromatischen Kohlen- wasserstoffen und von Cycloterpenen	12
29 37	Aminoalkohole, Aminophenole, Aminonaphthole, Aminoaldehyde, Aminoketone (einschließlich der Aminochinone), Aminosäuren, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester	12
29 38	Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, ihre Sulfoderivate und Salze, mit Ausnahme der Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel	12
29 39	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen sowie ihre Derivate (z. B. Diazonium- salze, auch stabilisiert, Nitroazoxyverbindungen), mit Ausnahme der Farbstoffe	12
X. Andere stickstoffhaltige Verbindungen (z. B. Amide, Imide, Imine, Nitrile, Chloramine, Sulfamide, Hydrazin- und Hydroxylaminderivate)		
29 40	Amide und ihre Salze: A - acyclische: 1 - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 %	25
	2 - andere (z. B. Acetamid, Dicyandiamid, Bromdiäthylacetylharnstoff, Bromisovalerylharnstoff und Äthylurethan)	20
	B - cyclische (z. B. Paraphenetolharnstoff [Dulcin], Barbitursäurederivate, Anilide und Phenetidide)	15
29 41	Imide und Imine (z. B. Benzoesäuresulfimid [Saccharin], Hexamethylen- tetramin, Hexogen und Äthylidenanilin)	20
29 42	Nitrile (z. B. Acetonitril, Acetoncyanhydrin, Acrylnitril und Adiponitril)	20
29 43	Chloramine und deren Salze	15
29 44	Sulfamide und deren Salze	18
29 45	Hydrazin- und Hydroxylaminderivate (z. B. Phenylsemicarbazid, Phenyl- hydrazin und Phenylhydroxylamin) sowie deren Salze	15
29 46	Andere stickstoffhaltige Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen (z. B. Dimethylglyoxim, Allophanylchlorid und Benzylallophanat)	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
XI. Heterocyclische Verbindungen, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester		
29 47	Heterocyclische Verbindungen mit Sauerstoffatomen (z. B. Furfurylalkohol, Furfural [Furfurol], Benzofuran [Cumaron] und Tetrahydrofurfurylalkohol):	
	A - Furfurol und Cumaron	frei
	B - andere	15
29 48	Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen (z. B. Ichthyol, Sulfoichthyolate und Thiophen)	15
29 49	Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen:	
	A - Isatin, Acetophenolisatin, Diphenolisatin	18
	B - Carbazol und dessen Derivate	frei
	C - Pyridin und dessen Salze	frei
	D - Pyridinbetacarbonsäure (Nicotinsäure) und Pyridinbetacarbonsäurediäthylamid sowie deren Salze	18
	E - Chinolin und dessen Salze	18
	F - Chinolinsubstitutionsprodukte (alkylierte und andere) sowie deren Salze und Ester	18
	G - Alkylaminoacridine und deren Salze	18
	H - Analgesin und Dimethylaminoanalgesin sowie deren Salze	18
	I - Piperazin und Dimethylpiperazin sowie deren Salze	18
	K - Melamin	12
	L - Nucleinsäuren und deren Salze	18
	M - Verbindungen von Paraaminobenzolsulfamid mit heterocyclischen Stickstoffverbindungen	18
	N - andere:	
	1 - Indol und Skatol	12
	2 - andere (z. B. Lysidin)	18
29 50	Andere heterocyclische Verbindungen	15
XII. Organisch-anorganische Verbindungen		
29 51	Schwefelhaltige Verbindungen, andere als heterocyclische (z. B. Xanthogenate, Thioharnstoff, Mercaptane und Thioäther)	15
29 52	Arsenhaltige Verbindungen (z. B. Methylarsinsäure, Kakodylsäure und Arsenobenzole)	20
29 53	Quecksilberhaltige Verbindungen (z. B. Hydromercuridibromfluorescein und dessen Salze)	20
29 54	Andere Verbindungen von organischen Stoffen mit Metallen oder Nichtmetallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Tetraäthylblei, Siloxane, Eisenpentacarbonyl und Oxychinolinmetallverbindungen):	
	A - Tetraäthylblei:	
	bis 30. 6. 1952	frei
	vom 1. 7. 1952 an	25
	B - andere	25
XIII. Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche und synthetische, sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
29 55	Provitamine:	
	A - Carotine	frei
	B - Ergosterin	frei
	C - andere	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 56	Vitamine: A - Vitamin A, einschließlich der A- und D-Konzentrate B - Vitamin B ₁ (Aneurin, Thiamin) und B ₂ : 1 - Vitamin B ₁ 2 - Vitamin B ₂ C - Vitamin B ₃ (Pantothensäure) D - Vitamin B ₄ oder PP (Nicotinsäureamid) E - Vitamin B ₉ (Folsäure) F - Vitamin C (Lävo-Ascorbinsäure) G - Vitamin D ₂ (Calcipherol) H - Vitamin E (Tokopherol) I - andere	frei 25 frei frei 25 25 25 25 25 25
29 57	Hormone, einschließlich ihrer synthetischen Ersatzstoffe: A - Adrenalin (Suprarenin) B - Insulin C - Testosteron D - Progesteron, Desoxycorticosteron, Folliculin (Oestron) E - andere (z. B. Dihydrofolliculin [Oestradiol], Folliculinhydrat [Oestriol], Androsteron, Adrenosteron, Corticosteron, Thyroxin, Hypophysenhormone, Benzoestrol und Diäthylstilboestrol)	25 35 25 25 25
29 58	Enzyme: A - Pepsin B - andere (z. B. Pankreatin, Lab, Diastase und Papain)	frei 15
XIV. Natürliche und künstliche Alkaloide und Glucoside sowie ihre Salze, Äther, Ester und andere Derivate		
29 59	Opiumalkaloide: A - Thebain B - andere	frei 25
29 60	Chinaalkaloide: A - Chinidin B - andere (z. B. Chinin, Cinchonin und Cinchonidin)	20 frei
29 61	Andere Alkaloide: A - Arecolin, Aconitin, Eserin, Pilocarpin, Spartein B - Atropin, Homatropin, Hyoscyamin, Scopolamin C - Colchicin, Veratrin, Cevadin D - Coffein E - Cocain: 1 - roh 2 - rein, und Cocainsalze F - Emetin G - Ephedrin H - Nicotin I - Strychnin	frei frei frei 20 frei 15 frei 15 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(29 61)	K - Theobromin: 1 - Theobrominbase 2 - andere (z. B. Theobromin-Natriumsalicylat) L - Theophyllin, Theophyllin-Äthylendiamin M - andere (z. B. Piperin und Coniin)	frei 20 20 frei
29 62	Glucoside (z. B. Digitaline, Glycyrrhizin, Strophanthin und Saponine)	frei
XV. Organische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
29 63	Alkoholperoxyde, Atherperoxyde, Säureperoxyde (z. B. Benzoylsuperoxyd) ..	frei
29 64	Lactone: A - acyclische (z. B. Nonalacton und Undekalacton) B - cyclische: 1 - Santonin und dessen Salze 2 - Coumarin, Methylcoumarin und andere	15 frei 15
29 65	Lactame (z. B. Caprolactam)	20
29 66	Kohlenhydrate, chemisch rein: A - Glucose (Dextrose) B - Lactose C - andere (z. B. Lävulose, Galactose und Maltose), mit Ausnahme der Saccharose	30 30 30
29 67	Biologische Aminosäuren sowie ihre Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide: A - Glykokoll B - Glutaminsäure und ihre Salze C - Histidin D - andere (z. B. Sarkosin, Alanine, Asparagin und Lysin): 1 - Lysin 2 - andere	20 20 20 frei 20
29 68	Antibiotika: A - Penicillin und Streptomycin B - andere	35 18
29 69	Andere organische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Quassin)	30
Kapitel 30		
Pharmazeutische Erzeugnisse		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Medizinalseifen (Kap. 34);		
b) weder dosierte noch für den Einzelverkauf als Arzneiware aufgemachte chemische Erzeugnisse (z. B. Salzsäure, Jodkalium, Magnesiumsulfat; Acetylsalicylsäure, Phenyläthylbarbitursäure, Phenacetin, Analgesin, Hormone und Vitamine) (Kap. 28 und 29) sowie Pflanzen und Pflanzenteile — z. B. Absinth, Fingerhutblätter, Baldrianwurzeln und Chinarinde — (Kap. 12);		
c) Katgut, Nähseide und anderes chirurgisches Nähmaterial, nicht keimfrei gemacht (Kap. 42, 50, 52 und 54).		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
30 01	Drüsen und andere Organe zum Heilgebrauch, getrocknet, auch gepulvert; Auszüge aus Drüsen und anderen Organen zum Heilgebrauch	frei
30 02	Sera, Impfstoffe und ähnliche aus Bakterien gewonnene Erzeugnisse ohne Rücksicht auf die Aufmachung	18
30 03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, zubereitet oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - injizierbares Insulin und Insulinpräparate	35
	B - Penicillin und Streptomycin sowie deren Präparate	35
	C - andere	18
	Anmerkung. Arzneiwaren sind Erzeugnisse zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten, die dosiert oder zubereitet sind, oder die, weder dosiert noch zubereitet, für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Arzneiwaren in Aufmachungen für den Einzelverkauf sind solche in Packungen für den unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher.	
30 04	Watte und Verbandzeug, zum Heilgebrauch oder nur keimfrei gemacht, Pflaster aller Art zum Heilgebrauch, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18
30 05	Andere pharmazeutische Zubereitungen	18
Kapitel 31 Düngemittel		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Viehblut, Knochenmehl, Hornmehl und Muschelschalen (Kap. 5);		
b) Fischmehl (Kap. 23);		
c) Kalk, Dolomit und natürliche nichtgemahlene Calciumphosphate (Kap. 25);		
d) Natronsalpeter, Ammonsalpeter, Harnstoff, Kaliumsulfat, Magnesiumkaliumsulfat und Ammoniumphosphat, wenn diese den Bedingungen der Nrn. 31 02, 31 04 und 31 05 nicht entsprechen (Kap. 28 und 29);		
e) Ammoniumchlorid, Magnesiumsulfat, Kaliumnitrat, Kaliumphosphat, Dicalciumphosphat und andere anorganische oder organische chemische Erzeugnisse der Kap. 28 und 29, die geeignet sind, als Düngemittel verwendet zu werden.		
2. Chemische Erzeugnisse , die in diesem Kapitel ohne Einschränkung aufgeführt sind (z. B. Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter, Calciumcyanamid, Thermophosphate, Superphosphate, natürliche rohe Kalisalze und Kaliumchlorid) bleiben ohne Rücksicht auf ihre Verwendung und ihren Reinheitsgrad bei den Düngemitteln.		
3. Die in den Nrn. 31 02, 31 04 und 31 05 angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf den Trockenstoff.		
4. Mischdünger der Nr. 31 05 sind Düngemittel, die wenigstens zwei Düngeelemente (Stickstoff, Phosphor oder Kali) in Mindestmengen von 1 % Stickstoff, 3 % Phosphorsäure (P ₂ O ₅) oder 3 % Kali (K ₂ O) enthalten.		
31 01	Natürliche tierische und pflanzliche Düngemittel, chemisch nicht verarbeitet ..	frei
31 02	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische:	
	A - Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 % oder weniger	20
	B - Kalksalpeter, Kalkmagnesiumsalpeter	20
	C - Ammonsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 33 % oder weniger	20
	D - Ammonsulfat	20
	E - Ammonsulfatsalpeter	20
	F - Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und andere zusammengesetzte Ammonsalpeter	20
	G - Calciumammoniumchlorid	20
	H - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	20
	I - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 % oder weniger	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
31 03	Phosphordüngemittel, mineralische und chemische: A - natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen B - Thomasphosphatschlacken: 1 - ungemahlen 2 - gemahlen C - aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate) D - Superphosphate (einfache, doppelte und dreifache)	10 frei 10 20 20
31 04	Kalidüngemittel, mineralische und chemische: A - natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit und Sylvinit) B - Schlempekohle C - Kaliumchlorid D - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96 % oder weniger E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K ₂ SO ₄) von weniger als 50 %	15 frei 15 15 15
31 05	Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg: A - Mischdünger, mineralische und chemische: 1 - stickstoffhaltig: a - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm b - andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsphosphat) 2 - andere B - Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen C - Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg	20 20 20 20 20
Kapitel 32		
Gerb- und Farbstoffauszüge; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Kreide, natürliches Bariumsulfat, Graphit, Farberden (z. B. Ocker, Umbra, Rötel, Siener Erde, Kasseler Erde und Tonschiefer), gemahlen, auch geschlämmt (Kap. 25); b) Erze (Kap. 26); c) Asphaltmastix (Kap. 27); d) Ruß, Bleiweiß, Zinkweiß, Eisenoxyde, Titanoxyd, Bleiglätte, Bleimennige, Bariumsulfat, Chromoxyde (Guignetgrün), Chromgelb, Chromrot, Berliner Blau, Pariser Blau, Kupferoxyde, Zinnober und andere als Farben verwendbare chemische Erzeugnisse (Kap. 28); e) zur Verwendung als Gerbstoffe geeignete Erzeugnisse (z. B. Gallussäuren [Kap. 29] und Sulfitablauge [Kap. 38]); f) Pastellkreiden, Schreib- und Zeichenkreiden, Ölkreiden (Buntstifte) (Kap. 98); g) Haarfarben und Schminken (Kap. 33); h) Lacke, als Schönheitsmittel aufgemacht (z. B. Nagellacke) (Kap. 33); i) Metallfarben (sog. Bronzen, Metallstaub), jedoch nur, wenn sie nicht zubereitet sind oder nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf eingehen (Abschnitte XIV und XV); k) Schuhcreme und Bohnerwachs, auch gefärbt (Kap. 34). 2. Farben und Farbstoffe aller Art, mit Bindemitteln versetzt oder zum unmittelbaren Gebrauch zubereitet, fallen je nach Art unter Nr. 32 12, 32 13 oder 32 14.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
32 01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge: A - Mimosaauszug B - Kastanien- und Eichenauszug: 1 - Kastanienauszug 2 - Eichenauszug C - Quebrachoauszug D - Sumach- und Valoneaauszug E - andere Auszüge	8 frei 8 frei 8 8
32 02	Gerbsäuren und Tannine, auch Galläpfeltannin	frei
32 03	Synthetische Gerbstoffe	20
32 04	Künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzymbeizen und Bakterienbeizen) ..	20
32 05	Pflanzliche Farbstoffe, einschließlich der Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, jedoch mit Ausnahme des Indigos: A - Catechu und Gambir B - andere Auszüge (z. B. Gelbbeerenauszug, Färberwaid, Färberkroton, Krappauszüge, Quercitronauszug, Orlean, Kampeche, Orseille, Chlorophyll, Rotholz, Gelbholz und Önocyanin)	frei 15
32 06	Tierische Farbstoffe	15
32 07	Teerfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe; natürlicher Indigo	15
32 08	Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt): A - Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen B - Saftbraun (Nußbeize) und dergleichen C - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid ... D - Titanoxydpigmente E - Cadmopon und andere Pigmentfarben auf der Grundlage von Cadmiumsalzen F - Ultramarin G - Zinkgrau (unreines Zinkoxyd) H - Schweinfurtergrün (Kupferacetarsenit) I - Chromfarben aus einem Gemenge von Metalloxyden oder Metallsalzen, auch mit Beimischung von anderen Mineralfarben K - andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 30 15 8 15 20 15 18 20 20
32 09	Farblacke (verlackte natürliche und synthetische organische Farbstoffe)	20
32 10	Zubereitete Farbpigmente und Trübungsmittel für Keramik, Email oder Glas, auch Edelmetallsalze enthaltend	15
	Anmerkung: Zubereitete Farbpigmente und Trübungsmittel für Keramik, Email oder Glas sind trockene Substanzen aus einem Gemenge oder einer Verbindung, die durch Brennen von Metalloxyden, auch unter Verwendung von Schmelzmitteln, gewonnen sind, eine Temperatur von über 300° C in oxydierender Atmosphäre ohne Veränderung aushalten und beim keramischen Brennen eine Glasurmasse zu färben oder zu mattieren vermögen. Reine Metalloxyde (z. B. Antimon-, Chrom-, Kupfer-, Eisen-, Mangan-, Nickel-, Uran- und Zinnoxid) fallen unter Kapitel 28.	

Erzählr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
32 11	Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und andere ähnliche Zubereitungen für Keramik, auch Edelmetallsalze enthaltend Anmerkung: Schmelzglasuren sind Erzeugnisse, die beim Warmglasurversuch eine gleichmäßige Oberfläche (glänzend oder matt) bilden, in Form von Pulver oder in anderer Form, mit Ausnahme des Glasstaubs und der Glasstritten; diese Erzeugnisse fallen unter Kapitel 70.	15
32 12	Zubereitete Farben und Anstrichfarben, Lacke, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der angeriebenen verdünnten Pigmentfarben	25
32 13	Zubereitete Färbemittel, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	25
32 14	Zubereitete Farben sowie Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - Farben für Kunstmaler, Dekorationsmaler, für den Unterricht und die Unterhaltung, in Täfelchen, Pastillen, Tuben, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen, auch in Kästen mit oder ohne Pinsel, Wischer, Näpfchen oder anderem Zubehör B - andere	20 25
32 15	Sikkative, in Pulverform, flüssig oder teigförmig (z. B. Borate, Oleate, Resinate und Naphthenate des Mangans, Bleis oder Cobalts)	20
32 16	Kitte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Harzkitt und Harrzement	10
32 17	Druckfarben, Tinten und Tuschen: A - Druckfarben, Vervielfältigungsfarben und dergleichen B - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen, flüssig, teigförmig, in Form von Pulver oder Tabletten	25 20
Kapitel 33		
Ätherische Öle und Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Seifen aller Art (mit Ausnahme der Zahnseife), sowie seifehaltige Rasiercreme und seifehaltige Haarwaschmittel, auch wohlriechend (Kap. 34); b) Terpeninöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel (Kap. 38); c) ätherische Öle in Aufmachungen zum unmittelbaren Heilgebrauch (z. B. Eucalyptusöl und Pfefferminzöl) (Kap. 30); d) Mischungen ätherischer Öle zum Heilgebrauch, wohlriechende Salben, Puder und dergleichen zum Heilgebrauch (Kap. 30).		
33 01	Ätherische Öle und Resinoide, flüssig oder fest: A - Ätherische Öle: 1 - terpenfrei 2 - andere B - Resinoide	12 frei frei
33 02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle	15
33 03	Konzentrate natürlicher Riechstoffe, die mit Fetten oder nichtflüchtigen Ölen durch Enflourage oder Mazeration gewonnen worden sind und Grundstoffe für die Riech- und Schönheitsmittelindustrie darstellen	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
33 04	Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, die Grundstoffe für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, für die Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien darstellen, unmittelbar nicht verwendbar: A - Kompositionen mit einem Wert von mehr als 100 DM je Kilogramm B - andere Anmerkung. Unmittelbar verwendbare Gemische der Nr. 33 03 sind je nach Art als Riech- oder Schönheitsmittel (Nr. 33 06) oder als Nahrungsmittelzubereitungen zu behandeln.	frei 15
33 05	Destillierte wohlriechende natürliche Wässer, auch für medizinische Zwecke . .	frei
33 06	Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	24
<hr/> Kapitel 34		
Seifen; Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel; Waschmittel und Waschlilmittel; Schmiermittel; künstliche Wachse; zubereitetes Wachs sowie Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Fetten, Ölen oder Wachsen		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Zahnseifen; Rasiercreme und Haarwaschmittel, wenn sie ohne Seife hergestellt sind (z. B. auf der Grundlage von Fettalkoholsulfonaten) (Kap. 33); b) mit Seife hergestellte Desinfektionsmittel und dergleichen; zubereitete Netzmittel und dergleichen (Kap. 38); c) Schleif- und Poliersteine, Schleifmittel auf Gewebe, Papier oder anderen Stoffen (Kap. 68).		
34 01	Seifen: A - Seifen auf der Grundlage von Harz oder Naphthenaten B - Weiche Seifen auf der Grundlage von Kali C - Harte Seifen, anderweit weder genannt noch inbegriffen D - Seife in Form von Pulver, Schuppen, Flocken, Spänen, Körnern oder dergleichen; flüssige Seife E - Medizinalseife F - andere (z. B. Ammoniumseife, Triäthanolaminseife und Putzseife)	15 15 24 24 24 15
34 02	Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel (andere als Seifen), anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Sulforicinate, Sulfooleate, Sulforesinate und ähnliche Erzeugnisse B - Erzeugnisse der Sulfonierung der Fettalkohole, der Fettamide sowie der Ester aus Fettalkoholen oder Fettsäuren und ähnliche Erzeugnisse C - Sulfo- und Sulfatderivate der substituierten aromatischen Kohlenwasserstoffe und der Kohlenwasserstoffe der Fettrihe D - Salze der Fettamine und der quaternären Ammoniumbasen sowie andere ähnliche Erzeugnisse mit aktivem Kation E - Kondensationsprodukte aus Fetten und Äthylenoxyd und ähnliche Erzeugnisse ohne aktives Ion F - andere	15 24 24 15 15 24
34 03	Waschmittel und Waschlilmittel	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
34 04	Schmiermittel, mit Ölen oder Fetten aller Art hergestellt, auch mit anderen Stoffen versetzt: A - Mineralschmieröl enthaltend, mit einem Gehalt an Schmieröl: 1 - von mehr als 10 % 2 - von 10 % oder weniger B - andere	14 DM Zollsatz % des Wertes 10 10
34 05	Künstliche Wachse	18
34 06	Zubereitetes Wachs (tierische oder pflanzliche Wachse, untereinander gemischt oder in Mischung mit Mineralwachs oder künstlichem Wachs, Fetten, Harzen, mineralischen Stoffen oder dergleichen, ohne Lösungsmittel)	24
34 07	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Pasten, Poliermittel, Scheuerpulver und ähnliche Mittel zum Polieren, zum Reinigen oder zur Pflege von Leder, Holz, Metall, Glas oder dergleichen Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Sand, Kieselgur, natürlicher Graphit, Kreide, Tripel, Bimsstein, Schmirgel und andere natürliche Scheuer-, Polier- und Putzmittel, wenn sie in Packungen von 1,5 kg Rohgewicht oder weniger eingehen, oder wenn sie gemischt oder zum unmittelbaren Gebrauch geformt sind (z. B. als Pasten, Täfelchen, Tabletten, Blöcke oder Kegel).	24
34 08	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen	24
34 09	Modelliermasse auf der Grundlage von Fettsäuren, Wachsen oder anderen ähnlichen Stoffen, lose oder in Broten; Wachs für Zahnärzte	18
Kapitel 35 Eiweißstoffe und Leim Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Peptone zu Heilzwecken (Kap. 30); b) Schlichten und Appreturen (Kap. 38); c) Kasein und Gelatine, chemisch gehärtet, sowie Waren daraus (Kap. 39); d) Lösungen und Dispersionen von Kautschuk (Kap. 40); e) Waren aus nichtgehärteter Gelatine (Kap. 95).		
35 01	Kasein Anmerkung. Kasein zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung Die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln ist nicht als gewerbliche Verwendung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.	35 frei
35 02	Albumine: A - zum menschlichen Genuß ungeeignet oder dazu ungeeignet gemacht B - andere	frei 20
35 03	Peptone ohne Zusatz von anderen Stoffen	18
35 04	Gelatine	20
35 05	Andere Eiweißstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kaseinate, Peptonate und andere, mit Ausnahme des Kaseinleims)	18
35 06	Pasten für das graphische Gewerbe oder für Druckwalzen, sowie ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Gelatine, auch mit Zusatz von Glycerin, Kaolin oder dergleichen	10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
35 07	Dextrine, einschließlich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls	30
35 08	Tierischer Leim	18
35 09	Pflanzlicher Leim, mit Ausnahme von Leim aus Naturharz oder aus Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus pflanzlichen Gummiarten (z. B. Gummiarabicum)	15
	B - anderer (z. B. aus Stärkeerzeugnissen, Stärkederivaten oder Gluten)	30
35 10	Anderer Leim, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Leim aus Naturharz; Kunststoffeim, Kautschukleim und Silikatleim)	18
35 11	Leim aller Art in Behältnissen mit einem Rohgewicht von 1 kg oder weniger ..	24
Kapitel 36		
Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Streichhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) chemisch reine Erzeugnisse, die als Pulver oder Sprengstoff verwendet werden können (Kap. 28 und 29);		
b) Metaldehyd, rein, in Pulverform (Kap. 29).		
36 01	Schießpulver	25
36 02	Fertige Sprengstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
36 03	Züandschnüre; Sprengschnüre	25
36 04	Zündhütchen und Zündkapseln; Züander, Sprengzüander	25
36 05	Feuerwerksartikel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	35
36 06	Zündhölzer	30
36 07	Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form	25
36 08	Waren aus leichtentzündlichen Stoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Hartspiritus	25
	B - Metaldehyd und ähnliche Brennstoffe in Täfelchen, Tabletten, Stäbchen oder anderer Form	25
	C - flüssiger Brennstoff für Feuerzeuge oder Feueranzüander, in Umschließungen mit einem Raumgehalt von 300 ccm oder weniger	25
	D - Schwefelfaden, Schwefelbänder, Schwefelpastillen, Schwefelkerzen und Schwefelplättchen	15
	E - Pech- und Harzfaekeln, Kohlenanzüander und ähnliche Waren	15
Kapitel 37		
Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke		
37 01	Photographische Platten, nicht belichtet	24
37 02	Filme ohne Randlochung, nicht belichtet	24
37 03	Filme mit Randlochung, nicht belichtet	24
37 04	Photographische Papiere, Karten und lichtempfindliche Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
37 05	Photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt: A - Platten; Filme, auch mit Randlochung, bis zu 4 m lang B - Filme mit Randlochung, länger als 4 m: 1 - Negative 2 - Positive und Umkehrfilme Anmerkung In deutscher Sprache synchronisierte Negativfilme werden wie Positivfilme behandelt.	frei Zollsatz für je ange- fangene 100 m frei 20 DM
37 06	Photographische Platten; Filme, auch mit Randlochung, bis zu 4 m lang, belichtet und entwickelt (Negative und Positive): A - kopierfähige Offsetreproduktionen B - andere	Zollsatz % des Wertes 24 frei
37 07	Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt: A - Negative B - Positive Anmerkung. In deutscher Sprache synchronisierte Negativfilme werden wie Positivfilme behandelt.	Zollsatz für je ange- fangene 100 m frei 20 DM
37 08	Andere belichtete und entwickelte Filme (Stummfilme und Tonfilme): A - Negative B - Positive Anmerkungen. 1. In deutscher Sprache synchronisierte Negativfilme werden wie Positivfilme behandelt. 2. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.	frei 20 DM Zollsatz % des Wertes
37 09	Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht Anmerkung. Unter Nr. 37 09 fallen gebrauchsfertig dosierte chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke, auch in Verbindung mit Edelmetallsalzen, in Kleinpäckungen (z. B. Entwickler, Fixiersalze und Verstärker). Erzeugnisse dieser Art in anderer Aufmachung sowie Firnis, Klebstoff und dergleichen werden nach Beschaffenheit behandelt.	15
Kapitel 38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Erzeugnisse mit chemisch genau bestimmter Zusammensetzung, technisch oder chemisch rein (Kap. 28 und 29), mit Ausnahme der unter Nr. 38 22 fallenden Erzeugnisse; b) Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Waren, die den Charakter von Arzneiwaren haben (Kap. 30); c) Schwefelfaden, Schwefelbänder sowie Pastillen, Kerzen und Plättchen auf der Grundlage von Schwefel (Kap. 36).		
38 01	Künstlicher Graphit	12
38 02	Kolloider Graphit in wässriger Suspension	12
38 03	Tierisches Schwarz (Beinschwarz)	10
38 04	Aktivkohle, in Pulver- oder Körnerform	30

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
38 05	Carnallitablauge	frei
38 06	Ammoniakwasser, roh (Nebenerzeugnis der Leuchtgasgewinnung)	frei
38 07	Rohammoniak (Nebenerzeugnis der Leuchtgasgewinnung)	frei
38 08	Tallöl (Nebenerzeugnis der Natronzellstoffherstellung):	
	A - roh	frei
	B - destilliert	20
38 09	Sulfitablauge (Nebenerzeugnis der Sulfitzellstoffherstellung)	25
38 10	Erzeugnisse der Holzdestillation, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Holzteer:	
	1 - Nadelholzteer (harzhaltig)	frei
	2 - anderer	10
	B - Kreosotöl	20
	C - Pyrolignite (Calciumpyrolignit, Zinkpyrolignit usw.)	frei
	D - andere, mit Ausnahme des rohen Methylalkohols	10
38 11	Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Destillation der Nadelhölzer oder der Nadelholzharze:	
	A - Terpentinöl:	
	1 - Sulfatterpentinöl, gereinigt	15
	2 - anderes	frei
	B - Kienholzöl, Fichtenöl und andere ähnliche terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation der Nadelhölzer	frei
	C - Koniferennadelöl (Pine-Oil) und Rohterpineol	frei
	D - Kolophonium und Harzpech	frei
	E - andere	frei
38 12	Derivate trockener Harzprodukte (Kolophonium und Harzpech), mit Ausnahme der unter Nr. 38 13 fallenden Erzeugnisse:	
	A - Harzöle, auch decarboxyliert	frei
	B - Resinate (z. B. Natrium-, Calcium-, Magnesium-, Zink-, Mangan-, Cobalt- und Bleiresinat)	20
38 13	Pflanzliches Pech aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium und pflanzlichem Pech, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
38 14	Aktivierte Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. aktivierte Kieselgur und aktivierter Ton)	15
38 15	Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvertilgung, Pilzvertilgung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschließlich des Giffutters), anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
38 16	Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei (z. B. Netzmittel, Schmälen, Weichmacher, Entfettungsmittel, Beizen und Appreturen), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Zurichtemittel und Appreturen (z. B. aus Flechten, Seife, Stärkemehl oder Stärke)	25
	B - andere (z. B. auf der Grundlage von Sulfonaten der Fettalkohole und der künstlichen Harze sowie von komplexen geschwefelten Phenolen)	25
38 17	Segerkegel	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
38 18	Ätzmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metall; Lötplatten für Schmiede	frei
38 19	Vulkanisationsbeschleuniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
38 20	Radierwasser und Korrekturlack für Dauerschablonen, in Aufmachungen für den unmittelbaren Gebrauch	15
38 21	Nährböden und Reagenzien für Mikrobiologie, Mikroskopie und andere Laboratoriumszwecke, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 500 g oder weniger	15
38 22	Künstliche Kristalle der halogenhaltigen Salze der Alkalimetalle oder Erdalkalimetalle oder des Magnesiumoxyds, optisch nicht bearbeitet, mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr	15
38 23	Absorbentien auf der Grundlage von Barium, Cäsium, Zirkonium oder dergleichen (zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren), auf Röhren oder Metallfäden oder in Form von Pastillen, Täfelchen und dergleichen ...	15
38 24	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und andere Feuerlöschvorrichtungen mit Ladung	15
38 25	Gemische von Lösungs- oder Verdünnungsmitteln für Lacke und andere Erzeugnisse	25
38 26	Andere chemische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kesselsteinentfernungsmittel):	
	A - Äthylfluid:	
	bis 30. 6. 1952	frei
	vom 1. 7. 1952 an	30
B - andere	30	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt VII</p> <p>Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren</p> <p>Kapitel 39</p> <p>Kunststoffe und Kunststoffwaren</p> <p>Allgemeine Anmerkung.</p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) flüssige, durch Wärme nicht härtbare Polymerisate (Kap. 29);</p> <p>b) synthetischer Kautschuk (Kap. 40);</p> <p>c) Reiseartikel und Täschnerwaren aus Vulkanfiber oder anderen Kunststoffen (Kap. 42);</p> <p>d) Flechtwaren aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen (Kap. 46);</p> <p>e) synthetische und künstliche Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI); jedoch bleiben künstliches Roßhaar mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, Nachahmungen von Katgut aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm sowie Bänder und dergleichen aus diesen Massen (z. B. künstliches Stroh) in einer Breite von mehr als 5 mm in diesem Kapitel;</p> <p>f) Griffe, Knäufe und andere Zubehörteile für Schirme, Stöcke, Peitschen, Reitgeräten oder dergleichen (Kap. 66);</p> <p>g) künstliche Blumen, Blätter, Früchte und Teile davon (Kap. 67);</p> <p>h) Phantasienschmuck (Kap. 71);</p> <p>i) Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten (Kap. 84); Gefäße für Akkumulatoren, sowie Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85);</p> <p>k) optisch bearbeitete Kunststoffwaren, Brillengestelle und Zeichengeräte (Kap. 90);</p> <p>l) Gehäuse für Uhrwerke (Kap. 91);</p> <p>m) Musikinstrumente (Kap. 92);</p> <p>n) Bürstenwaren (Kap. 96);</p> <p>o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);</p> <p>p) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Zigaretten- und Zigarettenspitzen, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Käme sowie Teile (z. B. Becher) von Thermosflaschen (Kap. 98).</p>		
39 01	<p>Kondensations- und Polykondensationserzeugnisse, auch modifiziert, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen:</p> <p>A - Phenoplaste 20</p> <p>B - Aminoplaste 20</p> <p>C - Alkyde 20</p> <p>D - Superpolyamide, Superpolyurethane, Superpolyester und andere lineare Polykondensationserzeugnisse 20</p> <p>E - Silikone 20</p> <p>F - andere (z. B. Harze aus Acetaldehyd, Cyclohexanon oder dergleichen) 20</p> <p>G - Abfälle und Bruch 20</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
39 02	<p>Polymerisationserzeugnisse, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen:</p> <p>A - Polyäthylene, Polytetrafluoräthylen und Polytrifluorchloräthylen 25</p> <p>B - Polyisobutylene 25</p> <p>C - Polystyrol 20</p> <p>D - Polyvinylchlorid, Polyvinylidenchlorid und andere Vinylpolymerisate ... 25</p> <p>E - Polyacrylate und -methacrylate 20</p> <p>F - Allylpolyester und -äther 20</p> <p>G - Mischpolymerisate (z. B. Isobutylene-Styrol, Vinylchlorid-Vinylacetat, Vinylchlorid-Vinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Acrylnitril) 25</p> <p>H - Cumaron- und Indenharze 20</p> <p>I - andere (z. B. Polyvinylcarbazol, Polyvinylamine, Polyvinylimine und Polyvinylketone) 25</p> <p>K - Abfälle und Bruch 20</p>	
39 03	<p>Erzeugnisse aus Zellulose:</p> <p>A - regenerierte Zellulose (z. B. Zellglas aus Viscose):</p> <p>1 - Folien und Filme 30</p> <p>2 - Abfälle und Bruch 10</p> <p>B - Vulkanfiber (z. B. in Rollen, Platten, Folien, Streifen, Stangen oder Rohren) 18</p> <p>C - Zellulosenitrate:</p> <p>1 - angefeuchtet, ohne Weichmacher 12</p> <p>2 - Celloidin und Kollodium, ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel 12</p> <p>3 - weichgemacht:</p> <p>a - Grundstoffe für die Lackherstellung, trocken oder teigförmig, auch gefärbt 12</p> <p>b - Zellhorn (Zelluloid) und andere:</p> <p>1 - Masse, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische und rechteckige Platten, Folien und Filme 20</p> <p>2 - Filmunterlagen 10</p> <p>3 - Abfälle und Bruch, Altfilme, gewaschen oder ungewaschen, in Rollen oder Schnitzeln frei</p> <p>D - Zelluloseacetat:</p> <p>1 - Filmunterlagen 10</p> <p>2 - andere 20</p> <p>E - andere Ester und Estergemische der Zellulose (Propionat, Acetobutyrat und dergleichen):</p> <p>1 - Filmunterlagen 10</p> <p>2 - andere 20</p> <p>F - Zelluloseäther:</p> <p>1 - Äthylzellulose:</p> <p>bis 31. 12. 1952 frei</p> <p>vom 1. 1. 1953 an 20</p> <p>2 - andere (z. B. Methylzellulose und Benzylzellulose) 20</p> <p>G - andere (z. B. Zellulosebutyral) 20</p>	
39 04	<p>Erzeugnisse aus gehärteten Eiweißstoffen (gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine oder dergleichen) 20</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
39 05	Erzeugnisse aus natürlichen Harzen (z. B. Schmelzharze, Harzester, polymerisierte, oxydierte und hydrierte Harze); chemische Abwandlungsprodukte aus natürlichem Kautschuk:	
	A - Erzeugnisse aus natürlichen Harzen:	
	1 - natürliche Harze, durch Schmelzen modifiziert (Schmelzharze)	frei
	2 - natürliche Harze mit Polyalkoholen kombiniert (Harzester) und andere	20
	B - Erzeugnisse aus natürlichem Kautschuk (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)	20
39 06	Andere Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30
39 07	Waren aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus regenerierter Zellulose:	
	1 - Kunstdärme, auch endlos	15
	2 - andere	30
	B - aus Vulkanfiber	25
	C - aus anderen Kunststoffen, auch unter Verwendung von Papier oder Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Mengenverhältnis	20
Kapitel 40		
Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk) und Kautschukwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind folgende Waren aus einer Verbindung von Kautschuk mit Spinnstoffen, die in den Abschnitt XI fallen:		
a) gummielastische Gewebe und Geflechte, gummielastische Kleidungsstücke, fertiggestellte Waren aus gummielastischen Geweben und Geflechtem, sowie gummielastische oder kautschutierte Gewirke;		
b) Platten, Blätter, Streifen und Profile, sowie Waren aus Platten, Blättern, Streifen oder Profilen, die bestehen:		
1. aus einer Lage oder aus zwei Lagen von anderen (nicht gummielastischen) ein- oder mehrseitig mit Kautschuk überzogenen Geweben, mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 1500 g;		
2. aus einseitig oder mehrseitig mit Kautschuk überzogenem Filz mit einem Kautschukanteil von höchstens 50% des Gesamtgewichts;		
c) wasserdichte Schläuche aus Spinnstoffen mit Kautschuk getränkt oder auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen.		
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind auch:		
a) Pflaster (Kap. 30), Kautschuklacke (Kap. 32), Kautschukleime (Kap. 35), Kautschukderivate (Kap. 39);		
b) mit Kautschuk bestrichenes oder getränktes Papier (Kap. 48);		
c) Schuhe, Schuhteile und Gamaschen (Kap. 64);		
d) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen (Kap. 65);		
e) Peitschen, Reitgeräten und Teile von Schirmen, Gehstöcken und dergleichen (Kap. 66);		
f) künstliche Blumen, Blätter und Früchte und Teile davon (Kap. 67);		
g) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk für elektrotechnische Zwecke (Abschnitt XVI); jedoch bleiben Isolierrohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk in Kap. 40 (vgl. Nr. 85 32);		
h) Asbestwaren in Verbindung mit Kautschuk (Kap. 68);		
i) Verschlüsse, Schließen, Schnallen usw., überzogen oder in Verbindung mit Hartkautschuk (Kap. 83);		
k) Boote mit einem Rumpf aus Weichkautschuk (Kap. 89);		
l) verschiedene Waren aus Kap. 90, 92, 93, 94 und 96;		
m) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, außer Sporthandschuhen (Kap. 97);		
n) Knöpfe, Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Bleistifthalter und Füllbleistifte sowie Teile davon (Kap. 98).		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>3. Als Kautschuk gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, in allen Stellen des Tarifs, in denen dieser Ausdruck gebraucht ist, Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Gummiarten, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk und deren Regenerate.</p> <p>4. Kautschukmischungen fallen nicht unter die Nrn. 40 01 oder 40 02, sondern unter Nr. 40 06.</p>	
	I. Rohkautschuk	
40 01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Gummiarten, roh (auch stabilisierte Kautschukmilch)	frei
40 02	Synthetischer Kautschuk; Ölkautschuk (Faktis):	
	A - synthetischer Kautschuk	frei
	B - Ölkautschuk (Faktis)	frei
	Anmerkung: Unter synthetischem Kautschuk sind synthetisch hergestellte vulkanisierbare thermoplastische Massen zu verstehen, die, vulkanisiert, in ihren früheren Zustand nicht mehr zurückgeführt werden können (z. B. Polybutadien [Buna]), Polychlorbutadien, Polybutadien-Styrol, Polyacrylonitril-Butadien und Thioplaste).	
40 03	Regenerierter Kautschuk	20
40 04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk; Altwaren aus Weichkautschuk; alle diese nur zur Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar	frei
	II. Nichtvulkanisierter Kautschuk	
40 05	Platten, Blätter und Bänder aus nichtvulkanisiertem Kautschuk	20
40 06	Andere Waren aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:	
	A - Lösungen, Emulsionen und Dispersionen	25
	B - Garne aus Spinnstoffen, mit nichtvulkanisiertem Kautschuk imprägniert ..	18
	C - Klebemittel aller Art zum gewerblichen Gebrauch, auf der Grundlage von Kautschuk, auf Unterlagen aller Art (z. B. auf Geweben, Filz, Papier oder Kunststoffen), in Blättern, Streifen oder Geflechten, auch geschnitten	25
	D - andere	25
	Anmerkung: Unter Kautschuklösungen, -emulsionen und -dispersionen sind nur flüssige Erzeugnisse zu verstehen, die Kautschuk oder ähnliche Gummiarten enthalten, auch mit Zusatz von Flüssigkeiten zum Lösen oder Suspendieren oder von einfachen Vulkanisierungsmitteln. Erzeugnisse, die andere Bestandteile enthalten, fallen je nach Beschaffenheit unter Lack (Kap. 32) oder Leim (Kap. 35).	
	III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)	
40 07	Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, auch mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:	
	A - Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk	30
	B - Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen	18
	C - Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	18
	Anmerkung: Nichtumspinnene Fäden aus Weichkautschuk, deren breitester Querschnitt, ohne Rücksicht auf die Profilierung, 5 mm überschreitet, fallen unter die Streifen der Nr. 40 08.	
40 08	Platten, Blätter und Streifen aus Weichkautschuk, auch quadratisch oder rechteckig geschnitten; Profile:	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25
	B - in Verbindung mit Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
40 09	Schläuche und Rohre aus Weichkautschuk:	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25
	B - in Verbindung mit Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen aus Metall	25
40 10	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk:	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25
	B - in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	1 - nur mit Spinnstoffen	25
	2 - andere	25
40 11	Bereifung und Luftschläuche für Fahrzeug- und Flugzeugräder, aus Weichkautschuk:	
	A - Vollreifen und Hohlkammerreifen	30
	B - Luftschläuche mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 5 kg	30
	2 - von mehr als 0,5 kg bis 5 kg	30
	3 - von 0,5 kg oder weniger	30
	C - Schlauchreifen	30
	D - Laufdecken mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 70 kg	30
	2 - von mehr als 2 bis 70 kg	30
	3 - von 2 kg oder weniger	30
	E - Flugzeugspezialreifen, ohne Luftschläuche verwendbar	30
40 12	Weichkautschukwaren für hygienische, pharmazeutische oder chirurgische Zwecke auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen (z. B. Sauger, Sonden, Kanülen, Eisbeutel und Luftringe)	25
40 13	Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör aus Kautschuk, für alle Zwecke:	
	A - Handschuhe und Fingerlinge	20
	B - Bekleidung und Bekleidungszubehör	25
40 14	Andere Weichkautschukwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
IV. Hartkautschuk (Ebonit) und Hartkautschukwaren		
40 15	Hartkautschuk (Ebonit):	
	A - Stücke, Platten und Blätter, auch quadratisch oder rechteckig geschnitten, sowie Stangen und Rohre:	
	1 - roh, unbearbeitet	20
	2 - poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	20
	B - Abfälle, Bruchstücke und Staub	frei
40 16	Hartkautschukwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Hartkautschukwaren für hygienische, pharmazeutische oder chirurgische Zwecke	25
	B - andere	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt VIII</p> <p>Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen</p> <p>Kapitel 41</p> <p>Häute und Felle; Leder</p> <p>Allgemeine Anmerkung.</p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Schnitzel und andere ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen (Nr. 05 06);</p> <p>b) Vogelbälge und Teile davon mit Federn, roh oder nur einfach haltbar gemacht (Nr. 05 07) oder zugerichtet oder montiert (Nr. 67 01 und 67 02);</p> <p>c) rohe, nichtenthaarte Häute und Felle (Nr. 43 01). Es fallen jedoch unter die Nr. 41 01 die rohen, nichtenthaarten Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (einschließlich der Büffel), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schweinen (einschließlich der Pekaris), von Gemsen, Renntieren, Elchen oder Hirschen, sowie von Schafen oder Ziegen mit Ausnahme der gelockten Felle von Lämmern (sogenannte Astrachan- oder Karakulfelle — Persianer, Breitschwanz o. dgl. —) und Felle von indischen Lämmern sowie der Felle von Ziegen oder Zickeln aus der Mongolei, aus Tibet oder dem Yemen;</p> <p>d) als Pelzfelle gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle aller Tierarten (Nr. 43 02).</p>		
41 01	<p>Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt:</p> <p>A - Schaffelle, auch mit Wolle:</p> <p> 1 - Lammfelle, geäschert oder gepickelt</p> <p> 2 - andere</p> <p>B - Ziegenfelle</p> <p>C - andere Häute und Felle</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
<p>Anmerkung. Getrocknete Blößen von Lämmern werden wie geäscherte oder gepickelte Lammfelle behandelt.</p>		
41 02	<p>Rindleder, einschließlich des Kalbleders, Büffelleders und des Leders der ostindischen Kipse, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, auch zugerichtet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Kalbleder:</p> <p> 1 - nur gegerbt</p> <p> 2 - zugerichtet:</p> <p> a - Boxcalf</p> <p> b - anderes, einschließlich Velourleder</p> <p>B - anderes Leder:</p> <p> 1 - nur gegerbt:</p> <p> a - Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte</p> <p> b - anderes</p> <p> 2 - zugerichtet:</p> <p> a - geglättetes Leder, sogenanntes Sohlleder und Treibriemenleder</p> <p> b - Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte</p> <p> c - anderes</p>	<p>6</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>6</p> <p>6</p> <p>14</p> <p>12</p> <p>12</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
41 03	Schafleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - nur gegerbt:	
	1 - weißgar oder mit Formalin behandelt	frei
	2 - andere:	
	a - von indischen Bastarden	frei
	b - von Lämmern	frei
	c - andere	frei
	B - zugerichtet:	
	1 - Glacéleder	10
	2 - Velourleder	10
	3 - andere	10
	Anmerkung.	
	Zugerichtetes Schafleder zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung	frei
41 04	Ziegenleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - nur gegerbt:	
	1 - weißgar oder mit Formalin behandelt	frei
	2 - andere:	
	a - von indischen Ziegen	frei
	b - andere	frei
	B - zugerichtet:	
	1 - Glacéleder:	
	a - von Zickeln	12
	b - anderes	12
	2 - Velourleder	12
	3 - andere	12
	Anmerkung.	
	Zugerichtetes Ziegenleder zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung	frei
41 05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - nur gegerbt:	
	1 - von Schweinen	6
	2 - von Kriechtieren, Fischen oder anderen Meerestieren	6
	3 - von anderen Tieren	6
	B - zugerichtet:	
	1 - von Schweinen	10
	2 - von Kriechtieren oder Fischen	12
	3 - von Robben oder anderen Meeressäugetieren	10
	4 - von anderen Tieren	10
41 06	Sämischleder (Chamoisleder), aus Häuten oder Fellen von:	
	A - Rindern; Pferden oder anderen Einhufern	14
	B - Kälbern	14
	C - Schafen, Ziegen oder anderen Tieren:	
	1 - weder geschliffen noch beschnitten	14
	2 - anderes	14
41 07	Pergament, aus Häuten oder Fellen von:	
	A - Rindern; Pferden oder anderen Einhufern	12
	B - Kälbern	12
	C - Schafen, Ziegen oder anderen Tieren	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
41 08	Lackleder und metallisiertes Leder: A - Lackleder B - metallisiertes Leder	12 12
41 09	Lederschnitzel und andere Lederabfälle: A - nur zur Herstellung von Kunstleder, Düngemitteln oder Leim verwendbar B - andere	frei 6
41 10	Kunstleder, unter Verwendung von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen: A - lackiertes oder metallisiertes Kunstleder B - anderes	10 10
<p>Kapitel 42</p> <p>Waren aus Häuten, Fellen oder Leder; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frische, gesalzene oder getrocknete Därme (Kap. 5); b) Katgut und Waren aus Goldschlägerhäutchen in Aufmachungen für chirurgische Zwecke oder für Verbände (Kap. 30); c) Handschuhe, ganz aus Pelz (Kap. 43); d) Einkaufsnetze (Abschnitt XI); e) Schuhe und Teile davon (Kap. 64); f) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65); g) Peitschen und Reitgerten (Kap. 66); h) Saiten für Musikinstrumente (Kap. 92); i) Möbel, ganz oder teilweise mit Leder oder Kunstleder überzogen (Kap. 94); k) Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97); Sporthandschuhe bleiben jedoch in diesem Kapitel; l) Knöpfe (Kap. 98). <p>2. Lederbekleidung und Bekleidungszubehör mit Pelzfutter wird je nach Beschaffenheit als Pelzware oder als künstliches Pelzwerk behandelt. Das gleiche gilt für Lederbekleidung und Bekleidungszubehör mit äußeren Teilen aus Pelz, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen. Bei den anderen Waren dieses Kapitels bleiben Pelzbesätze ohne Einfluß auf die Tarifierung, wenn nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>3. Waren mit einem Überzug aus Leder oder Kunstleder werden als Waren aus Leder oder Kunstleder ohne Rücksicht auf die Art der Unterlage behandelt, wenn nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>4. Teile von Waren dieses Kapitels werden wie die betreffenden ganzen Waren behandelt, wenn ihre Bestimmung erkennbar ist; andernfalls werden sie nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.</p> <p>5. Gegenstände, wie Fläschchen, Bürsten, Scheren und dergleichen, die in gewissen Waren dieses Kapitels enthalten sind, werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt, wenn sie ohne Beschädigung voneinander getrennt werden können.</p>		
42 01	Feine und grobe Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirr, Kumte, Zügel und Kniekappen), aus Stoffen aller Art	17

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
42 02	<p>Täschnerwaren, Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke:</p> <p>A - Täschnerwaren (Handtaschen, Brieftaschen, Geldtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Arbeitstaschen, Etais, Futterale aller Art und andere ähnliche Gegenstände):</p> <p>1 - aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder 17</p> <p>2 - aus Vulkanfiber oder Pappe 15</p> <p>3 - aus Kunststoffen 20</p> <p>4 - aus Geweben oder damit überzogen, auch mit Flittern, Glasperlen oder dergleichen verziert:</p> <p> a - aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle 15</p> <p> b - andere 15</p> <p>B - Reiseartikel (Koffer aller Art, Reisetaschen, Hutschachteln, Kragenschachteln und andere ähnliche Gegenstände), Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke:</p> <p>1 - aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder 17</p> <p>2 - aus Vulkanfiber oder Pappe 15</p> <p>3 - aus Kunststoffen 20</p> <p>4 - aus Geweben oder damit überzogen 15</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Waren der in dieser Nummer genannten Art, die aus einer steifen, mit Papier überzogenen Unterlage bestehen, werden als Waren aus Papier behandelt.</p> <p>2. Waren, die wegen ihrer Innenausstattung offensichtlich Handtaschen darstellen, werden als solche ohne Rücksicht auf ihre Größe behandelt. Taschen werden als Reise- oder Einkaufstaschen behandelt, wenn ihre größte Abmessung mehr als 50 cm beträgt und sie keine charakteristische Innenausstattung haben.</p>	
42 03	<p>Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Lederbekleidung 24</p> <p>B - Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe:</p> <p>1 - Arbeiterschutzhandschuhe 20</p> <p>2 - Sporthandschuhe 24</p> <p>3 - andere Handschuhe, auch in Verbindung mit Spinnstoffen:</p> <p> a - mit Pelz gefüttert oder besetzt 24</p> <p> b - andere 24</p> <p>C - Schürzen und andere Arbeiterschutzbekleidung 20</p> <p>D - Hosenträger, Gürtel, Koppelriemen, Degengehänge, Armbänder und andere Waren 20</p>	
42 04	<p>Waren für technische Zwecke aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder:</p> <p>A - Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile 14</p> <p>B - Spezialerzeugnisse für die Textilindustrie, wie Webervögel, Schlagriemen, Florteilriemchen und dergleichen 17</p> <p>C - Teile und Zubehör von Apparaten und Maschinen, Werkzeuge, Verbindungsstücke und andere technische Artikel, anderweit weder genannt noch inbegriffen 17</p>	
42 05	<p>Waren aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen 20</p>	
42 06	<p>Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Darmschnüre:</p> <p>1 - Katgut 20</p> <p>2 - andere 20</p> <p>B - andere 20</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 43		
Pelzfelle und Pelzwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Unter dieses Kapitel fallen:		
a) rohe Häute und Felle sowie Teile davon, mit Ausnahme der Vogelbälge mit Federn (Kap. 5) und der im Kapitel 41 erfaßten Häute und Felle;		
b) Häute und Felle sowie Teile davon, als Pelzfelle gegerbt oder zugerichtet, mit Ausnahme der Vogelbälge mit Federn (Kap. 67).		
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Lederhandschuhe, mit Pelz gefüttert oder besetzt (Kap. 42);		
b) Schuhe und Teile davon (Kap. 64);		
c) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);		
d) Spielwaren und Sportgeräte (Kap. 97).		
43 01	Rohe Pelzfelle:	
	A - von asiatischen Ziegen oder Zickeln	frei
	B - von Füchsen oder Mardern:	
	1 - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	15
	2 - andere	frei
	C - andere	frei
43 02	Gegerbte und zugerichtete Pelzfelle:	
	A - nichtzusammengesetzte Pelzfelle:	
	1 - nur gegerbt oder zugerichtet, weder gefärbt noch entfärbt noch glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	20
	b - andere	10
	2 - gefärbt, entfärbt oder glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	20
	b - andere	10
	B - Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze und dergleichen:	
	1 - nur gegerbt oder zugerichtet, weder gefärbt noch entfärbt noch glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	20
	b - andere	10
	2 - gefärbt, entfärbt oder glänzend gemacht:	
	a - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	20
	b - andere	10
	C - Abfälle (z. B. Köpfe, Klauen und Schwänze), nicht genäht	10
	Anmerkung:	
	Als Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze und dergleichen werden zusammengeheftete Pelzfelle in der Form von Quadraten, Rechtecken oder Kreuzen angesehen; ausgenommen sind solche Verbindungen von Pelzfellen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden verwendet werden können, sowie Pelzfelle oder Teile von Pelzfellen, die zu Kleidungsstücken, Bekleidungszubehör oder Teilen davon zusammengenäht sind.	
43 03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)	24
43 04	Künstliches Pelzwerk, einschließlich künstlicher Schwänze, auch verarbeitet ..	24
	Anmerkung:	
	Als künstliches Pelzwerk werden nur diejenigen Nachahmungen von Pelzwerk angesehen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder dergleichen hergestellt sind. Die Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, bleiben bei den entsprechenden Spinnstoffwaren (Samt, Plüsch, Schlingengewebe oder Chenillegewebe) eingereiht.	
	Anmerkung zu Nr. 43 03 und 43 04.	
	Kleidungsstücke aller Art und Bekleidungszubehör, mit Pelz oder mit künstlichem Pelzwerk gefüttert, werden nach Beschaffenheit des Futters als Pelzware oder als künstliches Pelzwerk angesehen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör mit äußeren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt IX</p> <p>Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbwaren</p> <p>Kapitel 44</p> <p>Holz, Holzkohle und Holzwaren</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Holz, das hauptsächlich zur Herstellung von Riech- oder Holzmitteln oder von Insektenvertilgungsmitteln verwendet wird (Kap. 12);</p> <p>b) Hölzer zum Färben oder Gerben (Kap. 13);</p> <p>c) Aktivkohle (Kap. 38);</p> <p>d) Holzkohle, für den Verkauf als Heilmittel aufgemacht (Kap. 30);</p> <p>e) Flechtwaren aus Holzspan oder Holzbast (Kap. 46);</p> <p>f) Holzschuhe, Schuhe mit Holzsohlen und Schuhteile (Kap. 64);</p> <p>g) Gehstöcke sowie Stöcke, Griffe und andere Teile von Regen- oder Sonnenschirmen (Kap. 66);</p> <p>h) Waren aus Holzfasern, Holzspänen oder Holzabfällen mit mineralischen Bindemitteln gemischt (Kap. 68);</p> <p>i) Schleifmittel auf Holz (Kap. 68);</p> <p>k) Kühlschränke, Geräte zur Bereitung von Wein oder Obstwein, Maschinen und Apparate für die Müllerei, Weberschiffchen, Gestelle für Nähmaschinen, Riemenscheiben (Kap. 84);</p> <p>l) Schränke und Gehäuse für Hochfrequenzgeräte (Kap. 85);</p> <p>m) Warenkästen, Karosserien und Stellmacherarbeiten (Kap. 86 und 87);</p> <p>n) Luftschrauben für Flugzeuge (Kap. 88);</p> <p>o) Boote (Kap. 89);</p> <p>p) photographische Geräte, Absteckpfähle und Meßplatten, Rechenschieber, Zeichengeräte, Metermaße, Meßlineale (Kap. 90);</p> <p>q) Uhrgehäuse (Kap. 91);</p> <p>r) Musikinstrumente, Teile und Zubehör (Kap. 92);</p> <p>s) Gewehrschäfte (Kap. 93);</p> <p>t) Möbel und Möbelteile (Kap. 94);</p> <p>u) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, Billardtische und andere Möbel für Spielzwecke (Kap. 97);</p> <p>v) Knöpfe, Tabakpfeifen und Teile davon (Kap. 98);</p> <p>w) Kunstgegenstände (Kap. 99).</p> <p>2. Bestandteile und Zubehörteile aus anderen Stoffen als Holz (z. B. Platten aus Glas oder Marmor) bleiben bei der Tarifierung von Waren dieses Kapitels auch dann außer Betracht, wenn sie mit den Holzwaren, zu denen sie gehören und mit denen sie zur Abfertigung gestellt werden, nicht fest verbunden sind.</p> <p>3. Imprägnieren, Einspritzen und Bedrucken bleiben auf die Verzollung von Holz oder Holzwaren ohne Einfluß, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>4. Als Waren aus Holz gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch solche aus vergütetem Holz oder aus Kunstholz.</p>		
44 01	Brennholz in Klötzen, Scheiten, Knüppeln, Reisig; Holzabfälle, ausgenommen Sägemehl	frei
44 02	Sägemehl, ausgenommen Holzmehl:	
	A - roh	frei
	B - anderes, einschließlich der Sägemehlbriketts für Heizzwecke	frei
44 03	Holzkohle, auch in Pulverform, in Körnerform oder gepreßt (z. B. in Form von Briketts oder Tabletten)	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 04	<p>Rundholz, roh, auch entrindet oder mit der Axt grob zugehauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Nadelholz:</p> <p>1 - Leitungsmaste:</p> <p> a - imprägniert 15</p> <p> b - andere 10</p> <p>2 - anderes frei</p> <p>B - Nußbaumholz frei</p> <p>C - Okumé frei</p> <p>D - anderes frei</p>	
44 05	<p>Holz, vierkantig behauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Nadelholz frei</p> <p>B - Nußbaumholz frei</p> <p>C - Okumé frei</p> <p>D - anderes frei</p>	
44 06	<p>Holz, in der Längsrichtung gesägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Nadelholz, mit einer Stärke:</p> <p>1 - von mehr als 77 mm 5</p> <p>2 - von mehr als 5 bis 77 mm 5</p> <p>B - Nußbaumholz, mit einer Stärke:</p> <p>1 - von mehr als 77 mm frei</p> <p>2 - von mehr als 5 bis 77 mm frei</p> <p>C - anderes, mit einer Stärke:</p> <p>1 - von mehr als 77 mm frei</p> <p>2 - von mehr als 5 bis 77 mm frei</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Zedernholzbrettchen frei</p> <p>2. Furniere mit einer Stärke von mehr als 5 mm fallen auch dann unter diese Nummer, wenn sie gemessert oder geschält sind.</p>	
44 07	<p>Holzpflasterklötze 15</p>	
44 08	<p>Bahnschwellen aus Holz:</p> <p>A - imprägniert 15</p> <p>B - andere frei</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Bahnschwellen sind mit der Axt bearbeitetes oder gesägtes, jedoch ungehobeltes Holz, auch mit Löchern oder Aussparungen zur Befestigung der Bahnschienen versehen, zur Verwendung als Unterlagen für Bahnschienen oder Schienenkreuzungen.</p>	
44 09	<p>Faßstäbe und anderes Faßholz, nicht fertiggestellt:</p> <p>A - nicht gesägt oder nur auf einer der beiden Hauptflächen gesägt (Faßstäbe):</p> <p>1 - aus Eichenholz frei</p> <p>2 - aus anderem Holz 22</p> <p>B - auf beiden Hauptflächen gesägt:</p> <p>1 - aus Eichenholz frei</p> <p>2 - aus anderem Holz 22</p>	
44 10	<p>Holz für Faßreifen; Rebpfähle, gespalten; Pfosten und Stangen, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzgitter für Zäune 12</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 11	Holzspan aller Art für die Herstellung von Korbwaren, Schachteln, Sieben, Meßgefäßen, Scheffeln oder ähnlichen Waren; Holzspäne für die Herstellung von Essig und zum Klären von Flüssigkeiten	frei
44 12	Holz für Gehstöcke, Schirme, Peitschen, Werkzeuggriffe oder für andere Griffe sowie für Rührstöcke für die Färberei, nur grob zugehauen oder abgerundet, jedoch weder gedreht noch gebogen oder sonst bearbeitet: A - für Werkzeuggriffe	frei
	B - anderes	frei
44 13	Holzdraht, ausgenommen Holzstäbchen zur Herstellung von Zündhölzern; Holznägel für Schuhe (Holzstifte), auch Pflöckholz	25
44 14	Holz für Zündhölzer vorgerichtet	25
44 15	Holzwolle, auch appretiert, auch in Strängen (sogenannte Holzwollseile)	30
44 16	Holzmehl	35
44 17	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekchlt oder abgeschrägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Nadelholz	15
	B - anderes	15
	Anmerkung: Zedernholzbrettchen	frei
44 18	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden: A - nichtzusammengesetzte Riemen und Friese	25
	B - zusammengesetzte Riemen und Friese sowie Platten, auch furniert oder mit Einlegearbeit	25
	Anmerkung: Nichtzusammengesetzte Riemen und Friese sind gehobelte Holzstäbe, auch genutet oder gefedert, mit einer Länge von 50 cm oder weniger.	
44 19	Furniere, gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - mit Papier oder Geweben einseitig verstärkt	4
	B - andere	4
44 20	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A - furniertes Holz	20
	B - Sperrholz: 1 - ohne Verbindung mit anderen Stoffen: a - mit beiden äußeren Lagen: 1 - aus Birkenholz	12
	2 - aus Buchen-, Erlen- oder Nadelholz	20
	b - anderes	20
	2 - in Verbindung mit anderen Stoffen	20
44 21	Hohlplatten aller Art, ganz aus gewöhnlichem Holz, auch furniert oder mit Blättern aus unedlem Metall belegt	25
44 22	Sogenanntes vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern oder Blöcken ... Anmerkung: Sogenanntes vergütetes Holz ist massives oder verleimtes Holz, dessen Dichte, Härte und Festigkeit durch chemische oder mechanische Behandlung bedeutend erhöht sind.	20
44 23	Kunstholz, aus Holzspänen, Säge- oder Holzmehl und aus Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken oder dergleichen	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 24	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Tafelungen, Innendekorationen sowie für elektrische Leitungen oder ähnliche Zwecke	12
44 25	Holzrahmen für Bilder, Spiegel oder dergleichen	12
44 26	Kisten aller Art, Verschlüsse und ähnliche vollständige Umschließungen aus Holz, auch ganz oder teilweise zerlegt, auch mit untergeordneten Teilen oder Ausfütterungen aus unedlen Metallen, Papier oder Geweben: A - ganz oder teilweise aus furniertem Holz oder Sperrholz	23
	B - andere:	
	1 - ganz oder teilweise aus gemessertem oder geschältem Holz	23
	2 - andere:	
	a - aus Brettern mit Zapfenlöchern und Zapfen	25
	b - andere:	
	1 - Kistengarnituren und Kistenbretter	18
	2 - andere	25
	Anmerkung.	
	Als Kistenbretter gelten auf Maß geschnittene Bretter aus Nadelholz mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Stärke von mehr als 2,5 bis 12 mm.	
44 27	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcherwaren, auch mit Reifen, Spunden, Ausfütterungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Faßdauben, andere fertige Faßhölzer und andere fertige Teile: A - zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz	30
	B - nicht zerlegt:	
	1 - Fässer aller Art	30
	2 - Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren	30
44 28	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zerlegt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz: A - Schuppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen	30
	B - Türen und Fenster, gesondert zur Abfertigung gestellt	25
	C - Rolläden, gesondert zur Abfertigung gestellt	10
	D - andere	10
44 29	Haushaltsgeräte aus Holz, auch gedrechselt, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen	20
44 30	Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeugstiele aus Holz, auch gedrechselt; Bürstenfassungen	20
	Anmerkung.	
	Werkzeuge mit Teilen aus unedlem Metall fallen, wenn diese den arbeitenden Teil des Werkzeugs bilden, nicht in diese Nummer, sondern in das Kapitel 82.	
44 31	Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner aus Holz, auch gedrechselt, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen: A - Formen für die Schuhherstellung	15
	B - andere	15
44 32	Drechslerwaren aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Spulen, Hülsen und ähnliche Waren für die Textilindustrie	20
	B - Nähgarnrollen	22
	C - andere	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 33	Kunstschlerwaren und Kleintischlerwaren aus Holz (z. B. Schachteln, Kästchen, Etais, Schatullen, Federkästen und Kleiderleisten); Bücher- und Wandbretter sowie Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile der genannten Waren:	
	A - Hängelampen, Stehlampen, Wandleuchten und andere ähnliche Beleuchtungskörper	18
	B - andere	18
44 34	Anderer Waren aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Gießereimodelle	15
	B - Reisekisten, Koffer aller Art und ähnliche Waren aus Holz, auch mit einer Innenausstattung aus Papier oder Geweben	15
	C - andere	15
	Anmerkung. Als Reisekisten, Koffer oder ähnliche Waren sind solche Behältnisse zu behandeln, die insbesondere einen Deckel mit Scharnieren, Griffe und eine Verschlussvorrichtung haben.	
Kapitel 45 Kork und Korkwaren		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Schuhe und Schuhteile (Kap. 64); b) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65); c) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97).		
45 01	Unbearbeiteter Naturkork und Korkabfälle	frei
45 02	Halberzeugnisse aus Naturkork:	
	A - zerstoßen, in Körner- oder Pulverform	frei
	B - Platten und Blätter	frei
	C - Würfel und andere Stücke von rechteckiger Form für die Herstellung von Stopfen	5
	Anmerkung. Als Blätter aus Naturkork werden auch solche behandelt, die mit Papier oder Gewebe verstärkt sind.	
45 03	Waren aus Naturkork, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Stopfen, auch flache, mit einer Höhe:	
	1 - von mehr als 50 mm	10
	2 - von 50 mm oder weniger:	
	a - von mehr als 32 bis 50 mm	10
	b - von 32 mm oder weniger	25
	B - andere, einschließlich der Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse oder zu ähnlichen Zwecken	12
45 04	Preßkork und Preßkorkwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Platten, Blätter und Tafeln mit einer Stärke:	
	1 - von mehr als 10 mm	25
	2 - von 10 mm oder weniger	25
	B - Würfel, Ziegel, Schalen, Zylinder, Rohre und ähnliche Waren	25
	C - Stopfen, Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse oder für ähnliche Zwecke	25
	D - andere	25
	Anmerkung. Als Blätter aus Preßkork werden auch solche behandelt, die mit Papier oder Gewebe verstärkt sind.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Kapitel 46 Flechtwaren und Korbwaren</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. In dieses Kapitel fallen Waren, die durch Verflechten oder andersartiges Verbinden von Stoffen folgender Art hergestellt sind:</p> <p>a) Stroh, Weidenruten, Binsen, Schilf, Holzspan, Rinden, Bast oder Riemen von Pflanzen;</p> <p>b) Streifen aus Papier oder aus Kunststoffen;</p> <p>c) Spinnstoffe des Abschnitts XI, einschließlich des künstlichen Roßhaares und der Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, jedoch mit Ausnahme von natürlichem Roßhaar und von Garnen aus Spinnstoffen.</p> <p>2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) geflochtene Bindfäden, Seile und Taue (Kap. 59);</p> <p>b) Schuhe und Schuhteile (Kap. 64);</p> <p>c) Kopfbedeckungen und Zubehörteile (Kap. 65); Geflechte für die Herstellung von Hüten, auch miteinander verbunden, bleiben in diesem Kapitel;</p> <p>d) Möbel (Kap. 94);</p> <p>e) Karnevals- und Scherzartikel (Kap. 97).</p>		
46 01	<p>Geflechte und geflechtartige Phantasiebänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden:</p> <p>A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:</p> <p>1 - aus Holzspan</p> <p>2 - andere</p> <p>B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt</p> <p>C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt</p>	<p>25</p> <p>frei</p> <p>25</p> <p>25</p>
46 02	<p>Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich Flaschenhülsen aus Stroh:</p> <p>A - Verpackungstoffe, Flaschenhülsen aus Stroh, grobe Strohmatten, Schutzmatten für Treibhäuser und ähnliche Waren</p> <p>B - Chinamatten und ähnliche Matten</p> <p>C - andere:</p> <p>1 - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt</p> <p>2 - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den in Ziffer 1 genannten Stoffen gemischt</p> <p>3 - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Stoffen gemischt ..</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>25</p>
<p>Anmerkung. Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen sind Flächengebilde, in denen die parallelliegenden Flechtstoffe durch Bindematerial (z. B. Schnüre oder Draht oder auch Garn) miteinander verbunden sind.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % ₀ des Wertes
46 03	<p>Korbwaren und andere Waren aus Flechtstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:</p> <p>1 - aus Holzspan 20</p> <p>2 - andere 20</p> <p>B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt 20</p> <p>C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt 20</p> <p>Anmerkung. In diese Nummer fallen sowohl Waren, die ihre Form bei der Verarbeitung der Flechtstoffe unmittelbar erhalten haben (z. B. Körbe), als auch solche, die aus Waren der Nummern 46 01 oder 46 02 hergestellt worden sind.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt X</p> <p>Zellstoff; Papier, Pappe und Waren daraus</p> <p>Kapitel 47</p> <p>Papiermasse; Papierabfälle und Altpapier</p>		
47 01	<p>Papiermasse:</p> <p>A - aus Lumpen oder Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf</p> <p>B - aus Holz:</p> <p> 1 - mechanisch bereitet (Holzschliff), auch gebleicht, oder halbchemisch bereitet</p> <p> 2 - chemisch bereitet (Holzzellstoff):</p> <p> a - ungebleicht:</p> <p> 1 - Sulfatzellstoff</p> <p> 2 - andere</p> <p> b - gebleicht</p> <p>C - aus anderen pflanzlichen Stoffen:</p> <p> 1 - ungebleicht</p> <p> 2 - gebleicht</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. In diese Nummer fällt Papiermasse jeder Art, trocken oder feucht, gleichviel ob sie zur Herstellung von Papier, Pappe, künstlichen Spinnstoffen oder für andere Zwecke verwendet wird.</p> <p>2. Papiermasse in Bogen ist nur dann der Nr. 47 01 zuzuweisen, wenn die Bogen durchlocht oder zerrissen sind, oder wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Papier, Pappe oder künstlichen Spinnstoffen verwendet werden; sonst sind sie wie Papier oder Pappe zu behandeln.</p>	<p>frei</p> <p>10</p> <p>8</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p>
47 02	<p>Abfälle von der Papier- oder Pappeverarbeitung; Makulatur; Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren, alt oder beschädigt (Altpapier), nur zur Herstellung von Papiermasse verwendbar</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Ist es zweifelhaft, ob als Altpapier angemeldete Waren nur noch zur Herstellung von Papiermasse verwendbar sind, so werden sie der Nr. 47 02 nur dann zugewiesen, wenn sie unter Zollsicherung dazu verwendet oder unter zollamtlicher Überwachung unbrauchbar gemacht werden.</p>	<p>frei</p>
<p>Kapitel 48</p> <p>Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Waren aus Papiermasse</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) photographische Papiere und Pappen (Kap. 37);</p> <p>b) Vulkanfiber und Waren daraus (Kap. 39);</p> <p>c) Reiseartikel und Täschnerwaren (Kap. 42);</p> <p>d) Etiketten aller Art, auch unbedruckt (Kap. 49);</p> <p>e) Bremsbelag und Kupplungsbelag auf der Grundlage von Zellstoff (Kap. 68);</p> <p>f) Papiergarn und nach Art der Spinnstoffwaren hergestellte Erzeugnisse aus Papiergarn (Abschnitt XI);</p> <p>g) Schmirgelpapier und dergleichen (Kap. 68);</p> <p>h) auf Papier oder Pappe aufgezogenes Blattmetall (Abschnitt XV).</p> <p>2. Für die Unterscheidung zwischen Papier und Pappe ist das Quadratmetergewicht maßgebend. Erzeugnisse mit einem Gewicht von mehr als 300 g je Quadratmeter gelten als Pappe, andere als Papier.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	(Kapitel 48, Allgemeine Anmerkungen)	
	3. Kraftpapier und Kraftpappe sind Papier und Pappe von naturbrauner Farbe, die ausschließlich aus nichtgebleichtem, im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Nadelholzzellstoff hergestellt sind.	
	4. Wasserlinien und Wasserzeichen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung von Papier und Pappe.	
	5. Das Färben in der Masse bleibt, wenn nichts anderes bestimmt ist, ohne Einfluß auf die Tarifierung von Papier und Pappe.	
	6. Kommen für eine Ware der Nrn. 48 03 bis 48 08 mehrere Tarifstellen in Betracht , weil mehrere der für die Tarifierung wesentlichen Begriffsmerkmale zusammentreffen, so hat die Tarifstelle den Vorrang, die zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Sind die Zollsätze gleich oder kommt nur Zollfreiheit in Frage, so ist die Ware der zuletzt aufgeführten Tarifstelle zuzuweisen.	
	7. Bei den in Teil II des Kapitels 48 aufgeführten Waren bleibt ein Bedrucken auf die Tarifierung ohne Einfluß, wenn die Waren wegen des Bedruckens nicht in das Kapitel 49 fallen.	
	I. Papier und Pappe, in Bobinen, Rollen oder Bogen	
48 01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - gewöhnliches Packpapier:	
	1 - Strohpapier	27
	2 - anderes:	
	a - glatt	20
	b - nicht glatt	20
	B - gewöhnliche Pappe:	
	1 - Stroh-pappe	27
	2 - andere	18
	C - Filzpapier und Filzpappe; sogenanntes Wollfilzpapier und sogenannte Wollfilzpappe	15
	D - sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier und sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe und ähnliche Erzeugnisse, aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen Papier oder Pappe gegautscht:	
	1 - mit einer Lage Stroh-papier oder Stroh-pappe	22
	2 - andere:	
	a - mit einer Lage Kraftpapier oder Kraftpappe	18
	b - andere	18
	E - Kraftpapier und Kraftpappe:	
	1 - Kraftpapier	18
	2 - Kraftpappe	18
	F - Zeitungsdruckpapier	12
	G - Filtrierpapier	20
	H - Zigarettenpapier	20
	I - Zellstoffwatte	20
	K - andere:	
	1 - glatt	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(48 01 K)	2 - andere, mit einem Quadratmetergewicht: a - von 15 g oder weniger b - von mehr als 15 g, aber weniger als 30 g c - von 30 g oder mehr	18 18 18
	Anmerkungen. 1. Gewöhnliches Packpapier ist: a) naturfarbiges oder in der Masse gefärbtes Papier mit mindestens einer rauhen Seite, ausgenommen weißes Papier, b) Papier aus Strohstoff, Altpapier oder groben Pflanzenfasern, naturfarbig oder in der Masse einfarbig gefärbt, auch auf beiden Seiten glatt, c) Papier aus naturbrauner Papiermasse, auch auf beiden Seiten glatt, alle diese mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 30 g und einer Berstfläche von nicht mehr als 25 qm. 2. Gewöhnliche Pappe ist naturfarbige Pappe, nicht gehärtet, nicht geleimt, aus Altpapier (z. B. graue Pappe), aus Strohstoff, aus groben Pflanzenfasern oder aus mechanisch oder halbchemisch bereitetem Holzschliff. 3. Zeitungsdruckpapier ist Papier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht gebläut, in Rollen mit einer Breite von mindestens 35 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g, einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70 % und mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 5 cm oder weniger beträgt. Das Höchstmaß des Abstandes darf um 1/2 cm überschritten werden.	
48 02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	25
48 03	Papier und Pappe, nur gekreppt, gerippt, durch Pressung oder Prägung gemustert, oder perforiert (mit Ausnahme des unter Nr. 48 16 fallenden Toilettenpapiers):	
	A - Kraftpapier und Kraftpappe	22
	B - andere	20
48 04	Wellpapier und Wellpappe, auch mit aufgeklebter Decke	30
48 05	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auch verstärkt:	
	A - mit Metalleinlage oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt	20
	B - andere	20
48 06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	20
48 07	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen:	
	A - Pergamentpapier und Pergamentpappe	20
	B - Pergamentersatzpapier und Pergamentersatzpappe	20
	C - andere	20
48 08	Bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - gummiert:	
	1 - Kraftpapier und Kraftpappe	20
	2 - andere	20
	B - auf der Oberfläche gefärbt, nicht gestrichen (nicht gedeckt)	20
	C - gestrichen (gedeckt):	
	1 - weiß oder sonst einfarbig:	
	a - Umdruckpapier	20
	b - andere	20
	2 - andere	20
	D - Lack-, Öl-, Wachs-, Glycerin-, Stearin- und Paraffinpapier und -pappe, einschließlich Ölpauspapier und Dauerschablonenpapier:	
	1 - Wachs-, Stearin- und Paraffinpapier und -pappe, auch mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt	25
	2 - andere	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(48 08)	E - Kohlepapier und ähnliches Papier F - Reagenzpapier und anderes chemisches Papier G - sogenanntes Gelatinepapier und sogenanntes Stärkepapier H - mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichen oder getränkt, auch mit Metall- einlagen oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen ver- stärkt, auch mit Sand oder Glimmer- oder Korkstaub überzogen I - mit Graphit überzogen (Schieferpapier) und ähnliche Papiere und Pappen K - mit Kautschuk, Kunstharz oder Kunststoff bestrichen oder getränkt, ein- schließlich Nitrozellulosepapier und Nitrozellulosepappe L - mit Metallstaub oder Glimmerstaub überzogen, Velourpapier, Velourpappe, ähnliche Papiere und Pappen M - andere Anmerkung. Einfarbig gestrichene (gedeckte) Papiere und Pappen sind solche mit einer einheitlichen Farbe auf jeder Seite, ohne Muster oder Schattierungen. Sie gelten als einfarbig gestrichen (gedeckt) auch dann, wenn die Farben der beiden Seiten verschieden sind.	15 15 20 15 20 25 22 22
48 09	Papier und Pappe, hochglänzend oder hochgeglättet (Preßspan und ähnliche Erzeugnisse)	20
48 10	Platten aus Papiermasse für Filter, auch in Verbindung mit Asbestfasern ...	20
48 11	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt	15
48 12	Papiertapeten, einschließlich Borten und Friese:	25 25
	A - Linkrusta B - andere	
48 13	Anmerkung.	15
	Papiertapeten sind zur Ausschmückung von Wänden geeignetes Papier mit einer Länge von mehr als 6 m in Bobinen oder Rollen. Als Papiertapeten kommen nur in Betracht: a) Papier mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten, b) auf der Oberfläche gefärbtes oder gestrichenes Papier und Velourpapier, mit einer Breite von 60 cm oder weniger, ohne Randstreifen.	
48 14	Buntglaspapier	15
48 14	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten:	25 25
	A - ohne Linoleumschicht B - mit Linoleumschicht	
48 15	II. Papier und Pappe, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten; Waren aus Papier und Pappe	
	Zigarettenpapier, auch in Verbindung mit Kork oder anderen Stoffen:	
48 15	A - in Streifen mit einer Breite von weniger als 4 cm	20
	B - in Päckchen oder Hülsen	20
48 16	Papier und Pappe, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	20 20 20
	A - Papierwolle für Verpackungszwecke	
	B - gefaltete Papierbänder und -streifen, auch bestrichen, zur Herstellung von Korbwaren oder für andere Zwecke	
	C - Toilettenpapier, auch perforiert, in Rollen, Päckchen oder ähnlichen Auf- machungen	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(48 16)	D - andere: 1 - in Streifen mit einer Breite von 15 cm oder weniger 2 - in quadratischen oder rechteckigen Blättern, deren einfaches (nicht gefaltetes) Blatt auf keiner Seite mehr als 44 cm mißt: a - Kohlepapier, Vervielfältigungspapier, Umdruckpapier und dergleichen, auch in Behältnissen b - andere 3 - in anderen Formen	20 20 20 20
48 17	Briefumschläge und dergleichen; Briefpapierausstattungen: A - Briefumschläge und dergleichen B - Schachteln, Taschen und ähnliche Umschließungen aus Papier oder Pappe mit Zusammenstellungen von Kartenbriefen, Postkarten (mit Ausnahme der Bildpostkarten), Briefkarten, Briefpapier und Briefhüllen, auch in Blöcken	15 15
48 18	Umschließungen aus Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Papier (Säcke, Beutel, Tüten, Faltschachteln und dergleichen): 1 - ganz oder teilweise aus Kraftpapier 2 - andere B - aus Pappe	25 25 20
48 19	Pappwaren zum Gebrauch in Büros, Läden oder dergleichen	20
48 20	Alben für Muster oder für Sammlungen, Einsteckrahmen und Buchhüllen, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände für Lose-Blatt-Systeme, andere Einbände sowie ähnliche Waren des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A - in Leder oder in Kunstleder gebunden B - andere	20 20
	Anmerkung. Alben für Muster oder für Sammlungen sind nur dann der Nr. 48 20 zuzuweisen, wenn sie nach Aufschrift oder Einrichtung unzweifelhaft nur diesen Verwendungszweck haben. Wenn sie nach ihrer Beschaffenheit außerdem als Waren verwendet werden können, wie sie in Nr. 48 21 aufgeführt sind, so fallen sie unter diese Tarifnummer.	
48 21	Register, Hefte, Merkbücher, Notizblöcke aller Art, Vormerkkalender, Schulbedarfsartikel und dergleichen, aus Papier oder Pappe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A - in Leder oder in Kunstleder gebunden B - andere	20 20
48 22	Spulen und Hülsen aller Art für die Textilindustrie, aus Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet; Rohre und dergleichen zum Aufwickeln von Spinnstoffwaren oder Papier	20
48 23	Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe, geformt oder gepreßt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Teller, Platten, Töpfe, Deckel, Becher und dergleichen)	20
48 24	Waren aus gummiertem Papier, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Kleberollen, Klebeecken, Klebefalze und dergleichen)	20
48 25	Waren aus mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichenem oder getränktem Papier oder mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichener oder getränkter Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
48 26	Waren aus Zellstoffwatte (z. B. Tischtücher, Servietten und Taschentücher)	15
48 27	Waren aus Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - gelochtes Papier und gelochte Pappe für Jacquardmaschinen oder dergleichen	10
	B - Borten für Wandbretter, mit Ausnahme der Papierspitzen und Papierstickereien	15
	C - Papierspitzen und Papierstickereien	15
	D - Tischtücher, Servietten und Taschentücher	15
	E - Dauerschablonen, auch in Verbindung mit Kohlepapier oder ähnlichem Papier	15
	F - Waren aus Filtrierpapier	15
	G - Schnittmuster und Modelle, auch zusammengesetzt	15
	H - andere	15
Kapitel 49		
Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Register, Hefte, Merkbücher, Notizblöcke aller Art, Vormerkkalender, Schulbedarfsartikel und dergleichen (Kap. 48);		
b) Spielkarten (Kap. 97);		
c) nichtentwertete Briefmarken, die im Inland ungültig sind, sowie entwertete Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen (Kap. 99);		
d) die in diesem Kapitel aufgeführten Waren, die mehr als 100 Jahre alt sind; diese werden als »Sammlungsstücke« (Kap. 99) behandelt. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf ihr Alter, für Originaldrucke und -stiche.		
2. Bücher und Zeitschriften , die von einer darin genannten Firma oder für Rechnung einer Firma zu Werbezwecken herausgegeben werden, und solche, die überwiegend allgemeinen Werbezwecken dienen, gelten als Werbematerial.		
3. Werbedrucke und Gebrauchsanweisungen für Waren aller Art werden, wenn sie zur üblichen Aufmachung dieser Waren gehören, wie diese verzollt.		
49 01	Gedruckte Bücher, auch mit Bildern:	
	A - ungebunden oder broschiert	frei
	B - gebunden:	
	1 - in Leder oder Kunstleder	frei
	2 - andere	frei
Anmerkung.		
Buchhüllen, Schutzhüllen und dergleichen aus Papier oder Pappe werden wie die Bücher behandelt, mit denen sie eingehen.		
49 02	Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern:	
	A - Modezeitschriften	frei
	B - andere	frei
Anmerkung.		
Eingebundene oder kartonierte Zeitschriften werden wie Bücher behandelt.		
49 03	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich der gedruckten Wand- und Landkarten:	
	A - nicht aufgezogen	frei
	B - aufgezogen	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
49 04	Noten, handgeschrieben, gestochen oder gedruckt, auch mit Bildern: A - nicht gebunden B - gebunden	frei frei
49 05	Bildpostkarten jedes Herstellungsverfahrens, auch in Heften oder Bogen, auch ausgestattet Anmerkung: Bildpostkarten sind Karten mit Bildern und mit einem geeigneten Aufdruck für die Verwendung.	15
49 06	Etiketten aller Art, bedruckt oder unbedruckt, auch gummiert: A - ohne Bilder B - andere	20 20
49 07	Banknoten, Stempelpapier, Aktien, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere: A - unterzeichnet und numeriert B - andere	20 20
49 08	Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen, die im Inland gültig sind, nicht entwertet	20
49 09	Gewerbliche Pläne und Zeichnungen (z. B. Baupläne und technische Zeichnungen), mit der Hand hergestellt oder photographisch vervielfältigt; Handschriften, anderweit weder genannt noch inbegriffen Anmerkung: Mit der Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke (Originale und Durchschläge) werden wie Handschriften behandelt. Abzüge, die in einem Vervielfältigungsverfahren hergestellt worden sind, werden wie gedruckte Erzeugnisse behandelt.	frei
49 10	Kalender und Abreißkalender aller Art, einschließlich Blöcke und Rücken von Abreißkalendern, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
49 11	Bilder, Bilddrucke und Photographien, auch in Form von Büchern oder Alben: A - Alben und Bilderbücher für Kinder, auch aus Geweben B - Abziehbilder, auch in Mappen: 1 - für gewerbliche Zwecke 2 - andere C - vollständige, nicht gebundene Sammlungen von Bilddrucken mit nummerierten Seiten: 1 - mit erklärendem Text 2 - andere D - andere, auch in Mappen Anmerkungen: 1. Alben und Bilderbücher sind: a) solche, deren Bilder nicht vom Text abhängig und ohne ihn verständlich sind, b) solche, bei denen mindestens die Hälfte der Seiten keinen Text aufweist, c) Zeichen- und Malbücher aller Art. 2. Bei gerahmten Bildern und Photographien werden die Rahmen für sich verzollt.	10 10 10 10 10 10
49 12	Anderere Drucke jedes Verfahrens, auch mit Bildern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Glückwunsch-, Weihnachts- und Geburtstagskarten, Familienanzeigen, Visitenkarten und dergleichen B - Werbematerial C - bedruckte Karten für Statistikmaschinen D - andere	15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XI</p> <p>Spinnstoffe und Waren daraus</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:</p> <p>a) Roßhaar, auch gekrollt, Borsten und Tierhaare für die Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren (Kap. 5);</p> <p>b) Menschenhaare und Waren daraus (Kap. 5 und 67). Jedoch sind Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren für die Verwendung in Ölpresen und für ähnliche Zwecke im Kapitel 59 erfaßt;</p> <p>c) Espartogras (Alfa, Spartogras), Binsen, weder gebrochen noch geschwungen oder gehechelt und Ginster in Stengeln (Kap. 14);</p> <p>d) Asbestfasern (Kap. 25) und Waren daraus (Kap. 68);</p> <p>e) Watte, zum Heilgebrauch oder nur keimfrei gemacht (Kap. 30);</p> <p>f) künstliches Roßhaar und Katgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, beide mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, sowie Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) mit einer Breite von mehr als 5 mm, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse (Kap. 39);</p> <p>g) mit Kautschuk behandelte Garne, Gewebe und Filze des Kapitels 40;</p> <p>h) behaarte Felle (Kap. 41);</p> <p>i) in den Nrn. 42 02 und 42 03 aufgeführte Erzeugnisse aus Spinnstoffen (z. B. Reiseartikel, Necessaires und Handtaschen) (Kap. 42);</p> <p>k) Flecht- und Korbwaren (Kap. 46);</p> <p>l) Zellstoffwatte (Kap. 48);</p> <p>m) Alben und Bilderbücher für Kinder, aus Geweben (Kap. 49);</p> <p>n) Schuhe und Gamaschen aller Art aus Spinnstoffen, sowie Teile davon (Kap. 64). Jedoch bleiben Schuhe aus Geweben oder Gewirken ohne angebrachte Sohlen in diesem Abschnitt;</p> <p>o) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);</p> <p>p) Haarnetze aus Spinnstoffen oder aus Menschenhaaren (Kap. 65 und 67);</p> <p>q) Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet (Kap. 67);</p> <p>r) Schleifmittel auf Geweben und Blätter aus Glimmerschuppen auf Geweben; Bremsbelag und Kupplungsbelag auf der Grundlage von Spinnstoffen (Kap. 68);</p> <p>s) Glasfasern und Waren daraus (Kap. 70);</p> <p>t) Fallschirme und Zubehör (Kap. 88);</p> <p>u) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, Teile und Zubehör, insbesondere Sportnetze (Kap. 97).</p> <p>2. Begriffsbestimmungen für Spinnstoffe.</p> <p>a) Als Seide gilt in allen Bestimmungen, des Zolltarifs, ausgenommen das Kapitel 50, die eigentliche Seide (Kokonfäden, Grègeäden und Garne daraus), die Schappeseide und die Bouretteseide (rein, miteinander gemischt und Garne daraus).</p> <p>b) Seide im Sinne des Kapitels 50 sind Kokonfäden, Grègeäden und Garne daraus.</p> <p>c) Synthetische Spinnstoffe sind Fäden, die aus chemisch erzeugten Kunststoffen (z. B. Polyamiden, Vinylderivaten oder dergleichen) bestehen und unter Verwendung von Spinn-düsen gesponnen worden sind, sowie Fasern dieser Art.</p> <p>d) Künstliche Spinnstoffe sind Fäden, die aus chemisch gewonnenen Lösungen von Naturstoffen (z. B. Zellstoff, Protein oder Algen) unter Verwendung von Spinn-düsen gesponnen worden sind, sowie Fasern dieser Art.</p> <p>3. Begriffsbestimmungen für Garne.</p> <p>Es werden behandelt:</p> <p>a) als rohe Garne: Garne, welche die Naturfarbe der Spinnstoffe aufweisen und keine Behandlung durch Bleichen, Färben oder Bedrucken erfahren haben; bloß angefärbte Garne, das sind flüchtig gefärbte Garne, deren Farbe durch einfaches Waschen mit Seife verschwindet; Garne, die ganz oder teilweise aus Abfallfasern von unbestimmter Färbung bestehen (sogenannte Grisaillegarne);</p> <p>b) als gebleichte Garne: Garne, die (in der Flocke oder im Garn) gebleicht sind; Garne, die (in der Flocke oder im Garn) abgekocht (gebeucht) sind; weiß gefärbte Garne;</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>c) als gefärbte Garne: Garne, die (in der Flocke oder im Garn) gefärbt sind, mit Ausnahme der bloß ange- färbten Garne und der weiß gefärbten Garne; kremierte, jaspierete oder melierte Garne; Garne, die mit einem Überzug aus Lack oder Metallpulver versehen sind. Die auf galvanischem Weg metallisierten Garne fallen unter die Metallgarne der Nr. 57 01;</p> <p>d) als bedruckte Garne: die durch Bedrucken erzeugten farbigen Garne; die sogenannten Flammgarne und Ringelgarne.</p> <p>4. A. Als Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf gelten:</p> <p>a) Garne auf Karten, Spulen, Rollen oder ähnlichen Unterlagen oder in Kugeln oder Knäueln, sofern ihre Menge je Stück nicht mehr beträgt als 200 g (einschließlich Unterlage) bei Leinengarnen, 125 g (einschließlich Unterlage) bei Wollgarnen und Baumwollgarnen, 500 m bei anderen Garnen;</p> <p>b) Garne in Strähnen bis höchstens 125 g;</p> <p>c) Garne in Strähnen von beliebigem Gewicht, wenn diese durch einen Fitzfaden in gleiche Gebinde von je höchstens 125 g abgeteilt sind.</p> <p>B. In keinem Falle gelten jedoch als Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>a) einfache Garne, gleichviel in welcher Aufmachung, b) Garne aller Art in Cops oder in konischen Spulen.</p> <p>5. A. Als Bindfäden, Seile und Taue sind zu behandeln:</p> <p>a) einfache (ungezwirnte) Garne aus Hanf, Ginster, Manilahanf, Jute, juteähnlichen Fasern, Sisal oder anderen Agavefasern mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 mm;</p> <p>b) Kokosgarne, drei- oder mehrfach, ohne Rücksicht auf den Durchmesser;</p> <p>c) andere Garne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geglättete Garne jeden Durchmessers, ungezwirnt oder gezwirnt, ausgenommen Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Ginstergarne auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen; 2. nichtgeglättete Garne mit einem Durchmesser von mehr als 2 mm, ungezwirnt oder gezwirnt. <p>B. Von der Behandlung als Bindfäden, Seile oder Taue sind ausgeschlossen:</p> <p>a) Garne jeden Durchmessers, die Wolle, Tierhaare oder Roßhaar in beliebiger Menge enthalten; sie werden stets als Garne behandelt;</p> <p>b) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder Kunstseide und künstliches Roß- haar; sie werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt (Kap. 39, 50 und 52).</p> <p>6. Begriffsbestimmungen für Gewebe. Es werden behandelt</p> <p>a) als rohe Gewebe: Gewebe, die aus rohen oder als roh zu behandelnden Garnen bestehen und keine Be- handlung durch Bleichen oder Färben erfahren haben; dies gilt auch dann, wenn die Gewebe mit farblosen Zurichtestoffen getränkt sind;</p> <p>b) als gebleichte Gewebe: Gewebe, die im Stück gebleicht sind oder die aus gebleichten oder als gebleicht zu behandelnden Garnen bestehen; Gewebe, die aus rohen und aus gebleichten oder als gebleicht zu behandelnden Garnen bestehen; Gewebe, die abgekocht (gebeucht) sind; weiß gefärbte Gewebe;</p> <p>c) als gefärbte Gewebe: Gewebe, die im Stück gefärbt sind oder die aus einfarbigen (unschattierten) Garnen bestehen, mit Ausnahme der weiß gefärbten Gewebe; kremierte Gewebe;</p> <p>d) als Buntgewebe: Gewebe aus Garnen von verschiedener Farbe; Gewebe aus Garnen von verschiedenem Farbton; Gewebe, die aus rohen oder gebleichten und aus farbigen Garnen bestehen; Gewebe aus jaspiereten oder melierten Garnen. In jedem Fall bleiben diejenigen Garne, aus denen die Webkanten und die Stück- enden bestehen, außer Betracht;</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>e) als bedruckte Gewebe: Gewebe, die nach dem Weben mit einer oder mit mehreren Farben oder in mehreren Farbtönen bedruckt worden sind; Gewebe, deren Kette nach dem Schären bedruckt worden ist; Gewebe aus bedruckten Garnen, Flammgarnen oder Ringelgarnen; Gewebe, die aus rohen, gebleichten oder gefärbten Garnen und aus bedruckten Garnen, Flammgarnen oder Ringelgarnen bestehen. Als bedruckte Gewebe werden ferner behandelt: Gewebe mit Mustern, die mit Pinsel, Bürste oder Spritzapparat aufgetragen oder durch chemische Verfahren oder in anderer Weise hervorgerufen sind; Gewebe, die mit gemahlenden Spinnstoffen bedruckt worden sind. Einfarbig bemalte Gewebe werden dagegen wie bestrichene Gewebe (Kap. 59) behandelt.</p> <p>f) als ungemusterte Gewebe, mit Ausnahme von Tüll und Netzstoffen: Gewebe, die auf der Schauseite nur eine Grundbindung aufweisen, d. h. Gewebe mit Leinwand- oder Taftbindung, Gewebe mit Körper- oder Sergebindung und Gewebe mit Atlas- oder Satinbindung.</p> <p>g) als broschierte Gewebe: gemusterte Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch einen oder mehrere vom Grundgewebe unabhängige Fäden (Broschierfäden) gebildet werden, die man entfernen kann, ohne das Gewebe zu zerstören; ferner lancierte Gewebe, das sind Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch Verwendung besonderer, vom Grundgewebe unabhängiger Kettfäden (Lancierkette) oder Schußfäden (Lancierschüsse) gebildet werden.</p> <p>7. Moirieren, Gaufrieren und die nach dem Weben ausgeführten mechanischen Ausrüstungsarbeiten sind auf die Tarifierung von Geweben ohne Einfluß.</p> <p>8. Umspinnene Garne (Gimpen), geflochtene Garne, gewirkte (gehäkelte) Garne und Chenillegarne werden als Posamentierwaren behandelt.</p> <p>9. Mischwaren. A. Allgemeine Bestimmungen. Spinnstoffwaren, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Mischwaren), sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zu behandeln: a) Mischwaren, die Seide, Schappeseide oder Bouretteseide (Kap. 50) mit einem Gewichtsanteil von insgesamt mehr als 10% enthalten, werden wie gleichartige Waren aus diesen Spinnstoffen behandelt. Enthält eine solche Mischware zwei oder drei dieser Spinnstoffe, so wird sie der Tarifstelle zugewiesen, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff des Kapitels 50 entspricht. b) Mischgewebe, die nicht unter a) fallen und deren Kette ganz aus Kunstseide besteht, werden wie Gewebe aus Kunstseide behandelt (Kap. 52). c) Andere als die unter a) und b) genannten Mischwaren werden wie gleichartige Waren aus dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff behandelt. d) Ist in den Fällen a) Absatz 2 und c) von den mehreren Spinnstoffen nicht nur einer gewichtsmäßig vorherrschend oder stehen alle gewichtsmäßig einander gleich, so ist die Tarifstelle des Spinnstoffes maßgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die Mischware der im Tarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen. e) Metallgarne werden mit ihrem Gesamtgewicht wie Garne aus einem einheitlichen (besonderen) Spinnstoff in Betracht gezogen. Dies gilt auch für Metallfäden, die in Spinnstoffwaren enthalten sind.</p> B. Besondere Bestimmungen. Es bleiben bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung außer Betracht: a) bei Samt, auch nicht aufgeschnittenem Samt, und bei Plüsch das Grundgewebe. Dies gilt auch für Samt- und Plüschbänder sowie für Teppiche aller Art, die nach Art der Samt- und Plüschgewebe oder die auf Kanevas hergestellt sind; b) bei der Chenille und bei den Waren aus Chenille die Fäden, auf welche die Chenille gesponnen oder gewebt ist; c) bei Posamentierwaren die Einlagen und Unterlagen; d) bei den Stickereien, ausgenommen Atz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund, die stoffliche Beschaffenheit des Stickfadens; e) bei allen Waren: Erzeugnisse aus Kautschuk oder anderen Stoffen als Spinnstoffen, die bei der Herstellung der Waren eingearbeitet (z. B. eingewebt, eingeflochten oder eingewirkt) worden sind, wenn nichts anderes bestimmt ist.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>10. Fertiggestellte Waren.</p> <p>A. Als fertiggestellt im Sinne der Kapitel 61 und 62 gelten:</p> <p>a) zugeschnittene Waren von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form;</p> <p>b) abgepaßt gewebte Waren, die ohne Zuschneiden, Nähen oder eine andere zusätzliche Bearbeitung gebrauchsfertig sind (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher und Halstücher);</p> <p>c) Waren, deren Ränder auf irgendeine Weise gesäumt oder gerollt oder mit geknüpften Fransen (aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden) versehen sind;</p> <p>d) zugeschnittene Waren jeder Form mit Ausziehbarkeit;</p> <p>e) durch Nähen, Kleben oder in ähnlicher Weise hergestellte Waren.</p> <p>B. Fertiggestellte Waren, die mit Stickstichen nur gesäumt sind, jedoch sonst keine andere Stickarbeit aufweisen, werden nicht als bestickte Waren behandelt.</p> <p>11. Kleider und andere fertiggestellte Waren.</p> <p>A. Bei der Tarifierung bleiben außer Betracht:</p> <p>Kragen, Halskrausen, Stulpen, Ärmelaufschläge, Besätze, Manschetten, Abzeichen, Bänder und ähnliche Ausstattungen, ferner, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, Ausfütterungen, Auspolsterungen und sonstige zur inneren Ausstattung von Kleidungsstücken gehörige Teile.</p> <p>B. Kleider und andere Waren, die aus zwei oder mehr als zwei verschiedenen Spinnstoffwaren hergestellt sind, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Waren aus der Spinnstoffware behandelt, die den Charakter der zusammengesetzten Ware bestimmt. Im Zweifelsfall ist die Spinnstoffware maßgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Dabei sind etwaige Mischwaren entsprechend ihrer Tarifierung nach den Bestimmungen in der vorstehenden Anmerkung 9 zu berücksichtigen. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die zusammengesetzte Ware der im Tarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen.</p>	
	<p>Kapitel 50</p> <p>Seide, Schappeseide und Bouretteseide</p> <p>I. Kokons, Spinnstoffe und Abfälle</p>	
50 01	<p>Seidenraupenkokons:</p> <p>A - zum Abhaspeln geeignet</p> <p>B - andere</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>
50 02	<p>Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere Seidenabfälle:</p> <p>A - weder gerissen noch gekrempelt noch gekämmt:</p> <p>1 - roh</p> <p>2 - abgekocht oder anders bearbeitet</p> <p>B - gerissen (Reißspinnstoff)</p> <p>C - gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:</p> <p>1 - in Vliesen oder in Locken</p> <p>2 - als Band oder Vorgespinnst</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
	<p>II. Garne</p>	
50 03	<p>Seidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>A - roh:</p> <p>1 - ungedreht:</p> <p>a - in Strähnen</p> <p>b - anders aufgemacht</p> <p>2 - gedreht oder gezwirnt</p> <p>B - abgekocht oder gebleicht</p> <p>C - gefärbt oder bedruckt</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
50 04	Schappeseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - roh	frei
	B - abgekocht oder gebleicht	frei
	C - gefärbt oder bedruckt	frei
50 05	Bouretteseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt:	
	A - roh	frei
	B - abgekocht oder gebleicht	frei
	C - gefärbt oder bedruckt	frei
50 06	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - Seidengarne	12
	B - Schappeseidengarne	8
50 07	Messinahaar	frei
50 08	Katgutnachahmungen aus Seide	15
III. Gewebe		
50 09	Kreppgewebe aus Seide:	
	A - roh, ungemustert	25
	B - andere	25
50 10	Gewebe aus Seide oder Schappeseide, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - tafthindige, sogenannte ostasiatische Gewebe ganz aus Seide, wie Shantung-, Honan-, Assan- und ähnliche Gewebe aus Tussahseide oder wie Habutai- und Corahgewebe, roh oder nur abgekocht	30
	B - andere:	
	1 - ungemustert:	
	a - roh	25
	b - abgekocht oder gebleicht	25
	c - gefärbt oder bunt gewebt	25
	d - bedruckt	25
	2 - gemustert:	
	a - roh	25
	b - abgekocht oder gebleicht	25
	c - gefärbt oder bunt gewebt	25
	d - bedruckt	25
50 11	Gewebe aus Bouretteseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
50 12	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe	30
Kapitel 51		
Wolle, Tierhaare und Roßhaar		
I. Spinnstoffe und Abfälle		
51 01	Schafwolle:	
	A - Schweißwolle oder auf dem Rücken gewaschene Wolle	frei
	B - nach der Schur gewaschene Wolle, auch gebleicht oder gefärbt:	
	1 - nicht karbonisiert	1
	2 - karbonisiert	1

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
51 02	Tierhaare, auch gewaschen, gebleicht, gefärbt oder gekrollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - feine Tierhaare B - grobe Tierhaare und Abfälle davon: 1 - nicht gekrollt 2 - gekrollt Anmerkung. Feine Tierhaare sind die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vicunna, Jak, Kamel (Flaumhaare), Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (mit Ausnahme der gewöhnlichen Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten.	frei frei frei
51 03	Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, mit Ausnahme der Reißwolle: A - Kämmlinge: 1 - nicht karbonisiert 2 - karbonisiert B - Spinnereiabfälle C - andere: 1 - nicht karbonisiert 2 - karbonisiert	frei frei frei frei frei
51 04	Reißwolle und gerissene Tierhaare (Reißspinnstoff)	frei
51 05	Wolle und Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte: A - gekrempelt: 1 - als Band oder Vorgespinnst: a - weder gebleicht noch gefärbt b - gebleicht oder gefärbt 2 - andere B - gekämmt: 1 - weder gebleicht noch gefärbt 2 - gebleicht oder gefärbt	2 2 2 2 2
II. Garne		
51 06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt): 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt B - gezwirnt: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	9 9 9 9
51 07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt): 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt B - gezwirnt: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	9 9 9 9
51 08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - roh B - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	9 9

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
51 09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	9
51 10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - Garne aus Wolle	10
	B - andere	10
III. Gewebe		
51 11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
51 12	Gewebe aus groben Tierhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
51 13	Gewebe aus Roßhaar, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
51 14	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Wolle oder Tierhaaren	30
Kapitel 52 Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Synthetische und künstliche Spinnstoffe, auch in Bündeln , werden, wenn die Länge der Faser 2 m oder weniger beträgt, als Zellwolle (Spinnfasern), andernfalls als Kunstseide (Spinnfäden) behandelt. Als Bündel gelten Gebinde aus gleichlangen Fasern, die die Länge des Bündels haben.		
2. Abfälle von Kunstseide sind in Nr. 53 02 und 53 03 aufgeführt.		
I. Garne		
52 01	Kunstseidengarne, ungedreht oder gedreht, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischer Spinnmasse: 1 - ungezwirnt oder einmal gezwirnt: a - roh oder gebleicht	20
	b - gefärbt oder bedruckt	20
	2 - mehrmals gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht	20
	b - gefärbt oder bedruckt	20
	B - aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht	20
	b - gefärbt oder bedruckt	20
	2 - mehrmals gezwirnt:	
	a - roh oder gebleicht	20
	b - gefärbt oder bedruckt	20
52 02	Künstliches Roßhaar, Streifen und dergleichen (künstliches Stroh) sowie Katgutnachahmungen, auch in Längen geschnitten: A - aus synthetischer Spinnmasse	18
	B - aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - Streifen	18
	2 - andere	18
Anmerkung. Künstliches Roßhaar und Katgutnachahmungen, beide mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, sowie Streifen und dergleichen mit einer Breite von mehr als 5 mm fallen unter das Kapitel 39.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
52 03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	 20 20
II. Gewebe		
52 04	Gewebe aus Kunstseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - Kreppgewebe: a - ungemustert b - gemustert 2 - andere: a - ungemustert b - gemustert	 22 25 25 25 25
52 05	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Kunstseide: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen	 30 30
<hr/> Kapitel 53 Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)		
I. Spinnstoffe		
53 01	Zellwolle, lose oder in Bündeln: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	 15 15
53 02	Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, lose, einschließlich der Garnabfälle und des Reißspinnstoffes: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	 15 15
53 03	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder gestreckt, mit Ausnahme der Watte: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	 15 15
II. Garne		
53 04	Zellwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - einfach (ungezwirnt), auch überdreht: a - unter Nr. 173 metrisch b - Nr. 173 metrisch oder darüber 2 - gezwirnt	 20 17 7 20
Anmerkung Vorgarne mit einem Gewicht von weniger als 2 g je Meter werden wie Garne behandelt.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
53 05	Zellwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen	20
	B - aus künstlichen Spinnstoffen	20
III. Gewebe		
53 06	Gewebe aus Zellwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen	25
	B - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - ungemustert	20
	2 - gemustert	20
53 07	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Zellwolle:	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen	30
	B - aus künstlichen Spinnstoffen	30
Kapitel 54 Flachs und Ramie		
I. Spinnstoffe und Abfälle		
54 01	Flachs:	
	A - roh, geröstet oder geschwungen	frei
	B - gehechelt	frei
	C - Werg und Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff	frei
	2 - andere	frei
54 02	Ramie:	
	A - roh, gebrochen oder geschwungen	frei
	B - gehechelt	frei
	C - Werg und Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff	frei
	2 - andere	frei
II. Garne		
54 03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - einfach (ungezwirnt):	
	1 - bis Nr. 50 englisch:	
	a - roh	12
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	12
	2 - über Nr. 50 bis Nr. 55 englisch:	
	a - roh	7
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(5403 A)	3 - über Nr. 55 bis Nr. 75 englisch: a - roh b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt 4 - über Nr. 75 englisch: a - roh b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt B - gezwirnt	7 7 frei frei 15
54 04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	17
III. Gewebe		
54 05	Gewebe aus Flachs oder Ramie, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - ungemustert: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt, bunt gewebt oder bedruckt B - gemustert: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt, bunt gewebt oder bedruckt Anmerkung. Bei der Tarifierung von Geweben aus Flachs oder Ramie bleibt ein einfacher oder doppelter andersfarbiger Randstreifen außer Betracht.	20 20 20 20
54 06	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Flachs oder Ramie ...	30
Kapitel 55 Baumwolle		
I. Spinnstoffe und Abfälle		
55 01	Baumwolle: A - roh B - gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei frei
55 02	Baumwollabfälle: A - Linters: 1 - roh 2 - gewaschen, entfettet, gereinigt oder gebleicht B - andere: 1 - Reißbaumwolle (Reißspinnstoff) 2 - andere	frei frei frei frei
55 03	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte	frei
II. Garne		
55 04	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt), auch überdreht: 1 - unter Nr. 173 metrisch 2 - Nr. 173 metrisch oder darüber B - gezwirnt	17 7 20
55 05	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - auf Holzrollen B - andere	25 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
III. Gewebe		
55 06	Gewebe aus Baumwolle, ungemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
55 07	Gewebe aus Baumwolle, gemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - broschierte Gewebe	27
	B - andere	24
55 08	Drehergewebe aus Baumwolle	20
55 09	Samt, Plüsch und Chenillegewebe aus Baumwolle:	
	A - Flor aus der Kette gebildet	30
	B - Flor aus dem Schuß gebildet	20
55 10	Schlingengewebe aus Baumwolle (z. B. Frottiergewebe und dergleichen)	20
 Kapitel 56 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Papiergarngewebe		
I. Spinnstoffe und Abfälle		
56 01	Hanf (Cannabis sativa):	
	A - roh, geröstet oder geschwungen	frei
	B - gehechelt	frei
	C - Werg und Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff	frei
	2 - andere	frei
56 02	Ginster, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff:	
	A - Reißspinnstoff	frei
	B - anderer	frei
56 03	Manilahanf (Abaca), roh, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff:	
	A - Reißspinnstoff	frei
	B - anderer	frei
	Anmerkung. Aneinandergeknüpfte Manilahanffasern sind wie Garn zu behandeln.	
56 04	Jute und juteähnliche Fasern:	
	A - roh oder geschwungen	frei
	B - gehechelt	frei
	C - Werg und Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff	frei
	2 - andere	frei
56 05	Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Sisal und andere Agavefasern, roh, als Werg oder Abfälle:	
	1 - Reißspinnstoff	frei
	2 - andere	frei
	B - Kokosfasern, roh (lose, in Bündeln oder zu Strängen zusammengedreht) ...	frei
	C - andere, auch gehechelt oder als Werg, einschließlich von Alfa-, Esparto- gras- und Binsfasern, gebrochen, geschwungen oder gehechelt	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
II. Garne		
56 06	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt: A - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 1 - ungeglättet 2 - geglättet B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15 18 18
56 07	Jutegarne und Garne aus juteähnlichen Fasern, ungezwirnt oder gezwirnt	22
56 08	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ungezwirnt oder gezwirnt: A - Kokosgarne B - andere	frei 18
56 09	Papiergarne	15
III. Gewebe		
56 10	Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen	22
56 11	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - roh, ungemustert B - andere	30 30
56 12	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Sisal, aus anderen Agavefasern oder aus Manilahanf B - aus Kokosfasern C - aus anderen Spinnstoffen	25 25 25
56 13	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Spinnstoffen dieses Kapitels	30
56 14	Papiergarngewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
Kapitel 57		
Metallgarne		
57 01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne): A - aus Edelmetallen B - andere: 1 - aus unedlem vergoldetem oder versilbertem Metall 2 - aus unedlem Metall	10 10 10
	Anmerkung. Wie Metallgarne sind die auf galvanischem Wege mit einem Metallüberzug versehenen Garne zu behandeln.	
57 02	Gewebe aus Metallfäden oder aus Metallgarnen, für Bekleidung, Inneneinrichtung oder ähnliche Verwendungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Seide enthaltend B - andere	20 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 58		
Teppiche und ähnliche Waren; Bänder; Posamentierwaren. Tüll; Netzstoffe; Spitzen, Spitzenstoffe, Stickereien		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) gewebte gummielastische Bänder (Nr. 59 19);		
b) geflochtene Bänder aus künstlichem Roßhaar oder künstlichem Stroh (Kap. 46) und geflochtene gummielastische Bänder (Nr. 59 19);		
c) gewirkte Bänder (Kap. 60).		
2. Als Teppiche werden nicht nur Fußbodenteppiche behandelt, sondern auch Tischdecken, die nach Art der Fußbodenteppiche hergestellt sind. Teppiche aus Filz fallen in das Kapitel 59.		
3. Teppiche mit angebrachten Fransen , Futter oder genähten Einfassungen verbleiben in diesem Kapitel.		
4. Gebrauchsfertige Waren aus Spitzen oder aus Stickereien der Nrn. 58 09, 58 10 und 58 11, die aus Einzelteilen durch Nähen oder in anderer Weise zusammengesetzt sind, werden, je nach der Art des Gegenstandes, als Waren der Kapitel 61 oder 62 behandelt.		
5. Applikationsarbeiten (Aufnä- und Aufstickarbeiten) aus Flittern, Perlen oder anderen Verzierungen aus anderen Stoffen aller Art, sowie Stickarbeiten aus Metall- oder Glasfäden werden wie Stickereien behandelt. Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund aus Glasfäden verbleiben jedoch im Kapitel 70.		
58 01	Geknüpfte Teppiche:	
	A - aus Seide	35
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35
	C - aus anderen Spinnstoffen	35
58 02	Teppiche, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	35
	B - aus Wolle oder Tierhaaren	25
	C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	25
	D - aus Baumwolle	25
	E - aus Jute oder juteähnlichen Fasern	25
	F - aus Sisal oder anderen Agavefasern, aus Manilahanf oder aus Kokosfasern	25
	G - aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen	25
58 03	»Kelim«, »Sumak«, »Karamanie« und ähnliche Gewebe für Inneneinrichtung	35
58 04	Wandteppiche und sogenannte Tapisserien aus Spinnstoffen aller Art, gewebt (z. B. Gobelins und dergleichen) oder als Nadelarbeit (z. B. Knötchenstich-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten)	35
58 05	Bänder:	
	A - mit Metallfäden oder Metallgarnen	20
	B - aus Seide:	
	1 - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder	30
	2 - andere	25
	C - aus Wolle, Tierhaaren oder Roßhaar	18
	D - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide:	
	a - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder	30
	b - andere	22

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(58 05 D)	2 - aus Zellwolle:	
	a - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder	30
	b - andere	18
	E - aus Baumwolle:	
	1 - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder	30
	2 - andere	18
	F - aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen	18
	Anmerkung.	
	Bänder dieser Nummer sind:	
	a) Gewebe mit Kette und Schuß, höchstens 30 cm breit, mit echten Webkanten, und	
	b) geschnittene Streifen von Geweben mit Kette und Schuß, höchstens 30 cm breit, mit unechten (gewebten oder geklebten) Webkanten.	
58 06	Schlußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen aller Art	20
58 07	Posamentierwaren (Chenillegarne, Gimpen, Geflechte und andere Waren), mit Ausnahme von Bindfäden, Seilen und Tauen:	
	A - mit Metallfäden oder Metallgarnen	18
	B - aus Seide	18
	C - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	18
	D - aus natürlichem Roßhaar	18
	E - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	18
	F - aus Baumwolle	18
	G - aus anderen Spinnstoffen	18
	Anmerkung.	
	Geflochtene Bänder aus künstlichem Roßhaar oder künstlichem Stroh sind in dem Kapitel 46	
	aufgeführt.	
58 08	Tüll und Netzstoffe (Filet), ungemustert:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	30
	B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30
	C - aus Baumwolle	30
	D - aus anderen Spinnstoffen	30
	Anmerkungen.	
	1. Als ungemustert gelten solche Tülle und Netzstoffe, die über die ganze Gewebefläche nur	
	aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen (Maschen) von gleicher Form und Größe	
	bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen.	
	2. Abgepaßte Netze aus Bindfäden sind in dem Kapitel 59 erfaßt.	
58 09	Tüll und Netzstoffe (Filet), gemustert, Bobinetstoffe; Spitzenstoffe und Maschinenspitzen, als Meterware oder in Einzelstücken:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	30
	B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30
	C - aus Baumwolle	30
	D - aus anderen Spinnstoffen	30
58 10	Handgearbeitete Spitzen aus Spinnstoffen aller Art, als Meterware oder in Einzelstücken	35
58 11	Ätz- und Luftstickereien (sogenannte Ätz- und Luftspitzen), Stickereien ohne sichtbaren Grund, als Meterware oder in Einzelstücken	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
58 12	Andere Stickereien, auch auf Filz, mit Grund: A - aus Seide B - aus Wolle oder Tierhaaren C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen D - aus Flachs oder Ramie E - aus Baumwolle: 1 - Kettenstickereien oder Stickereien auf Netzstoff 2 - andere F - aus anderen Spinnstoffen	20 20 20 20 20 20 20
Kapitel 59 Watte und Filz, Tauwerk und Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; technische Spinnstoffwaren Allgemeine Anmerkung. Wie die Gewebe dieses Kapitels sind alle anderen aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 58 zu behandeln, sofern sie in gleicher Weise zugerichtet sind (z. B. getränkt, bestrichen oder kautschutiert) oder die gleichen besonderen Merkmale aufweisen (z. B. Elastizität oder Verwendbarkeit für technische Zwecke) wie die Gewebe. Gewirke dieser Art fallen in das Kapitel 60, mit Ausnahme der schlauchförmigen Gewirke für Glühstrümpfe und der gewirkten Dochte für Lampen, Kocher oder dergleichen (Nrn. 59 22 und 59 23).		
59 01	Watte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen B - aus Baumwolle C - aus anderen Spinnstoffen	15 15 15
59 02	Scherstaub, Knoten und Noppen aus Spinnstoffen aller Art	frei
59 03	Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, weder getränkt noch bestrichen oder überzogen: A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren B - aus groben Tierhaaren C - aus anderen Spinnstoffen	18 18 18
59 04	Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, getränkt, bestrichen oder überzogen: A - mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen B - mit Kautschuk C - mit anderen Stoffen (z. B. mit Öl oder Zellulosederivaten)	18 18 18
59 05	Waren aus Filz, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder auch geformt, geklebt, genäht oder auf andere Weise hergestellt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - weder getränkt noch bestrichen noch überzogen B - getränkt, bestrichen oder überzogen Anmerkung. Von den Waren aus Filz fallen Kleider und Bekleidungszubehör unter das Kapitel 61, Kopfbedeckungen unter das Kapitel 65 und Stickereien auf Filz unter Nr. 58 12.	18 18
59 06	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	18
59 07	Fischernetze, auch mit Senkblei oder Schwimmern Anmerkung. Abgepaßte Netze für die Fischerei sind nach Nr. 59 07 zu behandeln, gleichviel, ob sie aus Garnen oder aus Bindfäden oder Seilen hergestellt sind.	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
59 08	Netze aus Erzeugnissen der Nr. 59 06, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - in Stücken oder als Meterware	25
	B - abgepaßte Netze	25
59 09	Seilerwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
59 10	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen aus Metall	18
59 11	Treibriemen und Förderbänder, auch in Verbindung mit Metall:	
	A - aus Kamelhaar oder anderen tierischen Spinnstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis	15
	B - aus anderen Spinnstoffen	15
	Anmerkung.	
	Bänder und Gurte, die weniger als 3 mm stark sind, werden nicht als Treibriemen behandelt, sondern, wenn sie aus Bindfäden bestehen, als Seilerwaren (Nr. 59 09), und, wenn sie aus Garnen bestehen, als Bänder (Kapitel 58).	
59 12	Zeichenleinwand, Malleinwand, andere besonders zugerichtete Gewebe für die Buchbinderei, Hutmacherei oder ähnliche Zwecke:	
	A - Gewebe, mit Leim, Stärke oder anderen Zurichtestoffen bestrichen, für Bucheinbände, für die Herstellung von Futteralen, für andere Kartonnagearbeiten oder für ähnliche Zwecke	20
	B - Pausleinwand	20
	C - Malleinwand	20
	D - Steifleinen und dergleichen	20
59 13	Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen aus bemalten Geweben	20
59 14	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen, nur aus einer Gewebelage bestehend:	
	A - mit lederähnlicher Schauseite	20
	B - andere	20
59 15	Wachstuch und andere Gewebe mit einem einseitigen Überzug auf der Grundlage trocknender Öle:	
	A - aus Hanf oder Jute	20
	B - aus anderen Spinnstoffen	20
59 16	Gewebe, mit Öl getränkt oder damit beidseitig bestrichen:	
	A - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20
	B - aus Hanf oder Jute	20
	C - aus anderen Spinnstoffen	20
59 17	Linoleum und ähnlicher Fußbodenbelag, auf Unterlagen aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	25
59 18	Gewebe, mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen getränkt oder bestrichen	20
59 19	Gummielastische Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - mit Metallfäden oder Metallgarnen oder aus Seide oder Kunstseide	20
	B - aus anderen Spinnstoffen	20
59 20	Kautschutierte Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
59 21	Getränkte oder bestrichene Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
59 22	Schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe; Glühstrümpfe: A - schlauchförmige Gewirke, auch getränkt B - Glühstrümpfe	18 10
59 23	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen	20
59 24	Andere Gewebe und Spinnstoffwaren für technische Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Gewebe, Filz und mit Filz belegte Gewebe, alle diese auf Kautschuk oder auf Geweben, auch kautschutierten, oder auf Leder aufgeklebt: 1 - für Kratzenblätter oder Kratzenbänder, ohne Nadeln 2 - für andere technische Zwecke B - Müllergaze, als Meterware oder fertiggestellt: 1 - aus Seide 2 - aus anderen Spinnstoffen C - Filtertücher und dichte Gewebe für die Verwendung in Ölpresen oder für ähnliche Zwecke, aus Spinnstoffen aller Art, auch aus Menschenhaaren D - Gewebe Filztücher mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß, als Meterware oder endlos gewebt, auch getränkt oder bestrichen, für die Herstellung von Papier oder für andere technische Zwecke: 1 - aus Wolle 2 - aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen E - Gewebe aus Spinnstoffen aller Art, mit Metalleinlagen F - andere technische Gewebe, Dichtungsscheiben, Ringe und andere technische Artikel	20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20

Kapitel 60

Gewirke

Allgemeine Anmerkungen.

- 1 **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
 - a) gewirkte Garne (Kap. 58 und Allgemeine Anmerkung 8 zu Abschnitt XI);
 - b) Netzstoffe (Filet) (Kap. 58);
 - c) schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe und gewirkte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen (Kap. 59);
 - d) Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Kap. 61).
2. **Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Gewirke** werden je nach Beschaffenheit als Pelzwaren oder künstliches Pelzwerk behandelt (Kap. 43). Das gleiche gilt für Gewirke mit äußeren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
Ebenso verbleiben Gewirke, die in gleichem Maße mit Federn oder Daunen verziert sind, nicht im Kapitel 60; sie werden als Waren aus Federn behandelt (Kap. 67).
3. Abgepaßte Gewirke und für Waren zugeschnittene Gewirke werden wie die entsprechenden fertigen Waren behandelt, wenn diese bereits erkennbar sind.
4. Bei Anwendung der Allgemeinen Anmerkung 11 zum Abschnitt XI auf Waren dieses Kapitels werden die für den Gebrauch erforderlichen **Zubehörteile** und die zur Verstärkung angebrachten Teile nicht berücksichtigt, wenn sie aus anderen Spinnstoffen bestehen als die Ware selbst.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
60 01	Gewirke als Meterware:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	18
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	18
	C - aus synthetischen Spinnstoffen	18
	D - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide	18
	2 - aus Zellwolle	18
	E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie	18
	F - aus anderen Spinnstoffen, auch aus Roßhaar	18
60 02	Handschuhmacherwaren aus Gewirken:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	24
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	24
	C - aus synthetischen Spinnstoffen	24
	D - aus künstlichen Spinnstoffen	24
	E - aus Flachs oder Ramie	24
	F - aus Baumwolle	24
	G - aus anderen Spinnstoffen, auch aus Roßhaar	24
60 03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe:	
	a - ohne Naht oder mit falscher Naht	30
	b - andere	30
	2 - andere Waren	24
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22
	C - aus Kunstseide oder Zellwolle aus synthetischer Spinnmasse:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe	35
	2 - andere Waren	35
	D - aus Kunstseide aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe	24
	2 - andere Waren	24
	E - aus Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse:	
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe	22
	2 - andere Waren	22
	F - aus Flachs oder Ramie	22
	G - aus Baumwolle	22
	H - aus anderen Spinnstoffen	22
60 04	Unterkleidung aus Gewirken:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	22
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22
	C - aus synthetischen Spinnstoffen	22
	D - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide	22
	2 - aus Zellwolle	22
	E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie	22
	F - aus anderen Spinnstoffen	22

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
60 05	Oberkleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	22
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22
	C - aus synthetischen Spinnstoffen	22
	D - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide	22
	2 - aus Zellwolle	22
	E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie	22
	F - aus anderen Spinnstoffen	22
60 06	Anderere Waren aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen	22
60 07	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke; Waren daraus, mit Ausnahme der in der Nr. 61 10 genannten:	
	A - Meterware	22
	B - andere Waren, wie Knieschützer, Gummistrümpfe und dergleichen	22
	Anmerkung.	
	Waren aus Gewirken, die nur mit einem gummielastischen Band oder Faden versehen sind, werden nicht als gummielastische Wirkwaren behandelt.	
Kapitel 61		
Bekleidung und Bekleidungszubehör		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Unter dieses Kapitel fallen:		
a) Kleider und Bekleidungszubehör aus Geweben oder aus anderen, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 59;		
b) die in Nr. 61 10 aufgeführten Waren aus Gewirken;		
c) Kleider und Bekleidungszubehör aus Filz.		
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Waren aus Gewirken (Kap. 60). Dies gilt nicht für Waren der Nr. 61 10;		
b) orthopädischer Bedarf (Kap. 90). Dies gilt nicht für Waren der Nr. 61 10;		
c) Altwaren aus Spinnstoffen (Kap. 63).		
3. Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Kleider und Bekleidungszubehör werden je nach Beschaffenheit als Pelzwaren oder künstliches Pelzwerk behandelt. Dies gilt auch für Kleider und Bekleidungszubehör mit äußeren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen. Ebenso verbleiben Kleider und Bekleidungszubehör, die in gleichem Maße mit Federn oder Daunen verziert sind, nicht im Kapitel 61; sie werden als Waren aus Federn behandelt (Kap. 67).		
4. Kleider, die von Angehörigen beider Geschlechter getragen werden können, sind als Männer- und Knabenkleider zu behandeln. Dies gilt nicht für Kinderkleider.		
61 01	Oberkleidung für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus Seide	24
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	24
	C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus Kunstseide	24
	2 - aus Zellwolle	24
	D - aus Baumwolle	24
	E - aus anderen Spinnstoffen	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
61 02	<p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen 24</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen 24</p> <p>2 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 24</p> <p>3 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p> a - aus Kunstseide 24</p> <p> b - aus Zellwolle 24</p> <p>4 - aus Baumwolle 24</p> <p>5 - aus anderen Spinnstoffen 24</p>	
61 03	<p>Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - aus Seide 24</p> <p>B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p> 1 - aus Kunstseide 24</p> <p> 2 - aus Zellwolle 24</p> <p>C - aus Baumwolle 24</p> <p>D - aus anderen Spinnstoffen 24</p>	
61 04	<p>Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen 24</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - aus Seide 24</p> <p>2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p> a - aus Kunstseide 24</p> <p> b - aus Zellwolle 24</p> <p>3 - aus Baumwolle 24</p> <p>4 - aus anderen Spinnstoffen 24</p>	
61 05	<p>Taschentücher und Ziertaschentücher:</p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen 35</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 24</p> <p>2 - aus Flachs oder Ramie 24</p> <p>3 - aus Baumwolle 24</p> <p>4 - aus anderen Spinnstoffen 24</p> <p>Anmerkung. Als Taschentücher und Ziertaschentücher gelten nur solche, bei denen keine Seite mehr als 55 cm mißt; größere Waren sind als Schals, Halstücher oder dergleichen zu behandeln (Nr. 61 06).</p>	
61 06	<p>Schals, Schärpen, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und dergleichen:</p> <p>A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen 35</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(61 06)	B - andere: 1 - aus Seide 2 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 3 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 4 - aus anderen Spinnstoffen	24 24 24 24
61 07	Krawatten: A - aus Seide B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C - aus anderen Spinnstoffen	24 24 24
61 08	Kragen, Hemdkragen, Vorhemden und Manschetten für Männer und Knaben . .	24
61 09	Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen (Kragen, Brusttücher, Hemdeinsätze, Jabots, Manschetten, Passen und dergleichen); Aufschläge, Armbinden, Abzeichen, Ehrenzeichen und ähnlicher Ausputz für Kleider: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3 - aus anderen Spinnstoffen	35 24 24 24
61 10	Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide b - aus Zellwolle 3 - aus anderen Spinnstoffen: a - Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter und dergleichen b - Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und dergleichen	24 24 24 24 24 24 24
61 11	Handschuhmacherwaren, Strümpfe und Socken, nicht gewirkt, einschließlich der Erzeugnisse aus Tüll, Spitzen oder Netzstoffen (Filet)	24
61 12	Fertiggestelltes Bekleidungszubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Schutzärmel und dergleichen	24
Kapitel 62		
Fertiggestellte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
Allgemeine Anmerkung.		
In dieses Kapitel fallen Waren aus Geweben und aus anderen, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 59.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
62 01	Fertiggestellte Decken:	
	A - aus Wolle oder Tierhaaren	18
	B - aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	18
62 02	Haushaltswäsche (wie Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Geschirrtücher); Vorhänge aller Art und andere Gegenstände für Inneneinrichtung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	35
	B - andere:	
	1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen	24
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	a - aus Kunstseide	24
	b - aus Zellwolle	24
	3 - aus Flachs oder Ramie	24
	4 - aus Baumwolle	24
	5 - aus anderen Spinnstoffen	24
62 03	Säcke und Beutel für Verpackungszwecke:	
	A - aus Baumwolle	20
	B - aus Jute oder juteähnlichen Fasern	30
	C - aus Papiergarn	30
	D - aus anderen Spinnstoffen	30
62 04	Planen, Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zeltstoff; Schiffssegel; Zeltlagerausrüstungen, nicht aus Seilerwaren, auch bestrichen oder getränkt:	
	A - Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zeltstoff	24
	B - andere	24
62 05	Schnittmuster (Schablonen für die Herstellung von Kleidungsstücken)	20
62 06	Anderere fertiggestellte Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	35
	B - andere, einschließlich der hygienischen Binden aller Art	24
Kapitel 63		
Altwaren aus Spinnstoffen; Hadern und Lumpen		
63 01	Altwaren aus Spinnstoffen (Kleider, Bekleidungszubehör, Haushaltswäsche, Vorhänge und dergleichen, gebraucht, ohne Ausbesserung oder Reinigung nicht verwendbar), in Ballen, Säcken, Kisten oder ähnlichen Umschließungen	24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(63 01)	<p>Anmerkung. Altwaren aus Spinnstoffen</p> <p>a) zur Herstellung von Putz-, Schleif- und Polierscheiben, Putz- und Polier. appen, Anfaß-, Schutz- und Dichtungslappen, Schutzschürzen, Schutzhandsäcken oder Schutzhandschuhen,</p> <p>b) zur Wiedergewinnung der Spinnstoffe,</p> <p>c) zur Herstellung von Papiermasse</p> <p>unter Zollsicherung</p>	frei
63 02	<p>Hadern und Lumpen (Abfälle aller Art von Geweben, Geflechtem, Gewirken oder Filz, einschließlich der Neuabfälle, alte Netze, altes Tauwerk und dergleichen), nur noch zur Gewinnung von Spinnstoffen, zur Herstellung von Papiermasse oder zu Putzzwecken verwendbar</p> <p>Anmerkung. Ist es zweifelhaft, ob als Hadern und Lumpen angemeldete Waren nur noch für die genannten Zwecke verwendbar sind, so werden sie der Nr. 63 02 nur dann zugewiesen, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zerrissen werden. Wenn dies nicht angängig ist oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, so können die Waren auf Antrag wie Altwaren nach der Anmerkung zu Nr. 63 01 behandelt werden.</p>	frei
<h2>Abschnitt XII</h2>		
<h1>Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modeartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten</h1>		
<h2>Kapitel 64</h2>		
<h3>Schuhe und Schuhteile; Gamaschen und ähnliche Waren</h3>		
<p>Allgemeine Anmerkungen.</p>		
<p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Hausschuhe ohne angebrachte Sohlen, aus Gewirken (Kap. 60) oder aus Geweben (Kap. 61);</p> <p>b) Schuhe aus Asbest (Kap. 68).</p> <p>2. Bestimmungen für Schuhe:</p> <p>a) Bei Schuhen mit mehreren Sohlen aus verschiedenen Stoffen ist die äußere Sohle maßgebend, vorausgesetzt, daß es sich nach stofflicher Beschaffenheit und Stärke tatsächlich um eine Sohle handelt und daß sie durch Nageln, Nähen, Kleben oder sonst dauerhaft angebracht ist.</p> <p>b) In den Fällen, in denen es auf die Beschaffenheit des Oberteils ankommt, ist der Stoff maßgebend, aus dem das Vorderblatt besteht. Unberücksichtigt bleibt die Beschaffenheit der Stoffe, die dazu verwendet worden sind, die Vorderkappe, den Rand, die Hinterkappe, den Schaft oder diejenigen Teile zu verstärken, an denen sich die Verschlüsse, wie Ösen oder Spangen, befinden.</p> <p>c) Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Schuhe werden ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Oberteils wie Schuhe mit einem Oberteil aus Pelz behandelt.</p> <p>3. Bestimmungen für Schuhe, Schuhteile und Gamaschen:</p> <p>a) In diesem Kapitel werden den hier genannten Waren aus Kautschuk solche gleichgestellt, die aus kautschutierten, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren mit einem Überzug aus Kautschuk bestehen, nicht aber solche aus kautschutierten Spinnstoffwaren ohne einen solchen Überzug.</p> <p>b) Einfache Ausstattungen mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wie Pompons und dergleichen, bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.</p>		
64 01	<p>Schuhe mit Sohlen aus Leder, Kunstleder oder Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - mit einem Oberteil aus Leder oder Kunstleder:</p> <p>1 - grobe Schnür- und Schaftstiefel, aus Rindleder, nicht gefüttert, auch gewachst oder gefärbt</p> <p>2 - andere:</p> <p>a - Halbschuhe</p> <p>b - andere</p>	<p>15</p> <p>22</p> <p>22</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(64 01)	B - mit einem Oberteil aus Pelz	22
	C - mit einem Oberteil aus Kautschuk, einschließlich der Überschuhe	
	1 - Halbschuhe	25
	2 - andere	25
	D - mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle:	
	1 - Halbschuhe	17
	2 - andere	17
	E - mit einem Oberteil aus anderen Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung	
	mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen:	
	1 - Halbschuhe	17
	2 - andere	17
	F - mit einem anderen Oberteil:	
	1 - mit Sohlen aus Kautschuk	18
	2 - andere	18
64 02	Holzschuhe und Schuhe mit Holzsohlen	20
64 03	Schuhe mit Korksohlen	18
64 04	Schuhe mit Sohlen aus anderen Stoffen (Spinnstoffwaren, Pappe, Flechtwaren	
	oder dergleichen):	
	A - mit geflochtenen Sohlen aus pflanzlichen Stoffen und mit einem Oberteil aus	
	pflanzlichen Spinnstoffen	18
	B - andere:	
	1 - mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit	
	Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen	18
	2 - andere	18
64 05	Spezialsportschuhe	18
	Anmerkung:	
	Als Spezialsportschuhe gelten nur solche Schuhe (wie Fußball-, Hockey-, Cricket-, Lauf- oder	
	Basketballschuhe), deren Sohlen mit Stollen, Krampen, Stiftnägeln oder anderen besonderen	
	Zusatzteilen, die den Schuh zum gewöhnlichen Gebrauch (als Straßenschuh usw.) unverwend-	
	bar machen, schon bei der Einfuhr ausgestattet sind oder für die besonderen sportlichen	
	Zwecke ausgestattet werden.	
64 06	Schuhteile:	
	A - Sohlen (Lauf-, Brand- und Zwischensohlen), Rahmen, Absätze und Absatz-	
	teile, Sohlenschützer und dergleichen, Verstärkungen für Vorderkappen,	
	für Hinterkappen und dergleichen:	
	1 - aus Leder, Kunstleder oder Pelz	10
	2 - aus Kautschuk	20
	3 - aus Holz:	
	a - Absätze	10
	b - andere	10
	4 - aus Kork	10
	5 - aus anderen Stoffen:	
	a - Schutzbeschläge für Schuhe, aus Metall	10
	b - andere	10
	B - Vorderblätter, Schäfte und Hinterkappen, Futter, Teile davon, Halter für	
	Holzschuhe und andere Schuhteile:	
	1 - aus Leder oder Kunstleder	10
	2 - aus Pelz	10
	3 - aus Kautschuk	10
	4 - aus Spinnstoffwaren aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle	10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(63 06)	5 - aus anderen Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen 6 - andere	10 10
64 07	<p>Anmerkungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Schuhteile werden wie solche aus Pelz behandelt. 2. Die im Absatz A genannten Waren werden, wenn sie mit Leder, Kunstleder oder Pelz überzogen sind, nicht als Schuhteile, sondern nach der Beschaffenheit des Überzugs wie Waren aus Leder, Kunstleder oder Pelz behandelt (Kap. 42 oder 43). Wenn sie mit anderen Stoffen überzogen sind, so werden sie als Schuhteile nach Nr. 64 06 tarifiert, wobei ihre eigene Beschaffenheit und nicht die des Überzugs maßgebend ist. 3. Schleifen, Schnürbänder, Schnallen, Osen, Knöpfe, Pompons und ähnliche Gegenstände, die auch für andere Zwecke als zur Ausstattung von Schuhen verwendbar sind, werden nicht als Schuhteile, sondern nach ihrer Beschaffenheit tarifiert. <p>Gamaschen aller Art und Teile davon:</p> <p>A - aus Leder, Kunstleder oder Pelz B - aus Kautschuk C - aus Spinnstoffwaren D - aus anderen Stoffen</p> <p>Anmerkung. Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Gamaschen werden wie solche aus Pelz behandelt.</p>	15 15 15 15
65 01	<p style="text-align: center;">Kapitel 65</p> <p style="text-align: center;">Kopfbedeckungen und Teile davon</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Haarnetze aus Menschenhaaren (Kap. 67); b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Kap. 68); c) Hutwaren, die den Charakter von Spielzeug haben, wie Puppenhüte, Karnevalsartikel (Kap. 97). 2. Hutplatten und Manchons (zylinderförmig) aus Filz werden wie Hutstumpen behandelt. 3. Folgende Hutstumpen werden wie Hüte behandelt: <ol style="list-style-type: none"> a) Hutstumpen, die irgendeine Bearbeitung zur Herstellung der Form (des Hutkopfes oder des Hutrandes) erfahren haben; b) Hutstumpen, die ohne solche Bearbeitung üblicherweise als Hüte getragen werden; c) durch Nähen hergestellte Hutstumpen, mit Ausnahme der in Nr. 65 02 Abs. A 3 genannten; d) ausgestattete Hutstumpen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit wie ausgestattete Hüte behandelt. 4. Als Haarfilz gilt Filz ganz oder teilweise aus Kaninchen-, Hasen-, Bisam-, Nutria- oder Biberhaaren. 5. Ausgerüstete Hüte sind Kopfbedeckungen, die mit einer oder mehreren der folgenden Ausstattungen versehen sind: Futter, Schweißbänder aus Leder oder anderen Stoffen, Rand-einfassungen oder um den Hutkopf gelegte Bänder oder Schnüre, auch mit Schnallen, Knöpfen, Abzeichen oder anderen einfachen Verzierungen. Aufgeputzte Hüte sind solche mit anderer Ausstattung. Als aufgeputzt gelten auch ausgerüstete Hüte, die nach Putzmacherart aus verschiedenen zugeschnittenen Teilen hergestellt sind. <p>Hutstumpen aus Filz:</p> <p>A - nur gefacht, gewalkt oder gefärbt:</p> <p>1 - aus Haarfilz 2 - aus anderem Filz</p> <p>B - weiter bearbeitet, aber ohne Kopf- oder Randform:</p> <p>1 - aus Haarfilz:</p> <p>a - aus Velourfilz oder velourartigem Filz b - andere</p> <p>2 - aus anderem Filz</p>	18 10 18 18 10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
65 02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt: A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt: 1 - in einem Stück geflochten 10 2 - gefädelt (aus zusammengelegten Streifen) oder geknüpft 10 3 - aus spiralförmig gelegten und durch Nähen zusammengehaltenen Streifen 10 B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt 10 C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt, aus Streifen mit einer Breite: 1 - von weniger als 3 mm 10 2 - von 3 mm oder mehr 20 D - andere 10	
65 03	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, fertig oder halbfertig, aus Hutstumpen der Nr. 65 01 hergestellt: A - nicht ausgestattet: 1 - aus Haarfilz: a - aus Velourfilz oder velourartigem Filz 25 b - andere 25 2 - aus anderem Filz 25 B - ausgestattet: 1 - für Männer: a - aus Haarfilz: 1 - aus Velourfilz oder velourartigem Filz 25 2 - andere 25 b - aus anderem Filz 25 2 - für Frauen und Kinder: a - ausgerüstet 25 b - aufgeputzt 25	
65 04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, fertig oder halbfertig, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt: A - nicht ausgestattet 25 B - ausgestattet: 1 - für Männer 25 2 - für Frauen und Kinder: a - ausgerüstet 25 b - aufgeputzt 25	
65 05	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Gewirken oder aus Stücken von anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Kopfbedeckungen aus Streifen; Haarnetze: A - Fez, Chéchias und ähnliche Kopfbedeckungen, auch gewirkt 25 B - Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm: 1 - Uniformkappen und -mützen 25 2 - andere 25 C - Helme aus Kork, Hollunder- oder Aloemark oder ähnlichen Stoffen, mit Geweben überzogen oder ausgestattet (sog. Tropenhelme) 25 D - waschbare Kopfbedeckungen ohne Gestell; Haarnetze aus Tüll, Gewirken, Netzstoffen oder dergleichen, mit Ausnahme solcher aus Menschenhaaren .. 25	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(65 05)	E - Kopfbedeckungen aus Gewirken, auch nicht gewalkt oder nicht gefilzt, auch mit Innenausrüstung, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Barette, Mützen, Kappen und dergleichen) F - andere: 1 - aus Geweben aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle: a - nicht ausgestattet	25 25 25 25 25
65 06	Anderer Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Pelz	25 25 25 25 25 25
65 07	Zubehörteile für Kopfbedeckungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Bänder für die Innenausrüstung von Kopfbedeckungen, aus Leder oder anderen Stoffen	20 15 15
<hr/> Kapitel 66 Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitgeräten Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Schirmbezüge, ganz oder in Teilen, aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert; b) die folgenden Zubehörgegenstände für Schirme, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden: 1. Schirmhüllen, Quasten, Troddeln und dergleichen aus Stoffen aller Art, 2. andere Zubehörgegenstände aus Spinnstoffen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert; c) Regen- und Sonnenschirme, die sich nach ihrer Beschaffenheit als Kinderspielzeug kennzeichnen (Kap. 97); d) Stockflinten, Stockdegen und dergleichen (Kap. 93); e) Skistöcke (Kap. 97). <hr/>		
66 01	Regen- und Sonnenschirme, auch Stockschirme und Gartenschirme, mit Bezug: A - mit Teilen oder Verzierungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Edelsteinen oder Halbedelsteinen	24 24 24

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
66 02	<p>Gehstöcke, auch Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung; Peitschen, Reitgeräten und dergleichen:</p> <p>A - mit Teilen oder Verzierungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Edelsteinen oder Halbedelsteinen</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - Gehstöcke:</p> <p> a - aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert</p> <p> b - aus anderen Stoffen</p> <p>2 - andere</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
66 03	<p>Teile von Schirmen, Gehstöcken, Peitschen, Reitgeräten oder dergleichen sowie Zubehörgegenstände:</p> <p>A - ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Edelsteinen oder Halbedelsteinen</p> <p>B - aus anderen Stoffen:</p> <p>1 - Schirmstöcke, Schirmgriffe und -knäufe und Teile davon:</p> <p> a - aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert</p> <p> b - andere</p> <p>2 - Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Stock oder Griff; Gestellstangen und andere Teile von Schirmgestellen:</p> <p> a - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, einschließlich der Gestelle mit Stöcken aus anderen Stoffen</p> <p> b - andere</p> <p>3 - Peitschen- und Reitgerätenstiele und Teile davon:</p> <p> a - aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert</p> <p> b - andere</p> <p>4 - andere:</p> <p> a - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert</p> <p> b - andere</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
<p>Anmerkung. Schirmhüllen und andere Zubehörgegenstände für Schirme werden, wenn sie zugleich mit den Schirmen, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden, nicht nach Nr. 66 03, sondern wie die Schirme nach Nr. 66 01 tarifiert.</p>		
<p>Kapitel 67</p>		
<p>Zugerichtete Schmuckfedern und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Haararbeiten; Fächer</p>		
<p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Kissen und andere Bettausstattungen, bei denen die Federn nur als Füllung dienen (Kap. 94);</p> <p>b) Filtertücher aus Haaren (Kap. 59);</p> <p>c) Blumenmotive aus Spitzen oder Stickerei (Abschnitt XI);</p> <p>d) Kopfbedeckungen aus Federn oder künstlichen Blumen (Kap. 65);</p> <p>e) Staubwedel aller Art, Siebe aus Haaren (Kap. 96);</p> <p>f) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kap. 97);</p> <p>g) Nachahmungen von Blumen, Blättern oder Früchten, auch Teile davon aus Glas, keramischen Stoffen, Schnitz- oder Formstoffen (Kap. 69, 70 und 95). Das gleiche gilt für Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie für Schmuckwaren aus Metallen aller Art (Kap. 71).</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	(Kapitel 67, Allgemeine Anmerkungen) 2. Künstliche Blumen, Teile davon und Fächer aus Federn fallen unter die Nrn. 67 04, 67 05 oder 67 09, nicht unter die Nr. 67 03. 3. Bei der Tarifierung von künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten bleiben die zur Herstellung der Stiele, Staubfäden und Stempel oder zur Füllung verwendeten Stoffe außer Betracht.	
67 01	Schmuckfedern, einschließlich Vogelbälge und Teile davon mit Federn. zugerichtet: A - vom Strauß B - vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiherbüsche und Reiherfedern C - andere	35 35 35
67 02	Schmuckfedern, einschließlich Vogelbälge und Teile davon mit Federn, nur montiert: A - vom Strauß B - vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiherbüsche und Reiherfedern C - andere	35 35 35
67 03	Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen Anmerkung. Kleider und Bekleidungszubehör mit Teilen aus Federn oder Daunen fallen unter Nr. 67 03, wenn diese Teile über den Umfang eines gewöhnlichen Besatzes hinausgehen.	35
67 04	Teile von künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten: A - aus Spinnstoffen B - aus Kunststoffen, Kautschuk oder Wachs C - aus anderen Stoffen	25 25 25
67 05	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Waren daraus, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Spinnstoffen B - aus Kunststoffen, Kautschuk oder Wachs C - aus anderen Stoffen	25 25 25
67 06	Menschenhaare und Tierhaare, zugerichtet, für Haararbeiten: A - Menschenhaare, nur gleichgerichtet B - Menschenhaare, anders zugerichtet (geglättet, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gekrollt usw.), und Tierhaare für Haararbeiten, ähnlich zugerichtet	5 5
67 07	Perücken, Haarunterlagen, Locken und ähnliche Waren aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen	15
67 08	Andere Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Haarnetze und andere Netze B - andere Waren	15 15
67 09	Fächer, auch nicht montiert	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XIII</p> <p>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren</p> <p>Kapitel 68</p> <p>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen</p> <p>Allgemeine Anmerkung.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren des Kapitels 25; b) bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen der Nr. 48 08 (z. B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene Papiere und Pappen); Platten aus Papiermasse für Filter, in Verbindung mit Asbestfasern (Nr. 48 10); c) bestrichene Gewebe des Kapitels 59 (z. B. mit Glimmerstaub überzogene); d) Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände daraus (Kap. 71); e) Lithographiesteine, zugerichtet (Kap. 84); f) Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85); g) Quarz, optisch bearbeitet, ungefaßt oder gefaßt (Kap. 90); h) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren; i) Waren aus Meerscham, Bernstein und Jett (Kap. 95); k) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97); l) Knöpfe; Schiefergriffel, Schiefertafeln und Wandtafeln aus Schiefer, zum Schreiben und Zeichnen (Kap. 98); m) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kap. 99). <p>2. Waren in Verbindung mit anderen Stoffen als Edelmetallen oder Edelmetallegierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale von Waren aus Steinen oder aus anderen mineralischen Stoffen dieses Kapitels aufweisen.</p>		
68 01	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein	8
68 02	Waren aus Werk- oder Hausteinen (ausgenommen Schiefer) oder aus Speckstein mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 01:	
	A - lediglich behauen oder zugerichtet, mit ebener Oberfläche	10
	B - profiliert oder abgedreht, jedoch weder poliert noch verziert noch anders bearbeitet	20
	C - poliert, verziert oder mit einer über das Profilieren oder Abdrehen hinausgehenden Bearbeitung, aber ohne Bildhauerarbeit	20
	D - mit Bildhauerarbeit	25
Anmerkungen.		
1. Steinwaren unterscheiden sich von den rohen oder nur zerteilten Steinen des Kapitels 25 dadurch, daß sie wenigstens eine Bearbeitung durch Ebnen oder Behauen erfahren haben oder irgendeine andere, die über das einfache Zerteilen mit der Säge oder mit anderen Werkzeugen hinausgeht.		
2. Einfache, vertieft oder erhaben angebrachte Aufschriften gelten nicht als Bildhauerarbeit, sondern als Verzierung.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
68 03	Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Natur- oder Preßschiefer:	
	A - Platten	frei
	B - Dachschiefer und Tafelschiefer	frei
	C - andere Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	10
68 04	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und Schleifkörper von anderer Form, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren oder Schneiden oder für ähnliche Zwecke, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen, auch in Verbindung mit Achsen, jedoch ohne Gestell; Segmente und andere Teile davon:	
	A - aus Naturstein	5
	B - künstlich hergestellt	5
68 05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine zum Handgebrauch, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	A - aus Naturstein	5
	B - künstlich hergestellt	5
68 06	Schleifrohstoffe, natürliche und künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:	
	A - auf Geweben	10
	B - auf Papier oder Pappen	10
	C - auf Geweben in Verbindung mit Papier oder Pappen	10
	D - auf anderen Stoffen	10
68 07	Schlackenwolle, Steinwolle; Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen aus mineralischen Stoffen und Waren daraus, mit Ausnahme keramischer Waren und Waren auf der Grundlage von Asbest:	
	A - Schlackenwolle, Steinwolle	frei
	B - Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen und Waren daraus:	
	1 - aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder anderen Kieselerde	5
	2 - aus Magnesiumkarbonat oder anderen mineralischen Stoffen	5
68 08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Kohlenteerpech und dergleichen), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Bauplatten und Rohre)	frei
68 09	Paneele, Dielen, Platten, Blöcke und ähnliche Waren aus Holzfasern, Holzspänen, Holzabfällen, Pflanzenfasern oder Stroh, mit Zement oder ähnlichen mineralischen Bindemitteln hergestellt	12
68 10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Platten, Tafeln, Dielen, Paneele und ähnliche Waren, weder verziert noch ausgeschmückt	12
	B - Abgüsse und andere Waren	12
68 11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Platten und Rohre)	12
68 12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder anderem Faserzement:	
	A - weder glasiert noch emailliert:	
	1 - Deckplatten, Decksteine, Dielen und Paneele	35
	2 - Rohre, Rohrverbindungsstücke, Rohrformstücke und Rohrleitungs-	35
	3 - andere	5
	B - glasiert, emailliert	5

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
68 13	Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe und andere Waren), auch bewehrt, mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 14: A - Papier, Pappe und Filz aus Asbest, auch in Verbindung mit Kautschuk oder Kautschukoiden B - Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Graphit oder imprägniert C - Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Glasfasern oder mit Kautschuk getränkt D - Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe, Wärmeschutzdecken, technische Gegenstände und andere Waren	 35 35 35 35
68 14	Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag aller Art auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, in Form von Segmenten, Scheiben, Ringen, Streifen, Tafeln, Platten oder Rollen	35
68 15	Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien)	10
68 16	Waren aus Steinen oder ähnlichen mineralischen Stoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Figuren, Phantasiewaren, Zier- und Schmuckgegenstände aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, im Stückgewicht von 10 kg oder weniger .. B - andere	 18 20
<hr/>		
Kapitel 69		
Keramische Erzeugnisse		
Allgemeine Anmerkungen.		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Dieses Kapitel enthält Waren, die aus Ton oder anderen mineralischen Stoffen geformt und in der Regel durch Brennen fertiggestellt worden sind. 2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Segerkegel (Kap. 38); b) Rundsteine zum Schleifen, Polieren usw. aus keramischen Stoffen (Kap. 68); c) Waren des Kapitels 71, insbesondere solche, auf die die Begriffsbestimmung für Phantasienschmuck zutrifft; d) Teile und Gegenstände aus geglühter Kohle für die Elektrotechnik; Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85); e) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Kap. 90); f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren; g) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97); h) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98; i) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kap. 99). 3. Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Stoffen aller Art werden wie die Waren behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte oder überzählige Stücke werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt. 4. Keramische Erzeugnisse in Verbindung mit anderen Stoffen als Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale keramischer Erzeugnisse aufweisen. 		
<hr/>		
I. Wärmeisolierende und feuerfeste Waren		
69 01	Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Teile aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder aus anderen ähnlichen Kieselerden	5

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
69 02	Feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile: A - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig B - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90% (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd) C - andere	frei frei 5
69 03	Andere feuerfeste Erzeugnisse (z. B. Retorten, Schmelztiegel aller Art, Muffeln, Ausgüsse, Düsen, Stopfen, Stützen, Rohre, Rohrformstücke und Stäbe): A - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig B - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90% (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd) C - graphithaltig oder Kohlenstoff in anderer Form enthaltend D - andere	frei frei 20 5
II. Andere keramische Erzeugnisse		
69 04	Mauerziegel: A - aus gewöhnlichem Ton B - Klinker, säurefeste Steine und andere	6 12
69 05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Kaminaufsätze und Kaminsteine): A - Dachziegel B - andere	6 12
69 06	Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation, Entwässerung oder ähnliche Zwecke: A - aus gewöhnlichem Ton B - aus Steinzeug	6 12
69 07	Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen, unglasiert: A - aus gewöhnlichem Ton B - aus Steinzeug C - andere	12 12 12
69 08	Glasierte Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen: A - aus gewöhnlichem Ton B - aus Steingut oder feinen Erden C - andere	12 15 12
69 09	Geräte und Apparate für chemische oder andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und andere Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke: A - Geräte und Apparate für chemische oder andere technische Zwecke: 1 - aus Steinzeug 2 - aus Steingut oder feinen Erden 3 - aus Porzellan 4 - aus anderen keramischen Stoffen B - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft .. C - Krüge und andere Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke	12 20 20 20 12 20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
69 10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und dergleichen):	
	A - aus Steinzeug	20
	B - aus Steingut oder feinen Erden, einschließlich Feuertone	20
	C - aus Porzellan	20
69 11	Geschirr, Haushaltsgeräte und Toilettengegenstände aus Porzellan:	
	A - undekoriert (weiß oder einfarbig)	20
	B - dekoriert	20
69 12	Geschirr, Haushaltsgeräte und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen:	
	A - aus gewöhnlichem Ton	20
	B - aus Steinzeug, einschließlich Feinsteinzeug	20
	C - aus Steingut, feinen Erden oder Halbporzellan:	
	1 - undekoriert (weiß oder einfarbig)	20
	2 - dekoriert	20
69 13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Schmuck- und Ziergegenstände:	
	A - aus gewöhnlichem Ton	20
	B - aus Steinzeug, einschließlich Feinsteinzeug	20
	C - aus Steingut, feinen Erden oder Halbporzellan	20
	D - aus Porzellan	20
69 14	Andere Waren aus keramischen Stoffen:	
	A - aus gewöhnlichem Ton	20
	B - aus Steinzeug, einschließlich Feinsteinzeug	20
	C - aus Steingut, feinen Erden oder Halbporzellan	20
	D - aus Porzellan	20
	E - aus anderen keramischen Stoffen	20

Kapitel 70

Glas und Glaswaren

Allgemeine Anmerkungen.

1. **Ausgenommen** von diesem Kapitel sind:
 - a) Schmelzglasuren (Kap. 32);
 - b) Stickereien mit Stickfäden aus Glas und Applikationsarbeiten aus Glasfäden (Kap. 58).
Jedoch bleiben Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund aus Glasfäden in diesem Kapitel;
 - c) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;
 - d) Isolatoren, Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate, sowie Glasgefäße für Akkumulatoren (Kap. 85);
 - e) optisch bearbeitetes Glas, Injektionsspritzen sowie Thermometer, Barometer, Aräometer und andere wissenschaftliche Meß- und Präzisionsinstrumente (Kap. 90);
 - f) Spiele, Spielzeug, Christbaumschmuck und andere in das Kapitel 97 fallende Waren aus Glas;
 - g) Knöpfe, gebrauchsfertige Parfümzerstäuber, Thermosflaschen und andere Isolierbehälter (Kap. 98).
2. **Blei-Kristallglas** ist alles Glas mit einem Gehalt an Blei von mehr als 24% des Gewichts, ausgedrückt in Bleioxyd (PbO).
3. **Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse** aus Stoffen aller Art werden wie die Waren behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte oder überzählige Stücke werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt.
4. **Glaswaren in Verbindung mit anderen Stoffen** als Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale von Glaswaren aufweisen.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
70 01	Glasscherben, andere Glasabfälle und Glasbruch; Glasmasse (ausgenommen optisches Glas); Vitrit in Brocken oder in Pulverform:	
	A - Glasscherben, andere Glasabfälle und Glasbruch	frei
	B - Glasmasse (ausgenommen optisches Glas); Vitrit in Brocken oder in Pulverform	5
70 02	Glasstaub, Glasfritte in Brocken oder in Pulverform; Email in Brocken, Stäben, Röhren oder in Pulverform	5
70 03	Glas in Form von Stangen, Stäben, Kugeln oder Röhren (ausgenommen optisches Glas)	10
70 04	Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Scheiben oder Platten, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen, undurchsichtig gemacht oder mit Drahteinlagen verstärkt:	
	A - Spiegelrohglas	20
	B - mit Drahteinlagen verstärkt	25
	C - anderes	25
70 05	Tafelglas (gezogenes oder geblasenes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht:	
	A - gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	25
	B - anderes	25
70 06	Spiegelglas (aus Spiegelrohglas oder aus anderem Flachglas, geschliffen oder poliert), auch bereits bei der Herstellung mit Drahteinlagen verstärkt oder überfangen, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln:	
	A - mit Drahteinlagen verstärkt, gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	25
	B - anderes	25
70 07	Flachglas jeder Art, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder weiter bearbeitet als nur geschliffen oder poliert; wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:	
	A - Wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten	25
	B - anderes	25
70 08	Sicherheitsglas, auch bearbeitet:	
	A - Einschichtglas	25
	B - Mehrschichtglas	25
70 09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich der Rückspiegel	25
70 10	Flaschen, auch Korbflaschen und Flakons, Glasballons, Konservengläser, Töpfe, Röhren für Tabletten und andere zur Verpackung dienende Behältnisse; Stopfen, Deckel und andere Verschlußvorrichtungen aus Glas für diese Behältnisse	25
	Anmerkungen.	
	1. Bei der Entscheidung der Frage, ob Waren dieser Nummer als bearbeitet anzusehen sind oder nicht, bleiben außer Betracht:	
	a) geblasene, gepreßte oder geformte, jedoch nicht weiterbearbeitete Verzierungen;	
	b) das Schleifen (mit Schmirgel oder mit dem Schleifstein), auch das anschließende Polieren von Hälsen, Rändern, Böden oder Stopfen zur Verbesserung des Verschlusses oder der Standfestigkeit, sowie das Beseitigen von Preßnähten oder ähnlichen Spuren;	
	c) Beflechtung, Umhüllungen und Verschlüsse.	
	2. Die in dieser Nummer genannten Waren fallen unter die Nr. 70 13, wenn sie	
	a) nach dem Blasen, Pressen oder Formen bearbeitet worden sind — abgesehen von der in der vorstehenden Anmerkung 1 b) und c) getroffenen abweichenden Regelung —,	
	b) mit Angaben über Fabrikmarken oder dergleichen oder mit Eich- oder Skalazeichen versehen und diese in verzierender Weise eingerahmt sind oder	
	c) aus Bleikristall bestehen.	
70 11	Offene unfertige Glaskolben ohne Ausrüstung für elektrische Lampen, Röhren oder ähnliche Waren	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
70 12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	25
70 13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette oder im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken, mit Ausnahme der Glaskurzwaren der Nr. 70 19: A - aus Bleikristallglas	25
	B - anderes: 1 - weder bearbeitet noch gefärbt noch überfangen	25
	2 - bearbeitet, gefärbt oder überfangen	25
70 14	Glaswaren für Beleuchtungs- oder Signalzwecke oder für einfache optische Zwecke: A - Linsen, nur geformt oder gepreßt	25
	B - Sonstige Glaswaren für Signalzwecke	25
	C - andere	25
70 15	Gewölbte Uhrgläser und Gläser für einfache Brillen in Hohlkugeln oder Kugelsegmenten, zugeschnitten oder bearbeitet: A - roh (Kugeln, Kugelsegmente)	25
	B - nur zugeschnitten	25
	C - bearbeitet	25
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen gewölbte Gläser mit parallelen Flächen und mit einer Stärke von 2 mm oder weniger, jedoch nicht solche aus optischem Glas.	
70 16	Platten (Fliesen), Steine, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, für Bauzwecke oder für ähnliche Zwecke	20
70 17	Waren aus Glas, aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skala- oder Eichzeichen; Serum-Ampullen oder ähnliche Waren: A - aus Glas	25
	B - aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder Quarz	25
70 18	Optisches Glas aller Art, einschließlich der medizinischen Brillengläser, optisch nicht bearbeitet: A - für medizinische Brillengläser, auch gefärbt, roh oder einfach zugeschnitten oder geformt	10
	B - für wissenschaftliche Zwecke, in Blöcken, Platten, Linsen oder Prismen ...	10
70 19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Edelsteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Glasmosaiksteine; Glasaugen, mit Ausnahme der Prothesen, Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem Glas: A - Glasperlen oder dergleichen, Nachahmungen von echten Perlen	20
	B - andere	20
70 20	Glasfasern und Erzeugnisse daraus: A - spinnbare Glasfasern (Stapelfaser oder Glasseide) und Erzeugnisse daraus	35
	B - nichtspinnbare Glasfasern (Glasespinnst, Glaswolle oder Glaswatte) und Erzeugnisse daraus	20
70 21	Andere Glaswaren	25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>Abschnitt XIV</p> <p>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen</p> <p>Kapitel 71</p> <p>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Alle Waren, die ganz oder teilweise aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen, fallen in dieses Kapitel, soweit nicht in der nachstehenden Anmerkung 2 oder an anderer Stelle des Tarifs etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt indessen für Waren teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen nur dann, wenn diese Waren bei der Tarifierung nach den allgemeinen Regeln einem niedrigeren Zollsatz unterliegen würden.</p> <p>2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Waren mit ganz geringfügigen Zutaten oder Bestandteilen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (z. B. Anfangsbuchstaben, Monogrammen, Ösen, Ringen, Kanten), wenn diese Waren keine echten Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) oder synthetische Steine enthalten;</p> <p>b) Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame (Kap. 28);</p> <p>c) Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Nr. 42 02;</p> <p>d) Metallgarne (Nr. 57 01), Gewebe aus Edelmetallfäden oder Edelmetallgarnen (Nr. 57 02) und Waren aus diesen Erzeugnissen, die zum Abschnitt XI (Spinnstoffe usw.) gehören;</p> <p>e) Waren des Kapitels 64 (Schuhe usw.) und des Kapitels 65 (Kopfbedeckungen usw.);</p> <p>f) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;</p> <p>g) Fächer (Nr. 67 09);</p> <p>h) Münzen (Kap. 72 oder 99);</p> <p>i) Werkzeuge (Abschnitt XV); Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren (Abschnitt XVI). Jedoch bleiben Teile ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen in diesem Kapitel;</p> <p>k) Waren des Abschnitts XVIII (Optische Instrumente usw.; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente usw.);</p> <p>l) Waffen und Waffenteile (Kap. 93);</p> <p>m) Waren des Kapitels 98, außer denen der Nrn. 98 01 und 98 12;</p> <p>n) Antiquitäten (Kap. 99). Echte Perlen, Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine) bleiben jedoch ohne Rücksicht auf ihr Alter in diesem Kapitel.</p> <p>3. Edelmetalle sind Silber, Gold, Platin und die Platinmetalle.</p> <p>4. Platinmetalle sind Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.</p> <p>5. Legierungen (außer Amalgamen) aus Edelmetallen mit unedlen Metallen, die Silber, Gold, Platin oder mehrere dieser Metalle von je weniger als 2% des Gewichts enthalten, werden wie unedle Metalle behandelt.</p> <p>Andere Legierungen, die Edelmetalle enthalten, bleiben in diesem Kapitel und werden wie folgt behandelt:</p> <p>a) alle Legierungen, die 2% oder mehr Platin enthalten, wie Platin;</p> <p>b) alle Legierungen, die 2% oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2% Platin enthalten, wie Gold;</p> <p>c) alle anderen unter dieses Kapitel fallenden Legierungen, wie Silber.</p> <p>Bei der Anwendung dieser Vorschrift werden alle Platinmetalle einheitlich als Platin behandelt.</p> <p>6. Ein Edelmetall umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, in allen Tarifstellen, in denen es namentlich genannt ist, auch die Edelmetallegierungen, die nach der allgemeinen Anmerkung 5 diesem Edelmetall gleichgestellt sind. Dies gilt jedoch nicht für Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und für plattinierte, vergoldete oder versilberte unedle Metalle.</p> <p>7. Edelmetallplattierungen sind Erzeugnisse aus Metallen, die durch Schweißen, Warmwalzen oder ein anderes mechanisches Verfahren auf einer oder auf mehreren Seiten mit Edelmetallen belegt worden sind.</p> <p>Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind wie plattierte Waren zu behandeln.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) und synthetische Steine		
71 01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, nicht gefaßt, nicht montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	
	A - roh	frei
	B - bearbeitet	frei
	Anmerkung. Zuchtperlen werden wie echte Perlen behandelt.	
71 02	Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	
	A - roh oder einfach gesägt, gespalten oder rauh geschliffen oder gerieben	frei
	B - anders bearbeitet	frei
71 03	Synthetische Steine, roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	
	A - roh, gerieben oder gebohrt	frei
	B - geschliffen	frei
71 04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen	frei
II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder Halbzeug		
71 05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiert), unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Silber	frei
	B - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	5
	C - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
	Anmerkung. Plattiertes Silber ist das mit Platinmetall überzogene Silber.	
71 06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
71 07	Gold und Goldlegierungen, auch plattiert, unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Gold	frei
	B - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	5
	C - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
	Anmerkung. Plattiertes Gold ist das mit Platinmetall überzogene Gold.	
71 08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
71 09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegerungen, unbearbeitet oder Halbzeug: A - Platin und Platinlegierungen: 1 - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); Platinschwamm, Platinschaum; Platinmohr (Platinschwarz) 2 - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) ... 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott B - Platinmetalle und Platinmetallegerungen: 1 - unbearbeitet (z. B. in Stücken oder Barren), auch Körner (Granalien); Schwamm und Schaum von Platinmetallen 2 - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) ... 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei 5 frei frei 5 frei
71 10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder Halbzeug: A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert) B - Bearbeitungsabfälle; Schrott	15 frei
71 11	Edelmetallasche (Gekrätz)	frei
III. Schmuckwaren, Juwelierwaren und andere Arbeiten		
71 12	Schmuckwaren und Juwelierwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: A - aus Silber, auch vergoldet B - aus Silberplattierungen C - aus Gold, Platin oder Platinmetallen D - aus Gold-, Platin- oder Platinmetallplattierungen Anmerkungen. 1. Schmuckwaren sind: a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, wie Fingerringe, Armbänder, Colliers, Broschen, Ohringe, Uhrketten, Uhrgehänge und andere Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, Medaillen oder religiöse oder andere Abzeichen und ähnliche Gegenstände; b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder dazu bestimmt sind, von Personen getragen zu werden, sowie Gegenstände zum Taschengebrauch, wie Zigarren- und Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren, Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze und ähnliche Gegenstände. 2. Juwelierwaren sind Schmuckwaren aus Edelmetallen in Verbindung mit echten oder nachgeahmten Perlen, Edelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen oder synthetischen Steinen oder in Verbindung mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bernstein oder Preßbernstein, Jett oder Korallen.	10 10 10 10
71 13	Gold- und Silberschmiedearbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: A - aus Silber, auch vergoldet B - aus Silberplattierungen C - aus Gold, Platin oder Platinmetallen D - aus Gold-, Platin- oder Platinmetallplattierungen Anmerkung. Gold- und Silberschmiedearbeiten im Sinne dieser Tarifnummer sind Gegenstände, wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchergeräte, Gegenstände für Innenausstattung sowie Kultgeräte	10 10 10 10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
71 14	Andere Arbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen B - aus Gold oder Goldplattierungen C - aus Platin, Platinmetallen, Platin- oder Platinmetallplattierungen	10 10 10
71 15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen oder synthetischen Steinen, nicht in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10
71 16	Phantasieschmuck Anmerkung. Phantasieschmuck sind die in der Anmerkung 1a zur Nr. 71 12 genannten Waren, wenn sie keine echten Perlen, Edelsteine oder synthetische Steine, Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten, und wenn sie bestehen: a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder platinirt; b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als Metall. Einfache Hilfsmittel (z. B. Aufreihfäden), die nur zum Zusammenhalten dienen, bleiben dabei außer Betracht.	15
<hr/> Kapitel 72 Münzen Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind Münzen als Sammlungsstücke (Kap. 99).		
72 01	Münzen	frei

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<h2 style="margin: 0;">Abschnitt XV</h2> <h1 style="margin: 0;">Unedle Metalle und Waren daraus</h1> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Unter diesen Abschnitt fallen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Eisen und Stahl und ihre Legierungen, andere unedle Metalle (NE-Metalle) und ihre Legierungen, sowie Waren daraus.</p> <p>2. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Natrium, Lithium, Kalium, Rubidium, Cäsium; Calcium, Strontium, Barium; radioaktive Metalle; Metalle seltener Erden; Quecksilber; Amalgame unedler Metalle (Kap. 28); b) Metallpulver in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 32); c) Hilfsmittel zum Lötten oder Schweißen von Metallen; Schmiedelötplatten (Kap. 38); d) metallene Schutzbeschlüge für Schuhe (Kap. 64); e) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall; Sprungfedern für Hüte (Kap. 65); f) Schirmgestelle und Teile davon, aus Metall (Kap. 66); g) Edelmetallplattierungen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen (Kap. 71); h) Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, auch Teile davon; elektrotechnische Waren (Abschnitt XVI); i) zusammengesetzte Schienen, Drehscheiben und anderes ortsfestes Gleismaterial, Schwimmkästen, Bojen und dergleichen (Abschnitt XVII); k) Fassungen für Brillen; Präzisionslehren, Metermaße, chirurgische Nadeln, Gestelle für wissenschaftliche Instrumente, Geräte, für photographische Apparate oder dergleichen (Kap. 90); Metallophone, Stimmgabeln und Nadeln für Tonwiedergabegeräte oder dergleichen (Kap. 92); l) Waffen und Munition, auch Teile davon (Abschnitt XIX); m) Möbel, Bettstellen und Drahtfedereinsätze (Kap. 94); n) Handsiebe (Kap. 96); o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97); p) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schreibfedern und dergleichen (Kap. 98). <p>3. Zollbehandlung der Legierungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Legierungen unedler Metalle, die kein Eisen enthalten, jedoch gewichtsmäßig mehr als 10% Nickel, werden wie Nickel behandelt. b) Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen fallen unter die Nrn. 73 02 bzw. 74 03; andere Legierungen unedler Metalle werden wie das gewichtsmäßig vorherrschende Metall behandelt. Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtsanteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem am höchsten belegten Metall. c) Ist in einer Vorschrift des Tarifs ein Metall namentlich genannt, so umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metallegierungen, die ihm gleichgestellt sind. <p>4. Zollbehandlung zusammengesetzter Waren.</p> <p>Waren, die aus mehreren unedlen Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig vorherrscht.</p> <p>Dies gilt auch für Waren aus mehreren unedlen Metallen in Verbindung mit nicht-metallischen Stoffen.</p> <p>Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtsanteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem Metall, das zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.</p> <p>Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl als einheitliches Metall; Metallegierungen werden entsprechend ihrer Tarifierung nach der vorstehenden Allgemeinen Anmerkung 3 berücksichtigt.</p> <p>5. Als rohe und als bearbeitete Metallwaren werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als roh: gegossene, gesinterte, geschmiedete, gewalzte, gezogene, gepreßte oder tiefgezogene Roherzeugnisse ohne weitere Bearbeitung. Als roh gelten auch Erzeugnisse, die aus Metallen hergestellt sind, die zuvor beim Walzen mit Mustern versehen worden sind. Nicht als bearbeitet gilt: das Entfernen von Unebenheiten, rauhen Stellen, Graten, Nähten oder von anderen Guß- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Abschneiden unganzer Enden, das einfache Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, grobes Abschaben und grobes Entzundern; 		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XV, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>b) als bearbeitet: die aus einzelnen Teilen zusammengesetzten Waren, sowie Waren, die eine andere Bearbeitung erfahren haben, als die oben unter a) genannten, und insbesondere Waren, die z. B. gedreht, gehobelt, gefeilt, abgeschliffen, gebohrt, mit Gewinde versehen, graviert, poliert, gebläut, parkerisiert, bronziert, versilbert, vergoldet, platinert oder mit unedlen Metallen oder anderen als den in der Allgemeinen Anmerkung 6 bezeichneten Stoffen überzogen sind.</p> <p>6. Grobe Überzüge, die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren gegen Oxydation zu schützen, sind auf die Tarifierung ohne Einfluß. Sie haben auch nicht zur Folge, daß die Waren deshalb als bearbeitet, poliert oder überzogen behandelt werden. Diese Vorschrift gilt für alle Metallwaren, auch für Metallwaren aus anderen Abschnitten des Tarifs.</p> <p>7. Plattierte unedle Metalle sind Erzeugnisse aus unedlen Metallen, die durch Aufwalzen oder Aufschweißen von einer oder mehreren Lagen verschiedener unedler Metalle (Stähle verschiedener Zusammensetzung oder NE-Metalle) auf einer oder auf mehreren Flächen (Ober-, Unter- oder Seitenflächen) hergestellt worden sind. Die Plattierung braucht sich nicht über die ganze Oberfläche zu erstrecken. NE-Metalle, die mit Eisen oder anderen unedlen Metallen plattiert sind, werden als überzogene Metalle behandelt (Kap. 74 und folgende Kapitel).</p> <p>8. Als Schrott sind nur solche zersprungenen, zerbrochenen oder abgenutzten Gegenstände aus Metallen zu behandeln, die eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen oder für chemische Zwecke nicht finden können. Die Zollstellen können die Zerkleinerung der als Schrott zur Abfertigung angemeldeten Waren verlangen oder ihre Verwendung überwachen.</p> <p>9. Platinierte (mit Platin oder Platinmetallen überzogene) Waren aus unedlen Metallen werden wie gleichartige vergoldete oder versilberte Waren behandelt.</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 73 Eisen und Stahl</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) Legierter Stahl ist Stahl, der eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mangan und Silizium insgesamt mit mehr als 2%, Mangan mit 2% oder mehr, Silizium mit 2% oder mehr, Nickel mit 0,5% oder mehr, Chrom mit 0,5% oder mehr, Molybdän mit 0,1% oder mehr, Vanadium mit 0,1% oder mehr, Wolfram mit 0,3% oder mehr, Kobalt mit 0,3% oder mehr, Aluminium mit 0,3% oder mehr, Kupfer mit 0,4% oder mehr, Blei mit 0,1% oder mehr, Phosphor mit 0,12% oder mehr, Schwefel mit 0,1% oder mehr, Phosphor und Schwefel insgesamt mit 0,2% oder mehr, jedes andere Legierungselement mit 0,1% oder mehr. <p>b) Nichtrostender Stahl ist legierter Stahl, der weniger als 0,6% Kohlenstoff und außerdem mehr als 10% Chrom, unabhängig von anderen Legierungselementen, enthält.</p> <p>c) Schnelldrehstahl ist legierter Stahl, der Wolfram, Molybdän und Vanadium insgesamt in einer Menge von 9% oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen, enthält.</p> <p>d) Andere legierte Stähle sind legierte Stähle, die den Begriffsbestimmungen für nichtrostende Stähle und für Schnelldrehstähle nicht entsprechen.</p> <p>e) Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,6% oder mehr, jedoch weniger als 1,9% Kohlenstoff enthält.</p> <p>2. Gußeisen ist nur nichtschmiedbarer Eisenguß. Schmiedbarer Eisenguß ist als Schmiedeeisen oder als Stahl zu behandeln.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 01	Roheisen, einschließlich Spiegeleisen, in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen Anmerkungen. 1. Roheisen ist ein Hochofenerzeugnis, das 1,9% oder mehr Kohlenstoff sowie eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält: Phosphor mit weniger als 15%, Silizium mit 8% oder weniger, Mangan mit 6% oder weniger, Chrom mit 30% oder weniger, Wolfram mit 40% oder weniger, andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium oder Molybdän) insgesamt mit 10% oder weniger, 2. Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6% bis 30% Mangan enthält.	12
73 02	Ferrolegerungen: A - Ferromangan B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium C - Ferrosilizium D - Ferrosiliziummangan E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram H - Ferromolybdän und Ferrovanadium I - Ferrobor, Ferrotantal, Ferrouran, Ferroniobium (Ferrocolombium) und andere Ferrolegerungen und Ferrosiliziumlegierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Anmerkung. Ferrolegerungen sind rohe Gußzeugnisse, die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, sondern nur als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung dienen und die außer Eisen noch eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten: Silizium mit mehr als 8%, Mangan mit mehr als 30%, Chrom mit mehr als 30%, Wolfram mit mehr als 40%, andere Legierungselemente (z. B. Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän oder Niobium) insgesamt mit mehr als 10%. Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei den Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96%, bei Ferromanganlegierungen nicht mehr als 92% und bei den anderen Ferrolegerungen nicht mehr als 90% betragen.	12 8 12 5 12 12 8 8 8
73 03	Schrott und Bearbeitungsabfälle, von Eisen oder Stahl	frei
73 04	Eisen und Stahl, gekörnt, nicht nach Korngröße sortiert	12
73 05	Grobes Eisenpulver, grobes Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm	5
73 06	Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots): A - Rohluppen und Rohschienen B - Rohblöcke (Ingots): 1 - plattiert 2 - nicht plattiert: a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 2 - aus anderem Stahl b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen Anmerkung. Rohluppen und Rohschienen sind Erzeugnisse, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind und entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind oder aus Eisenpaketen oder Stahlpaketen oder Puddeleisen durch Walzen unter hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.	15 15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 07	<p>Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen:</p> <p>A - plattiert 15</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel:</p> <p> a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p> 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p> 2 - aus anderem Stahl 15</p> <p> b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 15</p> <p>2 - Brammen und Platinen:</p> <p> a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p> 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p> 2 - aus anderem Stahl 15</p> <p> b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 15</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Stärke mehr als 1/4 der Breite beträgt und deren Querschnittsfläche größer als 1 225 qmm ist.</p> <p>2. Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Stärke 6 mm oder mehr, deren Breite 150 mm oder mehr und deren Stärke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.</p>	
73 08	<p>Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen:</p> <p>A - plattiert 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p> a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p> b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 25</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Sturze für Bleche in Rollen sind Halberzeugnisse mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Stärke von 1,5 mm oder mehr und mit einer Breite von mehr als 500 mm, in Rollen mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr.</p>	
73 09	<p>Vorgeschmiedete Blöcke und anderes Schmiedehalbzeug:</p> <p>A - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl 15</p> <p>B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 15</p>	
73 10	<p>Universaleisen und Universalstahl:</p> <p>A - plattiert 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p> a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p> b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Universaleisen und Universalstahl sind Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Stärke von mehr als 6 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1 200 mm.</p>	
73 11	<p>Stabeisen und Stabstahl, einschließlich Draht, warm gewalzt oder geschmiedet:</p> <p>A - plattiert 18</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(73 11)	<p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von 18 mm oder weniger:</p> <p>a - in Ringen:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p>b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p> <p>b - anderes:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p>b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p> <p>2 - von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von mehr als 18 mm:</p> <p>a - Hohlstäbe:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p>b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p> <p>b - anderes:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p>b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Stabeisen und Stabstahl sind Erzeugnisse, deren Querschnitt ein Kreis, Halbkreis, gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 07, 73 08, 73 10, 73 13 und 73 18 nicht entsprechen.</p> <p>2. Hohlstäbe sind hohle Erzeugnisse, zur Herstellung von Bergbohrern für Sprenglöcher und dergleichen geeignet, mit anderer als kreisrunder oder quadratischer Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und außerdem mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.</p> <p>Hohlstäbe, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind nach Nr. 73 24 zu verzollen.</p>	
73 12	<p>Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder geschmiedet, weder gelocht noch zusammengesetzt, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Spundwand-eisen, auch gelocht oder aus Walzteilen zusammengesetzt (z. B. durch Nietten, Schweißen oder Pressen):</p> <p>A - plattiert 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p>b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Profile dieser Nummer sind Erzeugnisse, die nicht unter die Nrn. 73 14 oder 73 16 fallen und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 07, 73 08, 73 10, 73 11, 73 13 und 73 18 nicht entsprechen.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 13	Bandeisen und Bandstahl, warm gewalzt: A - plattiert 18 B - nicht plattiert: 1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15 b - aus anderem Stahl 15 2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 25 Anmerkung. Bandeseisen und Bandstahl sind Walzwerkerzeugnisse in geraden Bändern, Rollen oder Falzbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.	
73 14	Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht 18	
73 15	Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen und Zahnstangen für Gleisanlagen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht 15	
73 16	Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht 18	
73 17	Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, für die Verlegung und Befestigung von Schienen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht 18	
73 18	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt, auch bearbeitet: A - plattierte Bleche 18 B - Elektrobleche 28 C - andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), roh gewalzt oder nur entzündert (dekapiert), mit einer Stärke: 1 - von 3 mm oder mehr: a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15 2 - aus anderem Stahl 15 b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 20 2 - von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm: a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15 2 - aus anderem Stahl 15 b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 28 3 - von weniger als 0,5 mm: a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15 2 - aus anderem Stahl 15 b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 28 D - andere Bleche (als plattierte Bleche und Elektrobleche), mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1 - poliert, hochglanzpoliert oder glänzend, mit einer Stärke: a - von 1,5 mm oder mehr 28 b - von weniger als 1,5 mm 28 2 - verzinkt, mit einer Stärke: a - von mehr als 0,5 mm 28 b - von 0,5 mm oder weniger (Weißblech) 28	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(73 18 D)	3 - verzinkt 4 - andere	28 28
	Anmerkungen. 1. Bleche sind Walzwerkzeugnisse, die höchstens 125 mm stark und — bei quadratischer oder rechteckiger Form — mehr als 500 mm breit sind, ausgenommen Sturze für Bleche in Rollen (Nr. 73 08). Andere als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene sowie gelochte, gewellte, gebogene, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche bleiben in Nr. 73 18. 2. Elektrobleche sind Bleche, die mehr als 0,35 % bis 8 % Silizium enthalten und andere Legierungselemente nur mit geringeren Anteilen als die legierten Stähle.	
73 19	Draht aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt oder gezogen, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik: A - plattiert B - nicht plattiert, mit einer größten Abmessung im Querschnitt: 1 - von weniger als 5 mm: a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 2 - aus anderem Stahl b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen: 1 - überzogen 2 - anderer 2 - von 5 bis 13 mm: a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: 1 - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 2 - aus anderem Stahl b - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen: 1 - überzogen 2 - anderer	18 15 15 18 18 15 15 18 18
	Anmerkung. Draht dieser Nummer ist ein kaltgewalztes oder gezogenes Erzeugnis von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt.	
73 20	Stäbe aus Eisen oder Stahl, kalt gezogen; kalibrierte Stäbe aus Eisen oder Stahl: A - plattiert B - nicht plattiert: 1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl b - aus anderem Stahl 2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen	18 15 15 18
	Anmerkung. Kaltgezogene Stäbe sind Erzeugnisse, deren Querschnitt ein Kreis, Halbkreis, gleichschenkeliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 18, 73 19 und 73 22 nicht entsprechen.	
73 21	Profile aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt oder gezogen, weder gelocht noch vorgerichtet noch zusammengesetzt: A - plattiert B - nicht plattiert: 1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl: a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl b - aus anderem Stahl 2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen: a - kalt gewalzt b - gezogen	18 15 15 22 18
	Anmerkung. Profile dieser Nummer sind Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 18, 73 19, 73 20 und 73 22 nicht entsprechen.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 22	<p>Bandeisen und Bandstahl, kalt gewalzt, auch überzogen:</p> <p>A - plattiert 18</p> <p>B - nicht plattiert:</p> <p>1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p> a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl 15</p> <p> b - aus anderem Stahl 15</p> <p>2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 25</p> <p>Anmerkung. Bandeisen und Bandstahl sind Walzwerkerzeugnisse in geraden Bändern, Rollen oder Falzbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.</p>	
73 23	<p>Rohre aus Gußeisen 15</p>	
73 24	<p>Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl 15</p> <p>B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:</p> <p>1 - gegossen oder gepreßt 18</p> <p>2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:</p> <p> a - kalt gezogen 18</p> <p> b - andere 18</p> <p>3 - stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt:</p> <p> a - kalt nachgezogen 25</p> <p> b - schmelzgeschweißt 15</p> <p> c - andere 18</p> <p>4 - mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre) 25</p> <p>5 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet 15</p>	
73 25	<p>Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl 15</p> <p>B - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen 18</p>	
73 26	<p>Rohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen, einschließlich der Kniestücke, Flanschen und anderen Verbindungsstücke 12</p> <p>Anmerkung. Rohrleitungen sind genietete oder geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt, einem Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wandstärke von mehr als 10,5 mm.</p>	
73 27	<p>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - aus Gußeisen 15</p> <p>B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:</p> <p>1 - aus schmiedbarem Guß 7</p> <p>2 - geschmiedet 10</p> <p>3 - andere 18</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 28	Konstruktionen aus Eisen oder Stahl sowie baufertige Teile, auch in Verbindung mit untergeordneten Teilen aus anderen Stoffen (z. B. Teile für Brücken, Eisenfachwerk, Rolläden, Gittermasten, Balkone, Geländer, Gitter, Schranken, Gewächshäuser, überdeckte Hallen oder Dächer), ausgenommen lose Schrauben, Muttern, Bolzen, Nieten und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietindustrie:	
	A - aus Gußeisen	8
	B - aus Schmiedeeisen oder Stahl	8
73 29	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Wärmeschutzverkleidung:	
	A - aus Gußeisen:	
	1 - innen weder poliert noch überzogen	8
	2 - innen poliert oder überzogen	8
	B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:	
	1 - aus nichtrostendem Stahl	10
	2 - andere:	
	a - innen weder poliert noch überzogen	10
	b - innen poliert oder überzogen	10
73 30	Transportfässer und Transporttonnen, aus Eisenblech, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 bis 300 l, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
73 31	Kannen, Dosen und andere Behälter, für Transportzwecke oder für Verpackungszwecke, aus Eisenblech, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Fassungsvermögen:	
	A - von mehr als 5 bis 50 l:	
	1 - weder poliert noch überzogen	15
	2 - poliert oder überzogen	18
	B - von 5 l oder weniger:	
	1 - weder poliert noch überzogen	15
	2 - poliert oder überzogen	33
73 32	Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl, auch mit angeschweißten Böden	15
73 33	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, auch geflochten, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	15
73 34	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln	18
73 35	Gewebe und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:	
	A - Gewebe:	
	1 - Metalltücher für Maschinen, endlos	5
	2 - andere	20
	B - Geflechte:	
	1 - verzinkt	20
	2 - andere	20
73 36	Streckblech aus Eisen oder Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis)	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 37	Ketten jeder Größe, Teile davon und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Gelenkketten (Ketten zur Kraftübertragung oder zu Förderzwecken, mit Bolzen, Nieten, Rohren oder Gleitrollen):	
	1 - Rollenketten:	
	a - mit einem Bolzenabstand von 19,1 mm oder weniger	15
	b - andere	15
	2 - andere	15
	B - Stegketten aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit einer Gliedstärke von 15 mm oder mehr	18
	C - andere Ketten jeder Größe:	
	1 - aus Draht	18
	2 - andere	18
	D - Teile und Zubehör (z. B. Glieder, Bolzen, Rohre, Haken, Karabinerhaken und T-Stücke)	18
73 38	Schiffsanker und Dragen, aus Eisen oder Stahl	18
73 39	Hufbeschläge:	
	A - Hufeisen und Klaueneisen	20
	B - Hufstollen und Hufgriffe	15
73 40	Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl:	
	A - aus Eisendraht oder Stahldraht, nicht geschmiedet	20
	B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt	20
	C - Hufnägel	20
	D - Ziernägel und Schmucknägel	20
	E - andere	20
73 41	Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Muttern und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Eisen oder Stahl, auch geschlitzt, einschließlich der Federring- scheiben	20
73 42	Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Muttern, Schraubbolzen, Schwel- lenschrauben und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese mit Gewinde	25
73 43	Nähnadeln, Stopfnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Locher, Ahlen, Durch- ziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, aus Eisen oder Stahl, mit einer Länge:	
	A - von mehr als 5 cm	12
	B - von 5 cm oder weniger	15
73 44	Stecknadeln, Haarnadeln und ähnliche Erzeugnisse, ausgenommen Schmuck- nadeln, auch Lockenwickel, aus Eisen oder Stahl, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	A - Stecknadeln und Sicherheitsnadeln	20
	B - Haarnadeln, Lockennadeln, Lockenwickel und ähnliche Erzeugnisse, auch übersponnen	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(73 48)	C - aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben, aus Schmiedeeisen oder Stahl	15
	D - andere: 1 - weder poliert noch überzogen	15
73 49	Eisenwolle und Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	10
73 50	Anderer Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus Gußeisen: 1 - roh	8
	2 - bearbeitet	8
	B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Schmiedeeisen oder Stahl: 1 - weder poliert noch überzogen	15
	2 - poliert oder überzogen: a - emailliert	15
	b - andere	15
	C - aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben, aus Schmiedeeisen oder Stahl	15
	D - andere: 1 - roh: a - aus schmiedbarem Guß	8
	b - andere: 1 - Schmiedestücke mit einem Stückgewicht: a - von 250 kg oder weniger	20
	b - von mehr als 250 kg	15
	2 - andere	15
	2 - bearbeitet: a - aus schmiedbarem Guß	8
	b - andere: 1 - Schmiedestücke mit einem Stückgewicht: a - von 250 kg oder weniger	20
	b - von mehr als 250 kg	15
	2 - andere	15
Kapitel 74		
Kupfer und Kupferlegierungen		
74 01	Kupfermatte	frei
74 02	Rohkupfer und Kupferabfälle:	
	A - Kupfer zum Raffinieren (z.B. Schwarzkupfer und Zementkupfer); raffiniertes Kupfer (z. B. Blöcke, Ingots, Platten, Drahtbarren — wirebars —, Anodenkupfer und Kathodenkupfer, auch Körner [Granalien] und grobes Pulver):	
	1 - Kupfer zum Raffinieren	frei
	2 - raffiniertes Kupfer	5
	B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
74 03	Kupferlegierungen	frei
	Anmerkungen.	
	1. Kupferlegierungen sind Zusatzlegierungen mit beliebigem Kupferanteil, die weder geschmiedet noch gewalzt werden können.	
	2. Verbindungen von Kupfer und Phosphor mit mehr als 8% Phosphor (Kupferphosphide) unterliegen der Zollbehandlung nach Nr. 28 92.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
74 04	<p>Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv:</p> <p>A - weder poliert noch überzogen:</p> <p>1 - mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing):</p> <p> a - Stangen und Profile 10</p> <p> b - Drähte 10</p> <p>2 - andere:</p> <p> a - Stangen und Profile 10</p> <p> b - Drähte 10</p> <p>B - poliert oder überzogen:</p> <p>1 - vergoldet oder versilbert 10</p> <p>2 - andere 10</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.</p> <p>2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.</p>	
74 05	<p>Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - weder poliert noch überzogen:</p> <p>1 - mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing):</p> <p> a - quadratisch oder rechteckig:</p> <p> 1 - mit glatter Oberfläche, nicht gelocht 10</p> <p> 2 - gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht 10</p> <p> b - von anderer Form 10</p> <p>2 - andere:</p> <p> a - quadratisch oder rechteckig:</p> <p> 1 - mit glatter Oberfläche, nicht gelocht 10</p> <p> 2 - gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht 10</p> <p> b - von anderer Form 10</p> <p>B - poliert oder überzogen:</p> <p>1 - vergoldet oder versilbert 10</p> <p>2 - andere 10</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Unter Nr. 74 05 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 74 06) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.</p>	
74 06	<p>Blattmetall (Folien) aus Kupfer, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt:</p> <p>A - ohne Unterlage, mit einer Stärke:</p> <p>1 - von 0,05 mm oder weniger 10</p> <p>2 - von mehr als 0,05 bis 0,25 mm 10</p> <p>B - auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einer Stärke (ohne Unterlage):</p> <p>1 - von 0,05 mm oder weniger 15</p> <p>2 - von mehr als 0,05 bis 0,25 mm 15</p>	
74 07	<p>Kupfer, fein gepulvert 20</p>	
74 08	<p>Rohre und Hohlstangen, aus Kupfer:</p> <p>A - Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äußeren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger (Rundkupfer für Stehbolzen) 12</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(74 08)	<p>B - andere:</p> <p>1 - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:</p> <p> a - weder poliert noch überzogen:</p> <p> 1 - mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing) 12</p> <p> 2 - andere 12</p> <p> b - poliert oder überzogen:</p> <p> 1 - vergoldet oder versilbert 12</p> <p> 2 - andere 12</p> <p>2 - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt 12</p> <p>Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.</p>	
74 09	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Kupfer	12
74 10	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	12
74 11	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Kupferdraht, auch in Verbindung mit Eisendraht oder Stahldraht, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	12
74 12	<p>Gewebe und Geflechte, aus Kupferdraht:</p> <p>A - Gewebe:</p> <p> 1 - Metalltücher für Maschinen, endlos 5</p> <p> 2 - andere 5</p> <p>B - Geflechte 15</p>	
74 13	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis)	10
74 14	Ketten jeder Größe (ausgenommen Schmuckketten), Teile davon und Zubehör, aus Kupfer	15
74 15	Stifte, Nägel, Krampen, Haken und Reißnägel, ganz oder teilweise aus Kupfer	15
74 16	Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Muttern und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Kupfer	15
74 17	<p>Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Muttern, Schraubbolzen und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer, alle diese mit Gewinde:</p> <p>A - mit Holzschraubengewinde 20</p> <p>B - andere 15</p>	
74 18	Federn aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
74 19	Kocher und andere Heizapparate für den Haushalt (ausgenommen Badeöfen und Boiler), nicht elektrisch, Teile davon, aus Kupfer	15
74 20	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - weder poliert noch überzogen 15</p> <p>B - poliert oder überzogen 15</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
74 21	Geschmiedete Platten für Feuerungen (sogenannte Feuerbuchsteile), aus Kupfer	15
74 22	Waren aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - roh B - bearbeitet: 1 - vergoldet oder versilbert 2 - andere	15 15 15
Kapitel 75 Nickel und Nickellegierungen		
Allgemeine Anmerkung.		
Nichtlegiertes Nickel ist Nickel mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 1 %.		
75 01	Nickelmatte und Nickelspeise	frei
75 02	Rohnickel und Nickelabfälle: A - Rohnickel (z. B. Blöcke, Kathodennickel, Rondelle, Würfel, Kugeln, Körner [Granalien] und grobes Pulver): 1 - nicht legiert 2 - legiert B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei 8 frei
75 03	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv: A - aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel: 1 - weder vergoldet noch versilbert: a - Stangen und Profile b - Drähte 2 - vergoldet oder versilbert B - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 10 % bis 50 %: 1 - weder vergoldet noch versilbert: a - Stangen und Profile b - Drähte 2 - vergoldet oder versilbert C - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 %: 1 - aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 %: a - Stangen und Profile b - Drähte 2 - andere: a - weder vergoldet noch versilbert: 1 - Stangen und Profile 2 - Drähte b - vergoldet oder versilbert	10 10 10 18 18 18 18 18 18 18 18 18
Anmerkungen.		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
75 04	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, aus Nickel, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel: 1 - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig 2 - andere	12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(75 04)	B - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 10 % bis 50 %: 1 - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig 2 - andere C - aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 %: 1 - aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 %: a - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig b - andere 2 - andere Legierungen: a - mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig b - andere	18 18 18 18 18 18
Anmerkung.		
Unter Nr. 75 04 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 75 05) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
75 05	Blattmetall (Folien) aus Nickel, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einer Stärke (ohne Unterlage): A - von 0,05 mm oder weniger B - von mehr als 0,05 bis 0,15 mm	10 10
75 06	Rohre und Hohlstangen, aus Nickel: A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt: 1 - weder poliert noch überzogen, mit einem Gewicht je Meter: a - von mehr als 250 g b - von 250 g oder weniger 2 - poliert oder überzogen, mit einem Gewicht je Meter: a - von mehr als 250 g b - von 250 g oder weniger B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	12 12 12 12 12
Anmerkung.		
Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.		
75 07	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Nickel	12
75 08	Anoden zum Vernickeln: A - gegossen oder gewalzt, weder entzündert noch entgratet, poliert, ziselirt noch in anderer Weise bearbeitet B - andere (entzündert, gelocht, mit Gewinde versehen oder in anderer Weise bearbeitet)	12 12
75 09	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Nickel, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	15
75 10	Waren aus Nickel, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Gewebe und Geflechte, aus Nickeldraht B - Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) C - Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde D - Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon E - andere Waren: 1 - roh 2 - bearbeitet	12 15 12 12 12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 76		
Aluminium und Aluminiumlegierungen		
Allgemeine Anmerkung. Nichtlegiertes Aluminium ist Aluminium mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 1 %.		
76 01	Aluminium, roh, und Aluminiumabfälle: A - Aluminium, roh (z. B. Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Drahtbarren; Körner [Granalien] und grobes Pulver): 1 - nicht legiert 2 - legiert B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott: 1 - Bearbeitungsabfälle: a - Drehspäne und Feilstaub b - andere (z. B. Abschnitte und Teile von Tafeln, Blechen, Platten, Bändern, Ronden, Stangen, Profilen, Rohren oder Draht) 2 - Schrott	12 12 frei 12 frei
76 02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv: A - nur gewalzt, gestreckt oder warm oder kalt gezogen: 1 - aus nichtlegiertem Aluminium 2 - aus Aluminiumlegierungen B - andere	18 18 18
Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
76 03	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden, Butzen und Streifen, aus Aluminium, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - weder poliert noch überzogen: 1 - quadratisch oder rechteckig: a - mit glatter Oberfläche, nicht gelocht b - gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht 2 - von anderer Form B - poliert oder überzogen	18 18 18 18
Anmerkung. Unter Nr. 76 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 76 04) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
76 04	Blattmetall (Folien) aus Aluminium, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger: A - ohne Unterlage: 1 - weder oxydiert noch überzogen, mit einer Stärke: a - von 0,05 mm oder weniger b - von mehr als 0,05 bis 0,10 mm c - von mehr als 0,10 bis 0,15 mm 2 - oxydiert oder überzogen B - auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt	15 15 15 15 15
76 05	Aluminium, fein gepulvert, und Aluminiumfitter	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
76 06	Rohre und Hohlstangen, aus Aluminium: A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt: 1 - weder poliert noch überzogen 18 2 - poliert oder überzogen 18 B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt 18 Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	
76 07	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Aluminium	18
76 08	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	18
76 09	Transportbehälter und ähnliche Waren, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 bis 500 l, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
76 10	Kannen, Büchsen, Dosen und andere Behälter für Transportzwecke oder für Verpackungszwecke, aus Aluminium, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Fassungsvermögen: A - von mehr als 5 bis 50 l 20 B - von 5 l oder weniger 20	
76 11	Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium, auch mit angeschweißten Böden	18
76 12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Aluminiumdraht, auch in Verbindung mit Draht aus anderen unedlen Metallen, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	15
76 13	Gewebe und Geflechte, aus Aluminiumdraht	15
76 14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis)	18
76 15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Aluminium	20
76 16	Waren aus Aluminium, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Stifte, Nägel, Krampen, Haken und ähnliche Waren 15 B - Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde; Unterscheiben 15 C - Tuben (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Aluminium 15 D - andere 15	
Kapitel 77		
Magnesium, Beryllium und Legierungen davon		
77 01	Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle: A - Magnesium, roh (z. B. Ingots, Knüppel, Platten und Brote) 40 B - Drehspäne, nicht nach Größe sortiert, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott 40	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
77 02	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium: A - Rohre B - andere	40 40
77 03	Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen	40
77 04	Beryllium (Glucinium)	frei
Kapitel 78 Blei und Bleilegierungen		
78 01	Blei, roh, und Bleiabfälle: A - Blei, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden und Platten): 1 - mit einem Anteil an Silber von 0,025 % oder mehr (silberhaltiges Blei) .. 2 - anderes B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott	5 5 frei
78 02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.	10
78 03	Tafeln, Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Blei, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - quadratisch oder rechteckig: 1 - weder gelocht noch überzogen 2 - gelocht oder überzogen B - von anderer Form Anmerkung. Unter Nr. 78 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 78 04) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.	10 10 10
78 04	Blattmetall (Folien) aus Blei, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage): A - von 600 g oder weniger B - von mehr als 600 bis 1700 g	12 12
78 05	Rohre und Hohlstangen, aus Blei: A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	12 12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
78 06	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Blei: A - S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse (Siphons) B - andere	12 12
78 07	Waren aus Blei, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Bleiwolle B - Tuben (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch verzinkt oder mit Zinn plattiert, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Blei C - andere	15 15 15
Kapitel 79 Zink und Zinklegierungen		
79 01	Zink, roh, und Zinkabfälle: A - Zink, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Anodenzink, Kathodenzink, auch Körner [Granalien]) B - Zinkstaub und Zinkpulver C - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott	5 frei frei
79 02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.	10
79 03	Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Zink, in jeder beliebigen Stärke, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - quadratisch oder rechteckig: 1 - weder gelocht noch poliert noch überzogen 2 - gelocht, poliert oder überzogen B - von anderer Form Anmerkung. Unter Nr. 79 03 fallen flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.	15 15 15
79 04	Rohre und Hohlstangen, aus Zink: A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt Anmerkung. Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	10 10
79 05	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Zink	10
79 06	Waren für Bauzwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und Geländer), aus Zink	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
79 07	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Zink	15
79 08	Waren aus Zink, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Streckblech aus Zink (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis)	15
	B - Stifte, Nägel, Krampen, Haken und ähnliche Waren; Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde	15
	C - starre Umschließungen	15
	D - andere	15
Kapitel 80 Zinn und Zinnlegierungen		
Allgemeine Anmerkung. Nichtlegiertes Zinn ist Zinn mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 2%.		
80 01	Zinn, roh, und Zinnabfälle: A - Zinn, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden, Platten, auch Körner [Granalien] und grobes Pulver): 1 - nicht legiert	frei
	2 - legiert	frei
	B - Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
80 02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv: A - aus nichtlegiertem Zinn	6
	B - aus Zinnlegierungen	6
Anmerkungen. 1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn außerdem die Stärke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. 2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
80 03	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder und Streifen, aus Zinn, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - quadratisch oder rechteckig: 1 - weder gelocht noch poliert noch überzogen: a - aus nichtlegiertem Zinn	6
	b - aus Zinnlegierungen	6
	2 - gelocht, poliert oder überzogen: a - aus nichtlegiertem Zinn	6
	b - aus Zinnlegierungen	6
	B - von anderer Form: 1 - aus nichtlegiertem Zinn	6
	2 - aus Zinnlegierungen	6
Anmerkung. Unter Nr. 80 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 80 04) — flache Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % ₀ des Wertes
80 04	Blattmetall (Folien) aus Zinn, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage): A - von 150 g oder weniger: 1 - ohne Unterlage 2 - anderes B - von mehr als 150 bis 350 g C - von mehr als 350 g bis 1 kg	 10 10 10 10
80 05	Zinn, fein gepulvert	12
80 06	Rohre und Hohlstangen, aus Zinn: A - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt B - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt Anmerkung: Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Innengewinden oder Außengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.	 8 8
80 07	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Zinn	8
80 08	Waren aus Zinn, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Tuben (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Zinn B - andere	 15 8
Kapitel 81 Andere unedle Metalle und Legierungen davon		
81 01	Wolfram: A - roh; Abfälle: 1 - grobes Pulver 2 - Stücke 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott B - Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Drähte, deren größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen C - Fäden und Drähte, deren größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt D - Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	 5 5 frei 15 20 15
81 02	Molybdän: A - roh; Abfälle: 1 - grobes Pulver 2 - Stücke 3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott B - Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Drähte, deren größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen C - Fäden und Drähte, deren größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt D - Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	 5 5 frei 15 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
81 03	Tantal: A - roh; Abfälle: 1 - grobes Pulver 2 - Stücke; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Drähte, Platten, Bleche, Bänder und Streifen C - Rohre D - Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	 frei frei frei frei frei
81 04	Cadmium: A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - anderes	 frei frei
81 05	Kobalt: A - Matte; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - roh: 1 - nicht legiert 2 - legiert C - anderes	 frei 5 5 5
81 06	Chrom: A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - anderes	 frei frei
81 07	Mangan: A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - anderes	 frei frei
81 08	Vanadium: A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - anderes	 frei frei
81 09	Wismut: A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - anderes	 frei frei
81 10	Antimon	frei
81 11	Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott B - andere	 5 5

Kapitel 82

Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen

Allgemeine Anmerkungen.

1. Als **Werkzeuge und Messerschmiedewaren** aus Metall gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur solche, deren arbeitender Teil aus Metall besteht, ohne Rücksicht auf die Menge der mitverarbeiteten anderen Stoffe.
2. **Rohlinge** von Werkzeugen, Messerschmiedewaren, Löffeln, Gabeln oder dergleichen sowie Teile von Werkzeugen aus unedlen Metallen werden wie fertige Waren verzollt, wenn ihre Bestimmung erkennbar ist und sie nicht besonders genannt sind.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	(Kapitel 82, Allgemeine Anmerkungen)	
	3. Mehrzweckwerkzeuge sind in die Tarifstelle des Werkzeuges einzureihen, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.	
	4. Waren dieses Kapitels, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) — in Etuis, Kästen oder dergleichen — eingehen und unter verschiedene Tarifstellen mit verschiedenen Zollsätzen fallen, sind insgesamt derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.	
	5. Bei der Tarifierung von Messerschmiedewaren, Löffeln, Gabeln und dergleichen bleiben Ringe, Schilder und ähnliche kleine Ausstattungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen außer Betracht.	
	6. Werkzeughalter für mechanisches Handwerkzeug gehören in das Kapitel 84.	
82 01	Werkzeuge und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für Erdarbeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art; Gabeln, Rechen und Schabeisen	15
	B - Äxte, Beile, Buschmesser, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schälen oder Spalten:	
	1 - Hauer und Plantagenmesser	frei
	2 - andere	15
	C - Sensen und Sicheln, Heumesser und Strohmesser:	
	1 - Sensen und Sicheln	35
	2 - Heumesser und Strohmesser	15
	D - andere	15
82 02	Werkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ambosse und Schraubstöcke:	
	A - Handsägen aller Art, fertig montiert; Metallgestelle für Handsägen	18
	B - Hämmer und Ambosse aller Art:	
	1 - Fäustel und Hämmer	15
	2 - Ambosse	20
	C - Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Loch-eisen und ähnliche Werkzeuge	18
	D - Blechscheren und andere Scheren zum Schneiden von Metallen	15
	E - Spannschlüssel für Schrauben, Muttern, Rohre oder dergleichen	15
	F - Feilen und Raspeln	18
	G - Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Spannwerkzeuge	15
	H - Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und Windeisen	18
	I - Lötgeräte	25
	K - Glasschneidediamanten, gebrauchsfertig	15
	L - Feldschmieden; Schleifapparate für Handbetrieb oder Fußbetrieb	18
	M - andere Werkzeuge:	
	1 - Werkzeuge mit Schneiden:	
	a - Beitel, Hobel und Hobeisen	20
	b - andere	12
	2 - andere	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
82 03	Werkzeuge für Maschinenbetrieb oder Handbetrieb (zum Ziehen, Bördeln, Pressen, Stanzen, Reiben, Ausweiten, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Fräsen, Bohren, Räumen, Abziehen, Schneiden, Drehen oder dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem arbeitenden Teil: A - aus Stahl B - aus Diamant oder Preßdiamant C - aus Hartmetall (Wolfram-, Molybdän-, Vanadiumkarbide und ähnliche Metallkarbide) D - aus anderen Stoffen	 15 15 15 15
82 04	Sägeblätter: A - Kreissägeblätter, einschließlich der Frässägeblätter: 1 - mit Einzelzähnen oder Segmenten bestückt, auch Einzelzähne, Segmente und Stannblätter 2 - andere B - Bandsägeblätter C - andere Sägeblätter, einschließlich der nichtgezahnten Sägeblätter zum Steinsägen: 1 - für Metall-Langsägen 2 - andere	 15 15 20 20 15
82 05	Messer und Klingen für Maschinen oder für Handwerkzeuge: A - für Mähmaschinen B - andere: 1 - Kreismesser 2 - andere	 15 18 18
82 06	Hartmetallplättchen, Hartmetallstäbchen und ähnliche Formstücke aus Hartmetall, für die Herstellung von Werkzeugen, nicht gefaßt, mit einem Bindemittel, auch mit Zusatz von Metall, hergestellt	15
82 07	Bügeleisen, Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Kartoffelpressen und ähnliche Haushaltsmaschinen und Haushaltsgeräte, nicht elektrisch, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
82 08	Messer mit feststehender Klinge, ausgenommen Messer für Maschinen oder für Handwerkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Tischmesser B - andere	 8 8
82 09	Taschenmesser und andere Klappmesser	8
82 10	Messerklingen: A - unfertig B - fertig	 8 8
82 11	Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen: A - Rasierapparate: 1 - Rasierapparate, Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen Klingen 2 - Klingen für Rasierapparate: a - unfertige, einschließlich der Rohlinge im Band b - fertige B - andere: 1 - Rasiermesser 2 - Klingen für Rasiermesser	 15 25 25 8 8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %o des Wertes
82 12	Scheren und Scherenblätter, anderweit nicht genannt	8
82 13	Andere Messerschmiedewaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Baumscheren und andere Scheren mit Federung	10
	B - Scherapparate, Teile davon	10
	C - Messerschmiedewaren für die Hand- und Fußpflege oder dergleichen; Zusammenstellungen solcher Waren, auch mit Nagelfeilen und Pinzetten für die Körperpflege	10
	D - andere Messerschmiedewaren, einschließlich der Fleischhackmesser für Metzger und für den Küchengebrauch und der Messerschmiedewaren für den Bürobedarf	10
82 14	Löffel, Gabeln und ähnliche Tischgeräte: A - ganz aus unedlen Metallen, aus einem Stück: 1 - weder vergoldet noch versilbert: a - aus Eisen oder Stahl	8
	b - aus Aluminium	15
	c - aus anderen unedlen Metallen	15
	2 - vergoldet oder versilbert	10
	B - andere:	
	1 - ohne Griff	8
	2 - mit Griff aus unedlen Metallen	15
	3 - mit Griff aus anderen Stoffen	15
82 15	Teile für Messerschmiedewaren, Löffel, Gabeln oder dergleichen, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Zwingen und Griffe)	10
Kapitel 83		
Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
83 01	Schlösser (einschließlich der Vorhängeschlösser), Schloßsicherungen, auch Teile davon und Schlüssel: A - Schlösser, Schloßsicherungen, vollständig, auch mit den dazugehörigen Schlüsseln: 1 - Kraftwagenschlösser	15
	2 - Schlösser für Reisekoffer, Reisekisten oder Täschnerwaren	15
	3 - andere:	
	a - Sicherheitsschlösser	15
	b - andere	15
	B - Schlüssel, Teile von Schlössern oder von Schloßsicherungen:	
	1 - Schlüssel:	
	a - unfertig	15
	b - fertig	15
	2 - Teile:	
	a - aus Eisen oder Stahl	15
	b - aus anderen unedlen Metallen	15
83 02	Ausrüstungsgegenstände, Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen, Fenster, Fensterläden, Fahrzeuge, Sattlerwaren, Reisekoffer, Reisekisten oder für andere derartige Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Kleiderhaken, Hutständer, Garderobeleisten, Garderobeständer und ähnliche Gegenstände: A - automatische Türschließer, auch Teile davon	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(83 02)	B - andere: 1 - aus Eisen oder Stahl 2 - aus Kupfer 3 - aus anderen unedlen Metallen	15 15 15
83 03	Panzerschranke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten aus unedlen Metallen	15
83 04	Briefordner, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Gegenstände für Büroeinrichtungen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Möbel	15
83 05	Ausrüstungsgegenstände für Schnellhefter und Ordner; Büroklammern, Heft-ecken, Karteireiter und andere ähnliche Gegenstände für den Papierwaren-handel, alle diese aus unedlen Metallen	15
83 06	Statuetten, Ziergegenstände für Innenräume, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch in Verbindung mit Teilen oder mit Zubehör aus anderen Stoffen: A - weder vergoldet noch versilbert: 1 - aus Eisen oder Stahl 2 - aus Kupfer 3 - aus Zink 4 - aus anderen unedlen Metallen B - vergoldet oder versilbert	18 18 18 18 18
83 07	Beleuchtungskörper, auch Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch in Verbindung mit Teilen oder mit Zubehör aus anderen Stoffen: A - Brenner für Lampen mit flüssigen Brennstoffen, auch mit Docht; Brenner für Gaslampen, Azetylenlampen oder ähnliche Lampen B - Sicherheitslampen für Bergwerke C - Sturmlaternen D - andere	15 15 15 15
83 08	Schläuche aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A - aus Eisen oder Stahl B - andere	15 15
83 09	Verschlüsse, Schließen, Schnallen, Schuhhaken, sonstige Verschluss-haken, Ösen, Niete, Splinte und ähnliche Erzeugnisse für Kleider, Handschuhe, Schuhe, Zelte, Planen, Sattlerwaren, Reiseartikel, Täschnerwaren, auch für jede sonstige Weiterverarbeitung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schmuck-gegenstände, Druckknöpfe, Patentknöpfe und Reißverschlüsse: A - Niete und Splinte B - andere: 1 - ganz aus unedlen Metallen, nicht überzogen: a - Bügel und Verschlüsse für Damentaschen b - andere 2 - überzogen oder in Verbindung mit Holz, Horn, Bein, Kunststoffen, Hart-kauschuk, Leder oder anderen Stoffen: a - Bügel und Verschlüsse für Damentaschen b - andere	15 6 15 6 15
83 10	Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	15
83 11	Glocken, Klingeln, Schellen, auch Teile davon, aus unedlen Metallen: A - Kirchenglocken und ähnliche Glocken B - andere	15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
83 12	Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen	15
83 13	Stopfen, einschließlich der Spunde mit Schraubgewinde, der Abreißkapseln und der Gießpfropfen, aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A - aus Eisen oder Stahl	15
	B - aus Aluminium	15
	C - aus anderen unedlen Metallen	15
83 14	Verpackungszubehör aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Flaschenkapseln	15
	B - Spundbleche, Flaschendrahtverschlüsse, Klammern, Spangen, Schutzecken und dergleichen:	
	1 - Kronenverschlüsse:	
	bis 31. 12. 1953	35
	vom 1. 1. 1954 an	25
	2 - andere	15
83 15	Werbeshilder und ähnliche Schilder; Zahlen, Buchstaben und dergleichen: A - aus Eisen oder Stahl	20
	B - aus anderen unedlen Metallen	15
83 16	Draht, Stäbe und Elektroden, zum Schweißen oder Löten, überzogen oder mit Flußmitteln gefüllt: A - mit Eisen umhüllt oder mit einer Seele aus Eisen	25
	B - andere	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XVI</p> <p>Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:</p> <p>a) Weichkautschukwaren für technische Zwecke (Kap. 40);</p> <p>b) Lederwaren für technische Zwecke (Kap. 42);</p> <p>c) Spulen, Hülsen und ähnliche Waren aus Holz, für die Textilindustrie (Kap. 44);</p> <p>d) Spulen und Hülsen aller Art aus Papier oder Pappe, für die Textilindustrie; Jacquardkarten (Kap. 48);</p> <p>e) Spinnstoffwaren für technische Zwecke (Kap. 59);</p> <p>f) technische Gegenstände aus Asbest; Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag, Mühlsteine, Schleifsteine und ähnliche Steine (Kap. 68);</p> <p>g) Geräte aus keramischen Stoffen, für technische Zwecke (Kap. 69);</p> <p>h) Heizkessel für Zentralheizungen (Kap. 73); Ketten und Federn aus unedlem Metall (Abschnitt XV);</p> <p>i) Handbohrapparate, Messer und andere Werkzeuge für Maschinen, Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb, handbetriebene Haushaltsgeräte sowie Scherapparate (Kap. 82);</p> <p>k) automatische Türschließer; andere als die in den Nrn. 85 15, 85 16 und 85 33 genannten Beleuchtungskörper (Kap. 83);</p> <p>l) Verkehrsmittel (Abschnitt XVII), einschließlich der Spezialwagen (Nrn. 86 06 und 87 03); jedoch bleiben die schienengebundenen Maschinen und Geräte, wie fahrbare Motorpumpen, Kompressoren, Leitern, Krane sowie andere fahrbare Hebe- und Ladevorrichtungen im Kapitel 84 (vgl. Allgemeine Anmerkung 2 zum Abschnitt XVII);</p> <p>m) Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen; Bodengeräte für Flugausbildung (Kap. 88);</p> <p>n) wissenschaftliche Meß- und Präzisionsinstrumente, Apparate für Heilgymnastik, orthopädische Apparate, Materialprüfmaschinen, Gas- und Flüssigkeitsmesser (Kap. 90);</p> <p>o) Uhrmacherwaren; mechanische Werke mit Hemmung (Kap. 91);</p> <p>p) Metronome; mechanische Spieleinrichtungen für Musikinstrumente (Kap. 92);</p> <p>q) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97).</p> <p>2. Unvollständige Maschinen, denen nur die dazugehörigen Antriebsmaschinen oder einige untergeordnete Bestandteile (z. B. Schwungräder, Grundplatten, Lagerschalen, Lager, Arbeitswerkzeuge, Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, Sicherheits- und Bedienungsgeräte und Hähne) fehlen, sind als ganze Maschinen und nicht als Teile von solchen zu behandeln, wenn sie die charakteristischen Merkmale einer Maschine besitzen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für elektrische Apparate, die nicht mit den dazugehörigen Lampen oder Röhren ausgestattet sind.</p> <p>Zerlegte Maschinen, auch zerlegte unvollständige Maschinen der im Absatz 1 genannten Art, werden wie die entsprechenden zusammengesetzten Maschinen behandelt. Dies gilt auch für zerlegte Maschinen, die in Teilsendungen eingehen und unter Beachtung der besonderen Sicherungsmaßnahmen abgefertigt werden.</p> <p>3. Rohe und bearbeitete Teile von elektrischen oder anderen Maschinen (einschließlich der Gestelle), für die keine bestimmte Tarifstelle vorgesehen ist und die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind wie folgt zu behandeln:</p> <p>a) wenn ihre Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, wie die Maschine, für die sie bestimmt sind;</p> <p>b) sonst wie anderweit nicht genannte oder inbegriffene Teile von elektrischen (Nr. 85 35) oder von anderen Maschinen (Nr. 84 77).</p> <p>Gelten diese Teile nach den allgemeinen Regeln als Teile aus unedlen Metallen, so sind sie nach der Allgemeinen Anmerkung 4 zum Abschnitt XV zu tarifieren.</p> <p>Für die Unterscheidung zwischen rohen und bearbeiteten Teilen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Anmerkungen 5 und 6 zum Abschnitt XV.</p> <p>4. Kombinierte Maschinen und Mehrzweckmaschinen, für die wegen ihrer verschiedenen Verwendungszwecke mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Tarifstelle mit dem höchsten Zollsatz zuzuweisen.</p> <p>5. Antriebsmaschinen aller Art, die in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen oder zugleich mit diesen zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die Maschinen zu verzollen, zu deren Antrieb sie erkennbar bestimmt sind. Dies gilt entsprechend für die dazugehörigen Treibriemen.</p> <p>Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen und Treibriemen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei der Ermittlung des Stückgewichts dem Gewicht der Maschine hinzuzurechnen.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	<p>(Abschnitt XVI, Allgemeine Anmerkungen)</p> <p>6. Teile zur Kraftübertragung, Arbeitswerkzeuge, Werkzeughalter und dergleichen werden in Mengen, die zum normalen Betrieb einer Maschine erforderlich sind, wie die entsprechenden Maschinen verzollt, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden. Diese Teile sind bei Ermittlung des Stückgewichts dem Gewicht der Maschine hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für Werkzeuge und anderes Zubehör zur Montage und Unterhaltung, die üblicherweise den Maschinen beigelegt werden.</p> <p>7. Öl und Schmiermittel zum Betrieb einer Maschine werden wie Bestandteile der Maschine behandelt, wenn sie sich bei dieser an der konstruktionsmäßig vorgesehenen Stelle befinden. In diesem Fall ist das Gewicht der genannten Betriebsmittel bei der Ermittlung des Stückgewichts dem Gewicht der Maschine hinzuzurechnen. Öl und Schmiermittel in besonderen Behältnissen sind dagegen stets nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln.</p> <p>8. Die vorstehenden Bestimmungen für Maschinen, Maschinenteile und Zubehör gelten in gleicher Weise für Apparate und Geräte des Abschnitts XVI, einschließlich ihrer Teile und ihres Zubehörs.</p>	
	<p>Kapitel 84</p> <p>Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte</p>	
84 01	Dampferzeuger (Dampfkessel) mit einem Stückgewicht:	
	A - von weniger als 10 t	12
	B - von 10 t oder mehr	12
84 02	Hilfsapparate und Zubehör von Kesseln, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Vorwärmer, Überhitzer, Kondensatoren, Apparate zur Reinigung oder zur Wiedergewinnung von Gasen, und dergleichen)	12
84 03	Gasentwickler, Gaserzeuger (Generatoren) und Gasreiniger für Gasentwickler, Erzeuger von Azetylgas auf feuchtem Wege	8
84 04	Lokomobilen, beweglich oder ortsfest	10
84 05	Dampfmaschinen, ohne Kessel:	
	A - Kolbendampfmaschinen	10
	B - kolbenlose (Dampfturbinen)	10
84 06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	A - für Fahrräder, Motorräder und Kraftwagen:	
	1 - Motoren:	
	a - ohne Vergaser, Einspritzpumpen oder Luftfilter sowie ohne elektrische Anlasser und ohne andere elektrische Ausrüstung, außer Zündkerzen:	
	1 - mit einem Stückgewicht von weniger als 75 kg:	
	bis 31. 12. 1953	30
	vom 1. 1. 1954 an	25
	2 - mit einem Stückgewicht von 75 kg oder mehr	20
	b - andere:	
	1 - mit einem Stückgewicht von weniger als 75 kg:	
	bis 31. 12. 1953	30
	vom 1. 1. 1954 an	25
	2 - mit einem Stückgewicht von 75 kg oder mehr	20
	2 - Teile von Motoren:	
	a - für Fahrräder und Motorräder	20
	b - für Kraftwagen, einschließlich Zylinderblöcke mit Pleuellwelle und Pleuellwelle	20

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes																																		
(84 03)	<p>B - für Luftfahrzeuge:</p> <p>1 - Motoren mit einer Nennleistung am Boden:</p> <p>a - von weniger als 200 PS 40</p> <p>b - von weniger als 2 200 bis 200 PS 40</p> <p>c - von 2 200 PS oder mehr 40</p> <p>2 - Teile 40</p> <p>C - andere:</p> <p>1 - Motoren:</p> <p>a - mit Funkenzündung, mit einem Stückgewicht:</p> <p>1 - von weniger als 75 kg:</p> <p>bis 31. 12. 1953 30</p> <p>vom 1. 1. 1954 an 25</p> <p>2 - von 75 kg oder mehr 15</p> <p>b - mit Selbstzündung 15</p> <p>2 - Teile:</p> <p>a - Zylinder, Zylinderblöcke und Kolben 20</p> <p>b - andere 20</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Als Motoren für Fahrräder, Motorräder und Kraftwagen gelten ohne Rücksicht auf ihre endgültige Verwendung folgende Kolbenverbrennungsmotoren mit einem Zylinderinhalt von 12 l oder weniger:</p> <p>a) Motoren mit einem für Kraftwagen oder Motorräder geeigneten Wechselgetriebe oder mit einer Vorrichtung zur Aufnahme eines solchen;</p> <p>b) andere Motoren, deren Gewicht je Liter Hubraum die nachstehend angegebenen Grenzen nicht überschreitet, es sei denn, daß die Motoren nach ihrer Größe oder Form offenbar nicht in einen Kraftwagen oder in ein Motorrad eingebaut werden können.</p> <p>Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:</p> <table data-bbox="396 1190 1263 1621"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Gewichtsgrenze je Liter Hubraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzylindermotoren mit einem Hubraum:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von weniger als 250 ccm</td> <td style="text-align: right;">150 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 500 bis 250 ccm</td> <td style="text-align: right;">125 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 750 bis 500 ccm</td> <td style="text-align: right;">110 kg</td> </tr> <tr> <td>von 750 ccm oder mehr</td> <td style="text-align: right;">100 kg</td> </tr> <tr> <td>Mehrzylindermotoren mit einem Hubraum:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von weniger als 1 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">120 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 2 000 bis 1 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">105 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 3 000 bis 2 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">95 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 4 000 bis 3 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">90 kg</td> </tr> <tr> <td>von 4 000 ccm oder mehr</td> <td style="text-align: right;">85 kg</td> </tr> <tr> <td>Andere Motoren mit einem Hubraum:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von weniger als 5 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">110 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 7 000 bis 5 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">100 kg</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 10 000 bis 7 000 ccm</td> <td style="text-align: right;">90 kg</td> </tr> <tr> <td>von 10 000 ccm oder mehr</td> <td style="text-align: right;">80 kg</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Als Motoren für Luftfahrzeuge gelten:</p> <p>a) Motoren mit einer Nennleistung am Boden von 200 PS oder weniger, wenn sie zur Anbringung einer Luftschraube eingerichtet sind;</p> <p>b) alle Motoren mit einer Nennleistung am Boden von mehr als 200 PS und einem Gewicht von nicht mehr als 1 kg je effektiver Pferdestärke.</p>		Gewichtsgrenze je Liter Hubraum	Einzylindermotoren mit einem Hubraum:		von weniger als 250 ccm	150 kg	von weniger als 500 bis 250 ccm	125 kg	von weniger als 750 bis 500 ccm	110 kg	von 750 ccm oder mehr	100 kg	Mehrzylindermotoren mit einem Hubraum:		von weniger als 1 000 ccm	120 kg	von weniger als 2 000 bis 1 000 ccm	105 kg	von weniger als 3 000 bis 2 000 ccm	95 kg	von weniger als 4 000 bis 3 000 ccm	90 kg	von 4 000 ccm oder mehr	85 kg	Andere Motoren mit einem Hubraum:		von weniger als 5 000 ccm	110 kg	von weniger als 7 000 bis 5 000 ccm	100 kg	von weniger als 10 000 bis 7 000 ccm	90 kg	von 10 000 ccm oder mehr	80 kg	
	Gewichtsgrenze je Liter Hubraum																																			
Einzylindermotoren mit einem Hubraum:																																				
von weniger als 250 ccm	150 kg																																			
von weniger als 500 bis 250 ccm	125 kg																																			
von weniger als 750 bis 500 ccm	110 kg																																			
von 750 ccm oder mehr	100 kg																																			
Mehrzylindermotoren mit einem Hubraum:																																				
von weniger als 1 000 ccm	120 kg																																			
von weniger als 2 000 bis 1 000 ccm	105 kg																																			
von weniger als 3 000 bis 2 000 ccm	95 kg																																			
von weniger als 4 000 bis 3 000 ccm	90 kg																																			
von 4 000 ccm oder mehr	85 kg																																			
Andere Motoren mit einem Hubraum:																																				
von weniger als 5 000 ccm	110 kg																																			
von weniger als 7 000 bis 5 000 ccm	100 kg																																			
von weniger als 10 000 bis 7 000 ccm	90 kg																																			
von 10 000 ccm oder mehr	80 kg																																			
84 07	Rückstoßtriebwerke	40																																		
84 08	<p>Wasserkraftmaschinen:</p> <p>A - Maschinen 10</p> <p>B - Teile:</p> <p>1 - Regler für Turbinen 10</p> <p>2 - andere Teile (z. B. Schaufeln, Leiträder, Laufräder, Schaufelzellen und Düsennadeln) 10</p>																																			

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 09	Andere Motoren und Kraftmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Gasturbinen B - Preßluft- und Preßgasmotoren C - andere (z. B. Motoren zum Aufziehen, ohne Hemmung; Windkraftmaschinen und -apparate)	15 15 10
84 10	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	10
84 11	Hebwerke für Flüssigkeiten (z. B. Schöpfwerke, Becherwerke und einfache Bandlelevatoren), ausgenommen Pumpen	10
84 12	Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen: A - Zapfsäulen (Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser) für Treibstoff und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden B - andere Pumpen: 1 - Motorpumpen und elektrische Pumpen 2 - andere	20 6 6
84 13	Luftpumpen, Luft- und Gaskompressoren: A - Motorpumpen und Motorkompressoren: 1 - fahrbar 2 - ortsfest B - andere: 1 - zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen: a - ohne mechanischen Antrieb b - mit mechanischem Antrieb 2 - andere: a - stoßweise arbeitende Pumpen und Kompressoren b - Rotations-, Zentrifugal- sowie andere Pumpen und Kompressoren ..	6 6 12 12 6 6
84 14	Ventilatoren, Gebläse und dergleichen, mit Ausnahme von elektrischen Ventilatoren mit einer Leistung von 600 Watt oder weniger	6
84 15	Luft- und Gasfilter mit einem Stückgewicht: A - von mehr als 5 kg B - von 5 kg oder weniger	10 10
84 16	Klimaanlagen mit einem motorbetriebenen Ventilator und einer Einrichtung zum Temperatur- und Feuchtigkeitsausgleich, auch ohne Zubehör	10
84 17	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl, Staubkohle oder Gas betrieben werden	10
84 18	Vorherde, Feuerungsanlagen, auch automatisch; mechanische Roste und ähnliche Apparate für die Beschickung von Öfen	10
84 19	Industrieöfen (mit Ausnahme elektrischer Öfen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ausgemauert	15
84 20	Apparate und Vorrichtungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Raffinieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen oder für ähnliche auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge: A - Apparate zum Pasteurisieren B - andere	6 6

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 21	Badeöfen und Warmwasserbereiter (z. B. Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher), nicht elektrisch	15
84 22	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, auch mit elektrischer Ausrüstung: bis 31. 12. 1954	15
	vom 1. 1. 1955 an	6
84 23	Landmaschinen, landwirtschaftliche Apparate und Geräte zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens: A - Motorbodenfräsen	10
	B - Düngerstreuer, Sämaschinen, Pflüge aller Art, Kultivatoren, Grubber, Eggen, Walzen und andere	12
84 24	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten, Dreschen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Eiersortiermaschinen, Stroh- und Futtermittelpressen und Rasenmäher: A - Mähdrescher, auch mit Motor	18
	B - andere: 1 - Rasenmäher mit Handbetrieb	25
	2 - andere	10
84 25	Maschinen und Apparate für Molkereien oder Molkereierzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Milchentrahmer	15
	B - Melk-, Butter-, Butterknet-, Käseimaschinen und dergleichen	12
84 26	Geräte zur Bereitung von Wein, Obstwein oder dergleichen: A - Wein-, Obst- und Fruchtpressen	12
	B - fahrbare Obstkeltereien	12
	C - andere (Traubemöhlen, Filter, Traubenraspeln und dergleichen)	12
84 27	Zerstäuber aller Art, Spritzen und ähnliche Apparate zum Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln, tragbar oder fahrbar	12
84 28	Maschinen, Apparate und Geräte für Landwirtschaft, Gartenbau, Geflügelzucht, Bienenzucht oder Forstwirtschaft, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - für Geflügel- oder Bienenzucht	12
	B - andere	12
84 29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten	12
84 30	Maschinen und Apparate zur Herstellung von Papiermasse sowie zur Herstellung, Zurichtung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe: A - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Papiermasse, Papier oder Pappe	6
	B - Maschinen zur Zurichtung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe	10
84 31	Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Tiegelpressen, nicht für Druckzwecke	10
	B - Maschinen und Apparate zum Heften oder Einbinden	10
	C - andere	10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 39	Webstühle, Wirk-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzmaschinen; Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für die Weberei: A - Webstühle, einschließlich Bandwebstühle und Rundwebstühle B - Wirkmaschinen und Strickmaschinen C - Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzmaschinen: 1 - Rundflechtmaschinen für Rundgeflechte und Posamenten 2 - andere D - Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für die Weberei (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Schuß- und Kettfadenwächter) E - Teile und Zubehör: 1 - Weberschiffchen: a - aus Holz b - aus anderen Stoffen 2 - Schäfte, Schaftstäbe und Harnische 3 - Nadeln, Platinen und ähnliche Gegenstände für Wirk-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- oder Netzmaschinen: a - Gliedernadeln b - andere 4 - andere	 12 12 8 5 10 15 15 15 12 12 15
84 40	Maschinen und Apparate zur Herstellung von Filz, auch von geformtem Filz, einschließlich Hutmachermaschinen und Hutmacherformen	12
84 41	Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben, Reinigen oder Trocknen von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubehör zu diesen Maschinen und Apparaten: A - Maschinen und Apparate B - Zubehör: 1 - Färbespulen aus Aluminium 2 - anderes	 15 15 15
84 42	Maschinen zum Bedrucken von Spinnstoffen oder Spinnstoffwaren und ähnliche Maschinen	12
84 43	Maschinen und Apparate zum Appretieren, Ausrüsten oder Bearbeiten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - zum Appretieren oder Ausrüsten B - andere, einschließlich der Maschinen zum Schneiden von Geweben oder Auszacken von Warenmustern	 12 12
84 44	Nähmaschinen aller Art: A - Maschinen und Maschinenköpfe (Oberteile) B - Gestelle, Hauben; Möbel und Möbelteile zum Einbau von Nähmaschinen ... C - anderes Zubehör und andere Teile: 1 - Nähmaschinennadeln 2 - andere	 10 10 12 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 45	Maschinen und Apparate zum Messen, zur Aufbereitung oder Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen oder zur Herstellung von Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Maschinen und Apparate zum Messen von Häuten oder Fellen B - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Schuhen C - andere	10 10 10
84 46	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6
84 47	Maschinen zur Bearbeitung von Steinen, keramischen Stoffen oder zur Kaltbearbeitung von Glas, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
84 48	Maschinen zur Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder anderen harten Schnitzstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Maschinen zum Sägen, Schneiden, Hobeln, Richten, Profilieren, Kehlen, Falzen, Nuten, Zapfen, Bohren, Glätten, Polieren oder Schleifen; Schäl- und Spaltmaschinen: 1 - Gattersägen mit mehreren Sägeblättern (Vollgatter); Teile davon 2 - andere B - Drehbänke C - Maschinen zum Nageln, Zusammenfügen, Leimen oder dergleichen	6 6 6 6
84 49	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummern 84 46 bis 84 48, ausgenommen Teile von Vollgattern: A - Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, wie (nicht magnetische) Spannfutter, Spannplatten und Planscheiben, Maschinenschraubstöcke, Spannzangen, Verlängerungs- und Verbindungsteile, Revolverköpfe, sich selbstöffnende Gewindeschneidköpfe und dergleichen, einschließlich der Werkzeughalter für mechanisches Handwerkzeug B - Präzisionsspezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen: 1 - Teilköpfe 2 - andere C - andere	15 6 6 10
84 50	Tragbare, von Hand zu führende Druckluftmaschinen und Druckluftwerkzeuge sowie mit einem Kolbenverbrennungsmotor kombinierte Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Stampfer und Druckluftniethämmer) Anmerkung. Druckluftmaschinen und -werkzeuge sowie mit einem Kolbenverbrennungsmotor kombinierte Werkzeuge, die nicht den Bedingungen der Nr. 84 50 entsprechen, werden als Werkzeugmaschinen je nach Art behandelt.	12
84 51	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Schneiden oder Oberflächenhärten, einschließlich der Brenner sowie der Spritzapparate zum Überziehen von Oberflächen mit Metallen auf heißem Wege und dergleichen	8
84 52	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen, Trommeln oder anderen Behältern, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der Maschinen und Apparate zum Spülen oder Trocknen von Geschirr	12
84 53	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren, Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern, zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren, einschließlich der Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 54	Wiegevorrichtungen, ausgenommen Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger; Gewichte aller Art: A - Wiegevorrichtungen: 1 - Spezialwaagen und Wiegevorrichtungen für mehrere Zwecke (z. B. Stückzählwaagen, Kontrollwaagen sowie Einsackwaagen ohne Verschleißvorrichtung) 2 - andere: a - nichtautomatisch, mit Gewichten oder Laufgewichten b - halbautomatisch oder automatisch B - Teile und Zubehör C - Gewichte aller Art	12 12 12 12
84 55	Schreibmaschinen aller Art, einschließlich Schriftschutzmaschinen, ohne Recheneinrichtung	22
84 56	Rechenmaschinen, Schreib- und Buchungsmaschinen mit Recheneinrichtung, Registrierkassen und ähnliche Registrierapparate, Lochkartenmaschinen: A - Rechenmaschinen, auch mit Registrierstreifen, auch schreibende Rechenmaschinen B - Rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen C - Registrierkassen, Frankiermaschinen, Maschinen zum gleichzeitigen Drucken und Registrieren von Fahrkarten, Maschinen für Totalisatoren und ähnliche Apparate mit Zählsystem: 1 - Frankiermaschinen 2 - andere D - Lochkartenmaschinen (z. B. Loch-, Lochprüf-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Multiplikatoren)	22 15 5 20 5
84 57	Büromaschinen und -apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Vervielfältigungsmaschinen und -apparate B - Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen C - andere (z. B. mechanische Bleistiftspitzer, Locher und Büroheftmaschinen)	10 15 10
84 58	Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummern 84 55 bis 84 57: A - Teile für Lochkartenmaschinen B - Rechenwerke für rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen C - andere	5 15 22
84 59	Warenautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten)	15
84 60	Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Lastenaufzüge, Personenaufzüge, Fördertonnen und dergleichen; Seilwinden aller Art: 1 - mit elektrischem Antrieb 2 - andere B - Krane aller Art; Greifer, Greiferzangen, Kranhaken und dergleichen, auch mit Hebevorrichtungen C - andere Winden als Seilwinden; Flaschenzüge aller Art: 1 - mit Druckluft oder elektrisch betrieben 2 - andere	10 10 10 10 10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(84 60)	D - Fördervorrichtungen aller Art (mit endlosem Band, Schüttelvorrichtung, Seilstraßen oder dergleichen), einschließlich Drahtseilbahnen E - Kabinen für Aufzüge oder Drahtseilbahnen, gesondert zur Abfertigung gestellt F - andere, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10 10 10
84 61	Maschinen und Apparate für Erdarbeiten, Bergwerke oder Steinbrüche sowie Erdöl- und Tiefbohrgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Löffelbagger, Grabmaschinen, Schürfgeräte und Rammen): A - Erdöl- und Tiefbohrgeräte sowie Großförderergeräte für den Bergwerktagebau B - andere	4 15
84 62	Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen, Kneten, Formen, Pressen oder Gießen von Erden, Steinen, Erzen, Brennstoffen und anderen Stoffen: A - Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen oder Kneten: 1 - Auskleidungsplatten aus Stahl für Brechmaschinen 2 - andere B - Maschinen und Apparate zum Formen oder Pressen (z. B. Maschinen für die Herstellung von Briketts aus festen Brennstoffen, zum Pressen oder Gießen von keramischen Massen, Beton, Gips oder dergleichen, zur Herstellung von Gußformen aus Sand)	10 10 10
84 63	Pressen zum Formen von Hartkautschuk oder Kunststoffen	8
84 64	Pressen, auch hydraulische, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Filterpressen: A - Filterpressen, auch mit Pumpe B - andere	8 8
84 65	Zentrifugen (Separatoren, Reiniger und dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Wäscheschleudern B - andere	12 12
84 66	Walzwerke (Walzmaschinen) und Kalander; auch Zubehör: A - Walzwerke und Walzenstraßen, einschließlich der Röhrenwalzwerke; Hilfsapparate für Walzwerke B - Kalander aller Art C - Walzen für Walzwerke oder für Kalander, auch ausgerüstet: 1 - graviert 2 - andere	12 12 12 12
84 67	Apparate zum Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlgebläse und dergleichen	12
84 68	Maschinen und Apparate für die Glasindustrie, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Maschinen zur Herstellung von Glühlampen: A - Automaten mit mehreren Köpfen zur Herstellung von Glaskolben, elektrischen Lampen oder elektrischen Röhren; Automaten zum Blasen von Hohlglas B - andere	10 10
84 69	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung oder Verarbeitung von Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. zum Regenerieren, Vulkanisieren, Herstellen von Kautschukfäden oder Luftschläuchen)	6

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 70	Maschinen und Apparate für Eisenhütten, Gießereien, Stahlwerke oder zur Gewinnung von NE-Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kupolöfen, Gießwagen, Preßgußmaschinen, Ziehbänke für Rohre; Düsen, Konverter und Gießpfannen mit mechanischer Kippvorrichtung)	15
84 71	Gußformen aller Art, einschließlich der Obergesenke, für Metalle, Glas, Kautschuk oder Kunststoffe	8
84 72	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12
84 73	Armaturen und Apparate zur Regelung von Strömungen (Flüssigkeiten, Dampf oder Gas) in Leitungen, aus unedlen Metallen, auch automatisch	12
84 74	Wälzlager (Kugel-, Nadel-, Tonnen- und Rollenlager aller Art): A - Wälzlager, auch zerlegt: 1 - Kugellager, einschließlich der Druckkugellager	25 25
	2 - andere	25
	B - Teile: 1 - kalibrierte Kugeln mit einer Toleranz (Unterschied zwischen dem oberen und unteren Abmaß des Durchmessers) bis 1 %	25
	2 - kalibrierte Nadeln, Laufrollen und andere Rollen	25
	3 - Käfige, Ringe, Lochscheiben, Anschläge und andere Teile	25
84 75	Wellen, Getriebe und Getriebeteile, Schwungräder, Riemenscheiben und andere Vorrichtungen zur Kraftübertragung für Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen die unter die Nr. 87 06 fallenden Teile für Kraftwagen oder Motorschlepper: A - bearbeitete Transmissionswellen aller Art (ausgenommen gerade Wellen mit gleichförmigem Profil)	15
	B - Getriebeteile, einschließlich der Schnecken und Schneckenräder	15
	C - Riemenscheiben und Schwungräder:	
	1 - Riemenscheiben aus Holz	10
	2 - andere	10
	D - mechanische Einrückvorrichtungen und andere mechanische Kupplungen, ausgenommen Getriebe	10
	E - Lagerböcke; Lagerschalen, Sperringe und dergleichen:	
	1 - für Wälzlager	10
	2 - andere	10
	F - Übersetzungsgetriebe zum Vermindern oder Erhöhen der Geschwindigkeit; Umsteuergetriebe, Räderkästen:	
	1 - Übersetzungsgetriebe und Umsteuergetriebe	15
	2 - Räderkästen	10
	G - andere Vorrichtungen zur Kraftübertragung	10
84 76	Metallische Dichtungsmassen; Zusammenstellungen und Sätze von Dichtungen verschiedener Art für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säckchen, Umschlägen oder dergleichen	10
84 77	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus unedlen Metallen: 1 - roh: a - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht: 1 - von 2 000 kg oder weniger: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß	8
	b - aus anderem Schmiedeeisen mit einem Stückgewicht: 1 - von 250 kg oder weniger	20
	2 - von mehr als 250 kg	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(84 77 A)	2 - von mehr als 2 000 kg: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß b - aus anderem Schmiedeeisen b - aus Kupfer c - aus Aluminium oder Magnesium d - aus anderen unedlen Metallen 2 - bearbeitet: a - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht: 1 - von 2 000 kg oder weniger: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß b - aus anderem Schmiedeeisen mit einem Stückgewicht: 1 - von 250 kg oder weniger 2 - von mehr als 250 kg 2 - von mehr als 2 000 kg: a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß b - aus anderem Schmiedeeisen b - aus Kupfer c - aus Nickel d - aus Aluminium oder Magnesium e - aus anderen unedlen Metallen B - aus Holz C - aus anderen Stoffen	8 15 15 15 15 8 20 15 8 15 15 15 15 15 15 15

Kapitel 85

Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse

Allgemeine Anmerkung.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) elektrische Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Staubsauger, Bohnermaschinen, Waschmaschinen, Wasch-Trockenmaschinen, Wringmaschinen und Ventilatoren, soweit sie nicht unter die Nrn. 85 06 bis 85 10 fallen; elektrische Pumpen, Kühlschränke; Maschinen und Apparate zum Heben und Fördern, mit elektrischem Antrieb; andere, nicht besonders aufgeführte Arbeitsmaschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Verbindung mit elektrischen Antriebsmaschinen (Kap. 84);
- b) Lokomotiven und Triebwagen mit elektrischem Antrieb (Kap. 86);
- c) Motorschlepper und Kraftwagen mit Elektromotoren; Elektrokarren (Kap. 87);
- d) Tonfilmapparate, Elektrizitätszähler; elektromedizinische Apparate, in denen die Elektrizität nur Kraftübertragung oder Antriebsmittel ist (Kap. 90), sowie elektrische Meßgeräte der Nr. 90 28;
- e) elektrische Uhren (Kap. 91);
- f) elektrische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte und Teile davon; elektrische, elektroakustische und radioelektrische Klaviere und Orgeln (Kap. 92);
- g) Spiele und Spielzeug (Kap. 97);
- h) Feuerzeuge und Gasanzünder mit elektrischer Zündung (Kap. 98).

85 01

Elektrische Generatoren und Motoren, Transformatoren, Umformer und ähnliche Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A - elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht:	
1 - von mehr als 1 000 kg	5
2 - von 1 000 kg oder weniger	10
B - Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter) und Drosselspulen, mit einem Stückgewicht:	
1 - von mehr als 1 000 kg	5
2 - von mehr als 10 bis 1 000 kg;	
a - Transformatoren und Drosselspulen	5
b - ruhende Umformer (Stromrichter)	10

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 13	Elektrische Ausrüstungen für Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge oder andere Fahrzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Anlasser, Lichtmaschinen und Apparate für elektrische Beleuchtung: 1 - Anlasser: a - für Kraftfahrzeuge 10 b - andere 10 2 - Lichtmaschinen (Dynamos): a - für Fahrräder 10 b - für Motorräder oder andere Kraftfahrzeuge 10 c - andere 10 3 - Scheinwerfer, Leuchten, Positionslaternen und dergleichen: a - für Fahrräder, auch in Verbindung mit Lichtmaschinen 10 b - für Motorräder oder andere Kraftfahrzeuge 10 c - andere 10 B - Signalgeräte 10 C - andere Geräte (Scheibenwischer, Nebel- und Frostschutzeinrichtungen und dergleichen): 1 - für Kraftfahrzeuge 10 2 - andere 10	
85 14	Elektrowärmegeräte: A - Elektrische Geräte und Maschinen aller Art zum Schweißen von Metallen, einschließlich elektrischer Lötkolben 15 B - elektrische Industrieöfen, Öfen für Bäckereien oder für andere gewerbliche Zwecke, auch ausgemauert 10 C - elektrische Öfen, Herde und Kochplatten für den Haushalt 15 D - elektrische Bügeleisen 8 E - andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 1 - für den Haushalt 10 2 - andere: a - Kaffeemaschinen 20 b - andere 10 F - elektrische Heizelemente für Elektrowärmegeräte 10	
85 15	Elektrische Bogenlampen 10	
85 16	Tragbare elektrische Lampen (Leuchten) zum Betrieb mit eigener Energiequelle (mit Primärelementen, mit Akkumulatoren, magnetelektrische und dergleichen) sowie Gehäuse für solche Lampen: A - Grubenlampen 15 B - andere: 1 - Dynamoleuchten 10 2 - andere 15	
85 17	Röntgenapparate und Zubehör: A - Apparate 12 B - Röntgenröhren 8 C - Röntgenschirme und anderes Zubehör sowie Teile 12	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 18	Elektrische Apparate für ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme der Apparate, bei denen die Elektrizität nur Mittel zur Kraftübertragung oder zum Antrieb ist . .	12
85 19	Geräte für Drahtnachrichtentechnik, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Geräte: 1 - ausschließlich für Fernsprechzwecke: a - für den Weitverkehr b - andere 2 - ausschließlich für Sendung oder Empfang von Bildtelegrammen oder dergleichen 3 - für Telegraphie; andere Geräte B - Teile	12 12 12 12 12
85 20	Mikrophone, elektrische Verstärker und Lautsprecher für alle Zwecke: A - Mikrophone B - Tonfrequenzverstärker, mit Ausnahme der gesondert zur Abfertigung gestellten Verstärkerröhren C - Lautsprecher; Lautsprechermembranen, auch ohne Schwingspulen	14 14 14
85 21	Elektrische Hörapparate für Schwerhörige	12
85 22	Hochfrequenzgeräte für drahtloses Senden oder Empfangen, auch Teile davon und Zubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Sendegeräte B - Sende-Empfangsgeräte C - Empfangsgeräte, auch mit Plattenspieler D - andere Hochfrequenzgeräte (Vorrichtungen für Fernlenkung, Funkmessung, Funklotung, Funkpeilung oder dergleichen; Fernsehaufnahmegeräte für unmittelbare Übertragung oder dergleichen) E - Zubehör und Teile: 1 - Schränke, Gehäuse und Teile davon: a - aus Holz b - aus anderen Stoffen 2 - andere	17 17 20 17 10 10 17
85 23	Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten	17
85 24	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte; Signal- und Sicherungsgeräte für den Verkehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale B - andere Apparate: 1 - Läute- und Signalapparate und Anzeige- und Signaltafeln für Wohnungen, Büros, Hotels oder dergleichen 2 - andere (Alarm- und Sicherheitsgeräte gegen Diebstahl, Feuer oder dergleichen)	10 10 10
85 25	Elektrische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 26	Elektrische Kondensatoren: A - Festkondensatoren: 1 - mit Zwischenlagen von Papier, Glimmer oder keramischen Stoffen, mit einem Stückgewicht: a - von mehr als 100 g b - von 100 g oder weniger 2 - Elektrolytkondensatoren 3 - andere B - Dreh- oder Regelkondensatoren	 15 17 17 17 12
85 27	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände: A - elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung B - Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 100 g 2 - von 100 g oder weniger	 10 12 17
85 28	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel und Stäbe für die Elektrotechnik, einschließlich der nur mit Firnis, Lack, Metallsalzen oder Metalloxyden isolierten, wie Lack- und Emaildrähte oder elektrolytisch oxydierte Drähte: A - mit Anschlußstücken B - andere: 1 - mit metallischen Umhüllungen oder Armierungen 2 - andere	 15 15 15
85 29	Teile und Gegenstände aus gepreßter oder geglähter Kohle oder aus Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik: A - Kohle für elektrische Bogenlampen B - Kohle für Primärelemente C - Elektroden für elektrische Öfen, für Elektroheizung, Elektroschweißen, sowie Kohlen für Elektrolyse D - Kohleblöcke, -platten und -stangen zur Herstellung von Kohlebürsten ... E - Kohlebürsten für elektrische Maschinen und Apparate F - Mikrofonkohle G - andere Stücke und Gegenstände	 17 15 17 10 15 15 17
85 30	Isolatoren, auch in Verbindung mit Metallteilen: A - aus Glas B - aus keramischen Stoffen, Steatit, Sintermagnesit oder aus ähnlichen Stoffen C - aus Kunststoffen D - aus anderen Stoffen	 15 15 15 15
85 31	Isolierteile ohne Verbindung mit Metallteilen, für elektrische Maschinen und Apparate und Installationen, mit Ausnahme der Isolatoren: A - aus Glas B - aus keramischen Stoffen, Steatit, Sintermagnesit oder aus ähnlichen Stoffen C - aus Kunststoffen D - aus anderen Stoffen	 15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 32	Isolierrohre und Verbindungsstücke, einschließlich solcher aus Papier, Hartpapier oder dergleichen, mit Ausnahme der Rohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk oder aus Kunststoffen: A - mit Metallmantel B - andere	 10 10
85 33	Lampen und Röhren für elektrische Beleuchtung: A - Glühlampen (mit Glühfäden) B - Entladungslampen (Leuchtstofflampen und -röhren, Leuchtröhren, Glimmlampen usw.) C - Magnesiumlampen und andere D - Teile, anderweit weder genannt noch inbegriffen	 17 25 15 15
85 34	Elektrische Röhren, nicht für Beleuchtungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Senderöhren, Empfänger- und Verstärkerröhren, Gleichrichterröhren [luftleer oder gasgefüllt], Photozellen [luftleer oder gasgefüllt], Fernschröhren, Spannungs- und Stromregelröhren)	 17
85 35	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	 15
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen nur Teile mit Klemmen, Isolierung, Spulen, Kontakten oder mit anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Erzeugnisse. Andere Teile von elektrischen Maschinen und Apparaten fallen, soweit sie anderweit weder genannt noch inbegriffen sind, unter Nr. 8477.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XVII</p> <p>Verkehrsmittel</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Die für Landfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe vorgesehene Zollbehandlung erstreckt sich nicht nur auf die Verkehrsmittel selbst, sondern auch auf die mit ihnen zusammengeführten Ausrüstungsgegenstände (z. B. Kessel, Antriebsmaschinen, elektrische Ausrüstung und Instrumente), soweit diese üblicherweise mit den Verkehrsmitteln fest verbunden werden.</p> <p>2. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:</p> <p>A. in allen Fällen:</p> <p>a) schienengebundene fahrbare Motorpumpen, Kompressoren, Leitern, Krane und andere fahrbare Hebe- und Ladevorrichtungen (Kap. 84);</p> <p>b) elektrische Signalapparate für Gleisanlagen (Kap. 85);</p> <p>c) Kinderfahrzeuge (Kap. 97);</p> <p>B. wenn sie nicht zur üblichen Ausrüstung des zur Abfertigung gestellten Fahrzeugs gehören oder wenn sie gesondert gestellt werden:</p> <p>a) Fahrzeugbereifung und Matten aus Kautschuk (Kap. 40);</p> <p>b) Federn; Ketten zur Kraftübertragung (Kap. 73 und 74);</p> <p>c) nichtelektrische Beleuchtungskörper aus unedlen Metallen (Kap. 83);</p> <p>d) Dampferzeuger (Dampfkessel) sowie Hilfsapparate und Zubehör für Kessel; Kolbenverbrennungsmotoren und Rückstoßtriebwerke sowie Teile davon; Leitern, Krane und andere Hebe- oder Ladevorrichtungen zur Ausrüstung von bestimmten Fahrzeugen; Lager aller Art (Kap. 84);</p> <p>e) elektrische Generatoren und Motoren, elektrische Akkumulatoren und Primärelemente, elektrische Zünd-, Start-, Beleuchtungs- und Signalgeräte für Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb, Apparate für die drahtlose Telegraphie und überhaupt alle elektrischen Apparate und Zubehörteile zur Ausrüstung von Verkehrsmitteln (Kap. 85);</p> <p>f) Zählapparate, Meßgeräte, Navigations- und andere Bordinstrumente (Kap. 90);</p> <p>g) Uhrmacherwaren (Kap. 91).</p> <p>3. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, werden als Luftfahrzeuge behandelt.</p> <p>Kraftwagen, die als Land- und als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), werden als Kraftwagen behandelt.</p> <p>4. Die Bestimmungen der allgemeinen Anmerkung 2 zum Abschnitt XVI über unvollständige Maschinen und Teile von Maschinen, sowie über zerlegte Maschinen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für Verkehrsmittel des Abschnittes XVII.</p> <p>5. Werkzeuge, die mit einem Verkehrsmittel zur Abfertigung gestellt werden und üblicherweise zu seiner Ausrüstung gehören, werden wie das betreffende Verkehrsmittel behandelt.</p>		
<p>Kapitel 86</p>		
<p>Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art</p>		
<p>Allgemeine Anmerkung.</p> <p>Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);</p> <p>b) Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Zahnstangen; Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);</p> <p>c) elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);</p> <p>d) Ketten, Beschläge, Zisternen, Wasserbehälter, Schiebefenstergegengewichte, Schlösser, Griffe, Rohranlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.</p>		
<p>86 01</p>	<p>Lokomotiven aller Art:</p> <p>A - für Gleise mit einer Spurweite von mehr als 60 cm:</p> <p>1 - mit Dampftrieb (mit Kolbendampfmaschine oder mit Dampfturbine)</p> <p>2 - mit Kolbenverbrennungsmotor, auch in Verbindung mit elektrischen Maschinen (diesel-elektrischer Antrieb)</p>	<p>15</p> <p>15</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(86 01 A)	3 - mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	15
	4 - andere	15
	B - für Gleise mit einer Spurweite von 60 cm oder weniger	15
86 02	Lokomotivtender für Gleise mit einer Spurweite:	
	A - von mehr als 60 cm	15
	B - von 60 cm oder weniger	15
86 03	Triebwagen:	
	A - für Gleise mit einer Spurweite von mehr als 60 cm:	
	1 - mit Kolbenverbrennungsmotor, auch in Verbindung mit elektrischen Maschinen (diesel-elektrischer Antrieb)	12
	2 - mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	12
	3 - andere	12
	B - für Gleise mit einer Spurweite von 60 cm oder weniger	12
86 04	Draisinen, mit oder ohne Motor	12
86 05	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Krankenwagen, Zellenwagen, Versuchswagen und andere Spezialwagen, für Gleise mit einer Spurweite:	
	A - von mehr als 60 cm	12
	B - von 60 cm oder weniger	12
86 06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Arbeitswagen, für Gleise mit einer Spurweite:	
	A - von mehr als 60 cm	12
	B - von 60 cm oder weniger	12
86 07	Güterwagen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Gleise mit einer Spurweite:	
	A - von 1 m oder mehr	12
	B - von mehr als 60 cm, jedoch weniger als 1 m	12
	C - von 60 cm oder weniger	12
86 08	Güterwagen und Anhänger, sowohl zum Verkehr auf Gleisen als auch auf Straßen geeignet	12
86 09	Warenkästen und -behälter (Container):	
	A - Flüssigkeitsbehälter	12
	B - andere	12
	Anmerkung. Warenkästen und -behälter fallen auch dann unter diese Nummer, wenn sie für andere Verkehrsmittel als Schienenfahrzeuge verwendbar sind.	
86 10	Bestandteile von Schienenfahrzeugen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Fahrgestelle (Drehgestelle und Untergestelle aller Art), für Gleise mit einer Spurweite:	
	1 - von 1 m oder mehr	18
	2 - von weniger als 1 m	18
	B - Achsbuchsen (Fett- und Ölschmierbuchsen):	
	1 - mit Wälzlagern	25
	2 - andere	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(86 10)	C - Bremsvorrichtungen aller Art	8
	D - Achsen, Räder, Radsätze; Radreifen, Radfelgen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern	15
	E - andere:	
	1 - Wagenkästen und Karosserien	12
	2 - andere (z. B. Puffer, Zughaken, Kupplungen und Faltenbälge)	15
86 11	Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art:	
	A - Gleismaterial:	
	1 - zusammengesetzte Gleise, auch tragbar	15
	2 - anderes (z. B. Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße und Bodengeräte zum Stellen der Weichen)	15
	B - Signalvorrichtungen, mechanische und nichtmechanische (mit festen oder drehbaren Scheiben oder mit beweglichen Flügeln; Baken und dergleichen), auch mit Vorrichtungen für Beleuchtung aller Art; Bedienungsapparate für Bahnübergänge, mechanische Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen und Signale	15
—————		
Kapitel 87		
Kraftwagen, Motorschlepper, Fahrräder und andere Landfahrzeuge		
87 01	Motorschlepper:	
	A - mit Kolbenverbrennungsmotor:	
	1 - Motorschlepper, mit Seilwinden ausgerüstet	20
	2 - andere:	
	a - Raupenschlepper, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 5 000 kg oder weniger	20
	2 - von mehr als 5 000 kg	10
	b - Radschlepper, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 1 200 kg oder weniger	20
	2 - von mehr als 1 200 bis 5 000 kg	20
	3 - von mehr als 5 000 kg	10
	B - mit anderen Motoren, auch mit mehreren Motoren verschiedener Art	15
	Anmerkung. Motorschlepper sind Kraftfahrzeuge, die nicht zur Beförderung von Personen oder Waren, sondern zum Ziehen oder Schleppen eingerichtet sind.	
87 02	Kraftwagen mit Motoren aller Art:	
	A - Lastkraftwagen	35
	B - Personenkraftwagen, auch zur Warenbeförderung eingerichtet:	
	1 - mit mindestens 10 Sitzplätzen	35
	2 - andere:	
	a - Krankenwagen	35
	b - andere, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 1 100 kg oder weniger	35
	2 - von mehr als 1 100 kg	35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
87 11	Teile und Zubehör von Motorrädern oder Fahrrädern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - von Motorrädern B - von Fahrrädern ohne Motor oder mit Hilfsmotor	20 15
87 12	Wagen ohne Kraftantrieb, ausgenommen Anhänger; Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Lastwagen; Spezialwagen (z. B. Spritzenwagen, Straßenkehrwagen und Sprengwagen) B - Personenwagen, auch zur Warenbeförderung eingerichtet: 1 - Kinderwagen: a - nicht zusammenklappbar b - andere 2 - Krankenwagen 3 - andere C - Teile, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der Räder mit Bereifung und der Stellmacherarbeiten: 1 - für Kinder- oder Krankenwagen 2 - andere	15 15 15 10 10 15 15
87 13	Anhänger für Wagen mit oder ohne Kraftantrieb, für Motorräder oder für Fahrräder: A - zur Beförderung von Waren, mit einem Stückgewicht: 1 - von weniger als 1 000 kg 2 - von 1 000 kg oder mehr B - zur Beförderung von Personen, einschließlich der Wohnwagen Anmerkung. Achsen, Naben und Radbremsen von Waren der Nr. 87 13 sind je nach Beschaffenheit nach Nr. 87 06, 87 11 oder 87 12 zu verzollen.	5 5 5
Kapitel 88 Luftfahrzeuge		
88 01	Luftschiiffe und Luftballons; Teile davon: A - lenkbare Luftschiiffe; Luftballons B - Teile	40 40
88 02	Flugzeuge (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Drachen, Segelflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Hubschrauber und Schwingenflieger): A - für Kraftantrieb, auch ohne Antriebsmaschinen, mit einem Leergewicht: 1 - von mehr als 1 500 kg mit Antriebsmaschine oder von mehr als 500 kg ohne Antriebsmaschine 2 - andere B - andere, mit einem Leergewicht: 1 - von mehr als 500 kg 2 - von 500 kg oder weniger	40 40 40 40

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
88 03	Teile von Flugzeugen (zusammengesetzte Teile und Einzelteile): A - vollständige Tragwerke mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 300 kg 40 2 - von 300 kg oder weniger 40 B - vollständige Rümpfe, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 200 kg 40 2 - von 200 kg oder weniger 40 C - Luftschrauben: 1 - aus Holz 40 2 - andere 40 D - andere (z. B. Teile von Tragwerken, Leitwerke und Teile davon, Teile von Flugzeugrümpfen, Motorgondeln, Fahrwerke, Räder, Schwimmer, Behälter und Flüssigkeitskühler) 40	
88 04	Fallschirme und Zubehör	40
88 05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen, Bodengeräte für Flugausbildung	40
88 06	Luftfahrzeuge für Kriegszwecke Anmerkungen. 1. Luftfahrzeuge für Kriegszwecke sind nur solche Luftfahrzeuge, die für den Kampf besonders gebaut und bewaffnet sind. Transportfahrzeuge, die für den Handelsverkehr verwendet werden können, gelten nicht als Kriegsfahrzeuge. 2. Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	
Kapitel 89 See- und Flußschiffe		
Allgemeine Anmerkung. Zerlegte Schiffe werden wie zusammengesetzte Schiffe behandelt; dies gilt insbesondere für zerlegbare Schuten, die in Teilen oder einzelnen Stücken zur Abfertigung gestellt werden.		
89 01	Schiffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - mit Maschinenantrieb: 1 - mit Metallrumpf, mit einem Bruttoreumgehalt: a - von mehr als 250 BRT frei b - von 250 BRT oder weniger frei 2 - mit einem Rumpf aus anderen Stoffen, mit einem Bruttoreumgehalt: a - von mehr als 250 BRT frei b - von 250 BRT oder weniger frei B - Segelschiffe, auch mit Hilfsmotor, mit einem Bruttoreumgehalt: 1 - von mehr als 1 000 BRT frei 2 - von mehr als 250 bis 1 000 BRT frei 3 - von 250 BRT oder weniger frei C - andere: 1 - Kanus, Paddelboote, Riemen- und Skullboote und ähnliche Sportboote, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rumpfes; Boote mit einem Rumpf aus Weichkautschuk, aus Leder oder Kunstleder, aus Geweben, auch kautschutiert oder sonst wasserdicht gemacht, mit einem Stückgewicht: a - von mehr als 100 kg frei b - von 100 kg oder weniger frei	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(89 01 C)	2 - andere: a - mit Holzrumpf, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 100 kg 2 - von 100 kg oder weniger b - andere	frei frei frei
89 02	Schlepper mit einer Maschinenleistung: A - von mehr als 700 PS B - von 700 PS oder weniger: 1 - ohne Deck 2 - mit Deck	frei frei frei
89 03	Schiffe für besondere Zwecke (z. B. Fähren, Bagger, Feuerlöschschiffe, Getreideheber, Schwimmkrane und Eisenbahnfähren): A - mit Maschinenantrieb: 1 - Bagger, Getreideheber und Schwimmkrane 2 - andere B - andere	10 frei frei
89 04	Schiffe zum Abwracken	frei
89 05	Schwimmende Geräte, wie Tanks, Schwimmkästen, Festmachebojen, andere Bojen und ähnliche Geräte; Baken	frei
89 06	Vorrichtungen und Geräte zur Fortbewegung von Schiffen: A - mechanische (z. B. Schiffsschrauben und Schaufelräder) B - andere (z. B. Riemen, Skulls und Paddel)	15 frei
89 07	Überwasser- und Unterwasserkriegsschiffe Anmerkungen. 1. Kriegsschiffe sind nur solche Schiffe, die für den Kampf besonders gebaut und bewaffnet sind, sowie Unterseeboote. Transportschiffe, die für den Handelsverkehr verwendet werden können, gelten nicht als Kriegsschiffe. 2. Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XVIII</p> <p>Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte</p> <p>Kapitel 90</p> <p>Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) optisches Glas, optisch nicht bearbeitet (Kap. 70);</p> <p>b) Schrauben, Federn, Scharniere, Ketten und andere allgemein verwendbare Zubehörteile aus unedlem Metall (Abschnitt XV);</p> <p>c) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) für Treibstoffe und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden; Maschinen und Apparate zum Messen von Leder, Häuten und Fellen; Kontrollwaagen; Gewichte aller Art zum Wiegen (Kap. 84);</p> <p>d) elektrische Scheinwerfer und ähnliche elektrische Ausrüstungen für Fahrzeuge; elektrische Signalgeräte; Hochfrequenzgeräte für Funkmessung und Funkpeilung und dergleichen; Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten (Kap. 85);</p> <p>e) optische Geräte, die zum Aufsetzen auf Waffen geeignet sind und mit den Waffen, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden (Kap. 93);</p> <p>f) Spielzeug (Kap. 97);</p> <p>g) Hohlmaße sowie hygienische und pharmazeutische Instrumente, wie Kanülen, Sonden und dergleichen, die nach ihrer Beschaffenheit verzollt werden.</p> <p>2. Optik für Apparate dieses Kapitels wird in jedem Fall nach ihrer Beschaffenheit verzollt, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt wird.</p> <p>3. Instrumente, Maschinen und Apparate werden auch dann als vollständige Instrumente usw. und nicht als Teile von solchen behandelt, wenn nur einige untergeordnete Bestandteile fehlen.</p> <p>Zerlegte Instrumente, Maschinen und Apparate werden wie die entsprechenden zusammengesetzten Erzeugnisse behandelt, auch wenn einige untergeordnete Bestandteile fehlen.</p> <p>4. Nicht besonders aufgeführte Teile von Instrumenten, Maschinen und Apparaten, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn nichts anderes vorgesehen ist, wie die Waren zu behandeln, für die sie erkennbar bestimmt sind. Ist ihre Bestimmung nicht erkennbar, so werden diese Teile, je nach ihrer Art, als anderweit weder genannte noch inbegriffene Teile von Maschinen und Apparaten der Nr. 84 77 oder 85 35 oder als Uhrenfurnituren der Nr. 91 11 behandelt.</p>		
90 01	Glas, Quarz, Kunststoffe und andere Stoffe, optisch bearbeitet, ungefaßt	10
90 02	<p>Glas, Quarz, Kunststoffe und andere Stoffe, optisch bearbeitet und für Instrumente und Apparate gefaßt; optische Spiegel, gefaßt:</p> <p>A - optische Spiegel</p> <p>B - andere Waren (z. B. Objektive, Okulare und Prismen)</p>	<p>10</p> <p>10</p>
90 03	<p>Fassungen für Brillen, Klemmer (Zwicker), Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon:</p> <p>A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen</p> <p>B - aus anderen Stoffen</p>	<p>10</p> <p>15</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
90 10	Mikroskope, auch ohne Optik, einschließlich der Elektronenmikroskope	10
90 11	Optische Apparate und Instrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Lupen und Fadenzähler	10
	B - andere (z. B. Stereoskope, Kaleidoskope und Kryptometer)	10
90 12	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung, Nivelliergeräte, geophysikalische, nautische und aeronautische, hydrographische, meteorologische und hydrologische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung und Nivelliergeräte (z. B. Theodolite, Entfernungsmesser, Winkelmesser, Kompass, Wasserwaagen, Diopterlineale, Feldmesswinkel, Nivellierlatten, Absteckpfähle und Meßtische für Feldmesser, Flughöhenprüfer) und geophysikalische Instrumente und Geräte (z. B. Seismographen)	15
	B - nautische, aeronautische und hydrographische Geräte (z. B. Navigationskompass, Oktanten, Sextanten, Sternhöhenmesser, Logs, Lotapparate, Kursschreiber und automatische Steuergeräte)	10
	C - meteorologische und hydrologische Instrumente und Geräte (z. B. Regenschirmmesser, Feuchtigkeitsmesser und nichtelektrische Windmesser)	10
90 13	Präzisionswaagen, mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger, auch mit Gewichten	10
90 14	Recheninstrumente, mit Ausnahme der Rechenmaschinen; Zeicheninstrumente und Reißzeuge:	
	A - Rechenschieber, Rechenscheiben und andere Recheninstrumente	10
	B - andere (z. B. Zeichenwinkel, Winkelmesser, Zirkel, Reißfedern und Pantographen)	10
90 15	Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Präzisionsinstrumente (z. B. Eichgeräte und Präzisionslehren)	10
	B - andere (z. B. Metermaße, Maßstäbe und Lineale mit Maßeinteilung)	10
90 16	Chirurgische und andere ärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - zahnärztliche Instrumente und Geräte sowie zur Aufstellung bestimmte Ausrüstungsgegenstände für Zahnärzte	10
	B - andere:	
	1 - chirurgische Nadeln	10
	2 - andere:	
	a - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen	10
	b - andere	10
90 17	Apparate für Heilgymnastik, Psychotechnik, Sauerstoff- und Ozontherapie, zur Wiederbelebung und ähnliche Apparate, auch mit Motor; Gasmasken und ähnliche Atemapparate	10
90 18	Orthopädische Apparate; Geräte zur Behandlung von Knochenbrüchen (z. B. Schienen und andere Geräte)	10
90 19	Prothesen:	
	A - Zahnprothesen:	
	1 - künstliche Zähne und Gebisse aus Stoffen aller Art:	
	a - in Verbindung mit Edelmetallen	15
	b - andere	15
	2 - andere (z. B. Kronen)	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
(90 1.)	B - künstliche Menschaugen	15
	C - andere	10
90 20	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführ- oder Unterrichtszwecke, augenscheinlich nicht für gewerblichen Gebrauch verwendbar	10
90 21	Materialprüfmaschinen und -apparate für Werkstoffe, Spinnstoffe, Papier oder andere Stoffe:	
	A - Maschinen zur Härteprüfung mit Diamantspitze (nach Rockwell oder Vickers) oder mit Kugel (nach Brinell), mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 250 kg	10
	2 - von 250 kg oder weniger	10
	B - andere, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von mehr als 250 kg	10
	2 - von 250 kg oder weniger	10
90 22	Senkwaagen (Aräometer, Alkoholometer) und andere Dichtemesser	10
90 23	Physikalische und chemische Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Saccharimeter, Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Viskosimeter):	
	A - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen	10
	B - andere	10
90 24	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler:	
	A - Gasmesser für Leuchtgas oder anderes Gas:	
	1 - nur zur Mengenmessung	10
	2 - für mehrere Zwecke	10
	B - Flüssigkeitsmesser für Wasser oder andere Flüssigkeiten, einschließlich der Ausgabemeßgeräte, mit Ausnahme der in der Nr. 84 12 Abs. A genannten Ausgabepumpen:	
	1 - nur zur Mengenmessung	10
	2 - für mehrere Zwecke	10
	C - Elektrizitätszähler:	
	1 - nur zur Mengenmessung	10
	2 - für mehrere Zwecke	10
90 25	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:	
	A - Apparate nur zum Zählen oder Anzeigen:	
	1 - für Kraftfahrzeuge oder Motorräder	12
	2 - andere	12
	B - Apparate für mehrere Zwecke:	
	1 - für Kraftfahrzeuge oder Motorräder	12
	2 - andere	12
90 26	Thermometer, Barometer und Manometer, auch mit Registriervorrichtung:	
	A - Thermometer:	
	1 - ärztliche und tierärztliche	15
	2 - andere	15
	B - Barometer	15
	C - Manometer, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von weniger als 3 kg	15
	2 - von 3 kg oder mehr	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
91 02	Pendeluhrn und Weckeruhrn, mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger (entfernbares Behältnis nicht einbegriffen):	
	A - mit Gehäusen, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt sind	10
	B - mit Gehäusen aus Edelmetallen	10
	C - mit Gehäusen aus Edelmetallplattierungen	10
	D - mit Gehäusen aus anderen Stoffen	10
91 03	Schiffschronometer und Schiffsbobachtungsuhrn	15
	Anmerkungen.	
	1. Schiffschronometer sind Uhrn mit einer Auslösehemmung zur Anzeige der halben Sekunden und mit einer Aufhängevorrichtung, die dazu bestimmt ist, das Uhrwerk ohne Rücksicht auf die Stellung des Gehäuses horizontal zu halten.	
	2. Schiffsbobachtungsuhrn sind Schiffschronometer kleinen Formats mit einer Hemmung, die $\frac{2}{5}$ Sekunden anzeigt, ohne Aufhängevorrichtung zur Horizontalhaltung des Uhrwerks.	
91 04	Uhrn für Kraftwagen, Flugzeuge oder dergleichen	15
91 05	Wand- und Standuhrn, anderweit weder genannt noch einbegriffen:	
	A - astronomische Uhrn	12
	B - andere	12
91 06	Kontrollapparate mit Uhrwerk (z. B. Kontrolluhrn, Stechuhren und Zeitstempel)	12
91 07	Zeitauslöser mit Uhrwerk (z. B. automatische Beleuchtungsschalter)	12
91 08	Gehäuse für Taschen- oder Armbanduhrn, auch mit Glas, sowie Teile davon (z. B. Mittelstücke, Böden, Kapseln, Uhrglasfassungen):	
	A - mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt	10
	B - andere:	
	1 - aus Edelmetallen	20
	2 - aus Goldplattierungen auf unedlen Metallen	20
	3 - aus vergoldetem unedlem Metall	20
	4 - aus anderen Stoffen	20
91 09	Uhrwerke für Taschen- oder Armbanduhrn, fertig zusammengesetzt, auch ohne Zifferblatt und Zeiger	20
	Anmerkung.	
	Uhrwerke für Taschenuhrn oder Armbanduhrn sind Werke mit einer Federunruhe als Reguliervorrichtung und mit einer Stärke, einschließlich Werkboden und Brücken, von höchstens 12 mm.	
91 10	Uhrwerke, anderweit weder genannt noch einbegriffen	20
91 11	Uhrnfirmen, anderweit weder genannt noch einbegriffen:	
	A - nichtzusammengesetzte Sätze für Taschen- oder Armbanduhrwerke, einschließlich des Werkbodens, der Antriebs- und Kraftübertragungsteile, jedoch ohne Reglersteile, Triebfedern, lose Steine, Zifferblatt und Zeiger ..	5
	B - natürliche oder synthetische Steine für Uhrwerke oder dergleichen, eingelassen oder gefaßt, auch für solche Zwecke fertig bearbeitete ungefaßte Steine	5
	C - Zifferblätter	5
	D - andere	5
91 12	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon:	
	A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt	10
	B - andere:	
	1 - aus unedlen Metallen	15
	2 - aus Holz	15
	3 - aus Stein oder keramischen Stoffen	15
	4 - aus Kunststoffen	15
	5 - aus anderen Stoffen	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 92		
Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Tonfilme (Kap. 37);		
b) Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte für Filme, die auf Grund eines photoelektrischen Verfahrens hergestellt worden sind, sowie dazugehörige Tonabnehmer (Kap. 90);		
c) Musikspielzeug (Kap. 97);		
d) Sammlungsstücke (Kap. 99).		
2. Musikinstrumente ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen fallen unter dieses Kapitel. Das gleiche gilt für Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.		
3. Teile und Zubehör von Musikinstrumenten sind, mit Ausnahme der unter Nr 92 13 fallenden Erzeugnisse, bei den entsprechenden Musikinstrumenten aufgeführt. Können sie für mehrere Musikinstrumente verwendet werden, so sind sie der Nummer mit dem höchsten Zollsatz zuzuweisen. Teile und Zubehör mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit (z. B. Scharniere, Griffe und Beschläge) sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden. Das gleiche gilt für elektrische oder andere Einrichtungen, für Uhrwerke und für mechanische Werke ohne Hemmung, wenn sie für ihre Verwendung als Teile oder Zubehör von Musikinstrumenten nicht erkennbar vorge richtet sind.		
4. Schallplatten , gelochte Papiere und Pappen sowie andere Tonträger sind stets gesondert zu verzollen.		
5. Verstärker und Lautsprecher , die nicht wesentlicher Bestandteil eines Tonwiedergabegerätes sind, werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.		
92 01	Klaviere aller Art mit Hammermechanismus, auch selbsttätige mit mechanischem, pneumatischem oder elektrischem Antrieb, ausgenommen elektroakustische und ähnliche Klaviere:	
	A - Instrumente	18
	B - Teile:	
	1 - Klaviaturen und Klaviermechaniken	18
	2 - andere	18
92 02	Andere Saiteninstrumente:	
	A - Instrumente:	
	1 - Streichinstrumente	10
	2 - Zupfinstrumente:	
	a - Harfen, Cembali und Spinette	10
	b - andere	10
	B - Teile und Zubehör	10
92 03	Orgeln, Harmonien und ähnliche Musikinstrumente:	
	A - mit Pfeifen (Orgeln und dergleichen)	10
	B - mit Metallzungen (Harmonien und dergleichen)	10
	C - Teile:	
	1 - von Orgeln	10
	2 - andere	10
92 04	Elektroakustische, radioelektrische und photoelektrische Klaviere und Orgeln und ähnliche Musikinstrumente:	
	A - Instrumente	15
	B - Teile:	
	1 - von Orgeln	15
	2 - andere	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
92 05	Orchestrien, Drehorgeln und ähnliche Musikinstrumente:	
	A - Instrumente	15
	B - Teile	15
92 06	Ziehharmoniken aller Art:	
	A - Instrumente	15
	B - Teile	15
92 07	Mundharmoniken und Teile davon	15
92 08	Blasinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Instrumente:	
	1 - aus Metall:	
	a - Saxophone und Flöten	15
	b - andere	15
	2 - aus anderen Stoffen:	
	a - Klarinetten, Oboen, Fagotte, Doppelfagotte, Englischhörner: Dudel-	
	säcke und dergleichen	18
	b - Flöten und Querpfeifen	18
	c - andere	18
	B - Teile und Zubehör	15
92 09	Schlaginstrumente:	
	A - Instrumente:	
	1 - Pauken und Trommeln aller Art	15
	2 - Xylophone und Metallophone	15
	3 - andere	15
	B - Teile und Zubehör	15
92 10	Musikinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Spieldosen	
	aller Art und singende Sägen):	
	A - Instrumente	15
	B - Teile und Zubehör	15
92 11	Ruf- und Signalinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B.	
	Signalhörner, Pfeifen und Lockpfeifen); Teile davon	15
92 12	Metronome und Stimmgabeln; Notenhalter für Musikinstrumente	15
92 13	Zubehör und Teile von Musikinstrumenten:	
	A - mechanische Spieleinrichtungen, nicht in Verbindung mit dem Instrument	10
	B - Saiten:	
	1 - Metallsaiten	12
	2 - Darmsaiten und andere Saiten	12
	C - gelochte Pappen und Papiere sowie Walzen und Scheiben für mechanische	
	Spieleinrichtungen	15
92 14	Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, ausgenommen solche für photoelek-	
	trisch hergestellte Filme und solche in Verbindung mit Rundfunkgeräten:	
	A - Diktiermaschinen	15
	B - andere:	
	1 - Tonaufnahmegeräte	15
	2 - Tonwiedergabegeräte:	
	a - mit elektrischer Tonverstärkung	15
	b - andere	15
	3 - kombinierte Geräte	15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
92 15	Teile und Zubehör von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten, ausgenommen von solchen für photoelektrisch hergestellte Filme; Tonträger: A - Plattenschneider und Tonabnehmer (Elektrodosen, Membrandosen) B - Plattenteller mit mechanischem oder elektrischem Antrieb, auch mit Tonabnehmern; automatische Plattenwechsler C - Laufvorrichtungen für tönende Drähte und tönende Bänder D - unbespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs, unbespielte Walzen, Bänder, Filme und Drähte für Tonaufnahmen E - bespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten F - Schallplatten und Walzen für die Tonwiedergabe: 1 - Musikstücke 2 - andere G - bespielte tönende Bänder, Drähte und Platten; mit Nadeln bespielte Filme H - Nadeln und gefaßte Saphire I - andere (z. B. Antriebsvorrichtungen, Kurbeln und Apparate zum Wieder-glätten von Diktierwalzen)	 15 15 15 15 15 15 15 15 20 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XIX</p> <p>Waffen und Munition</p> <p>Kapitel 93</p> <p>Waffen und Munition</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Leucht-, Signalzeichen und Raketen zum Wetterschießen (Kap. 36);</p> <p>b) Messerschmiedewaren (Kap. 82);</p> <p>c) Kampfwagen und Panzerkraftwagen (Kap. 87), Luftfahrzeuge für Kriegszwecke (Kap. 88) und Kriegsschiffe (Kap. 89);</p> <p>d) Spielzeug sowie Armbrüste, Bogen und Pfeile zum Schießsport und Fechtwaffen mit Schutzknopf (Kap. 97). Als Spielzeug gelten auch Gewehre der Nr. 9305-A mit einem geringeren Gewicht als 1,5 kg und Pistolen der Nr. 9305-A mit einem geringeren Gewicht als 0,670 kg;</p> <p>e) Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Kap. 99).</p> <p>2. Waffen in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bleiben in diesem Kapitel.</p> <p>3. Als Waffenteile sind nicht anzusehen Tragriemen, Zubehörteile zur Pflege der Waffen, Radreifen sowie allgemein verwendbare Teile (z. B. Schrauben und Stifte).</p> <p>4. Optische Geräte, die zum Aufsetzen auf Waffen geeignet sind, werden wie die Waffen behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.</p>		
93 01	Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen und Bajonette) und Teile davon	8
93 02	Kriegswaffen (andere als blanke Waffen und als Pistolen und Revolver) und Teile davon	
<p>Anmerkung.</p> <p>Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen.</p> <p>Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.</p>		
93 03	Revolver und Pistolen	40
93 04	<p>Andere Feuerwaffen:</p> <p>A - Sport- und Jagdgewehre:</p> <p> bis 31. 12. 1955</p> <p> vom 1. 1. 1956 an</p> <p>B - Feuerwaffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, und ähnliche Geräte, wie Wetterkanonen, Leinenschießgeräte und dergleichen, deren Wirkungsweise auf Pulver beruht:</p> <p> bis 31. 12. 1955</p> <p> vom 1. 1. 1956 an</p>	<p>25</p> <p>15</p> <p>25</p> <p>15</p>
93 05	<p>Waffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Waffen, deren Wirkungsweise nicht auf Pulver beruht:</p> <p> 1 - Luft- und Gasdruckgewehre und -pistolen</p> <p> 2 - andere:</p> <p> a - Apparate zur schmerzlosen Vichtötung und Teile davon</p> <p> b - andere</p> <p>B - andere Waffen:</p> <p> 1 - Apparate zur schmerzlosen Vichtötung und Teile davon</p> <p> 2 - andere</p>	<p>15</p> <p>10</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>frei</p>

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
93 06	Waffenteile, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Gewehrläufe: bis 31. 12. 1955 vom 1. 1. 1956 an B - Schäfte und andere Teile aus Holz, auch grob vorgearbeitet; Platten und andere Teile aus Hartkautschuk oder Kunststoffen: bis 31. 12. 1955 vom 1. 1. 1956 an C - andere Teile: bis 31. 12. 1955 vom 1. 1. 1956 an	 25 15 25 15 25 15
93 07	Schießbedarf für Kriegswaffen, Revolver oder Pistolen sowie andere Kriegs- munition, auch mit Ladung; Teile davon Anmerkung. Die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer ist zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten. Ein Zollsatz ist deshalb in der Zollsatzspalte nicht vorgesehen. Im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr sind die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen.	
93 08	Anderer Schießbedarf: A - Patronen mit Ladung B - Patronenhülsen, auch mit Zündkapseln C - Kugeln D - Schrot E - anderer, mit Ausnahme der Pfropfen	 15 15 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XX</p> <p>Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>Kapitel 94</p> <p>Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel; Betten und ähnliche Waren</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) Luftpolster und Luftkissen (Nr. 40 14);</p> <p>b) Federn, Schlösser, Panzerschränke und Sicherheitskassetten; Beschläge aus unedlen Metallen aller Art (Abschnitt XV);</p> <p>c) Kühlschränke, auch zur Aufnahme von Kälteerzeugungsanlagen eingerichtet (Nr. 84 22), mit Ausnahme der Möbel mit Wärmeisolierung, die unter Nr. 94 03 fallen; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Nr. 84 44);</p> <p>d) Möbel für Rundfunkgeräte (Nr. 85 22);</p> <p>e) Waren des Kap. 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren;</p> <p>f) Billardtische aller Art und andere Möbel für Spielzwecke (Nr. 97 04).</p> <p>2. Der Begriff »Möbel« im Sinne dieses Kapitels umfaßt nur solche Möbel, die nach ihren wesentlichen Merkmalen dazu bestimmt sind, auf den Boden gestellt zu werden.</p> <p>3. Möbel, auch mit Platten, Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt eingehen, werden wie die unzerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile in einer Sendung zur Abfertigung gestellt werden.</p>		
94 01	<p>Sitzmöbel (auch Schlafsofas) und Teile davon:</p> <p>A - vollständig gepolstert oder überzogen:</p> <p>1 - mit Geweben aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle 25</p> <p>2 - mit anderen Geweben oder mit Filz, Leder oder Kunstleder 25</p> <p>B - andere:</p> <p>1 - aus Holz:</p> <p>a - aus gebogenem Holz 25</p> <p>b - aus anderem als gebogenem Holz:</p> <p>1 - nicht gepolstert 25</p> <p>2 - teilweise gepolstert 25</p> <p>c - Böden und Lehnen:</p> <p>1 - furniert oder aus Sperrholz 5</p> <p>2 - andere 5</p> <p>2 - aus Korbweiden, Schilf, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen 10</p> <p>3 - aus unedlen Metallen:</p> <p>a - nicht gepolstert 15</p> <p>b - teilweise gepolstert 15</p> <p>4 - aus anderen Stoffen 20</p>	
	<p>Anmerkung.</p> <p>Sitzmöbel gelten als vollständig gepolstert oder überzogen, wenn vom Gestell nicht mehr als die Füße und die Unterseite sichtbar sind.</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
94 02	Medizinisch-chirurgische Möbel aus Stoffen aller Art, wie Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenbehandlung usw.; Operationsstühle für Zahnärzte und dergleichen, aus Stoffen aller Art, mit mechanischer Kipp- und Hebevorrichtung; Spucknapfe auf Sockeln für Zahnärzte; Teile davon	15
94 03	Andere Möbel und Möbelteile: A - aus Holz: 1 - aus gebogenem Holz	25 25 10 25 15 15 15 15 20
94 04	Drahtfedereinsätze und Auflegematratzen; Betten, Kissen und andere Bett- stattungen mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Deckbetten, Steppdecken, Schlummerrollen, Kopfkissen und dergleichen: A - Drahtfedereinsätze aller Art	25 25 25
Kapitel 95		
Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen		
Allgemeine Anmerkungen.		
<p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren des Kap. 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitgeräten und Teile davon); b) Waren des Kap. 71, insbesondere Phantasieschmuck; c) Waren des Kap. 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Ebbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen. Getrennt zur Abfertigung gestellte Griffen und Teile verbleiben in diesem Kapitel; d) Waren des Kap. 90, insbesondere Fassungen für Brillen; e) Waren des Kap. 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Taschen- oder Armbanduhren und Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren; f) Waren des Kap. 92, insbesondere Musikinstrumente; g) Waren des Kap. 93, insbesondere Teile von Waffen; h) Waren des Kap. 94 (Möbel und Möbelteile); i) Waren des Kap. 96 (Bürsten, Pinsel usw.); k) Waren des Kap. 97 (Spiele, Spielzeug usw.); l) Waren des Kap. 98 (verschiedene Waren); m) Waren des Kap. 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten). 		
<p>2. Waren, die auf der Außenseite oder Oberfläche ganz oder überwiegend mit Perlmutter, Schildpatt oder anderen Stoffen dieses Kapitels plattiert, überzogen oder eingelegt sind, werden wie Waren behandelt, die ganz aus diesen Stoffen bestehen.</p>		

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
95 01	Schildpatt, bearbeitet, und Waren aus Schildpatt: A - Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke C - andere Waren	 20 20 20
95 02	Perlmutter, bearbeitet, und Waren aus Perlmutter: A - Platten von jeder Form: 1 - nur zugeschnitten 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke: 1 - unregelmäßige Perlen, nur gelocht, nicht poliert 2 - andere C - andere Waren	 10 20 20 20 20
95 03	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein: A - Platten, Scheiben und Hohlungen: 1 - nur zugeschnitten 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke: 1 - Tastenplättchen für Musikinstrumente 2 - andere C - andere Waren Anmerkung. Als Elfenbein sind die in der Anmerkung zu Nr. 05 10 genannten Stoffe anzusehen.	 frei 20 20 20 20
95 04	Bein, bearbeitet, und Waren aus Bein: A - Platten, Scheiben und Rohre: 1 - nur zugeschnitten 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke C - andere Waren	 10 15 15 15
95 05	Horn, Geweihe, natürliche Korallen und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen: A - Natürliche Korallen und Waren aus Korallen: 1 - ungefaßte Korallen 2 - andere Waren B - Federkiele, bearbeitet C - Walfischbarten, bearbeitet D - andere Stoffe: 1 - Platten, Scheiben und Stücke: a - nur zugeschnitten b - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung 2 - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke 3 - andere Waren	 20 20 20 20 10 15 15 15
95 06	Pflanzliche Schnitzstoffe (Steinnüsse, andere Nüsse, Fruchtsteine und dergleichen), bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen: A - Platten, Scheiben und Stücke: 1 - nur gespalten, gesägt oder auf andere Weise zugeschnitten 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke C - andere Waren	 10 15 15 15

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
95 07	Meerschaum und Bernstein, natürlich oder wiedergewonnen, Jett und andere jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen: A - Platten, Scheiben und Stücke: 1 - nur gespalten, gesägt oder auf andere Weise zugeschnitten 2 - geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung B - zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke C - andere Waren	frei 20 20 20
95 08	Geformte oder geschnittene Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (Kolophonium, Kopalharz und dergleichen), aus Modelliermassen, aus nicht gehärteter Gelatine oder aus anderen ähnlichen Stoffen: A - aus Wachs oder Paraffin: 1 - Waben für Bienenstöcke, aus Wachs 2 - andere B - aus Kopal- oder Kauriharz C - aus nichtgehärteter Gelatine D - aus anderen Stoffen	24 24 24 24 24
<hr/> Kapitel 96		
Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Waren des Kap. 71, insbesondere Bürsten und andere Waren in Verbindung mit Edelmetallen;		
b) Siebe aller Art für Maschinen; sie werden als Teile von Maschinen behandelt (Kap. 84);		
c) Spielzeug (Kap. 97).		
96 01	Besen aller Art, nur gebunden, auch mit Stiel	28
96 02	Bürstenmacherwaren und Pinsel (Bürsten, Scheuerbesen, Pinsel und dergleichen) einschließlich Bürsten für Maschinen:	
	A - Zahnbürsten	28
	B - Rasierpinsel	10
	C - Bürsten für Maschinen:	
	1 - Drahtbürsten	15
	2 - andere	15
	D - andere Waren:	
	1 - mit Fassungen aus naturfarbigem oder einfach gefärbtem Holz, weder poliert noch lackiert noch sonst verziert:	
	a - Drahtbürsten	15
	b - andere:	
	1 - Pinsel	10
	2 - andere	28
	2 - andere:	
	a - Pinsel	10
	b - andere	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
96 03	Pinselköpfe Anmerkung. Pinselköpfe sind Tierhaar- oder Faserbündel, die ohne Teilung zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Erzeugnissen geeignet, auch am unteren Ende geleimt oder in anderer Weise behandelt und nicht gefaßt sind.	10
96 04	Staubwedel aller Art	10
96 05	Puderquasten und dergleichen, aus Stoffen aller Art	10
96 06	Handsiebe aller Art, aus beliebigen Stoffen: A - mit Böden aus gelochtem Blech, aus Metallgeweben oder aus Metallgeflechtem B - andere	15 15
<p>Kapitel 97</p> <p>Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuerwerkskörper (Nr. 36 05); b) Garne, Schnüre, Messinahaar und ähnliche Waren für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht in Verbindung mit Angelruten (Abschnitt XI); c) Sportbekleidung und Maskenkostüme aus Spinnstoffen (Kap. 60 und 61); d) Kotillonartikel und Fahnen aus Spinnstoffen (Kap. 62); e) Sportschuhe und Sportmützen (Kap. 64 und 65); f) Bergstöcke, Reitgeräten, Peitschen (Nr. 66 02); g) Spiele und Spielzeug, ganz oder teilweise aus Edelsteinen oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Kap. 71); h) Kinderfahräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Nr. 87 09); i) Jagdwaffen und Jagdmunition (Kap. 93); k) Sportboote (Kap. 89); l) Saiten für Ballschläger; Lagerzelte und Zeltausrüstungen; Handschuhe aus Stoffen aller Art; alle diese werden nach ihrer Beschaffenheit verzollt. <p>2. Die Tarifnummern dieses Kapitels umfassen auch erkennbare Teile, mit Ausnahme solcher mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit. Das gleiche gilt für Zubehör.</p> <p>3. Zusammenstellungen von Spielen oder Spielzeug auf Kartons, in Kästen oder in anderer Aufmachung werden als Ganzes wie das Spiel oder Spielzeug behandelt, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.</p>		
97 01	Kinderfahrzeuge (z. B. Räder, Roller, Autos mit Fußantrieb, Puppenwagen) . .	15
97 02	Puppen aller Art, einschließlich Tierpuppen: A - Puppen, unbedeutet oder bedeutet: 1 - mit Kautschukrumpf 2 - andere: a - aus Kunststoffen b - aus anderen Stoffen B - Teile und Zubehör: 1 - Köpfe, Rumpfe und Glieder 2 - Perücken 3 - Kleider und Ausstattungen 4 - andere (z. B. Stimmen und Schlafaugen)	25 25 15 25 25 25 25

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
97 03	<p>Anderes Spielzeug:</p> <p>A - zum Fliegen geeignete Spiel- und Modellflugzeuge; Spielzeugwaffen aller Art 35</p> <p>B - Projektionsapparate für Kinder (z. B. Laterna Magica, kinematographische und ähnliche Apparate) 15</p> <p>C - Musikspielzeug 15</p> <p>D - mechanisches Spielzeug mit Kraftantrieb (z. B. zum Aufziehen, mit elektrischem Antrieb oder mit Dampfantrieb) 15</p> <p>E - anderes:</p> <p>1 - aus Kautschuk 25</p> <p>2 - aus Holz 15</p> <p>3 - aus Spinnstoffwaren, Fellen oder Leder, ausgestopft 15</p> <p>4 - aus unedlen Metallen 15</p> <p>5 - aus anderen Stoffen:</p> <p>a - aus Kunststoffen 25</p> <p>b - aus anderen Stoffen 15</p> <p>Anmerkung. Als Spielzeugwaffen gelten auch Gewehre mit einem Gewicht von weniger als 1,5 kg und Pistolen mit einem Gewicht von weniger als 0,670 kg.</p>	
97 04	<p>Gesellschaftsspiele, ausgenommen Freiluftspiele:</p> <p>A - mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung:</p> <p>1 - Spielautomaten mit Geld- oder Markeneinwurf und ähnliche Geschicklichkeits- und Glücksspiele 15</p> <p>2 - andere 15</p> <p>B - Billardtische, Roulettische und ähnliche Möbel 15</p> <p>C - Spielkarten:</p> <p>1 - mit Seitenmaßen von höchstens 45 und 32 mm 30</p> <p>2 - andere 30</p> <p>D - andere Gesellschaftsspiele 20</p> <p>E - Zubehör 20</p> <p>Anmerkung. Übliche Zubehörteile für Gesellschaftsspiele (z. B. Bälle, Kugeln, Billardstöcke und Kegel) werden wie die betreffenden Spiele behandelt, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie als Zubehör dem Absatz E zuzuweisen.</p>	
97 05	<p>Karnevals-, Scherzartikel und dergleichen sowie Christbaumschmuck, anderweit weder genannt noch inbegriffen 20</p>	
97 06	<p>Turn- und Sportgeräte und Geräte für Freiluftspiele, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A - Ski und Bindungen, Skistöcke und Schneereifen 15</p> <p>B - Schlittschuhe und Rollschuhe 12</p> <p>C - Sportbälle aller Art 20</p> <p>D - Fechtwaffen und Fechtzubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Masken und Hauben) 15</p> <p>E - Tennisschläger und dergleichen; Schlägerrahmen sowie Schlägerpressen .. 15</p> <p>F - Golfschläger und Golfschlägergriffe 15</p> <p>G - Tischtennis, Rodelschlitten, Bobschlitten, Netze für Sportzwecke und andere Geräte 20</p>	

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
97 07	Jagd- und Angelgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Jagdgeräte B - Angelgeräte: 1 - Angelruten 2 - Rollen 3 - Angelhaken (nicht montiert) 4 - andere, auch Handnetze	15 15 15 15 15
97 08	Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder und dergleichen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
<p>Kapitel 98 Verschiedene Waren</p> <p>Allgemeine Anmerkungen.</p> <p>1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:</p> <p>a) fertige und unfertige Knöpfe, Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Anmerkung 2a zu Kap. 71 nichts anderes bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, natürlichen oder synthetischen Edelsteinen (Kap. 71);</p> <p>b) Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, die Phantasieschmuck im Sinne des Kap. 71 sind.</p> <p>2. Abgesehen von den Ausnahmen in der vorstehenden Anmerkung 1 bleiben Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder aus Edelmetallplattierungen bestehen, in diesem Kapitel.</p> <p>3. Zusammenstellungen (Sortimente) von Knöpfen, Federhaltern, Füllhaltern, Kugelschreibern, Bleistifthaltern, Füllbleistiften, Schreibfedern, Tabakpfeifen oder Zigarren- und Zigarettenspitzen werden, wenn sie aus Waren verschiedener Tarifstellen bestehen und in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung zur Abfertigung gestellt werden, zu dem Zollsatz des höchstbelegten Gegenstands verzollt.</p>		
98 01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und andere derartige Knöpfe, einschließlich der unfertigen Knöpfe und der Knopfformen: A - Druckknöpfe, Patentknöpfe und Teile davon B - Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und andere Einsteckknöpfe: 1 - ganz oder teilweise aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder aus natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein 2 - andere C - andere Knöpfe und Knopfformen: 1 - aus unedlen Metallen: a - mit aufgedruckter oder eingprägter Bezeichnung b - andere 2 - aus Perlmutter oder Muschelschalen 3 - aus Steinnuß oder Dugalmonnuß 4 - aus Kunststoffen 5 - aus Glas oder keramischen Stoffen 6 - aus Spinnstoffen oder Leder, auch mit Spinnstoffen oder Leder überzogen 7 - andere	20 30 20 20 20 30 25 25 20 20 20
98 02	Reißverschlüsse und Teile davon: A - aus unedlen Metallen B - aus anderen Stoffen	35 35

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
<p>Abschnitt XXI</p> <p>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</p> <p>Kapitel 99</p> <p>Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten</p> <p>Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) nichtentwertete Briefmarken, Steuermarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen, die im Inland gültig sind (Kap. 49); b) Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, aus bemalten Geweben (Kap. 59); c) Perlen und Edelsteine, auch roh (Kap. 71); d) gewerblich hergestellte Plastiken (z. B. Nachbildungen und Abgüsse); sie werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt.</p>		
99 01	Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand gearbeitet Anmerkung. Rahmen von Bildern, Gemälden oder Zeichnungen werden wie die eingerahmten Erzeugnisse behandelt. Ist jedoch der Wert des Rahmens höher als der Wert des eingerahmten Gegenstandes, so ist der Rahmen nach seiner Beschaffenheit zu tarifieren.	frei
99 02	Originaldrucke (z. B. Stiche, Radierungen und Steindrucke) Anmerkungen. 1. Originaldrucke sind Abdrucke von Platten, die nur vom Künstler mit der Hand gearbeitet wurden; die Abdrucke müssen unmittelbar und mit der Hand abgezogen sowie vom Künstler unterzeichnet und numeriert sein. Es ist auf die Tarifierung ohne Einfluß, aus welchem Stoff die Erzeugnisse bestehen, ob sie schwarz oder farbig ausgeführt und nach welchem Verfahren sie hergestellt sind. Das gilt nicht für mechanisch oder photomechanisch hergestellte Erzeugnisse. 2. Rahmen von Originaldrucken werden wie Rahmen von Bildern, Gemälden oder Zeichnungen behandelt (vgl. Anmerkung zu Nr. 99 01).	frei
99 03	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei
99 04	Briefmarken, Steuermarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen: A - nichtentwertete, die im Inland ungültig sind B - entwertete	frei frei
99 05	Andere Sammlungsstücke und Antiquitäten: A - zoologische, botanische, mineralogische und anatomische Sammlungen und Einzelstücke dafür B - Gegenstände von geschichtlichem, archäologischem, urgeschichtlichem oder völkerkundlichem Wert C - andere Anmerkung. Wiederherstellungsarbeiten, die die Eigenschaft der Antiquitäten als Originale nicht verändert haben, sind auf die Tarifierung ohne Einfluß.	frei frei frei

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Allgemeine Tarifierungsvorschriften	532
	Abschnitt I	
	Tiere und tierische Erzeugnisse	
Kapitel		
1	Lebende Tiere	533
2	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall	534
3	Fische, Krebstiere und Weichtiere	535
4	Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig	536
5	Rohstoffe und rohe Erzeugnisse tierischen Ursprungs	536
	Abschnitt II	
	Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	
6	Lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei	539
7	Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen	540
8	Eßbare Früchte und eßbare Fruchtschalen	542
9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	544
10	Getreide	547
11	Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl; Kleber und Klebermehl	548
12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel	549
13	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge	551
14	Flecht- und Schnitzstoffe und andere Rohstoffe sowie Halberzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	551
	Abschnitt III	
	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	553
	Abschnitt IV	
	Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak	
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren	555
17	Zucker und Zuckerwaren	556
18	Kakao und Erzeugnisse daraus	557
19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren	557
20	Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen, Früchten oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen	558
21	Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen	560
22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig	561
23	Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen	563
24	Tabak	564
	Abschnitt V	
	Mineralische Stoffe	
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	565
26	Erze, Schlacken und Aschen	568
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe; mineralische Wachse; elektrischer Strom	568

Kapitel		Seite
Abschnitt VI		
Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien		
28	Anorganische chemische Erzeugnisse	572
29	Organische chemische Erzeugnisse	579
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	587
31	Düngemittel	588
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten	589
33	Ätherische Öle und Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel	591
34	Seifen; Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel; Waschmittel und Waschlilmittel; Schmiermittel; künstliche Wachse; zubereitetes Wachs sowie Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Fetten, Ölen oder Wachsen	592
35	Eiweißstoffe und Leim	593
36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Streichhölzer; Zündmetallegerungen; leichtentzündliche Stoffe	594
37	Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke	594
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	595
Abschnitt VII		
Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren		
39	Kunststoffe und Kunststoffwaren	598
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk) und Kautschukwaren	600
Abschnitt VIII		
Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen		
41	Häute und Felle; Leder	603
42	Waren aus Häuten, Fellen oder Leder; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen	605
43	Pelzfelle und Pelzwaren	607
Abschnitt IX		
Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbwaren		
44	Holz, Holzkohle und Holzwaren	608
45	Kork und Korkwaren	612
46	Flechtwaren und Korbwaren	613
Abschnitt X		
Zellstoff; Papier, Pappe und Waren daraus		
47	Papiermasse; Papierabfälle und Altpapier	615
48	Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Waren aus Papiermasse	615
49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes	620
Abschnitt XI		
Spinnstoffe und Waren daraus		
50	Seide, Schappeseide und Bouretteseide	625
51	Wolle, Tierhaare und Roßhaar	626
52	Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)	628
53	Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)	629
54	Flachs und Ramie	630
55	Baumwolle	631
56	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Papiergarngewebe	632
57	Metallgarne	633

Kapitel	Seite
58 Teppiche und ähnliche Waren; Bänder; Posamentierwaren; Tüll; Netzstoffe; Spitzen, Spitzenstoffe, Stickereien	634
59 Watte und Filz, Tauwerk und Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; technische Spinnstoffwaren	636
60 Gewirke	638
61 Bekleidung und Bekleidungszubehör	640
62 Fertiggestellte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	642
63 Altwaren aus Spinnstoffen; Hadern und Lumpen	643
Abschnitt XII	
Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modeartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten	
64 Schuhe und Schuhteile; Gamaschen und ähnliche Waren	644
65 Kopfbedeckungen und Teile davon	646
66 Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitgerten	648
67 Zugerichtete Schmuckfedern und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Haararbeiten; Fächer	649
Abschnitt XIII	
Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren	
68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen	651
69 Keramische Erzeugnisse	653
70 Glas und Glaswaren	655
Abschnitt XIV	
Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen	
71 Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck	658
72 Münzen	661
Abschnitt XV	
Unedle Metalle und Waren daraus	
73 Eisen und Stahl	663
74 Kupfer und Kupferlegierungen	673
75 Nickel und Nickellegierungen	676
76 Aluminium und Aluminiumlegierungen	678
77 Magnesium, Beryllium und Legierungen davon	679
78 Blei und Bleilegierungen	680
79 Zink und Zinklegierungen	681
80 Zinn und Zinnlegierungen	682
81 Andere unedle Metalle und Legierungen davon	683
82 Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen	684
83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen ...	687
Abschnitt XVI	
Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren	
84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte	691
85 Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse	701
Abschnitt XVII	
Verkehrsmittel	
86 Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art	707
87 Kraftwagen, Motorschlepper, Fahrräder und andere Landfahrzeuge	709
88 Luftfahrzeuge	711
89 See- und Flußschiffe	712

Abschnitt XVIII

Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

90	Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte	714
91	Uhrmacherwaren	718
92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	720

Abschnitt XIX

Waffen und Munition

93	Waffen und Munition	723
----	---------------------------	-----

Abschnitt XX

Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

94	Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel; Betten und ähnliche Waren	725
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen	726
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren	727
97	Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte	729
98	Verschiedene Waren	731

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	734
----	--	-----